<36613873910017

Schriften des deutschen Vereins
für
Armenpflege und Wohlthätigkeit.
Vierzehntes Heft.

Die Verbindung
der
öffentlichen und der privaten Armenpflege.

Der Haushaltungsunterricht.

Vorbildung von Lehrkräften im In- und Auslande.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1891.

Schriften des Vereins für Socialpolitik.

I—XLVIII.

gr. 8°. 1873—91. Preis 234 M. 60 Pf.

Inhalt:

XXXIII. Verhandlungen der Generalversammlung von 1886 über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen in Grossstädten und über innere Kolonisation. 1887. (V, 139 S.) 3 M.

XXXIV. Die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst in den deutschen Staaten, Oesterreich und Frankreich. 1887. (VI, 203 S.) 4 M. 40 Pf.

XXXV. Der Wucher auf dem Lande. (Elsass-Lothringen. Von Min.-Rath Metz. — Grossherzogthum Baden. Von Min.-Rath Buchenberger. — Königreich Württemberg. Von G. Dehlinger. — Hohenzollern. Von Reg.-Rath Drolshagen. — Grossherzogthum Hessen. Von F. Schade. — Diesrheinisches Bayern. Von Frhrn. von Cetto. — Bayerische Rheinpfalz. Von Rechtsanw. Mahla. — Preussisches Saargebiet. Von Landrath Knebel. — Dörfer des trierschen Landes. Von Kaplan Dasbach. — Aus einem Bericht des landw. Centralvereins für die Rheinprovinz und des Vereins kleinerer Landwirthe in Nieder-Emmels. — Regierungsbezirk Wiesbaden. Von Lehrer Schardt. — Regierungsbezirk Kassel. — Provinz Westfalen. Von Dr. Fassbender. — Wucher in der Provinz Hannover. — Oldenburg. Von Gen.-Secretär Mendel. — Provinz Sachsen. Von Oek.-Rath Nobbe und Fr. Knauer. — Thüringen. Von Dr. Franz. — Herzogthum Braunschweig. — Schleswig-Holstein. Von Director Bokelmann. — Provinz Brandenburg. Von J. Schneider. — Königreich Sachsen. — Grossherzogthum Mecklenburg. — Provinz Posen. Von Landrath v. Nathusius. — Provinz Schlesien. — Provinz Pommern. — Westpreussen. — Ostpreussen.) 1887. (XII, 354 S.) 7 M. 60 Pf.

XXXVI. Der Einfluss des Zwischenhandels auf die Preise auf Grund der Preisentwicklung im Aachner Kleinhandel. Von R. van der Borght. 1888. (XII, 267 S. m. Tab.) 6 M. 40 Pf.

XXXVII. Untersuchungen über den Einfluss der distributiven Gewerbe auf die Preise. 1888. (V, 200 S. m. 6 graph. Tafeln.) 5 M. 20 Pf.

XXXVIII. Verhandlungen der Generalversammlung von 1888 über den ländlichen Wucher, die Mittel zu seiner Abhilfe, insbesondere die Organisation des bäuerlichen Kredits und über Einfluss des Detailhandels auf die Preise und etwaige Mittel gegen eine ungesunde Preisbildung. 1889. (V, 264 S.) 5 M. 40 Pf.

XXXIX. Die deutsche Hausindustrie. 1. Band: Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie. Von W. Stieda. 1889. (VII, 158 S.) 3 M. 60 Pf.

XL. Die deutsche Hausindustrie. 2. Band: Das nördliche Thüringen. Von H. Lehmann, M. Gau und E. Neubert. 1889. (XII, 137 S.) 3 M. 20 Pf.

XLI. Die deutsche Hausindustrie. 3. Band: Aus der Hausindustrie im südwestlichen Deutschland. Von Graf Armansperg, Neuburg, Muth, Hubbuch, Schott, Möser, Schlossmacher. 1889. (V., 124 S.) 3 M.

XLII. Die deutsche Hausindustrie. 4. Band: Die Hausindustrie in Berlin, Osnabrück, im Fichtelgebirge und Schlesien. 1890. 4 M.

XLIII. Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preufsens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen. Von Dr. Friedrich Keil. 1890. (XVIII, 217 u. 110 S.) 7 M. 20 Pf.

XLIV. Berichte über die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindewesens in Preufsen. (XVI, 327 S.) 7 M. 20 Pf.

XLV. Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags. Berichte von E. Auerbach, W. Lotz und F. Zahn, im Auftrage des Vereins für Socialpolitik herausgegeben und eingeleitet von L. Brentano. (VIII, 470 S.) 11 M.

XLVI. Arbeiter-Ausschüsse in der deutschen Industrie. Gutachten, Berichte, Statuten hrsg. im Auftrage d. Vereins f. Socialpolitik von Dr. M. Sering. (VI, 176 S.) 3 M. 80 Pf.

XLVII. Verhandlungen der 1890 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik. 1890. (V, 288 S.) Preis 5 M. 60 Pf.

XLVIII. Die deutsche Hausindustrie. 5. Band: Die Hausindustrie in der Stadt Leipzig und ihrer Umgebung. Von A. Lehr. 1891. (V, 130 S.) Preis 2 M. 80 Pf.

Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage am 6. u. 7. October 1872. 1873. (III, 267 S.) 4 M. 80 Pf.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Erstes bis dreizehntes Heft. Preis 46 M. 60 Pf.

I. Die Behandlung der Armenstiftungen. Ueber Arbeitsnachweis. 1886. (V, 80 S.) Preis 1 M. 80 Pf.

II. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 7. Jahresversammlung des Vereins am 21. und 22. September 1886 in Stuttgart. 1886. (V, 114 S.) Preis 2 M. 40 Pf.

III. Die Entwickelung der deutschen Arbeiterkolonieen. Von G. Berthold. 1887. (VII, 56 u. XCVIII S.) Preis 3 M. 60 Pf.

IV. Die Beschäftigung der Arbeitslosen. — Die Organisation der offenen Krankenpflege. — Der Werth allgemeiner Waisenanstalten. 1887. (V, 145 S.) Preis 3 M. 20 Pf.

V. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 8. Jahresversammlung des Vereins am 27. und 28. September 1887 in Magdeburg. 1887. (V, 116 S.) Preis 2 M. 80 Pf.

VI. Fürsorge für bedürftige Genesende. — Die hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen. — Trunksucht und Armenpflege. — Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege. 1888. (V, 172 S.) Preis 4 M.

VII. Stenograph. Bericht über die Verhandlungen der 9. Jahresversammlung des Vereins am 25. und 26. Septbr. 1888 in Karlsruhe. 1889. (V, 131 S.) 3 M.

VIII. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Armenpflege und Wohlthätigkeit. — Offene Pflege für ungefährliche Irre. — Der gegenwärtige Stand der Sommerpflege für arme Kinder. — Aufsicht über öffentliche Armenpflege. — Die Grenzen der Wohlthätigkeit. 1889. (VII, 292 S.) Preis 7 M.

IX. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 10. Jahresversammlung des Vereins am 26. und 27. September 1889 in Kassel. 1890. (V, 152 S.) Preis 3 M. 60 Pf.

X. Das Landarmenwesen. Im Auftrage des Vereins und der von ihm niedergesetzten Kommission auf Grund der erstatteten Berichte bearbeitet von E. Münsterberg. 1890. (XIII, 250 S.) Preis 6 M.

XI. Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege. Berichte der in der Jahresversammlung v. 25. Sept. 1888 berufenen Kommission. 1890. (XXIX, 97 S. mit Plänen.) Preis 3 M.

XII. Der hauswirtschaftliche Unterricht armer Mädchen in Deutschland. Herausg. von der Haushaltungsunterrichts-Kommission. 1890. (XXX, 98 S.) Preis 2 M. 80 Pf.

XIII. Stenogr. Bericht über die Verhandlungen der 11. Jahresversammlung des Vereins am 23. und 24. Sept. 1890 in Frankfurt a. M. 1890. (V, 162 S.) Preis 3 M. 40 Pf.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Vierzehntes Heft.

Die Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege. — Der Haushaltungsunterricht (Vorbildung von Lehrkräften im In- und Auslande).

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1891.

Die Verbindung

der

öffentlichen und der privaten Armenpflege.

Der Haushaltungsunterricht.

Vorbildung von Lehrkräften im In- und Auslande.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1891.

Inhaltsverzeichnis.

Antrag auf Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere sociale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt?

Von

Magistrats-Assessor Dr. **Freund** in Berlin.

Als der Herr Vorsitzende des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit mich um Übernahme des Referats für das in Rede stehende Thema ersuchte, fügte er hinzu, daß der Ausschuß mit dem Thema zuvörderst nur eine allgemeine Anregung bezwecke und sich wohl bewußt sei, daß der Versuch einer gründlichen Erörterung desselben mißlingen müsse, da die Frage noch lange nicht reif sei und die bisherigen Erfahrungen zu Schlüssen nicht berechtigen. Demgemäß enthält auch das Ausschuß-Protokoll vom 20. Februar 1891 für das Referat die Beschränkung, daß dasselbe nur „die Gestalt einer Begründung dieses Antrages" annehmen solle. Dieser Einschränkung konnte ich mich nicht nur gern unterwerfen, sondern sie allein machte es mir möglich, dem an mich ergangenen Ersuchen Folge zu leisten.

Seine Begründung findet der Antrag durch sich selbst. Die neue Arbeiterversicherungsgesetzgebung bezweckt die wirtschaftliche Sicherstellung der Arbeiter gegen die Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter. Mit dieser Verbesserung der wirtschaftlichen Lage mußte und sollte Hand in Hand gehen die Erleichterung der öffentlichen Armenlast, wie das auch ausdrücklich in der Begründung zum Krankenversicherungsgesetz hervorgehoben wurde. Ob dieses Ziel nun auch erreicht ist, welche Einwirkung auf die Armenpflege durch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung thatsächlich hervorgerufen worden ist — wer wollte die Bedeutung dieser Feststellung verkennen und wer erscheint berufener zur Durchführung dieser schwierigen Aufgabe als der Deutsche Verein für Armenpflege? Diese Feststellung, die Lösung dieser Aufgabe muß aber vorangehen, um die gestellte weitergehende Frage: in welcher Weise die neuere socialpolitische Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt, prüfen zu können. Nun fehlt es nicht an Stimmen, welche die Möglichkeit einer derartigen Feststellung entweder überhaupt oder doch zur Zeit verneinen. Eine erschöpfende Klarstellung der Frage ist sicherlich zur Zeit nicht möglich und wird auch in absehbarer Zeit nicht möglich sein; indeß wird man sich jedenfalls schon jetzt mit der Vorbereitung für die künftige Beantwortung beschäftigen können, man wird untersuchen können, in welcher Weise und nach welcher Richtung hin Beobachtungen anzustellen sind über die Wechselwirkung der neu geschaffenen socialen Institutionen und der Armenpflege, und man wird einheitliche Grundsätze für die

Bearbeitung der gesamten Frage festsetzen können. So bleibt denn für die Thätigkeit der einzusetzenden Kommission selbst dann ein weites und fruchtbares Feld, wenn dieselbe zu einem non liquet der gestellten Frage kommen sollte. Aber ich möchte glauben, daß auch schon jetzt einige positive Resultate zu Tage gefördert werden könnten. Das Krankenversicherungsgesetz ist seit dem 1. Dezember 1884, also bald 7 Jahre, das Unfallversicherungsgesetz seit 1. Oktober 1885, also bald 6 Jahre in Kraft, und man wird annehmen müssen, daß ein derartiger Zeitraum nicht spurlos an der Armenpflege vorübergegangen sein kann. Darüber wird wohl auch weniger Streit sein, daß eine Einwirkung stattgefunden hat; es wird sich mehr darum handeln, in welchem Maße diese Einwirkung geschehen ist und auf welche Weise die Feststellung erfolgen kann.

Wenn man die Einwirkung der Arbeiterversicherungsgesetze auf die Armenpflege erkennen will, so ist es zunächst erforderlich, auf die Zeit vor Inkrafttreten dieser Gesetze zurückzugehen und sorgfältig die Bewegungen auf dem Gebiete der Armenpflege während dieser früheren Zeit zu beobachten. Diese Beobachtungen werden dann unter denselben Gesichtspunkten während der Zeit der Wirksamkeit der Gesetze fortzusetzen sein. Welche Einwirkungen auf die sociale Gesetzgebung zurückzuführen sind, das zu erkennen wird äußerst schwierig sein und man wird jedenfalls bei dieser Feststellung mit der allergrößten Vorsicht verfahren müssen.

Es giebt wohl kaum ein Gebiet der öffentlichen Armenpflege, welches von der Arbeiterversicherungsgesetzgebung unberührt bleibt. Da ist zunächst die Armenkrankenpflege, welche durch sämtliche Arbeiterversicherungsgesetze beeinflußt werden kann — am stärksten natürlich durch das Krankenversicherungsgesetz — und welche selbst wieder auf die gesamte Armenpflege zurückwirkt. Die Motive zum Krankenversicherungsgesetze führten aus:

„Die Verarmung zahlreicher Arbeiterfamilien hat ihren Grund darin, daß sie in Zeiten der Krankheit ihrer Ernährer eine ausreichende Unterstützung nicht erhalten. Sind diese, weil gegen Krankheit nicht versichert, lediglich auf die öffentliche Armenpflege angewiesen, so erhalten sie eine Unterstützung in der Regel erst dann, wenn alles, was sie an Ersparnissen, an häuslicher Einrichtung, Arbeitsgerät und Kleidungsstücken besitzen, für die Krankenpflege und den notdürftigsten Unterhalt der Familie geopfert ist. Und selbst dann, wenn die öffentliche Armenpflege mit ihrer Hülfe früher eintritt oder der Erkrankte einer Krankenkasse angehört, ist die Unterstützung meistens so ungenügend, daß sie eine ausreichende Pflege des Kranken nicht ermöglicht und den Ruin seiner Wirtschaft nicht zu verhindern vermag. Bei vielen Arbeitern ist daher eine ernstliche Krankheit die Quelle einer Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn nicht völliger Erwerbsunfähigkeit für die ganze Lebenszeit; und selbst diejenigen, welche ihre volle Erwerbsfähigkeit wieder erlangen, können meist nur durch jahrelange Anstrengung und Entbehrung das während der Krankheit Verlorene soweit ersetzen. Dazu fehlt aber der Mehrzahl unserer Arbeiter die erforderliche Energie und Umsicht. Eine durch Krankheit und namentlich durch wiederholte Krankheit heruntergekommene Arbeiterfamilie gelangt daher nur selten wieder zu geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Zahl der Arbeiterfamilien sowie der Witwen und Waisen, welche der

Not und der öffentlichen Armenpflege dauernd anheimfallen, weil ihre Wirtschaft durch mangelhafte Unterstützung in Krankheitszeiten zerrüttet oder ihr Ernährer infolge mangelhafter Pflege erwerbsunfähig geworden oder gestorben ist, dürfte größer sein als die Zahl derjenigen, welche durch die Folgen von Unfällen bedürftig werden."

Diesen Ausführungen wird man gewiß zustimmen können; ich möchte aber noch ein weiteres Moment anführen, welches mir für die Einwirkung des Krankenversicherungsgesetzes auf die Armenpflege von großer Bedeutung zu sein scheint, nämlich: das rechtzeitige Eintreten der Krankenpflege und die nicht vorzeitige Beendigung derselben. Der nichtversicherte Arbeiter, welcher sich krank fühlt, nimmt nicht gleich ärztliche Hülfe in Anspruch, er bleibt nicht der Arbeitsstätte fern, sondern er setzt die Arbeit fort, solange es irgend geht, bis er völlig niedergebrochen nicht mehr weiter kann. Die Folgen liegen klar zu Tage. Während die beginnende Krankheit vielleicht bei rechtzeitiger Inanspruchnahme von ärztlicher Hülfe und rechtzeitiger Schonung durch Aufgeben der Arbeit bald gänzlich zu beseitigen gewesen wäre, führt das „Verschleppen" der Krankheit oft zu ihrer Unheilbarkeit, d. h. zum Tode oder schwerem Siechtum; mindestens ist aber für die Heilung ein weit längerer Zeitraum und die Aufwendung weit größerer Mittel notwendig, als es bei rechtzeitiger Krankenpflege der Fall gewesen wäre.

Ähnlich liegt es bei Beendigung der Krankheit. Der nichtversicherte Arbeiter kann es natürlich nicht erwarten, die Arbeit wieder aufzunehmen, um seiner Familie den Ernährer zurückzugeben; kaum geheilt, noch geschwächt von der Krankheit, nimmt er die Arbeit auf. Die Folgen hievon sind oft Rückfälle, welche wieder ein langes Krankenlager, dauerndes Siechtum oder Tod zur Folge haben. Ich füge schließlich noch hinzu, daß der nichtversicherte Arbeiter geneigt ist, sich vorerst auf eigene Faust zu kurieren oder „Pfuscher" zu konsultieren, wodurch dann natürlich dieselben Nachteile hervorgerufen werden.

Daß das Krankenversicherungsgesetz hier zwar nicht durchgreifend Wandel schafft, aber geeignet ist, die geschilderten Übelstände wesentlich abzuschwächen und zu mildern, wird füglich nicht bestritten werden können. Diese Einwirkung auf die Armenpflege kann von hoher Bedeutung werden, denn sie faßt das Übel bei der Wurzel. In welchem Maße aber gerade diese bedeutende Einwirkung stattfindet, das wird erst nach einer langen Reihe von Jahren zur vollen Erscheinung kommen können. Die Einwirkung ist eine vorbeugende, sie verhütet, daß Unterstützungsfälle überhaupt zur Entstehung gelangen oder eine längere Dauer annehmen. Daraus mag man auch ersehen, wie kurzsichtig diejenigen urteilen, welche meinen, daß die Zwangsversicherung nur eine Abwälzung der Armenpflege auf andere Schultern bedeute.

Die Zwangskrankenversicherung wird aber ihre volle Wirkung in der geschilderten Richtung nur dann thun können, wenn die durch die Versicherung erworbenen Verpflegungsansprüche genügende sind. Ärztliche Behandlung und Arznei wird wohl immer in genügender Weise vorhanden sein. Anders steht es mit dem Krankengelde; es fragt sich, ob der Mindestsatz der Ortskrankenkassen, die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns, genügend ist. Für den alleinstehenden Arbeiter vielleicht; anders liegt die Sache für den Arbeiter mit Frau und Kindern. Man erwäge auch, daß die Kasse die Unterbringung des Erkrankten in ein Krankenhaus, selbst wider Willen

desselben — bei Verheirateten nur unter bestimmten Voraussetzungen — anordnen kann und daß dann für die zurückbleibende Familie nur die Hälfte des Krankengeldes gewährt wird. Auch entsprechen die von der Behörde festgesetzten durchschnittlichen Tagelöhne oft bei weitem nicht dem wirklichen Verdienst. Alle diese Umstände können dazu führen, die erwähnte Wirkung nicht in vollem Maße zur Geltung kommen zu lassen. Eine Feststellung, in welchen Fällen, unter welchen Umständen und inwieweit die Armenpflege neben der Unterstützung durch die Kasse einzutreten gezwungen ist, wäre für diese Frage sehr bedeutsam.

Auch die Dauer der Unterstützung ist für die in Rede stehende Frage von Bedeutung. Die Mindestdauer von 13 Wochen wird gerade bei schweren Erkrankungen, welche bei frühzeitiger Beendigung des Heilverfahrens dauerndes Siechtum oder Rückfälle befürchten lassen, oft nicht genügend sein. Eine große Anzahl von Kassen hat bereits die höchste Unterstützungsdauer, von 52 Wochen, eingeführt. Auch kann hier unter Umständen, wie das weiter unten zu erwähnen ist, das Invaliditätsversicherungsgesetz ergänzend eingreifen. Dauert die Krankheit länger als 52 Wochen, so tritt jetzt in sehr glücklicher Weise das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz ein, wonach die Thatsache allein, daß der Versicherte während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig war, ihm einen Anspruch auf Invalidenrente für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit giebt. Es wäre aber auch hier von großem Interesse die Feststellung, in welchen Fällen die Armenpflege nach Beendigung der Kassenunterstützung einzutreten gezwungen war (vgl. S. 14).

Eine Verstärkung der erwähnten Einwirkung wird des weiteren durch die in der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vorgesehene Rekonvalescentenpflege erzielt werden. Die Rekonvalescentenpflege ist für die vorliegende Frage der vorbeugenden Wirkung der Zwangsversicherung von größter Bedeutung. Das „Auskurieren" von schwerer Krankheit kann nur in Verbindung mit der Rekonvalescentenpflege geschehen. Alle diejenigen, welche zwar geheilt und erwerbsfähig, für die es aber zur völligen Kräftigung ihrer wiedererlangten Gesundheit noch kurzer Zeit der „Schonung", des Enthaltens von schwerer körperlicher Arbeit bedarf, können nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung von der Kasse nicht unterstützt werden. Die in die Novelle aufgenommene Bestimmung, wonach für die Dauer eines Jahres, von Beendigung der Krankenunterstützung ab, Fürsorge für Rekonvalescenten, namentlich auch Unterbringung in einer Rekonvalescenten-Anstalt gewährt werden kann, giebt der Kasse die Möglichkeit, in erhöhtem Maße für die völlige Gesundung ihrer Mitglieder zu sorgen und auf diese Weise Rückfälle mit allen ihren schweren Folgen zu verhüten. Auch die von der Kommission in die Novelle eingeschobene Bestimmung, wonach den Versicherten, auf ihren Antrag, gegen Zahlung eines besonderen Beitrages, die Mindestleistungen der Krankenpflege auch für ihre Familienangehörigen gewährt werden können, kann geeignet sein, in der angegebenen Richtung fördernd zu wirken.

Ergänzend tritt endlich noch eine weitere, schon oben angedeutete Bestimmung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes hinzu, wonach die Versicherungsanstalten befugt sind, für einen erkrankten Versicherten, welcher der Krankenfürsorge nicht bezw. nicht mehr unterliegt, das Heilverfahren zu

übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu befürchten ist, welche einen Anspruch auf Invalidenrente begründet. Da schon an sich eine Erwerbsunfähigkeit, welche länger als 1 Jahr dauert, Anspruch auf Invalidenrente begründet — vgl. oben —, so sind die Anstalten in der Lage, in weitestem Umfange ihre vorbeugende Thätigkeit auszuüben. Das Interesse der Anstalten, die Versicherten wegen Befürchtung der Invalidität gesund zu machen, kommt hier natürlich den Versicherten nicht minder zu gute.

Kranken- und Invaliditätsversicherungsgesetz wirken hienach in der glücklichsten Weise zusammen, um der Armenpflege langsam den Boden abzugraben — und zwar der gesamten Armenpflege. Denn, wie oben schon angedeutet, mangelnde und ungenügende Krankenpflege kann für die öffentliche Armenpflege die Notwendigkeit zur Unterstützung nach der verschiedensten Richtung hin zur Folge haben: dauernde Arbeitsunfähigkeit macht den Arbeiter zum „Almosenempfänger", der Tod des Ernährers erheischt Witwen- und Waisenpflege.

Daß diese vorbeugende Einwirkung auf die Armenpflege, wenn auch nicht in derselben intensiven Weise, durch das Unfallversicherungsgesetz und das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz (abgesehen von dessen Einwirkung auf die Krankenpflege) stattfindet, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Diesen indirekten, vorbeugenden Einfluß der socialpolitischen Gesetze auf die Armenpflege schlage ich weit höher an, als die direkte Einwirkung, d. h. also die eigentliche Entlastung durch Übernahme der Unterstützung für solche Personen, welche sonst der Armenpflege anheimgefallen wären.

In welchem Maße diese indirekte Einwirkung stattfindet, das wird wesentlich von der Art der Durchführung der Gesetze abhängen. Und da möchte ich denn auch an dieser Stelle das wiederholen, was ich schon verschiedentlich ausgeführt habe (zuletzt in der „Arbeiterversorgung", Jahrgang VIII, Nr. 9), daß nämlich die jetzt meistens vorhandene decentralisierte Organisation der Krankenversicherung eine kräftige Entwicklung der Kassen hindert und ihre Leistungsfähigkeit wesentlich schwächt. Eine centralisierte Organisation, d. h. in letzter Linie, die Zusammenfassung sämtlicher versicherungspflichtiger Personen eines Bezirks ohne Unterschied ihres Berufs zu einer einzigen gemeinsamen Ortskrankenkasse, wird geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Kasse, d. h. also die Gewährung von möglichst hoher Unterstützung bei möglichst niedrigen Prämien, auf das denkbar höchste Niveau zu setzen. Gerade für die vorbeugende Wirkung der Versicherung ist dieses Moment von großer Bedeutung. Die Gewährung der längsten Unterstützungsdauer und des höchsten zulässigen Krankengeldsatzes hat nach den obigen Ausführungen bedeutende Einwirkungen gerade auf den Präventivcharakter der Unterstützung. Des weiteren wird aber auch eine große leistungsfähige Kasse weit freigebiger wirtschaften können als die kleine, finanziell schlecht gestellte Kasse, welche sich ängstlich gegen jeden scheinbar unberechtigten Anspruch wehrt und damit meistens sehr berechtigte Ansprüche verletzt. Auch die möglichste Vervollkommnung der ärztlichen Pflege, die Gewährung sämtlicher Heilmittel ohne jede Beschränkung, welche eben nur von großen leistungsfähigen Kassen erzielt werden kann, ist für die vorbeugende Einwirkung von größter Bedeutung.

Eine andere Frage, welche eigentlich das vorliegende Referat am meisten berührt, ist die der Erkenntnis, ob und in welchem Maße thatsächlich die geschilderte Einwirkung stattfindet? Für diese Erkenntnis ist jedenfalls der gegenwärtige Zeitpunkt noch zu früh. Eine auch nur einigermaßen sichere Feststellung über den wahren Umfang dieser (vorbeugenden) Einwirkung wird sich überhaupt nie erzielen lassen; es wird sich nicht feststellen lassen, welche Unterstützungsfälle für die Armenpflege eingetreten wären, wenn die Arbeiterversicherungsgesetzgebung nicht vorbeugend eingewirkt hätte. Man wird sich eben großenteils auf Vermutungen und Schätzungen verlassen müssen. Um aber für diese Schätzungen sichere Unterlagen zu gewinnen, wird — wie schon oben erwähnt — es notwendig sein, die Bewegungen auf dem Gebiete der Armenpflege nach Inkrafttreten der Gesetze sorgfältig zu beobachten, unter Vergleichung der Bewegungen vor Inkrafttreten der Gesetze. Und nach dieser Richtung hin wird die einzusetzende Kommission nutzbringend wirken können.

Auch die unmittelbare Einwirkung auf die Armenpflege, inwieweit die Armenpflege durch die Institutionen der Arbeiterversicherung thatsächlich entlastet wird, läßt sich nicht minder schwer feststellen. Daß eine derartige unmittelbare Einwirkung stattfindet, wer wollte das leugnen, wenn es auch schwer ist, das Maß der Einwirkung festzustellen. Wenn z. B. im Stadtbezirk Berlin die Zahl der im Jahre 1884 vor Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versicherten Arbeiter rund 100 000 betrug und diese Zahl sich durch das Inkrafttreten des Gesetzes auf rund 200 000 im Jahre 1885 vermehrte, wer wollte leugnen, daß unter diesen neu hinzugekommenen 100 000 Personen eine große Zahl solcher gewesen sind, welche im Erkrankungsfalle die Armenpflege hätten in Anspruch nehmen müssen, daß in der Zeit von 1885 bis heute eine große Zahl von Unterstützungsfällen thatsächlich von den Kassen erledigt sind, welche anderenfalls durch die Armenpflege hätten erledigt werden müssen? Die folgende Tabelle[1] giebt eine Übersicht über die Bewegung der Berliner offenen Armenkrankenpflege in den Jahren 1875 bis 1887/88:

Jahr	Hauskranke inkl. Bestand am Jahresschluß	Prozent der Civilbevölkerung	Jahr	Hauskranke inkl. Bestand am Jahresschluß	Prozent der Civilbevölkerung
1875	30 646	3,29	1882/83	51 351	4,41
1876	34 822	3,67	1883/84	55 967	4,66
1877	41 609	4,71			
1878	48 021	4,13	1884/85	49 512	3,99
1879/80	46 551	4,40	1885/86	46 807	3,65
1880/81	51 914	4,84	1886/87	44 774	3,36
1881/82	52 252	4,63	1887/88	40 377	2,93

Die Tabelle ergiebt eine allmähliche Steigerung der Zahl der Hauskranken von 30 646 im Jahre 1875 bis auf 55 967 im Jahre 1883/84. Im

[1] Die Zahlen sowie diejenigen der folgenden Tabellen sind größtenteils den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Berlin entnommen und vom Statistischen Amt der Stadt Berlin nachrevidiert worden.

letzten Drittel dieses Jahres trat die obligatorische Krankenversicherung in Kraft und von diesem Zeitpunkt an ist ein stetiges Fallen bis auf 40 377 im Jahre 1887/88 eingetreten[1]. Es ist also ein erheblicher absoluter Rückgang in der Zahl der Armenkrankenfälle eingetreten und man wird hier, wenn nicht eine ausschließliche, so doch sehr wesentliche Einwirkung der Krankenversicherung annehmen müssen. Relativ ist der Rückgang noch weit erheblicher, indem die Zahl in Prozenten der Civilbevölkerung von 4,66 auf 2,93 herabgegangen ist. Diese Einwirkung ist naturgemäß, von selbst gegeben. Für das Maß der Einwirkung wird man an den Bewegungen der Armenkrankenpflege einen weit sichereren Anhalt gewinnen können als an den Bewegungen der Krankenkassenpflege. Denn wenn z. B. im Jahre 1888 von der gesamten Krankenversicherung in ganz Deutschland 1 762 520 Erkrankungsfälle erledigt worden sind, so fehlt jeglicher Anhalt für die Beurteilung, wieviel von diesen Fällen der Armenpflege zur Last gefallen wären, wenn die Krankenversicherung nicht eingetreten wäre. Bei der Beurteilung der Leistungen der Krankenkassen in der angegebenen Richtung ist auch ganz besonders zu berücksichtigen, daß, wie oben bereits ausgeführt, durch den Krankenversicherungszwang die „Zahl der Kranken größer geworden ist," daß, wie man treffend zu sagen pflegt, die Arbeiter kränker geworden sind. Ich habe hier nicht die „Simulation" vor Augen, sondern die Thatsache, daß jetzt der versicherte Arbeiter — wie das sein gutes Recht ist — bei der geringsten Störung seiner Gesundheit ärztliche Hülfe und Arznei in Anspruch nimmt. Auch die Neuheit der Einrichtung wirkte, jeder wollte gern die „Sache probieren," wobei neben berechtigter Inanspruchnahme gerade in erster Zeit viel Simulation unterlief. Aus diesem Umstande ist vielleicht die Thatsache zu erklären, daß die Gesamtzahl der von der Krankenversicherung im deutschen Reiche erledigten Krankheitsfälle im Jahre 1885 mit 1 804 829 die größte war; sie ging im folgenden Jahre auf 1 712 654 zurück und betrug im Jahre 1888 1 762 520. Dagegen ist die Zahl der auf diese Erkrankungen fallenden Krankheitstage wesentlich gestiegen, nämlich von 25 auf 29 Millionen. Daraus könnte man vielleicht den Schluß ziehen, daß die Inanspruchnahme der Kassen jetzt weniger leicht und nur bei wirklichen Erkrankungsfällen geschieht.

Weniger klar wie bei der offenen Armenkrankenpflege liegen die Einwirkungen auf den anderen Gebieten der Armenpflege. Die schwerste Belastung jeder Armenverwaltung bilden die Almosenempfänger. Auf diesem Gebiet wird die direkte Einwirkung der Krankenversicherung eine geringere sein; wesentlicher ist der Einfluß der Unfallversicherung durch die Gewährung von Rente an die Hinterbliebenen, und am bedeutsamsten wird die Einwirkung durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz sein.

Ich gebe zunächst im folgenden eine Tabelle über die Bewegungen der Berliner Almosenpflege in den Jahren 1873 bis 1889/90.

---

[1] Für die folgenden Jahre sind die Erhebungen über die Zahl der Hauskranken in veränderter Form erfolgt. Die in den Berichten der Armendirektion auf Grund dieser Erhebungsweise angegebenen Zahlen sollen nach der Begutachtung des Stat. Amts (Jahrbuch von 1888 S. 288) Irrtümer enthalten.

Jahr	Zahl der Almosenempfänger am Jahresschluß	Durchschnittl. Prozent der Civilbevölkerung	Gezahlter Betrag pro Armen im Monat
1873	8 509	0,96	11.55
1874	8 623	0,95	11.94
1875	9 002	0,97	11.23
1876	9 695	1,02	11.39
1877	10 682	1,08	11.41
1878	11 354	1,13	11.42
1879/80	12 379	1,16	11.42
1880/81	13 194	1,14	11.25
1881/82	14 879	1,26	11.81
1882/83	14 610	1,28	11.08
1883/84	15 236	1,26	11.01
1884/85	15 789	1,25	11.15
1885/86	16 367	1,25	11.54
1886/87	16 804	1,24	11.65
1887/88	17 408	1,22	11.80
1888/89	18 021	1,22	11.91
1889/90	18 668		

Es ist auch hier wieder die Erscheinung zu beachten, daß die Zahl der Unterstützten in Prozenten der Civilbevölkerung von 1873 bis 1883/84 langsam von 0,96 auf 1,28 gestiegen ist und daß seit diesem Jahre, dem kritischen Jahre, ein langsames Fallen bis auf 1,22 stattgefunden hat; eine Steigung ist in keinem Jahre der zweiten Periode eingetreten. Welchen Anteil die Arbeiterversicherung hieran überhaupt hat, welchen Anteil die Krankenversicherung und welchen die Unfallversicherung, wage ich nicht zu entscheiden. Was die Krankenversicherung anlangt, so will ich zur Beurteilung der Frage gleich die folgende Tabelle einschalten:

Bei den Almosenempfängern war andauernde Krankheit und Siechtum Ursache der Unterstützung:

im Jahre	in Fällen	Prozent aller Almosenempfänger	im Jahre	in Fällen	Prozent aller Almosenempfänger
1875	1485	16,47	1883/84	4943	32,44
1876	1479	15,25^5	1884/85	5276	33,41
1877	2333	21,83	1885/86	5342	32,63
1878	2069	18,22	1886/87	5411	32,20
1879/80	3333	26,86	1887/88	5572	32,00
1880/81	2859	21,66	1888/89	5708	31,66
1881/82	4186	29,73	1889/90	5996	32,12
1882/83	5010	34,29			

Man sieht, daß der Prozentsatz derjenigen Almosenempfänger, bei denen andauernde Krankheit und Siechtum Ursache der Unterstützung war, seit 1884/85 langsam aber stetig zurückgegangen ist; eine kleine Steigung hat nur im Jahre 1889/90 stattgefunden, was wohl auf die in diesem Jahre

herrschende schwere Influenzaepidemie zurückzuführen sein dürfte. Dieses Fallen wird noch bedeutungsvoller durch die Steigung in der ersten Periode von 16,47 auf 33,41.

Bei der ersten Tabelle der Almosenempfänger möchte ich noch auf eine sehr interessante Erscheinung aufmerksam machen. Während nämlich der gezahlte Almosenbetrag pro Kopf und Monat in der ersten Periode (1873 bis 1883/84) langsam von 11,55 Mk. mit Schwankungen auf 11,01 Mk. gefallen ist, hat in der zweiten Periode ein stetiges Steigen bis auf 11,91 Mk. stattgefunden. Auf diese Erscheinung werde ich noch zurückkommen.

Die Unfallversicherung mit ihrer fortlaufenden Rente an Verletzte und ihre Hinterbliebenen wird mit der Zeit auf die Almosenpflege einen starken Einfluß ausüben. Nur läßt sich hier das Maß der Einwirkung noch schwerer erkennen. Gerade der Unfall wirkt durch seine Plötzlichkeit, durch das Unvorhergesehene noch schwerer, und man wird mit der Annahme nicht fehlgehen, daß früher der durch Unfall erwerbsunfähig gewordene Arbeiter mit seiner Familie bezw. die Hinterbliebenen des getöteten Arbeiters in den meisten Fällen, längere oder kürzere Zeit, in größerem oder geringerem Maße der Armenpflege anheimfielen. Wenn über die Thätigkeit der Armenpflege nach dieser Richtung hin für die frühere und gegenwärtige Zeit Feststellungen erfolgen könnten, so wäre dies für die Beurteilung der hier in Rede stehenden Frage von großem Werte. Die Wirkung der Unfallversicherung wird sich von Jahr zu Jahr verstärken, die regelmäßige Belastung, welche die Armenpflege durch die eingetretenen Unfälle erfuhr, wird zum Teil wegfallen. Es fragt sich aber auch hier, ob die Unterstützungen der Unfallversicherung genügende sind, und es wäre auch hier von großer Bedeutung, festzustellen, inwieweit neben der Unterstützung durch die Unfallversicherung noch die Armenpflege einzutreten genötigt wäre. Daß die Armenpflege an Stelle der Unfallversicherung für die erste Zeit, solange der Anspruch noch nicht festgestellt ist, einzutreten genötigt ist, kommt leider vielfach vor. Das liegt an der großen, schwerfälligen Organisation und schädigt in empfindlichster Weise die socialpolitischen Wirkungen des Gesetzes. Eine Feststellung über die Thätigkeit der Armenpflege nach dieser Richtung wäre von großer Bedeutung und ist daher anzuempfehlen.

Über die Thätigkeit der Unfallversicherung im Deutschen Reiche mag folgende Tabelle einen Überblick geben (vgl. Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich von 1890):

Verletzte in versicherungspflichtigen Betrieben bei entschädigungspflichtigen Unfällen					
Jahr	Bestand aus dem Vorjahre	Im Laufe des Jahres Hinzugekommene: überhaupt Verletzte	Im Laufe des Jahres Hinzugekommene: Getötete	Hinterbliebene der Getöteten	Entschädigungsbeträge Mk.
1886	177	10 540	2 716	5 935	1 915 366,24
1887	7 914	17 102	3 270	7 083	5 932 930,08
1888	20 556	21 236	3 692	7 764	9 681 447,07

Den stärksten Einfluß auf die Almosenpflege wird das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz ausüben. Hier wird auch namentlich in der Übergangszeit die direkte Einwirkung auf die Armenpflege am leichtesten erkennbar sein. Die Berliner Armendirektion hat mit der unteren Verwaltungsbehörde eine Vereinbarung dahin getroffen, daß ihr von jeder endgültig feststehenden Rente Mitteilung gemacht wird. Von **104** demgemäß zur Kenntnis der Armendirektion gelangten Altersrentenempfängern waren **47** als Almosenempfänger notiert. Von diesen 47 Personen ist

a) bei 11 Personen das Almosen ganz abgesetzt,
b) bei 5 Personen das Almosen nicht abgesetzt,
c) bei 25 Personen das Almosen ermäßigt,
d) bei 6 Personen steht die Entscheidung noch aus.

Die Recherchen, ob von den übrigen 57 Personen noch Almosenempfänger vorhanden sind, waren noch nicht beendet. Diese Feststellungen sind für die Einwirkung des Gesetzes auf die Armenpflege von hoher Bedeutung. Einerseits sieht man hier deutlich, in welchem Maße eine thatsächliche Entlastung eintritt, andererseits tritt zu Tage, in welchem Maße die Armenpflege neben der Versicherung einzutreten gezwungen ist. Diese letzteren Fälle werden gewiß häufig eintreten, da ja die Renten niedrig bemessen sind. Man sieht aus obiger Zusammenstellung, daß unter 41 Altersrentenempfängern, welche zugleich Almosenempfänger waren, 30 ganz oder teilweise in der Armenpflege verblieben sind.

Ich gehe über zu der geschlossenen Armenkrankenpflege, welche naturgemäß in erster Linie durch das Krankenversicherungsgesetz beeinflußt wird. Das Maß der Einwirkung wird sich auch hier eher durch Beobachtung der Armenpflege als der Kassenleistungen erkennen lassen. Ich gebe daher im folgenden eine Tabelle über die Bewegungen der Berliner Krankenhauspflege in den Jahren 1879/80 bis 1889/90:

Jahr	Kommunalkranke in Krankenhäusern neu aufgenommen	Durch die Organe der Armenverwaltung	Prozentsatz der überhaupt aufgenommenen
1879/80	25 281	5686	22,5
1880/81	26 329	6210	23,6
1881/82	26 251	6349	24,2
1882/83	26 138	6939	26,5
1883/84	26 344	7162	27,12
1884/85	26 746	7517	28,11
1885/86	25 975	5221	20,10
1886/87	27 235	5101	20,93
1887/88	26 063	4600	17,65
1888/89	29 410	4636	15,77
1889/90	31 926	4837	15,15

Anm. Die Tabelle wird bezüglich des Umfangs der Armen-Krankenhauspflege keine erschöpfenden Angaben enthalten können. Indes wird wohl die Bewegung im großen und ganzen durch dieselbe zur Darstellung gebracht.

Man sieht, daß sich die Zahl der durch die Organe der Armenverwaltung Aufgenommenen seit Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes absolut und in erhöhtem Maße relativ verringert hat. Der bedeutende Rückgang des Prozentsatzes in Kolonne 3 muß indeß auf seinen wahren Wert zurückgeführt werden. Man erwäge nämlich, daß durch das Krankenversicherungsgesetz die Krankenhauspflege an sich — wie dies noch aus Kolonne 1 ersichtlich — bedeutend an Umfang zugenommen hat. Gerade in Berlin machen die Kassen von der ihnen gegebenen Befugnis, unter Umständen auch wider Willen des Kranken, die Krankenhauspflege anzuordnen, den ausgiebigsten Gebrauch. Die Ausgaben der Berliner Kassen an „Verpflegungskosten für Krankenhäuser" betrugen:

1886: 609 963 Mk.,
1887: 668 429 „
1888: 725 624 „
1889: 807 019 „

In welchem Maße durch diese Ausgaben thatsächlich die Armenpflege entlastet worden ist, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen, sondern unter Berücksichtigung der ersten Tabelle höchst unsicher schätzen. Diese Schätzung könnte vielleicht durch speciellere Angaben, wie die folgenden, noch einiges Material erhalten:

Von den in die Krankenhäuser Friedrichshain und Moabit Aufgenommenen betrug der Prozentsatz der durch die Organe der Armenverwaltung Überwiesenen:

Jahr	Friedrichshain	Moabit
1884/85	36,3	32,8
1885/86	29,3	32,7
1886/87	26,2	30,0
1887/88	24,4	27,2
1888/89	19,9	23,5
1889/90	16,5	23,8

Man sieht, daß der Rückgang speciell im Krankenhause Friedrichshain von 36,3 auf 16,5 ein ganz bedeutender ist. Hand in Hand hiermit geht die Steigung des Prozentsatzes der in dieses Krankenhaus auf Veranlassung der Krankenkassen Aufgenommenen. Dieselbe betrug:

Jahr	Prozentsatz	Jahr	Prozentsatz
1882/83	8	1886/87	24,82
1883/84	8,66	1887/88	29,6
1884/85	12,42	1888/89	35,0
1885/86	25,12	1889/90	37,43

Daß auch gerade bei der Krankenhauspflege die Armenpflege nur zu oft gezwungen ist, an Stelle der Krankenversicherung vorläufig einzutreten, bis

der Anspruch des Kassenmitgliedes festgestellt ist, steht fest. Es sind hier auch diejenigen Fälle zu beachten, in denen der Versicherte entweder „auf eigene Veranlassung“ oder durch die Organe der Armenpflege in ein Krankenhaus aufgenommen wird und die Kasse unter Verweigerung der Krankenhauspflege nur den gesetzlichen Erstattungsanspruch auf Grund des § 57 des Gesetzes anerkennt. Hier kommt es insbesondere bei weiblichen und jugendlichen Mitgliedern sehr häufig vor, daß der Erstattungsanspruch die wirklichen Kosten nicht deckt, daß also teilweise Armenpflege eintreten muß. Auch bei geschlechtlichen Erkrankungen ist, da hier die Gewährung von Krankengeld in der Regel statutarisch ausgeschlossen ist, das Eintreten der Armenpflege neben der Krankenversicherung bei der Krankenhauspflege meistens erforderlich. Endlich ist auch des öftern das Eintreten der Armenpflege nach Beendigung der Kassenleistungsdauer erforderlich. So mußte in Berlin die Armendirektion im Jahre 1888 unter 3148 Fällen in 65 Fällen (2,25 %), im Jahre 1889 unter 4729 Fällen in 120 Fällen (2,54 %), im Jahre 1890 unter 5300 Fällen in 159 Fällen (3,00 %) ergänzend eintreten. Feststellungen nach allen diesen Richtungen sind für die Beurteilung der Bedeutung der Einwirkung der Krankenversicherung auf die Armenpflege von größter Wichtigkeit. Unfall- sowie Invaliditäts- und Altersversicherung werden gleichfalls, wenn auch in weit geringerem Maße, auf die Armen-Krankenhauspflege einwirken. Welcher Anteil diesen beiden Versicherungen gebührt, würde nur durch ganz specielle Untersuchungen festzustellen sein.

Ein anderes Gebiet der Armenpflege, welches durch die Arbeiterversicherung nicht unwesentlich beeinflußt wird, ist die Waisenpflege.

Die Waisenpflege wird naturgemäß am stärksten durch die Unfallversicherung beeinflußt, vorbeugend auch durch die Invaliditätsversicherung und die Krankenversicherung. Diese Einwirkungen werden mit Deutlichkeit erst nach einer langen Reihe von Jahren in die Erscheinung treten können.

Im folgenden gebe ich eine Tabelle über die Bewegung auf dem Gebiete der Berliner Waisenpflege vom Jahre 1879 bis 1888/89:

Neu aufgenommene Waisenkinder.

Jahr	überhaupt	Verwaiste	Pro mille der mittl. Civilbevölkerung	aus anderen Gründen verlassene Kinder	Pro mille der mittl. Civilbevölkerung
1879	1656	260	0,24	1396	1,1
1880	1935	220	0,20	1715	1,5
1881	2104	264	0,23	1840	1,6
1882	2128	242	0,26	1886	1,6
1883/84	2177	366	0,30	1811	1,5
1884/85	1768	342	0,27	1426	1,2
1885/86	1939	332	0,26	1602	1,2
1886/87	1783	222	0,16	1561	1,2
1887/88	1667	199	0,14	1468	1,1
1888/89	1603	293	0,21	1310	0,9

Ob auf diese Bewegung schon die Unfallversicherung einen bestimmenden Einfluß ausgeübt hat, lasse ich dahingestellt sein. Wie bereits oben ausgeführt, liegt es in der Natur des Unfalls, in dem Plötzlichen, Unvorhergesehenen des Ereignisses, daß gerade hier die Armenpflege in den meisten Fällen einzutreten gezwungen ist, wenn die Versicherung nicht aushilft. Auch hier ist wiederum die Feststellung von Wert, inwieweit die Armenpflege vorerst an Stelle und dann auch neben der Unfallversicherung einzutreten gezwungen ist.

Eine notwendige Ergänzung findet die obige Tabelle durch die folgende zweite Tabelle, welche über den Grund der Aufnahme in die Waisenpflege Aufschluß giebt:

Grund der Aufnahme der Waisenkinder war

im Jahre	Krankheit der Eltern	Prozent der Aufgenommenen	Tod der Eltern	Prozent der Aufgenommenen
1883/84	382	17,54	366	16,81
1884/85	335	18,95	342	19,34
1885/86	550	28,36	332	17,12
1886/87	402	22,54	222	12,45
1887/88	303	18,17	199	11,93
1888/89	288	17,96	293	18,27

Ich wende mich schließlich noch zu einem weiteren Gebiete der Armenpflege, dem Armenbegräbniswesen. Hier wirken in erster Linie Krankenversicherung und demnächst die Unfallversicherung ein. Vollständiges Material steht mir augenblicklich bezüglich der Berliner Bewegung auf diesem Gebiete nicht zur Verfügung. Ich beschränke mich daher darauf, eine Tabelle über die Zahl der auf dem Gemeindefriedhof Friedrichsfelde in den Jahren 1882 bis 1889/90 beerdigten Armenleichen zusammenzustellen:

Zahl der auf dem Gemeindefriedhof Friedrichsfelde beerdigten Armenleichen.

Jahr	Zahl	Prozent der überhaupt Gestorbenen	Jahr	Zahl	Prozent der überhaupt Gestorbenen
1/1 82—1/4 83	3320	8,32	1886/87	2557	7,01
1883/84	2687	7,34	1887/88	2107	6,60
1884/85	2487	7,10	1888/89	2010	6,39
1885/86	2355	7,02	1889/90	2274	6,47

Man kann auch hier ein Sinken der Zahlen, insbesondere des Prozentsatzes der überhaupt Gestorbenen seit dem kritischen Jahre 1883/84 beobachten. Die Steigung des letzten Jahres dürfte wohl auch durch die Influenzaepidemie beeinflußt sein. —

Wenn ich im vorstehenden, skizzenhaft, unter Einflechtung einiges Tabellenwerks, die Bewegungen auf dem Gebiete der Berliner Armenpflege beleuchtet

und zu den Einrichtungen der Arbeiterversicherungsgesetzgebung in Beziehung gesetzt habe, so hatte ich damit keineswegs die Absicht, etwa den Nachweis führen zu wollen, daß und in welcher Weise die neuere socialpolitische Gesetzgebung auf die Berliner Armenpflege eingewirkt habe; dazu würde es weit genauerer, unter dem bestimmten Gesichtspunkt der erwähnten Einwirkung anzustellender Untersuchungen bedürfen. Ich bezweckte vielmehr damit lediglich meine Ausführungen etwas anschaulicher zu machen und vielleicht auch in ganz schwacher Weise den Weg anzudeuten, auf welchem man zur Beantwortung der hier aufgeworfenen Frage gelangen könnte.

Daß überhaupt eine Entlastung der Armenpflege schon jetzt stattgefunden hat und zwar auf manchem Gebiete in ganz erheblicher Weise, möchte ich, wie schon oben erwähnt, als unzweifelhaft hinstellen. Es fragt sich nur, nach welchen Richtungen und in welchem Maße? Und um dieses Maß ganz richtig zu würdigen, wird man sich nicht darauf beschränken dürfen, zu beobachten, ob die Zahl der Armenpflegefälle in den einzelnen Gebieten ab- oder zugenommen hat, sondern man wird auch das Armenbudget, im einzelnen und in seiner Gesamtheit, die thatsächlich aufgewendeten *Kosten*, zur Vergleichung heranziehen müssen. Da ergiebt sich wenigstens für Berlin die Erscheinung, daß, trotz dieser von mir als unzweifelhaft hingestellten Entlastung, die *Aufwendungen*, absolut und relativ, meistens *gestiegen* sind.

In dieser Beziehung verweise ich zunächst auf die obige Tabelle über die Zahl der Almosenempfänger, aus welcher sich ergiebt, daß, während seit dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes, die Zahl der Almosenempfänger sich prozentual verringert hat, der Betrag des gezahlten Almosens *stetig gestiegen ist*.

Weiter führe ich an die Beobachtungen bei der Armenkrankenpflege. Gerade hier ist, wie oben ausgeführt und in einer Tabelle ersichtlich gemacht, ganz naturgemäß die Zahl der Pflegefälle nicht nur relativ, sondern auch absolut erheblich zurückgegangen. Trotzdem sind die *Kosten* der Armenkrankenpflege gestiegen, wie dies die folgende Tabelle zeigt:

Kosten der offenen Armenkrankenpflege.

Jahr	Besoldungen Mk.	Zahl der Armenärzte	Heilmittel nach ärztlicher Verordnung Mk.
1882/83	56 820	55	114 763
1883/84	57 350	55	117 057
1884/85	56 993	54	108 693
1885/86	63 211	60	110 926
1886/87	85 252	60	100 165
1887/88	85 857	60	101 770
1888/89	86 957	61	109 863
1889/90	87 109	61	123 156

Die erhöhte Ausgabe für Besoldungen ist zum Teil auf die *regelmäßige Steigerung* der Gehälter zurückzuführen. Aber wie aus Kolonne 2

ersichtlich, hat man die Zahl der Armenärzte nicht nur nicht vermindert, sondern gerade kurz nach Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes um sechs und später noch um eine Stelle vermehrt. Auch die Gesamtaufwendungen für die gesamte Armenpflege haben sich nicht nur absolut, sondern auch relativ vergrößert, wie dies aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Kommunalzuschuß zu den Ausgaben für das gesamte Armenwesen Mk.	pro Kopf der Civilbevölkerung Mk.	Jahr	Kommunalzuschuß zu den Ausgaben für das gesamte Armenwesen Mk.	pro Kopf der Civilbevölkerung Mk.
1878	5 332 253	5.23	1884/85	6 965 476	5.61
1879/80	5 711 930	5.40	1885/86	7 038 402	5.49
1880/81	5 832 237	5.17	1886/87	7 333 030	5.51
1881/82	6 061 746	5.37	1887/88	7 500 728	5.44
1882/83	6 328 803	5.44	1888/89	7 817 764	5.45
1883/84	6 656 586	5.54	1889/90	8 242 041	5.55

Ob diese Erscheinung auch bei anderen Kommunalverwaltungen zu beobachten sein wird, steht dahin; es wird dies von der gesamten finanziellen Lage des Gemeinwesens abhängen. Eine sichere Erklärung für die Erscheinung abzugeben, will ich nicht wagen. Es können hier die mannigfachsten Ursachen einwirken, insbesondere ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse, Steigerung der Preise für die notwendigsten Lebensmittel, wie man sie gerade in letzter Zeit beobachtet hat. Ich glaube aber auch, daß noch ein anderes Moment wenigstens teilweise dazu mitwirkt, daß das Armenbudget im einzelnen und in seiner Gesamtheit sich nicht verringert. Die Armenpflege beschränkt sich naturgemäß meistens auf die Gewährung des „Allernotwendigsten“; jede vernünftige Armenpflege, welche es irgendwie mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Gemeinwesens verantworten kann, wird nun gern die Entlastung benutzen, um intensiver wirken zu können; die Verwaltung bekommt die Arme etwas freier, es stehen ihr dieselben Mittel für eine geringere Zahl Unterstützungsfälle zu Gebote, sie kann infolgedessen ihre Thätigkeit auf ein höheres Niveau setzen. Diese Bestrebungen werden noch eine kräftige Anregung dadurch erfahren, daß auch die Anforderungen, welche an die Armenpflege gestellt werden, größere werden. Man wird mit der Annahme nicht fehlgehen, daß gerade das gesteigerte Maß von Fürsorge, welches durch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung den arbeitenden Klassen zu teil wird, nicht ohne Einfluß auf die Lebenshaltung der breiten Massen der Bevölkerung bleiben kann und daß dieser Einfluß sich auch bei der Armenpflege fühlbar macht.

Sollte daher auch thatsächlich eine pekuniär vorteilhafte Einwirkung auf die Armenpflege nicht allgemein konstatiert werden können, so würde man trotzdem einen nicht gering zu veranschlagenden Gewinn feststellen müssen.

Die Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege.

Referat des Bürgermeisters Dr. Münsterberg in Iserlohn.

Vorbemerkung.

Der Berichterstatter hat in letzter Stunde, nachdem die in Aussicht genommenen Referenten ihre Verhinderung mitgeteilt hatten, auf Wunsch der Vereinsleitung den die Verhandlungen einleitenden Bericht übernommen; er erbittet für denselben um so mehr die freundliche Nachsicht der Vereinsmitglieder, als er gleichzeitig amtlich sehr stark in Anspruch genommen war.

Im übrigen sei vorbemerkt, daß der Begriff der öffentlichen Armenpflege — Zwangsarmenpflege — und der privaten Armenpflege — freiwillige Liebesthätigkeit — an dieser Stelle als bekannt vorausgesetzt ist. Der nachstehende Bericht wird daher nicht die Frage erörtern, welche Zweige der Armenpflege der öffentlichen oder der privaten Thätigkeit zuzuweisen sind, sondern lediglich, ob die Herstellung einer Verbindung zwischen den bestehenden Einrichtungen der öffentlichen und der privaten Armenpflege möglich, beziehungsweise wünschenswert ist, und sofern dies der Fall, in welcher Weise sie ausführbar ist. Aber auch mit dieser Begrenzung kann das Thema enger und weiter gefaßt werden, je nachdem man sich auf die Verbindung derartiger Einrichtungen in derselben politischen Gemeinde beschränkt oder auch weiter reichende, über ganze Kreise, Provinzen, Staaten sich erstreckende Verbindungen in Betracht zieht, ja die mannigfachen, in neuerer Zeit besonders in Aufnahme gekommenen internationalen Vereinigungen mit zum Gegenstande der Darstellung macht. Streng genommen würde der Wortlaut des Themas dies erfordern, wie denn auch eine sorgfältige und gründliche Untersuchung aller dieser Bestrebungen im weitesten Umfange als durchaus nützlich und sachdienlich zu bezeichnen ist. In Wahrheit hat aber der Verein sich bei der Wahl des Themas bescheidenere Ziele gesteckt und damit beginnen wollen, zunächst einmal die Frage der Verbindung zwischen öffentlicher und privater Armenpflege im Bezirke der engeren politischen Gemeinde zu behandeln. Im folgenden wird daher vorwiegend von den Verhältnissen innerhalb derselben politischen Gemeinde die Rede sein. Dieser Begrenzung des Themas entspricht auch das dem Bericht zu Grunde liegende Material, welches in der Hauptsache aus städtischen Gemeinwesen herrührt.

Wegen des Materials sei noch bemerkt, daß dasselbe, abgesehen von den aus der vorhandenen Litteratur bekannt gewordenen Angaben auf den von einer größeren Zahl von Städten erbetenen Antworten nach Anleitung eines

Fragebogens beruht. Der Fragebogen sowie das Verzeichnis derjenigen Städte, welche solche Antworten erteilt haben, ist in Anlage 1 abgedruckt.

1. Einleitende Bemerkungen.

Die öffentliche Armenpflege ist Zwangsarmenpflege, die private ist freiwillige Liebesthätigkeit; jene ist durch Gesetz begründet, in den Formen des öffentlichen Rechts erzwingbar, diese ruht in der hülfreichen Liebe des Nächsten, die sich ohne Zwang bethätigt, soweit sie es will und mag. Diese ist uralt, so alt als Menschen überhaupt zusammengelebt haben und der Schwache und Hülflose auf die Hülfe des Stärkeren angewiesen war; jene ist ein Erzeugnis des modernen Staatswesens, begründet in den öffentlichen Pflichten der Polizei- und Wohlfahrtspflege. Aus öffentlichen, dem Gemeindevermögen entstammenden Mitteln wirtschaftet die eine, mildthätige Gaben aus den Händen einzelner hülfsbereiter Personen verteilt die andere. Und dementsprechend bewegt sich die öffentliche Armenpflege in strengen amtlichen, der Beschwerde, der Klage, der Rüge seitens der Gemeindevertretung unterworfenen Formen, während die freiwillige Liebesthätigkeit nur dem selbstgeschaffenen Gesetz und der Regung des Herzens zu gehorchen hat. Und wie von dem öffentlichen Gesetz Zucht und Ernst, genaue Kenntnis von Zweck und Mitteln gefordert wird, so wird der Liebesthätigkeit überquellende Herzlichkeit, liebevolles Vergeuden und dergleichen wohl nachgesehen. Das Notwendige hier, das Erwünschte, vielleicht auch das Überflüssige dort; gegenüber den häufig geschlossenen und mit Ernst zu schließenden Händen der öffentlichen Armenpflege die offenen Hände der Liebe.

Freilich ist mit solcher Gegenüberstellung nur Sinn und Wesen der beiden Richtungen angedeutet, nur ausgedrückt, was sie leisten sollen, und was sie leisten können. Denn in Wahrheit sind so scharfe Grenzlinien nicht immer gezogen. Wir finden öffentliche Armenverwaltungen, die ohne jene ernstliche Prüfung zur Unterstützung schreiten, und wir begegnen einer organisierten Liebesthätigkeit, welche an strenger Geschlossenheit, an ernster Erkenntnis ihrer Zwecke und Mittel keiner öffentlichen Verwaltung nachsteht. Auf der anderen Seite ist die Scheidung schon um deswillen nicht immer eine scharfe, weil die Mittel vielfach aus derselben Quelle stammen und den Gebern nur zu wohl bewußt ist, daß im Zwangswege gefordert werden könnte, was freiwillig nicht gewährt wird. Ganz besonders gilt dies für kleine Gemeinwesen, in welchen der Stand der allgemeinen Lebenshaltung ein niedrigerer ist, und ortsangehörige Personen freiwillig bald hier, bald dort eine Gabe erhalten, um sie möglichst ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel durchzubringen. Hier wirkt also weniger die Liebe, als das gerade Gegenteil. Aber auch in größeren Verhältnissen kommen Beweggründe anderer Art in Betracht: wem die religiöse Pflicht eine Spende für die Armen auferlegt, der denkt zunächst an sein Seelenheil, und erst mittelbar an den Zweck, welchem sein Opfer frommen soll. Wer seinen Namen als Spender einer beträchtlichen Gabe in der Zeitung zu sehen wünscht, giebt nicht aus reinem liebenden Herzen, und wer endlich, um sich eine Beschäftigung zu suchen,

wohlthätige Übungen mitmacht, denkt mehr an seine Unterhaltung, als an die Hülfe, welche er den Notleidenden bringen kann.

Mannigfaltiger noch als die Beweggründe sind die Zwecke, welche die Geber mit ihrer Gabe zu erreichen wünschen. Wenn gewisse allgemeine Zwecke, die Wünsche zur Beseitigung gewisser überall vorhandener Notstände beizutragen, regelmäßig wiederkehren, wie namentlich Fürsorge für Kinder, Wöchnerinnen, für entlassene Gefangenen und dergl., so kommen doch auch sehr viele besondere Zweckbestimmungen vor, deren Ursprung nicht in allgemeinen Zuständen, sondern in besonderen Ereignissen und Gemütsstimmungen der Geber beruht, wie Speisung von Armen an bestimmten Tagen, Zuwendungen an Angehörige bestimmter Standes- und Altersklassen und dergl.; oft auch hat der Spender Zwecke im Auge, die gegenwärtig von Bedeutung sind, in späterer Zeit aber ihre Bedeutung verlieren, wie dies namentlich bei Stiftungen nicht selten ist, die besonderen politischen und religiösen Verhältnissen ihre Entstehung verdanken.

Ebenso verschieden, wie Anlaß und Zweck, ist endlich das Verhalten der Geber in Bezug auf die Ausführung; ein Teil wünscht sich unmittelbar an der Verteilung der Gabe zu beteiligen, bei Stiftungen sich und seinen Angehörigen einen dauernden Einfluß auf die Verwaltung zu sichern; andere führen ihre Gaben bestehenden Stiftungen oder Vereinen zu, übergeben sie der Kirche, der Gemeinde, dem Staat u. s. w. in dem Vertrauen, daß hier die richtige Verwendung in ihrem Sinne am meisten gesichert sei; wieder andere geben ohne Nachdenken, nur um ihrer Mitleidsregung zu genügen, ohne sich um die Verwendung zu kümmern, nur mit dem lebhaften Wunsche, nach Spendung des Opfers an Geld nicht noch mit einem solchen an Zeit und Mühe belästigt zu werden. Kurz: die Beweggründe zur Wohlthätigkeit, die damit erstrebten Zwecke, die Organe der Ausführung sind so sehr verschieden, daß überall da, wo neben der öffentlichen Armenpflege freie Liebesthätigkeit waltet, eine überaus große Mannigfaltigkeit herrscht.

Woher aber auch immer die Gabe, welche der Not dienen soll, stammt, welchem Zwecke sie immer bestimmt sein mag, wer immer zu ihrer Verwendung berufen sein mag, die Gabe ist da und will ihrer Bestimmung zugeführt sein, und diese Bestimmung ist unter allen Umständen: dem Bedürftigen zu helfen.

Helfen heißt aber nicht bloß: eine Gabe zuwenden, sondern zur rechten Zeit und an der rechten Stelle und mit den rechten Mitteln geben oder m. a. W. — um den uns geläufigen technischen Ausdruck der Armenpflege anzuwenden —: Helfen heißt zunächst individualisieren und nach individuellen Gesichtspunkten die Hülfe eintreten lassen. Sobald aber eine individualisierende Behandlung eintritt, drängt sich sogleich eine Anzahl wichtiger Fragen auf, welche die Würdigkeit, den körperlichen und geistigen Zustand des Unterstützungssuchenden, die Ursache seiner Not, die Größe seiner Familie u. s. w. betreffen. Zu ermitteln ist sein Verhältnis zu Angehörigen, seine Ansprüche an Arbeitgeber oder öffentliche Kassen; vor allem aber ist es von Wert, festzustellen, ob und wie weit ihm im Wege der freien Liebesthätigkeit Hülfe zu Teil werden wird, beziehungsweise geworden ist. Sofort ergiebt sich dem mit der Prüfung des Falles Betrauten die Erwägung, daß

in diesem Falle in der That nur öffentliche Hülfe, vielleicht verbunden mit strengen Zuchtmaßregeln am Platze sei, während er in einem anderen den Wunsch hegen wird, diese Person oder Familie vor der öffentlichen Unterstützung zu bewahren, und sie durch verborgene Liebesthätigkeit zu eigener Erwerbsmöglichkeit, zur Genesung u. s. w. zurückzuführen. Die nähere Feststellung ergiebt vielleicht ein Zusammentreffen verschiedener Bestrebungen, nachdem die öffentliche und die private Armenpflege gleichzeitig angerufen worden sind; eine Überhäufung mit Gaben auf der einen Seite wird wahrnehmbar, während in anderen Fällen die Scheu des Bedürftigen ihn an allen Stellen zurückgehalten hat.

Läßt sich nun auch in kleineren Verhältnissen eine gewisse Kenntnis der verschiedenen in Betracht kommenden Einrichtungen und Veranstaltungen erzielen, obgleich dies immerhin nicht so leicht ist, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte, so ist dies doch ganz und gar unmöglich in größeren und komplizierteren Verhältnissen, wie sie heute thatsächlich in allen nicht ganz kleinen Gemeinwesen vorliegen. Neben den Bemühungen, die öffentliche Armenpflege planmäßig auszugestalten, bewegt sich eine Fülle privater Wohlthätigkeitsveranstaltungen mit so vielen Sonderzwecken, daß von selbst das Bedürfnis erwacht, so viele Bestrebungen zu vereinigen und durch Einigkeit und planmäßiges Zusammenarbeiten das Geben in jeder Beziehung wertvoll, das Nehmen unter allen Umständen heilsam und zweckdienlich zu machen. D a ß e i n e i r g e n d w e l c h e V e r b i n d u n g z w i s c h e n d e n v e r s c h i e d e n e n B e s t r e b u n g e n d e r W o h l t h ä t i g k e i t s p f l e g e e i n u n a b w e i s b a r e s B e d ü r f n i s s e i, wird daher heute von einsichtigen Kennern und Freunden des Armenwesens allgemein anerkannt, wenn auch über das Maß und die Mittel solcher Verbindungen die Meinungen sehr verschieden und Erfahrungen nur in sehr geringem Maße vorhanden sind.

Theoretisch denkende Köpfe sind hierbei der gewohnten Gefahr nicht entgangen, logische Konsequenzen zu ziehen und aus der Erkenntnis der Schädlichkeit einseitigen Handelns dazu zu gelangen, entweder die Abschaffung aller privaten Armenpflege oder die Beseitigung der öffentlichen Armenpflege zu fordern. Die erste Meinung, die nur aus gänzlicher Verkennung des Wesens der Liebesthätigkeit entspringen kann, hat ernstliche Anhänger nicht gefunden; die Vertreter der anderen, die unter gewissen Voraussetzungen durchführbar erscheinen könnte, haben ihre Forderung durch das Zugeständnis einschränken müssen, daß sie die Fürsorge der öffentlichen Gewalt nur aus sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten zulassen wollen, was mit anderen Worten soviel heißt, als den Zugriff der öffentlichen Armenpflege da zu fordern, wo er ohnehin von unsern Gesetzen nur gefordert wird, und vernünftigerweise von der öffentlichen Gewalt nur gefordert werden kann[1]. Vielleicht daß eine vollkommene Ausbildung des Versicherungswesens, welches auch die Fürsorge für Witwen und Waisen in sich begreift, den hochherzigen Anschauungen der Vertreter dieser Meinung zur Wirklichkeit verhilft; vorläufig

---

[1] Vergl. hierüber ausführlich bei Münsterberg: „Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform“ S. 65 ff.

ist ein Eintreten der öffentlichen Gewalt für solche, die von keiner anderen Seite her Hilfe erhalten können, schlechterdings unerläßlich.

Eine andere Richtung, welche die Notwendigkeit des Bestehens öffentlicher und privater Armenpflege anerkennt, wünscht für die letztere eine Zusammenfassung, wie sie für die öffentliche Armenpflege durch die Natur der öffentlichen Verwaltung gesichert ist. Aber auch diese Meinung hat ernstliche Vertretung nicht gefunden, weil sie allzu eifrig den Hauptnachdruck nicht auf den Anlaß, als auf den Zweck der Liebesthätigkeit legt. Sehr treffend sind in dieser Beziehung die Ausführungen des Pastor Gräber[1], welcher die Zusammenfassung von Vereinsbestrebungen bespricht. Er führt aus, daß sehr viele Verbindungen zu wohlthätigen Zwecken gegründet würden, deren Arbeit in der Regel nur von sehr wenigen besorgt werde, so daß der Gedanke, diese Arbeit zu centralisieren, verhältnismäßig nahe läge, um nicht unnütz Zeit, Kraft und Geld zu vergeuden; aber er erwidert, daß die Idee einer solchen Centralisation weder empfehlenswert, noch durchführbar sei. Die zahlreichen verschiedenartigen Bestrebungen zur Linderung der Not seien nicht zu gleicher Zeit entstanden, sondern eine nach der anderen dem sie veranlassenden Notstande entsprungen; ihre Kraft habe sich bewährt gegenüber einem bestimmten Notstande, dessen Vorhandensein die Gründer, die Leiter erkannt hätten, dessen Abstellung oder Linderung gerade ihnen ein Bedürfniß erschienen wäre. Daher seien diese die rechten Leute gewesen, um einen dahin strebenden Verein zu bilden, um für ihn Beiträge zu sammeln, für ihn zu arbeiten, und zwar, was von größter Wichtigkeit, sehr individuell zu arbeiten, während ein Gesamtvorstand unmöglich sich auf die Dauer der Schablone entziehen könne, weil es einem solchen an diesem individuellen Interesse, auch an Zeit und Kraft gebräche. Um dies zu verhindern, müßte ein solcher Gesamtvorstand dann doch wieder Unterabteilungen einsetzen, Kommissionen ernennen, Zweigvereine bilden u. s. w., d. h. er käme wieder bei dem „Kraft verschwenden" an, welches vermieden werden sollte. „Es ist eben — sagt Gräber wörtlich — kein Verschwenden, sondern ein notwendiges und sehr erfreuliches und die Sache förderndes Gebrauchen und Heranziehen und Entwickeln der persönlichen Kräfte, von denen ich behaupte: sie sind da, und sind in erforderlicher Quantität und Qualität da, sie müssen nur gesucht, willig gemacht, an die Arbeit gestellt werden."

Ähnliche Äußerungen finden sich ebenso in der älteren wie in der neueren Litteratur, wie auch an verschiedenen Stellen der erbetenen Auskünfte. Es ist eben, wenn man bei der Gegenüberstellung von Zwang und Liebe als den charakteristischen Merkmalen der öffentlichen und der freiwilligen Armenpflege stehen bleiben will, die Liebe, welche so vieles vermag, aber nichts schlechter verträgt, als Zwang und Reglementierung; und wie im Verhältnis der einzelnen Personen zu einander, vermag auch die Liebe auf diesem Gebiet alles, duldet alles, trägt alles, aber sie ist auch scheu und zuweilen auch eigenwillig, ja launisch. Sie will sich gerade nur für einen Zweck, nur für eine Person bethätigen, und versagt völlig, wenn ihr gerade

[1] Vergl. Arbeiter-Kolonie 1891 Nr. 3 S. 77 ff.

dieser eine Zweck, die Bethätigung gerade für diese eine Person verwehrt wird. Ein ernstlicher Zwang in dieser Beziehung würde in der That nichts weiter zur Folge haben, als daß sowohl die freiwilligen Gaben in erheblichem Maß abnehmen, und die persönliche Bethätigung fast ganz verschwinden würde. Eben diese in der menschlichen Natur und in dem Wesen der Sache begründete Thatsache ist die Ursache davon, daß eine Centralisation der gesamten privaten Armenpflege nirgends Erfolg gehabt hat, und wo Versuche gemacht und anfänglich mit Erfolg gemacht worden sind, dieselben später entweder haben eingestellt werden müssen, oder von selbst wegen mangelnder Beteiligung eingegangen sind[1]. Es wird dies übereinstimmend aus allen Städten, welche in ihren Auskünften diesen Punkt berührt haben, besonders hervorgehoben; die meisten fügen hinzu, daß eine solche Centralisation, so wenig sie praktisch und auf die Dauer ausführbar, im übrigen auch durchaus nicht wünschenswert, vielmehr die Verfolgung von Sonderzwecken seitens der einzelnen Stiftungen, Vereine, Anstalten u. s. w. notwendig sei.

Sieht man aus den angegebenen Gründen daher von vornherein von einer allzu theoretischen und schablonisierenden Behandlung der Frage ab, so führt die weitere Erwägung auf den Boden des wirklichen Lebens und seiner mannigfachen Gestaltungen zurück. Werden von diesem aus die vorhandenen Bildungen und die von den verschiedenen Seiten gemachten Vorschläge betrachtet, so zeigt sich, daß auch ohne derartige vollkommene Centralisation eine Verbindung zwischen den einzelnen Veranstaltungen der Wohlthätigkeitspflege sehr wohl möglich und vielfach angestrebt, zum Teil auch schon mit gutem Erfolg durchgeführt ist. Das bezügliche Material läßt sich in drei Gruppen zusammenfassen:

1. Gegenseitige Vertretung der beiderseitigen Organe in der verwaltenden Thätigkeit.
2. Zusammenfassung verschiedener Zweige der Wohlthätigkeit.
3. Geregelter Meinungsaustausch.

In allen drei Gruppen sind, wie sich ergeben wird, Elemente der beiden anderen enthalten; doch wird sich die Darstellung diesen drei Gruppen am übersichtlichsten anschließen lassen. Nur sei für die gesamte Darstellung im voraus bemerkt, daß die Verhältnisse in den einzelnen Städten sehr verschiedenartige sind, und sich zum Teil aus historischen, zum Teil aus wirtschaftlichen Gründen so entwickelt haben, wie sie gegenwärtig bestehen. Insbesondere macht es hierbei einen Unterschied, ob es sich um alte Städte handelt, welche an Stiftungen und Anstalten sehr reich sind, ob die konfessionellen Gewohnheiten, wie namentlich bei der katholischen Wohlthätigkeitspflege, besonders überwiegen, oder ob es sich um Gemeinwesen handelt, welche, wie die Hauptstädte des Reichs, immer neuen und wechselnden Anforderungen infolge schnellen Wachstums zu genügen haben. Wenn in jenen Städten ein Teil auch der öffentlichen Armenpflege durchaus den vorhandenen Stiftungen und Anstalten überlassen bleiben kann, so wird in diesen vielfach von der

---

[1] Ein interessantes Beispiel bietet Hanau: vergl. bei Böhmert, Armenwesen in 87 deutschen Städten II 206 ff.

öffentlichen Armenpflege mehr geleistet und teilweise sogar über die strengen Grenzen des Gesetzes hinausgegangen werden müssen. Auf der anderen Seite begegnen alle Bestrebungen zu gegenseitigem Anschluß erfahrungsmäßig — es wird dies auch in einigen der Auskünfte (besonders von München) ausdrücklich bezeugt — bei der katholischen Liebesthätigkeit größerem Widerstand als bei der evangelischen; andererseits ist gerade die katholische Liebesthätigkeit vielfach leistungsfähiger und mit den technischen Anforderungen der Armenpflege besser vertraut als die evangelische.

1. Die Vertretung der beiderseitigen Organe in der verwaltenden Thätigkeit.

Gesetzliche Bestimmungen über die Zuziehung bestimmter Personen zur Verwaltung der öffentlichen Armenpflege bestehen nur insoweit, als in den süddeutschen Staaten außer den Mitgliedern der Gemeindevertretung die Geistlichen jeder Konfession und die Bezirksärzte hinzuzuziehen sind. Preußen enthält in seinem Ausführungsgesetz eine derartige Vorschrift nicht, so daß dort das geistliche Element, wenn auch nicht von vornherein von der Gemeindearmenpflege ausgeschlossen, doch in keiner Weise planmäßig an derselben beteiligt ist, was in Anbetracht der erheblichen kirchlichen und der konfessionellen Vereinsarmenpflege sehr zu bedauern ist; doch sind in den Auskünften der preußischen Städte Wünsche behufs Änderung dieses Zustandes nicht ausgesprochen. Im übrigen findet thatsächlich die Heranziehung des geistlichen Elementes vielfach, insbesondere an Orten statt, deren Einwohnerschaft einen ausgeprägten konfessionellen Charakter trägt, wie z. B. in Münster (in Westfalen) vier Pfarrer Mitglieder der öffentlichen Armenverwaltung sind; dort sind auch vielfach die Bezirksvorsteher Mitglieder der Vincenzvereine; in Oldenburg haben in der Armenkommission ebenfalls vier Geistliche Sitz und Stimme. In Hanau, dessen Armenverwaltung aus dem eben erwähnten Versuche einer allgemeinen Centralisation hervorgegangen ist, gehören gemäß § 2 der Armenordnung nur zwei Mitglieder des Stadtrates, dagegen acht Vertreter der konfessionellen Gemeinden und Stiftungen der Armenkommission an.

Organische Bestimmungen über die Beteiligung anderer Personen an der öffentlichen Armenverwaltung kommen fast gar nicht vor; doch wird thatsächlich in vielen Städten der Stellung einzelner Vereins- und Anstaltsvorstände Rechnung getragen, so daß namentlich Vertreter der größten Vereine und der kirchlichen Gemeindepflege vielfach den Armenverwaltungen als bürgerliche Mitglieder angehören. Eine Ausnahme bildet Frankfurt, wo bestimmungsgemäß fünf Delegirte der größeren Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen dem Armenamte angehören; außerdem wird dort bei der Wahl der bürgerlichen Mitglieder darauf gehalten, daß solche Personen, welche hervorragende Stellungen in der Stiftungs- und privaten Armenpflege einnehmen, gewählt werden. In Eisenach nehmen die Geistlichen und der Vorstand des Frauenvereins an den Plenarsitzungen der Armenverwaltung teil.

Verhältnismäßig häufig finden sich dagegen Bestimmungen, durch welche

den Mitgliedern der öffentlichen Armenverwaltung Anteil an der Stiftungs- und Vereinsarmenpflege eingeräumt wird. Für die Stiftungen, auf deren besonderes Verhältnis noch unten zurückzukommen ist, gilt dies fast durchweg, da eine sehr große Zahl derselben entweder der Verwaltung oder wenigstens der Aufsicht der Gemeindeverwaltung freiwillig durch den Stifter selbst oder wie namentlich in besonders umfassender Weise in Lübeck durch Gesetz unterstellt ist. Sofern ausnahmsweise Mitglieder der Gemeindeverwaltung in dem Stiftungsrate nicht vertreten sind, wird in den meisten Fällen gleichwohl Auskunft über die zu unterstützenden Personen durch die Organe der städtischen Armenverwaltung erbeten und erteilt. Im Gegensatz zu Lübeck sind jedoch in den beiden anderen Hansastädten die Organe der öffentlichen Armenverwaltung in verhältnismäßig geringem Maße an der Stiftungspflege beteiligt[1].

In der Vereinsarmenpflege sind besonders diejenigen hervorzuheben, welche, wie in Elberfeld, Dortmund, Leipzig, Dresden, Karlsruhe u. a. m., in organischer Verbindung mit den dortigen Frauenvereinen stehen. Insbesondere ist in Karlsruhe, wie auch in anderen badischen Städten, unter dem Einfluß der Großherzogin, die öffentliche Armenpflege mit dem Frauenverein in lebendiger Fühlung; die Bezirke sind denjenigen der öffentlichen Armenpflege angeschlossen; der Beirat des Frauenvereins ist gleichzeitig Mitglied des Armenrates, und umgekehrt sind Mitglieder des Armenrates, in fast allen Abteilungen des Frauenvereins thätig, ein Verhältnis, dessen segensreichen Erfolge in dem betreffenden Bericht besonders hervorgehoben werden. In Elberfeld findet eine gleichartige Bezirkseinteilung für den Frauenverein, wie für die öffentliche Armenpflege statt; der Vorsitzende der Armenverwaltung ist Mitglied des Vorstandes desselben, zugleich auch Vorsitzender des Vereins zur Unterstützung der rheinisch-westfälischen Arbeiterkolonie. In Hannover und Dortmund, sowie in Breslau, ist thatsächlich der Vorsitzende der öffentlichen Armenverwaltung Vorsitzender jedes der größten dort bestehenden Vereine: „des Wohlthätigkeitsvereins“, „des Vereins für freiwillige Armenpflege“, beziehungsweise „des Vereins gegen Verarmung und Bettelei“. Ähnliche Verhältnisse erhellen aus den Berichten fast aller Städte, so daß eine Wechselbeziehung zwischen der öffentlichen und privaten Armenpflege, auch wo sie nicht gesetzlich oder statutarisch vorgeschrieben ist, thatsächlich durch eine Art Personalunion zu bestehen scheint. Doch darf als charakteristisch hervorgehoben werden, daß es sich hierbei fast durchweg um bürgerliche Vereine im weiteren Sinne handelt, daß dagegen die Beziehungen der kirchlichen Organe zu denjenigen der öffentlichen und der anderweitigen privaten Armenpflege im allgemeinen als sehr dürftige zu bezeichnen sind.

In anderer Richtung findet eine gegenseitige Beteiligung der beiderseitigen Verwaltung insofern statt, als die öffentliche Armenverwaltung sich an den Aufgaben der privaten Armenpflege direkt oder indirekt beteiligt, und auch umgekehrt die freie Liebesthätigkeit organisch

[1] Vergl. hierzu Drucksachen des Vereins 1886 über Armenstiftungen von Flesch S. 59—61.

in den Dienst der öffentlichen Verwaltung gestellt ist. Wie schon bemerkt, läßt sich eine ganz scharfe Grenze hinsichtlich der Aufgaben der öffentlichen und privaten Armenpflege nicht wohl ziehen; wenn die erstere im allgemeinen nur das zum Lebensunterhalt Notwendige gewähren soll, so ist selbst dieser Begriff des Notwendigen nicht ganz scharf begrenzt und hängt thatsächlich von der mehr oder weniger weitherzigen Auffassung der Gemeindeorgane und den zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Im übrigen kommt es nach den gemachten Wahrnehmungen allerdings sehr viel häufiger vor, daß die private Armenpflege in das Gebiet der öffentlichen übergreift, als umgekehrt, namentlich in denjenigen Fällen, wo es sich nicht um besondere Verwendungszwecke, sondern ganz allgemein um Unterstützung durch Gewährung von Geld, Naturalien, Heizmaterial u. dergl. handelt.

Von Zwecken, die gerade in neuerer Zeit unmittelbar von städtischen Verwaltungen und aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, sind in erster Linie die Kinder- und die Krankenpflege zu nennen; es hängt dies mit der besseren Einsicht in den Einfluß gerade dieser Fürsorge auf den Stand des ganzen Gemeinwesens zusammen, nachdem man die Bedeutung guter Erziehung und sorgfältiger körperlicher Pflege in ihrer großen Bedeutung erkannt hat. So berichten denn auch die meisten Städte, daß sie unmittelbar die sogenannte Sommerpflege ausübten, beziehungsweise zur Ausübung derselben Beträge spendeten; Köln hebt besonders hervor, daß es in der Waisenpflege mehr als das unumgänglich Notwendige leiste. Elberfeld zahlt an den Frauenverein eine regelmäßige Hülfe von 5000 Mark und unterhält eine städtische Anstalt für Wöchnerinnen. In einer Anzahl von Städten befinden sich Anstalten halb städtischen, halb stifterischen Charakters für Waisen, sowie für alte, gebrechliche und sieche Personen, wie denn überhaupt dadurch, daß viele Stiftungen schlechterdings der städtischen Armenverwaltung unterstellt sind, die Verwendung der Mittel dieser Stiftungen in dem vollen Bewußtsein der Entlastung der öffentlichen Armenpflege geschieht. Im übrigen kommen in den einzelnen Städten Subventionen einzelner Vereine, Anstalten u. s. w. zu den verschiedensten Zwecken vor. Die principielle Stellungnahme zu derartigen Bestrebungen wird gut in dem Bericht von Karlsruhe zum Ausdruck gebracht, aus dem folgendes angeführt sei: „Die städtische Verwaltung hat es bis jetzt grundsätzlich vermieden, Anstalten zur Förderung des Wohles der ärmeren Bevölkerungsklassen selbst zu errichten oder zu verwalten, und sich lediglich darauf beschränkt, Vereine, welche in dieser Richtung thätig waren, zu unterstützen. Auch hier scheint es zweckmäßig, Einrichtungen, die der ärmeren Bevölkerung dienen, nicht als pure Wohlthätigkeitsanstalten zu verwalten und ihnen den Makel der Armenunterstützung anzuhängen. Volksküchen, Krippen, Kleinkinderschulen u. s. w. werden nur dann von allen, denen sie dienen sollen, auch wirklich benützt, wenn die Leute das, was ihnen geboten wird, bezahlen können, und die Armenverwaltung gar nichts damit zu thun hat. Die Stadtverwaltung hat erst wieder ein größeres Gebäude errichtet, in welchem Volksküche, Krippe, Kochschule, Nähschule und Kleinkinderbewahranstalt untergebracht sind. Die ersten drei Anstalten werden vom Frauenverein verwaltet, die beiden anderen Anstalten von besonderen Verwaltungskörpern. Die Stadtverwaltung beschränkt sich darauf, das Gebäude

für genannte Zwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, bekümmert sich aber um die Verwaltung der einzelnen Betriebe nicht. Geldbeiträge erhalten ferner die Frauenarbeitsschule, der Arbeiterbildungsverein, die allgemeine Volksbibliothek, die Kochschule des Frauenvereins, die Frauenarbeitsschule im Stadtteil Mühlburg, die Anstalt für Arbeitsnachweis jeglicher Art. Von der Stadt selbst wurde ein Knaben- und Mädchenhort errichtet, die sich eng an die einfache Volksschule anschließen, und vom Ortsschulrat verwaltet werden. Haushaltungsunterricht, auch Kochschule wurden in jüngster Zeit als obligatorische Unterrichtsgegenstände in der Mädchenschule eingeführt. Es giebt aber auch noch eine größere Anzahl Vereine für wohlthätige Zwecke, welche von seiten der Stadtverwaltung keine Unterstützung in Anspruch nehmen."

Eine sehr eigenartige Stellung hat das Städtchen Gablonz (in Böhmen) zu dem dort bestehenden Verein gegen Verarmung und Bettelei eingenommen; derselbe bestand bis zum Schluß des Jahres 1888; sein Obmann war der Bürgermeister, der Geschäftsführer und Zahlmeister Mitglieder der städtischen Armenverwaltung, die sonstigen Mitglieder meist Mitglieder der Stadtvertretung. „Leider," heißt es nun in dem Bericht — „nahm das Interesse an diesem jeder Gemeinde zur Ehre und zum Wohle gereichendem Vereine immer mehr ab, so daß in Folge immer weniger eingehender Mitgliederbeiträge für die bisher von diesem Vereine mit permanenten Wochenunterstützungen beteilten, nach Gablonz a. N. nicht heimatsberechtigten, jedoch hierstands geborenen oder durch eine Reihe von Jahren ununterbrochen wohnhaften Personen der Entgang dieser Unterstützungen, sowie den durchreisenden Handwerksburschen das jedem derselben bisher durch diesen Verein zur Auszahlung gebrachte Stadtgeschenk von 5, beziehungsweise 15 kr. unmittelbar bevorstand. Um nun den in Gablonz wohnhaften fremdzuständigen Parteien den Genuß der denselben vom Vorstande des Vereins gegen Haus- und Straßenbettelei seinerzeit bewilligten und für sie geradezu unentbehrlichen Wochenunterstützungen oder sonstigen Aushülfen auch weiterhin zu sichern, hat die Stadtvertretung in Anbetracht dessen — als aus den öffentlichen Armenfondsmitteln (das ist aus für den Armenfond gesetzlich bestimmten Eingängen als Zinsen der für diesen Zweck in der städtischen Sparkasse fruchtbringend angelegten Kapitalien, beziehungsweise Stiftungen, ferner aus zufälligen für den Armenfond bestimmten Eingängen, als: Stellengelder, Schaubuden, Strafgelder, Hundesteuer u. s. w.) nur nach Gablonz heimatsberechtigte Personen unterstützt werden können, und andererseits bei plötzlicher Einstellung der vom Vorstande des Vereins gegen Bettelei gewährten Unterstützungsbeiträge der Haus- und Straßenbettel bedeutend überhand nehmen würde — beschlossen, den bisher segensreich wirkenden Verein dadurch mit der Gemeinde zu verknüpfen, daß die Erfordernisse dieses Vereines durch die Gemeinde in Form von Umlagen auf die direkten Staatssteuern (!) mit aufgebracht und alljährlich bei Verfassung des Voranschlages des Gemeindehaushaltes mit der Bezeichnung „Widmung zur Erhaltung des Vereins gegen Haus- und Straßenbettel" einbezogen und verausgabt werden; an Stelle des bestandenen Vereinsvorstandes trat also das Stadtamt Gablonz, welch letzteres nunmehr im Sinne des Vereinsgesetzes die Armenpflege auch

an fremdzuständige Personen handhabt. Unter diesem Titel wird auch die Unterstützung durchreisender Handwerksburschen durch die Polizei besorgt; bemerkt wird, daß der Polizei, bei welcher die Auszahlung der Wochenunterstützungen des dem Namen nach fortbestehenden Vereins gegen Haus- und Straßenbettelei folgt, Gelegenheit geboten ist, diese zu beteilenden Personen stets zu kennen, um jeden Mißbrauch zu verhüten."

Wichtiger und gerade für unseren Zweck bedeutsamer als die Beteiligung der öffentlichen Armenpflege an der privaten, ist die Teilnahme der letzteren an den Geschäften der ersteren, weil sie zeigen, daß hier Beziehungen vorhanden sind, die sehr wohl der Pflege würdig und nicht minder bedürftig sind. Ganz besonders gilt dies von der Kinderpflege, für welche regelmäßig die Organe der öffentlichen Armenpflege nicht ausreichend sind. Hier hat man die organisierte Vereinsthätigkeit der Frauen herangezogen und namentlich in Elberfeld, Breslau, Dresden, Leipzig, Karlsruhe, aber auch in kleineren Städten, wie das bei Böhmert erwähnte Meerane sehr gute Erfolge erzielt. Die Teilnahme geschieht in der Weise, daß die von der Stadt in Familienpflege untergebrachten Kinder der Aufsicht der für den Bezirk thätigen Frauen überwiesen, von diesen besucht werden, wobei das Verhalten der Pflegeeltern beobachtet und ein nach allen Seiten wohlthätiger und erziehlicher Einfluß geübt wird.

Sehr empfehlenswert sind die in Breslau von der städtischen Armenverwaltung mit dem Verein für weibliche Diakonie getroffenen Abmachungen, deren §§ 1—6 in der Anlage 2 abgedruckt sind. Eine meines Wissens vollständige Neuerung enthält die Bestimmung des § 4, wonach eine in die Pflege des Vereins übergegangene betreffende Familie von dem Eintreffen der Diakonissin an als unter dem Patronat des Vereins stehend erachtet wird. Die der Familie städtischerseits zu gewährenden Unterstützungen werden während der Dauer des Pflegeverhältnisses zu Händen des Vereins, beziehungsweise der Diakonissin, angewiesen; auch soll darauf hingewirkt werden, daß auch alle von Krankenkassen, Vereinen u. s. w. zu zahlenden Pflegegelder und Unterstützungen in gleicher Weise durch die Hände des Vereins gehen. Man sieht, daß hier eine völlige Centralisation der Unterstützungen versucht wird, um eine volle Übersicht der gesamten Verhältnisse einer auf diese Weise in Pflege genommenen Familie zu gewinnen; doch scheint es, als wenn sich die Bestimmung für alle Fälle nicht geeignet gezeigt hätte, wenigstens wird bei der ersten Erneuerung des inzwischen wiederholt erneuerten Abkommens ausgesprochen, daß die Überweisung der von der städtischen Verwaltung gezahlten Unterstützungen zu Händen des Vereins in jedem einzelnen Falle besonders vereinbart werden, also nicht von selbst eintreten soll.

2. Die Zusammenfassung verschiedener Zweige der Wohlthätigkeit.

Für die öffentliche Armenpflege versteht sich eine Art zusammenfassender Thätigkeit fast immer von selbst, da sie es mit allen Klassen der Bevölkerung und mit allen Arten der Bedürftigkeit zu thun hat; sie kann sich nicht auf eine Art der Unterstützung beschränken, sondern muß, namentlich wenn sie

auf wirklich individualisierenden Grundsätzen beruht, neben der offenen Armenpflege die geschlossene üben, für Gebrechliche und Kranke so gut wie für Gesunde sorgen, zwischen dauernder und vorübergehender Bedürftigkeit unterscheiden u. dergl. m. Gerade hierdurch wird bei der öffentlichen Verwaltung der Zersplitterung vorgebeugt, welche nicht oder doch nicht ganz zu vermeiden ist, wenn viele einzelne Wohlthätigkeitsveranstaltungen jede für sich einen besonderen Zweck verfolgen.

Um solcher Zersplitterung und Einseitigkeit vorzubeugen, ist daher teils von Amts wegen, teils freiwillig eine Zusammenfassung teils ausgeführt, teils versucht worden. Die amtlichen Veranlassungen dieser Art haben nur da stattfinden können, wo der Charakter der Veranstaltung dies zuließ, was lediglich bei dem einen, allerdings sehr bedeutenden Zweige der privaten Wohlthätigkeit, der Stiftungspflege, der Fall ist; für sie liegt aber auch insofern ein ganz besonderes Bedürfnis vor, als Stiftungen einen ein- für allemal festgesetzten Zweck zu erfüllen haben, der in den meisten Fällen nicht nachträglich abgeändert werden kann, während Privatvereine sich auflösen oder ihre Bestimmung auf andere Zwecke ausdehnen oder sie anderen Zwecken anpassen können. Im allgemeinen muß ich wegen dieses Punktes auf die 1886 und 1889 seitens des Vereins geführten Verhandlungen und die damals erstatteten Berichte, insbesondere auf die vortreffliche Arbeit von Flesch, in welcher das in Betracht kommende Material sehr sorgfältig zusammengebracht ist, verweisen[1]; nur des Zusammenhanges wegen sei hier folgendes hervorgehoben. Ziemlich allgemein wird in den deutschen Bundesstaaten das Erfordernis aufgestellt, daß Stiftungen der staatlichen Genehmigung bedürfen; doch wird hierbei zum Teil der Unterschied gemacht, ob die Stiftungen Rechtspersönlichkeit erlangen wollen, oder private Veranstaltungen bleiben. Die Möglichkeit, vorhandene Stiftungen, deren Zweck nicht mehr oder nicht mehr in einer den Anforderungen des öffentlichen Wesens gemäßen Weise erfolgen kann, umzuwandeln, beziehungsweise ihr Vermögen anderen ähnlichen Zwecken zuzuführen, ist in den meisten Staaten, namentlich auch in Preußen eine sehr beschränkte. Eine in dieser Beziehung wirklich ausreichende Gesetzgebung haben nur Baden, Hamburg und Lübeck, welche die Änderung der ursprünglichen Bestimmung einer Stiftung zulassen, nicht nur, wenn ihr Zweck nicht mehr erreichbar ist, sondern auch schon dann, wenn sie sich nutzlos oder dem Gemeinwohl widerstreitend darstellt. In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen haben sich selbstverständlich die Staatsregierungen gewaltthätiger Eingriffe enthalten und die durch den Stifter eingesetzten Verwaltungen bestehen lassen; doch findet sich in den meisten Gesetzen die aus dem staatlichen Aufsichtsrecht herrührende Verpflichtung der Stiftungsverwaltungen, über den Stand des Stiftungsvermögens Auskunft zu geben, und insbesondere der örtlichen Armenverwaltung die Namen der Unterstützten und die denselben gewährten Unterstützungen auf Erfordern mitzuteilen. Doch scheint es gerade in diesem Punkte sehr übel auszusehen, indem von der Befugnis ein sehr geringer Gebrauch

[1] Vergl. Drucksachen des Vereins. 1886 Emminghaus und Flesch: Die Behandlung von Armenstiftungen. 1889 Flesch: Armenstiftungen.

gemacht wird, und nur in **Hamburg** und **Lübeck** eine diesen Anforderungen entsprechende Zusammenfassung der gesamten Stiftungsverwaltungen stattfindet[1]. Bei beiden ist auf Grund der Gesetze vom 16. September 1870, beziehungsweise 21. März 1857 eine besondere **Stiftungsbehörde** eingesetzt, welcher lediglich die Überwachung der Stiftungen obliegt. „Dieselbe soll dahin wirken, daß die verschiedenen zu demselben Zweck bestimmten Anstalten, soviel irgend thunlich, mit einander in Verbindung treten, auch die zu besonderen Zwecken gewidmeten Institute möglichst ineinander greifen und sich gegenseitig unterstützen, damit hierdurch ihre wohlthätige Wirkung gesichert und Mißbräuche abgestellt oder doch erspart werden mögen, dieses alles, soweit es mit den Bestimmungen der Stifter vereinbar, und die Vorsteher der einzelnen Fundationen damit einverstanden sind" (Lübeck § 5, ähnlich Hamburg § 4). Bei beiden Behörden sind aus den jährlich einzureichenden Verzeichnissen **Generalverzeichnisse der Unterstützungsempfänger** und der ihnen gewährten Gaben zu fertigen, aus denen den Verwaltern von Stiftungen Auskünfte zu erteilen sind. Hierauf ist unten noch zurückzukommen.

Man sieht, daß die Klausel wegen des Einverständnisses der Verwalter, wie sie ähnlich auch bei Hamburg zu finden ist, einen Teil des Zweckes zu vereiteln imstande ist; jedenfalls aber ist für den Zweck des vorliegenden Berichtes wichtig anzuerkennen, daß hier in Ansehung der Zusammenfassung der Kenntnisse über beträchtliche Mittel der privaten Wohlthätigkeit durchaus zutreffende Grundsätze aufgestellt sind, deren oberster lautet: **Gegenseitige Kenntnisgabe und Kenntnisnahme seitens der Aufsichtsbehörde.**

Für Privatvereine und sonstige Bestrebungen der privaten Wohlthätigkeit kann selbstverständlich eine derartige Norm schon aus dem Grunde nicht aufgestellt werden, weil sie staatlich durchaus erlaubte Zwecke verfolgen und nur, falls die Vermutung der Verfolgung unerlaubter Zwecke begründet wäre, sich staatlicher Aufsicht und Kontrolle oder der Auflösung aussetzen würden, ein Fall, der praktisch wohl kaum vorkommen kann (es seien denn Strikekassen oder Vereine zur Gewährung von Diäten an Reichstagsmitglieder). Die bloß unzweckmäßige Verwendung von Privatmitteln, auch wenn sie als nutzlos oder sogar schädlich erkannt wäre, würde die Auflösung niemals rechtfertigen können. Deshalb liegt bei der **privaten Wohlthätigkeit** der Schwerpunkt, was aus den weiter unten folgenden Ausführungen noch deutlicher werden wird, **nicht in Zwangsmitteln**, sondern in einer **vernünftigen Aufklärung über Wesen und Zweck der Armenpflege**, die zunächst von einer Stelle, wie die unsrige, sodann durch die größeren Verwaltungen, wie der Vaterländische Frauenverein und ähnliche vorzubereiten und dann von der Armenverwaltung weiter zu verbreiten ist.

---

[1] Es hängt dies mit der oben angedeuteten Abneigung der nicht öffentlichen Organe zusammen, von ihrer Verwaltung Kenntnis zu geben. In den meisten Städten wird daher von der Zwangsbefugnis fast gar kein Gebrauch gemacht; wo es geschieht, wird zwar die Auskunft, welche gesetzlich verlangt werden kann, erteilt, aber, wie in dem Bericht von Köln besonders hervorgehoben wird, nur widerwillig erteilt. München berichtet: „auf Grund der Bestimmung des Art. 28 des Gesetzes vom 29. April 1869 können wir Zwang üben und thun es auch, wenn es nötig ist."

Zum Teil hat die Erkenntnis der Notwendigkeit zusammenfassender Bestrebungen schon zu Vereinigungen geführt, die sich mit Bewußtsein die Aufgabe stellen, „die Bestrebungen der Einwohner auf dem Gebiete der Privatwohlthätigkeit nach Möglichkeit zusammenzufassen und durch Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder für die notleidende Bevölkerung deren Verarmung unmittelbar oder mittelbar vorzubeugen, sowie die Haus- und Straßenbettelei zu beseitigen." (Dortmunder Wohlthätigkeitsverein.) Der Verein für freiwillige Armenpflege zu Hannover fügt einer ähnlichen einleitenden Vorschrift eine Begriffsbestimmung der freiwilligen Armenpflege hinzu, unter der er im Gegensatz zur öffentlichen Armenpflege versteht: „Die freie Liebesthätigkeit a. der Kirche, b. derjenigen Institute, Stiftungen und Vereine nicht kommunalen Charakters, deren Zweck in der Ausübung von Werken der Wohlthätigkeit besteht, c. der privaten." Der Verein setzt sich zur Aufgabe, allen Bedürftigen, auch den öffentlich Unterstützten zu helfen, sofern diesen nach den der öffentlichen Armenpflege gesteckten Grenzen, eine ausreichende Hülfe von dieser nicht gewährt werden kann. Zum Zwecke der Erfüllung der Vereinszwecke wird die Stadt in Bezirke eingeteilt, werden Armenpfleger und -pflegerinnen angestellt und ein Centralmeldebureau für Armenzwecke errichtet. Dem Verein sollen kraft ihres Amtes angehören die sämtlichen Geistlichen jedes Bekenntnisses, die Mitglieder der Kirchenvorstände, die Vorstandsmitglieder derjenigen Vereine, Stiftungen u. s. w., welche ihren Beitritt zum Verein erklären, und diejenigen Personen, welche im Dienste des Vereins ehrenamtlich thätig sind. Kurz: es wird eine möglichst alle Personen und alle Zwecke umfassende Thätigkeit in Aussicht genommen. Ähnlich der Elberfelder Frauenverein, welcher seine Bezirke entsprechend den für die städtische Armenpflege gebildeten Bezirken begrenzt und in stetiger Fühlung mit dieser neben seinen allgemeinen Zwecken verschiedene Specialzwecke der Wohlthätigkeitspflege verfolgt, unter denen die Fürsorge für Krippen, Kochanstalten, Ferienerholung für Schulkinder, Aufsicht über Ziehkinder in erster Reihe zu nennen sind. In Kiel besteht die altberühmte, aus der Aufklärungsperiode stammende Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, welche in Specialkommissionen eine Fülle gemeinnütziger Zwecke, zum Teil solche, die nicht unmittelbar Unterstützung zum Zweck haben, verfolgt; neben der allgemeinen Helferkommission ist eine Aufsichts- und Erziehungskommission, eine solche für entlassene Gefangene, eine für die Volksbibliothek, für Volksbad, Volksküche, Kaffeeschenke, Ferienkolonien und andere in Thätigkeit.

Sehr bemerkenswert endlich ist die Stettiner Vereinsarmenpflege, die gleichfalls in der Erkenntnis des den einzelnen aus der Zersplitterung erwachsenden Schadens die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit zu einem Centralverband zusammenfaßte, der seit sieben Jahren mit bestem Erfolg die Vereinsthätigkeit übt. Die Aufgabe des Centralverbandes ist eine doppelte; er hat die eigenen Anstalten (Centralanstalt für Hülfsbedürftige, Diakonissenstation und zwei Kaffeeküchen) zu verwalten, und bei der von den Bezirksvereinen geübten Armenpflege vermittelnd und fördernd einzuwirken. Die Bezirksvereine üben die Armenpflege selbst-

ständig aus; ihre Grenzen fallen mit denen der städtischen Armenbezirke und soweit möglich mit denen der Parochie zusammen. Die Vorsteher der städtischen Armenkommission und die vorzugsweise in den einzelnen Bezirken thätigen Geistlichen gehören dem Vereinsvorstand fast ausnahmslos an, wodurch eine stetige Fühlung mit der städtischen und kirchlichen Armenpflege und ein einheitliches Zusammenwirken fast aller innerhalb des Bezirks wirksamen Wohlthätigkeitsorgane ermöglicht ist. Die Vorstände, denen die Leitung aller Vereinsangelegenheiten obliegt, treten in der Regel monatlich zusammen. Über die Thätigkeit im einzelnen vergl. Anlage 3.

Man sieht, wie hier in der That aus ganz freier, von jedem behördlichen Zwange unbeeinflußter Entschließung Bestrebungen entfaltet werden, welche annähernd den Zweck völliger Centralisation erreichen. Annähernd natürlich nur; denn es liegt in der Natur der Sache, daß dennoch nicht alles unter einen Hut gebracht werden kann. Aber durch so bedeutendes, allen Angehörigen der Gemeinde täglich und stündlich vo Augen tretendes Beispiel wird doch ein langsam, aber unwiderstehlich wirkender Einfluß geübt. Es hat — und das wird fast überall besonders hervorgehoben — zur Folge, daß der Wert solcher Zusammenfassung erkannt wird, daß die Wirkung an der Abnahme der Bettelei und des Vagabondentums gespürt wird, und infolge dessen auch diejenigen, welche bisher fern standen oder ihre eigenen Wege gingen, entweder sich organisch der Vereinsthätigkeit anschließen, oder mit gutem Gewissen dieser ihre Gabe überweisen, weil sie dieselbe in guten Händen wissen. Über eine ähnliche Bildung, die im Entstehen begriffen ist, berichtet Altona: „Obgleich nach Maßgabe der ad 3, 4 und 7 mitgeteilten Thatsachen bereits lebhafte Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Organen der privaten Armenpflege unter einander sowohl wie mit der städtischen Armenverwaltung bestehen, so bleibt doch auch in Altona eine noch innigere Gestaltung dieser Beziehungen dringend anstrebenswert. In diesem Sinne hat sich hier vor ganz kurzer Zeit ein Verein konstituiert, welcher sich schlechthin „Hülfsverein“ nennt und unter steter enger Fühlung mit der öffentlichen Armenpflege, einmal um die sehr verbreitete, aber auch zersplitterte Wohlthätigkeit einzelner Privatpersonen zu centralisieren, dann aber auch um mit sämtlichen bestehenden wohlthätigen Korporationen, Vereinen, Stiftungen ꝛc. Verbindung zu halten, für die gesamte Privatarmenpflege eine gemeinsame Auskunftsstelle zu bilden, und endlich dieselbe bei eintretenden außerordentlichen Verhältnissen organisch zusammenzufassen und zu gemeinsamer Wirksamkeit mit der öffentlichen Armenpflege zu vereinigen, bezweckt. Es steht zu hoffen, daß dieser Verein, der seine Thätigkeit im Laufe des Jahres beginnt, für unsere Stadt dem noch fühlbaren Mangel an Zusammenhang zwischen den verschiedenen Kategorien im Zweige der Armenpflege in wesentlichem Maße steuern wird[1].“

[1] Über die vorläufig noch unbedeutenden und, wie es scheint, nicht von dauerndem Erfolg begleiteten Bestrebungen ähnlicher Art in Berlin vergl. Breslauer, Die Organisation der Privatwohlthätigkeit in Berlin, 1891, bei Mamroth.

3. Meinungsaustausch zwischen den Organen der öffentlichen und der privaten Armenpflege.

Die oben geschilderten Veranstaltungen, gegenseitige Beteiligung und Zusammenfassung armenpflegerischer Bestrebungen haben zum mindesten in dem engeren Kreise, den sie umschließen, einen Meinungsaustausch zur Folge, der auf der einen Seite zur Vermeidung von Doppelunterstützungen, auf der anderen zur Erwägung von Verbesserungen der gemeinsamen Bestrebungen führen muß. Dieses Ziel jedoch für das Gesamtgebiet des Gemeinwesens zu erreichen, wird es eines allgemeinen Meinungsaustausches zwischen allen beteiligten Organen bedürfen. Dieser kann bestehen in regelmäßigen persönlichen Zusammenkünften oder in Herstellung einer Centralstelle, durch welche die Kenntnis sowohl der gesamten Thätigkeit, als auch ihre Bethätigung im einzelnen Falle vermittelt wird.

Der Wunsch nach derartigem Meinungsaustausch besteht fast in allen befragten Städten. Über die hierbei in Betracht fallenden Momente äußert sich in sehr charakteristischer Weise Köln, aus dessen Ausführungen hier folgendes mitgeteilt sei: „Es kann nicht verkannt werden, daß in hiesiger Stadt die Beziehungen der öffentlichen Armenpflege zu der offenen Vereins- und Privatwohlthätigkeit zu wünschen übrig lassen. Die Ursachen hierfür liegen auf verschiedenen Gebieten. Es kommt zunächst in Betracht die Eigenart der hiesigen Stadtbevölkerung. Dieselbe zeigt in der hier fraglichen Beziehung große Verschiedenheiten im Volkscharakter gegenüber der Bevölkerung in anderen Gegenden und in anderen, namentlich Industriestädten, auch der Rheinprovinz. Fast könnte man an eine noch fortdauernde Einwirkung der Zustände auf diesem Gebiete in reichsstädtischer Zeit denken, wo nach zeitgemäßem Urteile in Folge der allzu reichlichen und ohne Einheitlichkeit erfolgten Almosenspendung, zu Ende des vorigen Jahrhunderts nahezu die Hälfte der Einwohner der Stadt zu den Almosenempfängern gehörte. Nur schwer bricht sich hier die gesetzliche Auffassung von den Aufgaben und der Stellung der öffentlichen und der privaten Armenpflege Bahn. Die Mildthätigkeit, das Wohlthatenspenden, wird als eine keiner Einschränkung oder Regelung fähige Ausübung des edelsten Menschenrechtes betrachtet. Gerade die völlige Freiheit und Selbständigkeit bei Ausübung der Wohlthätigkeit, sowohl der von seiten einzelner Personen, als der von seiten der Vereine, deren Zahl sich entsprechend vervielfältigt hat, wird als etwas Naturgemäßes und Notwendiges bezeichnet und gegen irgendwelche vermeintliche Eingriffe mit Lebhaftigkeit verteidigt. Die Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit einer Vereinigung der Notleidenden wird nicht gebührend anerkannt und wird der § 26[1] der vorangeführten Geschäftsanweisung als ein Eingriff gegenüber der

---

[1] In § 26 der Gesch. Anw. vom 27. Januar 1888 wird erörtert, was bei Bemessung von Unterstützung als Einkommen anzusehen sei; in Abs. 4 heißt es sodann: „Auch sind in billiger Weise zu berücksichtigen alle Bezüge, welche dem Armen durch Wohlthätigkeit seitens kirchlicher oder sonstiger Vereine und Korporationen zufließen und diejenigen Bezüge, welche der Arme durch die von Privatpersonen geübte Wohlthätigkeit erhält."

Wohlthätigkeit empfunden. Das Verhältnis zur öffentlichen Armenpflege stellt man sich nämlich in der Weise vor, daß diese das Notdürftige darzureichen habe, und daß die Vereine dann ausschließlich nach eigenem Ermessen und ohne Kenntnisgabe an die Armenbehörde noch das Weitere hinzuzugeben hätten, um das Los der Armen durch Vermehrung der Mittel auch zum laufenden Unterhalte noch weiterhin zu erleichtern. Fälle, in welchen eine und dieselbe Person von verschiedenen Wohlthätigkeitsvereinen Unterstützungen erhielt, ohne daß letztere selbst darüber unterrichtet waren, sind verschiedentlich zur Feststellung gelangt, auch solche, in denen die betreffenden, mit Wohlthätigkeitsspenden bedachten Personen nicht einmal als würdige Arme erachtet werden konnten. In früheren Jahren sind fast die meisten Bewilligungen der hiesigen Armenverwaltung durch Wohlthätigkeitsvereine thatsächlich einer förmlichen Überrevision in majus unterzogen worden; falls man die Spenden für zu gering erachtete, wurde ein laufender Zusatz aus Vereinsmitteln bewilligt. Das Bemerkenswerte bleibt hierbei, daß gerade infolge dieser Einwirkung der Vereinsthätigkeit die Zahl der von der öffentlichen Armenpflege, wenn auch durchschnittlich mit geringen Spenden bedachten Personen, außerordentlich stieg. Es wuchsen um dieselbe Zeit die Ausgaben für öffentliche Unterstützungen außerordentlich an und waren sogar erheblich höher, als solche nach Inkrafttreten des § 26 a. a. O. sich gestalteten, trotzdem die Einzelspenden jetzt vielfach dem Bedürfnisse entsprechend höher bemessen werden. Eine derartige Auffassung des Verhältnisses der öffentlichen und privaten Armenpflege mag namentlich dann weniger unerklärlich sein, wenn sie von einer vorwiegenden Vertretung der caritas ausgeht. Wir haben es aber hier erlebt, daß eine Zeit lang selbst ein beachtenswertes Preßorgan anderer Richtung den auf anderweite Gestaltung des Verhältnisses zu den Wohlthätigkeitsvereinen gerichteten Bestrebungen in den lokalen Artikeln entgegentrat. Eine Hauptursache dieser Zustände hat indes unzweifelhaft auch bestanden in der früheren Organisation des Armenwesens hiesiger Stadt. Man hatte die örtlichen Armenpflegekommissionen, die Armenpfleger und Bezirksvorsteher, nicht mit dem zur freudigen Wahrnehmung ihrer Ehrenämter notwendigen Maße der Selbständigkeit der Bewilligung ausgestattet. Es fehlte denselben infolge dessen das volle Interesse für die Armenpflege, und es wurde auf diese Weise lange Zeit hindurch diese Gelegenheit, die Kenntnis von den Zwecken der öffentlichen Armenpflege in die Bevölkerung hineinzutragen, nicht benutzt. Einzelne der noch jetzt sich gegen ein Zusammengehen mit der öffentlichen Armenpflege absperrenden Wohlthätigkeitsvereine sind ins Leben gerufen worden, und werden noch heute wesentlich gestützt von Bürgern, welche ihrem Drange, der ärmeren Bevölkerung beizustehen, in ihrer Stellung als Armenpfleger nicht in einer sie innerlich befriedigenden Weise gerecht zu werden vermochten. Daher entstand wesentlich eine Gegnerschaft gegen die Leitung der Armenpflege durch die öffentlichen Organe, welche heute noch fortwirkt. Die anderweite Organisation der Armenverwaltung dürfte die in letzter Zeit immerhin bemerkbaren Anfänge einer Verbesserung der Zustände auf diesem Gebiete hauptsächlich hervorgerufen haben.

Zu erwähnen bleibt, daß hier auch ein Wohlthätigkeitsverein, die sogenannte Meisterschaft besteht, welcher in seiner strengen Beschränkung auf das

Gebiet der vorbeugenden Armenpflege jeden Konflikt mit der öffentlichen Armenpflege vermeidet; daß ferner neuerdings die Vereinsthätigkeit sich auf Bildung von gemeinnützigen, nicht Wohlthätigkeits-Veranstaltungen zu verlegen beginnt.

Auch für hiesige Stadt muß als erstrebenswertes Ziel bezeichnet werden, daß allgemein die Wohlthätigkeitsvereine sich mit der Armenverwaltung über den Grundsatz verständigen, daß ihnen wesentlich das Gebiet der vorbeugenden Armenpflege, ferner das der Hergabe zu besonderen Zweckveranstaltungen, oder bei größeren Unglücksfällen, und das der vollständigen Übernahme der eventuell auch reichlicheren Unterstützung einzelner, besonders würdiger Armen verbleibt, während die Armenverwaltung die laufende Unterstützung der endgültig verarmten Personen übernimmt.

Eine Auskunftsstelle muß geschaffen werden, und es muß ein regelmäßiger Austausch und eine Form der Verständigung über die Thätigkeit der einen und der anderen Art der Armenpflege eingerichtet werden. Es wird freilich dieses Ziel nur nach langer Arbeit und nicht schon auf Grund von äußeren Anregungen erreicht werden können."

Die Schlußbemerkung vorstehender Ausführungen inbetreff der äußeren Anregung ist außerordentlich zutreffend und entspricht der unzweifelhaften Thatsache, daß es, wie im Gebiet der Verwaltung überhaupt, ganz besonders im Bereich des Armenwesens auf eine sich stets gleich bleibende, belebende Thätigkeit und fortdauernde Anregung und Auffrischung ankommt. Erfahrungen dieser Art hat man verschiedentlich gemacht, so in Halle, welches von einem Versuch des Meinungsaustausches berichtet, der im Anfang sehr lebhaft war, in neuerer Zeit aber wegen mangelnden weiteren Interesses einen erheblichen Rückschritt zeigt; in Mainz, wo ebenfalls der Versuch gemacht wurde, mußte man denselben wegen der verschiedenen Ziele der beteiligten Vereine aufgeben; in Hanau wurden Versuche dieser Art bei dem Widerstande der privaten und kirchlichen Armenpflege von Mitgliedern der Armenverwaltung selbst unterdrückt. Sehr gute und wie es scheint dauernde Erfolge hat man dagegen in anderen Städten erzielt: ohne festere Organisation in Coburg, Oldenburg auf Grund gütlichen Übereinkommens zwischen den verschiedenen Organen der Armenpflege; in Kiel, Dortmund, Karlsruhe, Hannover, Stettin, Lübeck, Elberfeld und anderen im Anschluß an die oben geschilderten Einrichtungen zur Zusammenfassung der Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit; dagegen mit festen, zielbewußten Grundsätzen und mehr oder weniger sorgfältiger organisatorischer Grundlage in Gotha, Eisenach, Frankfurt a./M. und vor allem in Dresden und Breslau.

In Gotha, welches in § 14 seiner Armenordnung der Armenkommission die Verpflichtung zuweist: „Durch Zusammenwirken mit den Organen der freiwilligen Armenpflege eine möglichst einheitliche Leitung des gesamten Ortsarmenwesens herbeizuführen," legte die städtische Armenkommission im Jahre 1885 in einer Denkschrift die sie leitenden Gesichtspunkte nieder und machte namentlich auf die Gefahr zu weit gehender Unterstützungen ohne sorgfältige Prüfung der Würdigkeit und Bedürftigkeit aufmerksam. Demnächst lud sie

die Vorstände der bedeutendsten Wohlthätigkeitsanstalten zu einer Zusammenkunft, in welcher denn auch gewisse gemeinsame Grundsätze aufgestellt wurden, so namentlich die Anpassung der Pflegebezirke des Frauenvereins an diejenigen der öffentlichen Armenpflege, die Beteiligung der Krankenpflegerinnen an der öffentlichen Armenpflege; diese (Schwestern vom roten Kreuz) unterstehen der Armenkommission, sind aber zugleich Helferinnen des Frauenhülfsvereins. Auch wurde eine Verständigung mit dem Armenpfleger des Bezirks vor Gewährung einer Unterstützung vorgesehen. Über den Erfolg dieser Vereinbarung wird berichtet, daß, wenn das Verhalten auch weiterer Ausbildung fähig und bedürftig sei, doch ein wesentlicher Fortschritt gegen früher darin zu finden sei, daß der wichtigste Privatverein, — der Frauenhülfsverein — ständig für je zwei Armenquartiere eine Vereinsarmenpflegerin bestellt habe. Eisenach hat durch Übereinkunft einen Verband sämtlicher Privatwohlthätigkeitsvereine begründet, welcher der gemeinsamen Förderung der Wohlthätigkeitspflege und einer zweckentsprechenden Verteilung der freiwilligen Unterstützungen dienen soll. Im übrigen sollen die einzelnen Mitglieder, zu welchen außer Anstalten und Vereinen auch Private gehören können, in der Darreichung ihrer Mittel keiner Beschränkung durch den Verband unterliegen. In Frankfurt liegt der Schwerpunkt vorläufig in der Schaffung einer Auskunftsstelle, auf welche sogleich noch zurückzukommen ist, während in Dresden und Breslau das gesamte Unterstützungswesen nach allen Richtungen der Regelung unterworfen ist.

In Dresden versammelten sich am 20. November 1882 unter Vorsitz des Vorsitzenden der städtischen Armenpflege, Stadtrat Kuntze, eine große Zahl von Vertretern der Privatarmenpflege. Der Vorsitzende legte das Bedürfnis nach Schaffung einer engeren Verbindung dar, das allseitig anerkannt wurde, wonächst die Versammlung zur Besprechung der von dem Vorsitzenden vorgelegten Grundzüge überging. Nach lebhafter Erörterung, wobei namentlich auf den schleunigen Charakter der Hülfe in Erkrankungsfällen aufmerksam gemacht und das Bedürfnis einer trotz alledem zu erhaltenden Selbständigkeit der einzelnen Vereine betont wurde, einigte man sich auf die in Anlage 4 mitgeteilten Grundzüge. Dieselben enthalten die Forderung, daß alle für Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege wirksamen Privatvereine und Institute mit der amtlichen Armenpflege in Verbindung treten und bezeichnen als Zweck der Verbindung Abstellung bezw. Einschränkung der Bettelei, Verhütung der Überhäufung Einzelner mit Gaben, Ausschluß unwürdiger Personen, Ausschluß der im verarmten Zustande neu Angezogenen von Privatunterstützungen, einheitliches Vorgehen im Fall einer allgemeinen Notlage. Zur Erreichung dieses Zweckes soll sich jeder Verein verpflichten, alle Unterstützungsgesuche — mit Ausnahme derjenigen um Krankenhülfe — dem Armenamt zur Erörterung zu übergeben, jede ihrerseits gewährte Unterstützung mitzuteilen, endlich die seitens des Armenamtes erteilten Winke wegen Nichtunterstützung gewisser Personen, soweit sie den Unterstützungswohnsitz betreffen, unbedingt, soweit sie dagegen auf andere Punkte sich beziehen, thunlichst zu beachten. Zu der am Schlusse der Erörterung gemachten Bemerkung, daß die Vereinigung nur dann vollends wirksam sein würde,

wenn auch Privatpersonen sich anschlössen und auch ihrerseits von gewährten Unterstützungen Anzeige machten, erklärte man seine Beistimmung.

Nachdem die Vereinigung sechs Jahre in Kraft gewesen war, erfolgte eine erneute Einladung seitens desselben Vorsitzenden, welcher dieselbe damit begründete, daß es geboten erscheine, nach so langem Zusammenwirken nun einmal einen gemeinsamen Austausch der gemachten Erfahrungen stattfinden zu lassen; er konnte mitteilen, daß das Centralbureau sich steigender Benutzung zu erfreuen gehabt und daß die Verbindung sich dank dem allseitigen Entgegenkommen als durchaus erfolgreich erwiesen habe. Sogar die an den Hof gelangenden Unterstützungsgesuche seien dem Centralbureau zur Vorerörterung und Begutachtung überwiesen worden. In Ansehung der Benutzung durch Privatpersonen seien zwar wiederholte öffentliche Bekanntmachungen erlassen, jedoch der Erfolg kein wesentlicher gewesen. Auch von den Versammelten wurde die günstige Wirkung des Centralbureaus anerkannt und der Wunsch nach Förderung desselben durch noch schleunigere Mitteilung der bewilligten Unterstützungen ausgesprochen. Weiter gelangte man aber — und hierin dürfte ein ganz wesentlicher Fortschritt zu erblicken sein — dazu, die öftere Zusammenkunft behufs Besprechung allgemeiner Fragen, welche das Gebiet der Wohlthätigkeitspflege betreffen, als wünschenswert zu bezeichnen, welchem Wunsche zu entsprechen, sich der Vorsitzende sehr gerne bereit erklärte. Der Verwaltungsbericht der Stadt Dresden für 1889 giebt gleichzeitig eine Übersicht der im Centralbureau erteilten Auskünfte, derzufolge die Zahl der vom Armenamt begutachteten Gesuche auf nahezu 3000 gestiegen ist; eine Übersicht der Leistungen der Privatwohlthätigkeit, aus deren Bereich 71 Vereine und Institute aufgeführt werden, ergiebt eine Gesamtaufwendung von 889 532 Mark, welcher ein Aufwand für die öffentliche Armenpflege im Betrage von 559 030 Mark gegenüber steht.

Breslau besitzt bisher nur eine Auskunftsstelle und hat ein Abkommen mit dem bedeutendsten Verein, dem gegen Verarmung und Bettelei, getroffen, wonach, ähnlich wie in Dresden, eine Mitteilung über die bewilligten Unterstützungen zu erfolgen hat und die von der Armendirektion ausgesprochenen Winke wegen Unterstützung nicht ortsangehöriger Personen zu berücksichtigen sind. Außerdem wird das sogleich noch zu besprechende, schon oben in Ansehung der Diakonissen erwähnte Patronat des Vereins, sowie die Abhaltung regelmäßiger Zusammenkünfte behufs Besprechung wichtiger Fragen auf dem Gebiete der Armenpflege vereinbart. Auch soll von der Armendirektion ein schwarzes Buch angelegt werden, in welchem solche Personen verzeichnet werden, welche sich durch schwindelhafte Angaben, gewerbsmäßiges Betteln, Arbeitsscheu u. s. w. besonders unwürdig erweisen. Die guten Erfahrungen mit dem Verein gegen Verarmung haben nun die Armendirektion bestimmt, ein allgemeines Zusammenwirken kommunaler, kirchlicher Stiftungs- und Vereinsarmenpflege und Wohlthätigkeit ins Auge zu fassen und das in der Anlage 5 mitgeteilte Abkommen zu entwerfen, über welches zur Zeit die Verhandlungen noch schweben. Dasselbe enthält in mustergiltiger Klarheit die bis in die letzten Konsequenzen durchdachten Bestimmungen über

die Voraussetzungen und die Organe des gemeinschaftlichen Wirkens und würde, falls es in der Praxis nur halbwegs sich bewährt, durchaus als Vorbild derartiger Einrichtungen zu gelten haben. Indem der Entwurf von ähnlichen Voraussetzungen wie die Dresdener Grundsätze getragen ist, geht er einen erheblichen Schritt weiter und giebt in den Bestimmungen des § 2^d.^e eine Grundlage für das ganze Thätigkeitsgebiet des Armenwesens. Vereinbarungen über gemeinsames Wirken, Abgrenzung der Thätigkeitsgebiete der einzelnen Vereine, Verbreitung richtiger Anschauung über Wohlthätigkeit und Armenpflege auch in weiteren Kreisen werden in Aussicht genommen. Durch § 2 f. wird die Einführung des durchaus neuen, von keiner anderen Stelle bekannten „Patronats-(Pfleger)-Systems“ vorgeschrieben; durch dasselbe würde, wenn sich die Einrichtung praktisch wirklich durchführen ließe, eine bisher geradezu unüberwindliche Schwierigkeit gelöst sein, indem jede einzelne Person oder Familie einem einzigen Pfleger zugewiesen wird, welcher von den sämtlichen, seinen Pflegebefohlenen betreffenden Bemühungen der öffentlichen und Privatarmenpflege Kenntnis haben und sich besonders dieser einen Person oder Familie annehmen soll.

Auf ähnlicher Grundlage, wie die Dresdener und Breslauer Vorschläge (abgesehen von dem eigentümlichen Patronatssystem), stehen die Vorschläge des schon erwähnten Pastor Gräber (a. a. O. S. 85) welcher ebenfalls die dauernde Fühlung der verwandten Vereine, die gemeinsame Beratung gemeinsamer Interessen, den steten Austausch der Berichte, Erfahrungen, Pläne und Vorschläge, und Erörterungen darüber, welche Einrichtungen seitens der verschiedenen Vereine zu gegenseitiger Benutzung angeboten werden können und sollen, in Vorschlag bringt.

Erwähnenswert ist an dieser Stelle auch der Vorschlag Breslauers, welcher kürzlich ein Schriftchen über die Organisation der Privatwohlthätigkeit in Berlin veröffentlicht hat, neben der Armendirektion ein Wohlthätigkeitsamt einzurichten, welches in erster Linie ein von allen Stiftungen, Vereinen u. s. w. zu benutzendes und zu versorgendes Auskunftsbureau zu errichten und im weiteren Verfolge eine weiter greifende, zu besserer und wirksamerer Thätigkeit führende Thätigkeit zu entwickeln haben würde.

Speziell: Auskunftsstellen.

Einen Teil des Meinungsaustausches und zwar einen ganz begrenzten, bilden die Auskunftsstellen, deren Hauptaufgabe ist, die Nachrichten über gewährte Unterstützungen von allen Seiten einzuziehen, in zweckmäßiger, der leichtesten Auffindung zugänglichen Weise zu registrieren und den an der Stelle beteiligten Organen die Auskünfte zugänglich zu machen. Derartige Einrichtungen bestehen mannigfaltig in kleinerem und größerem Umfange; sie bilden einen integrierenden Bestandteil jeder Vereinigung, die, wie die eben erwähnten Städte, auf regelmäßigen Meinungsaustausch gerichtet ist, sie sind aber auch da unentbehrlich, wo nicht ganz gedankenlos jedem Bittenden Unterstützung gewährt werden soll.

In der That berichten denn auch die meisten Verwaltungen, daß irgend eine Art Auskunftserteilung bestünde, allerdings meist nur in der Art, daß

auf Ansuchen der Privatvereine, Stiftungen u. s. w. aus dem amtlichen Material Mitteilung gemacht werde, so z. B. in Mainz, Altona, München u. a. m., oder daß in der einen oder anderen Weise die gewährten Unterstützungen öffentlich bekannt gemacht werden, z. B. Karlsruhe, welches alljährlich ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher ihm bekannt gewordener, aus öffentlichen oder privaten Mitteln unterstützter Personen veröffentlicht. Nürnberg giebt jede Woche im Amtsblatt die im Laufe der Woche neu hinzu getretenen Unterstützungsempfänger bekannt, um das Publikum zu veranlassen, gegebenen Falls Erinnerungen hiergegen zu machen. In Kiel, Dortmund, Hannover, Elberfeld u. a. erfolgt die gegenseitige Bekanntgabe der gewährten Unterstützungen zwischen der öffentlichen Armenpflege und den oben genannten größeren Vereinen. Ebenso macht in Danzig der Armenunterstützungsverein monatlich Mitteilung über sämtliche neubewilligten fortlaufenden Armenunterstützungen, über Erhöhungen, Herabsetzungen und Entziehung solcher. Außerdem haben die Verwalter der zahlreichen Stiftungen in Danzig unter sich ein Abkommen getroffen, nach welchem sie einer mit dem Armenunterstützungsverein verbundenen Auskunftsstelle über jede Verleihung einer dauernden Spende Mitteilung machen; der Magistrat hat sich bezüglich der seiner Verwaltung unterstehenden Stiftungen diesem Abkommen angeschlossen. Die städtische Armenverwaltung, deren Verwaltung oder Aufsicht fast sämtliche Stiftungen unterliegen, führt ein Register über sämtliche aus Stiftungen Unterstützten. Die Stiftungsverwalter benutzen die genannte Auskunftsstelle, der Magistrat dagegen nicht. In Stettin bestehen für die Privatarmenpflege sieben Auskunftsstellen unter der Leitung je einer Gemeindediakonissin; für die öffentliche Armenpflege besteht eine Auskunftsstelle nicht.

Dagegen sind Auskunftsstellen in dem oben bezeichneten Umfange vorhanden in Magdeburg, Hamburg, Lübeck, Frankfurt a. M., Dresden und Breslau. In Leipzig ist die Errichtung einer solchen in nahe Aussicht genommen. Als vollständig in einem gewissen Sinne dürfen jedoch nur die Auskunftsstellen in Dresden, Frankfurt und Lübeck bezeichnet werden. Hamburg fertigt alljährlich aus den bei der Aufsichtsbehörde eingereichten Listen über die aus Privatstiftungen unterstützten Personen ein Generalverzeichnis an, welches nach angemessenen Rubriken die Empfänger und die Beträge der Unterstützungen angiebt; aus diesem werden Vorstehern von milden Stiftungen und Anstalten Auskünfte erteilt.

Lübeck, welches nach dem Gesetz ein gleichartiges Verzeichnis aufzustellen hat, geht in der Nutzbarmachung desselben offenbar weiter, wie Hamburg, indem es durch sein Auskunftsbureau auf Anfragen unentgeltlich und sofort mündlich oder schriftlich Jedermann genaue Auskunft über Erwerbs- und Familienverhältnisse, Bedürftigkeit und Würdigkeit von Personen erteilt, welche die Verwalter von Stiftungen, Vereinen und namentlich auch solcher, welche Private um Unterstützung angehen. Diese Einrichtung hat sich nach dem Bericht sehr bewährt, das Bureau hat sich schnell allgemeines Vertrauen erworben, so daß Vereine, welche Weihnachtsbescheerungen und sonstige Verteilungen an Bedürftige betreiben, von diesem Bureau nicht allein Aus-

kunft, sondern sogar förmliche Vorschläge erbitten, um keinen Mißgriff bei ihren Spenden zu machen. Alljährlich wird mehrmals auf das Bestehen der Einrichtung mittels folgender Bekanntmachung hingewiesen: „Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die hiesige Armenverwaltung mit dem Bureau der Armenanstalt ein Auskunftsbureau über die Verhältnisse hierselbst wohnhafter Personen, welche um Unterstützungen nachsuchen, verbunden hat. Es wird demnach außer den Vorstehern von Stiftungen und Testamenten, den Organen der kirchlichen Armenpflege, den Vorstandsdamen und Pflegerinnen der städtischen und vorstädtischen Frauenarmenvereine, welche sich dieser Einrichtung bereits bisher vielfach mit gutem Nutzen bedienen, hierdurch ganz allgemein allen Bewohnern der Stadt und Vorstädte empfohlen, vor der Zuwendung von Unterstützungen und Almosen an darum bei ihnen Nachsuchende, sofern ihnen die Verhältnisse der Bittsteller nicht genau bekannt sind, von der Benutzung dieses Auskunftsbureau's Gebrauch zu machen. Anfragen sind mündlich oder schriftlich im Armenbureau (geöffnet täglich an den Werktagen von 8—1 Uhr und von 3—7 Uhr) zu machen. Die Auskunft wird in der Regel sofort, jederzeit in kürzester Frist unentgeltlich erteilt werden." Da lediglich die Stiftungen verpflichtet sind, ihre Unterstützungen mitzuteilen, ist die Auskunftsstelle nur auf die Mitteilung dieser und der etwa sonst durch die Armenverwaltung erlangten Nachrichten beschränkt.

In Magdeburg wird ein alphabetisches Namensregister mittelst des Kartensystems geführt, zu welchem alle beteiligten Vereine und Privatpersonen Mitteilungen machen; doch wird über die geringe Benutzung der Stelle geklagt. Dagegen wird der Aufforderung zur Sammlung sämtlicher Gesuche, betreffend Konfirmationskleidung und Weihnachtsbescheerungen, welche auf Ersuchen der Armendirektion an sämtliche Vereine und Privatpersonen erfolgt, ein vorzüglicher Erfolg und die fast völlige Beseitigung der gerade auf diesem Gebiete sehr häufigen Doppelunterstützungen nachgerühmt. Die zur Verwendung gelangenden Registerkarten enthalten den Namen der betreffenden Person oder Familie und in zeitlicher Aufeinanderfolge die bekannt gewordenen Unterstützungen.

Frankfurt a. M. hat die in Anlage 6 mitgeteilte Anordnung, betreffend Errichtung einer Auskunftsstelle, getroffen, die den oben erörterten Grundsätzen am meisten entspricht; auffallend ist die Bestimmung, daß, um jeden Mißbrauch zu verhüten, nur Vereinen und Stiftungen, sowie in der öffentlichen Armenpflege im Ehrenamte thätigen Personen Auskunft erteilt werden soll, Privatpersonen dagegen nicht. Die Armenpfleger sind im übrigen angewiesen, die in Frankfurt bestehenden Anstalten und Stiftungen für die Aufgabe der Armenpflege nutzbar zu machen. Zur Ergänzung der Register giebt das Armenamt alljährlich eine alphabetische Liste derjenigen Unterstützungsempfänger aus, welche im letzten Jahre länger als zwölf Wochen Unterstützung empfangen haben. Das letzte Verzeichnis dieser Art aus 1889/90 weist 1400 Nummern auf. Außerdem wird in dem sehr praktisch eingerichteten Handbuch der Armenpflege Nachricht über die bestehenden Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege sowie über die bestehenden

Stiftungen, Vereine und sonstige Wohlthätigkeitsanstalten gegeben. Dieses Handbuch sowie die erwähnte Liste wird außer den Armenpflegern auch den vorzugsweise in der Privatarmenpflege beschäftigten Personen, wie Geistlichen, Ärzten u. s. w. übermittelt. Über den Wert dieser Einrichtungen giebt der Vorsteher des Armenamtes, Stadtrat Dr. Flesch, der mit diesem Gegenstand praktisch und theoretisch sehr vertraute Verfasser des oben erwähnten Berichts über die Armenstiftungen folgende bemerkenswerte Ausführungen: „Jede Privatstiftung — sagt er — verhält sich der öffentlichen Armenpflege gegenüber etwa wie ein kleines Detailgeschäft gegenüber einem weit verzweigten Engrosgeschäft, das mit diesem, aber auch mit einer ganzen Reihe anderen kleinen Geschäften in Geschäftsverbindungen steht. Jede einzelne Stiftung kann infolgedessen von dem Material der öffentlichen Armenpflege und vielleicht von dem Material der wenigen andern die gleichen Zwecke verfolgenden Stiftungen Nutzen ziehen, empfindet aber die Zumutung, regelmäßig das gesamte Material einer alle Stiftungen umfassenden Centralstelle zu konsultieren, als eine Belastung, die nicht im Verhältnis zum Nutzen steht, den diese Einrichtung speciell ihrem besonderen Zweck gewährt. Während daher das Material aus der öffentlichen Armenpflege, das wir den Stiftungen mitteilen, insbesondere die Unterstützungskosten, das Handbuch der Armenpfleger u. s. w. vielfach benutzt wird und uns von allen Stiftungen lebhaft verdankt wird, haben sehr selten Anfragen an unsere Auskunftsstelle stattgefunden und gewähren die Mitteilungen, die uns die Auskunftsstelle giebt, nur sehr selten wirklichen Nutzen. Ich glaube auch nicht, daß das, in großen Städten wenigstens, anders sein kann. Die Verwaltungen der kleinen Stiftungen arbeiten gewöhnlich nicht mit der Genauigkeit, daß das Material, das sie uns mitteilen, überall für das kolossale, bei uns viel tausend Namen umfassende Kartenmaterial unseres Amtes verwertet werden kann. Ich glaube daher, daß wenigstens bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung die öffentliche Armenpflege ihr Hauptaugenmerk darauf richten muß, ihr Material allen Stiftungen möglichst gleich zugänglich zu machen, dafür zu sorgen, daß von demselben Gebrauch gemacht wird und daß die öffentliche Armenpflege, bezw. deren Beamten als besonders sachverständige und angesehene Personen in recht häufiger Fühlung mit den Stiftungen bleiben. Eine eigentliche Centralisation, insbesondere die Kenntnis dessen, was die einzelnen Stiftungen ihrerseits thun, ist zwar statistisch von höchstem Interesse, aber für die praktische Handhabung der öffentlichen Armenpfleger und der Thätigkeit einzelner Stiftungen nicht von so hohem Wert, wie vielleicht angenommen wird. Nötig ist nur, daß die Stiftungen, die vollständig gleiche Zwecke verfolgen (z. B. Weihnachtsbescherung für Kinder, Verbringung von Kindern in Ferienkolonien u. s. w.) untereinander in Verbindung stehen und das Material der öffentlichen Armenpflege regelmäßig benutzen."

2. Schlußbetrachtung.

Angesichts der vorstehenden Darstellung glaubt der Berichterstatter sich kurz fassen zu dürfen. Unzweifelhaft nachgewiesen erscheint ihm

das Bedürfnis einer Verbindung zwischen öffentlicher und privater Armenpflege. Die Meinungen über die Einrichtung derselben werden nach wie vor geteilt sein; eine gemeinsame Grundform kann nicht gegeben werden; dazu sind die Verhältnisse allzusehr verschieden. Nur unter sorgfältiger Beachtung der Ortsbedürfnisse und der örtlichen Zustände, unter Würdigung der Einsicht der an der Armenpflege beteiligten Organe kann eine Regelung der Angelegenheit vorgenommen werden. Nutzlos erscheint von vorneherein jede Bestrebung, welche auf Zwang abzielt; diesen verträgt die Sache ein für allemal nicht. Selbst den Stiftungen gegenüber, welche zur Auskunftserteilung angehalten werden können, ist Zurückhaltung zu beobachten, um nicht die Neigung, Stiftungen zu errichten, zu mindern. Das beste muß erwartet werden von der persönlichen Pflege der Beziehungen von seiten der Vorstände der örtlichen Armenverwaltungen. Durch Darlegung in Wort und Schrift, durch immer erneuten Hinweis auf die Vorzüge einer planvollen Verbindung, unter Zuhülfenahme schlagender Beweise aus der Fülle selbsterlebter Wahrnehmungen, wird es am ehesten gelingen, die vorhandene Scheu der Privatwohlthätigkeit gegen jedes öffentliche Wesen zu besiegen. Nicht allein mit der Liebe hat man zu rechnen, sondern auch mit der Hartnäckigkeit, Eitelkeit und Unwissenheit. Wie soll man diese drei anders als durch Nachgiebigkeit, Selbstlosigkeit und Wissen überwinden?

Gleichwohl halte ich ein gewisses Maß von Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege unter allen Verhältnissen für möglich und einen dahinzielenden Versuch für aussichtsvoll: es ist dies die Anknüpfung mit dem einen oder andern der bestehenden jüngeren Vereine und die Einrichtung einer Auskunftsstelle. Erstere, die noch nach Erfahrung und Erfolg suchen, und weil sie jung sind, auch noch ein gewisses Maß von Enthusiasmus besitzen, werden am ehesten geneigt sein, sich auf eine solche Verbindung, die sie im übrigen nicht in ihrer Selbständigkeit beschränkt, einzulassen; es ist schon viel gewonnen, wenn erst ein Verein zum Anschluß sich verstanden hat. Die Auskunftsstelle sollte man aber in allen nicht ganz kleinen Verwaltungen getrost selbst, ohne jede Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit, für die Verwaltung selbst einzurichten beginnen, indem man nach dem Kartensystem eine Registratur über alle der öffentlichen Verwaltung bekannt gewordenen Unterstützungen anregt. Die Kenntnis erstreckt sich allermeist auf sehr viel mehr als bloß die öffentlichen Unterstützungen. Kaum eine Verwaltung giebt es, die nicht wenigstens eine Stiftung zu verwalten, oder die nicht bei sorgfältiger Prüfung der von ihr zu unterstützenden Armen von dieser oder jener Privatunterstützung Kenntnis erhielte. Wird nun solche Kartenregistratur nach zweckmäßigem Formular angelegt, so wird sie sich zunächst für die Verwaltung selbst schon wegen der leichten Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit belohnt machen, sie wird aber auch oft mit Dank da benutzt werden, wo die Thätigkeit der Privatarmenpflege auf fremdes Material angewiesen ist. Wird dann in Bekanntmachungen, die in großen Auflagen zu drucken und in regelmäßigen Zeitabschnitten den am Ort erscheinenden größeren Blättern beizulegen sein würden, auf das Bestehen der Auskunftsstelle hingewiesen, der Nutzen derselben kurz und eindringlich erörtert, so bin ich überzeugt, daß, ebenso, wie Lübeck zu berichten weiß, jede

Armenverwaltung sehr bald den Erfolg spüren würde, weil einem wirklichen Bedürfnis damit entsprochen werden würde. Es ist mit geringen Ausnahmen doch der Wunsch der Meisten, ihre Unterstützung gut verwendet zu wissen; und dankbar empfindet der Geber, wenn er die gute Verwendung sicher stellen kann, ohne selbst den ganzen, dazu nötigen Aufwand an Ermittelungen machen zu müssen. Wird nun aber gar erst durch das Vorhandensein einer solchen Auskunftsstelle dem Publikum klar, daß man mit seiner Hülfe zwischen wirklichen Bedürftigen und heuchlerischen Bettlern bequem unterscheiden kann, so wird der Nutzen derselben unwiderleglich sein. Nicht alle werden sich sofort, manche vielleicht niemals anschließen; darauf kommt es nicht an; man muß in der Armenpflege nicht allzu systematisch sein. Aber diejenigen, die sich anschließen, werden den Nutzen einer solchen Stelle erhöhen und dazu beitragen, daß die Unterstützten selbst vor der Auskunftsstelle Scheu tragen, die ihre Verhältnisse so genau kennt. Dies ist also in jedem Fall eine der Mühe sich lohnende Einrichtung, die nirgends unversucht gelassen werden sollte.

Ob sich an die Auskunftsstelle ein weiteres knüpft, wird von den ferneren Umständen abhängen; die Entwickelung in Dresden zeigt, daß in der That der Beginn organischer Verbindung zu dem Wunsche nach mehr geistiger Verbindung, nach Austausch und Zusammenkunft behufs Besprechung wichtiger Fragen auf dem Gebiet des Armenwesens führte. Die Ausscheidung als schädlich erkannter Unterstützungszwecke, die Vereinigung gleichartiger Thätigkeit, die Verbesserung bestehender Einrichtungen, muß hiervon die notwendige Folge sein.

Den Kampf gegen unzweckmäßige und schädliche Privatwohlthätigkeit wird im übrigen jede Verwaltung mit allen Mitteln zu führen haben; vor allem wird im Sinne der früheren Beschlüsse des Vereins auf gesetzliche Bestimmungen zu dringen sein, welche die Beseitigung bezw. Umwandelung alter Stiftungen ermöglichen, die zwecklos geworden sind.

Als Ergebnis der mitgeteilten Thatsachen und Meinungen möchten folgende Forderungen zu stellen sein:

1. Die Herstellung einer Verbindung zwischen der öffentlichen und privaten Armenpflege ist als notwendig zu erachten.
2. Die Centralisation der gesamten öffentlichen und privaten Armenpflege oder der letzteren allein ist nicht nur als ungeeignetes Mittel zur Herstellung solcher Verbindung zu erachten, sondern auch im Hinblick auf den Anlaß und die Zwecke der Armenpflege als schädlich zu verwerfen.
3. Es ist dagegen anzustreben:
   a. Eine Zusammenfassung durchaus gleichartiger Wohlthätigkeitsbestrebungen durch Verschmelzung, nicht gleichartiger, aber verwandter Bestrebungen durch Herstellung einer gemeinschaftlichen Oberleitung.
   b. Die wechselseitige Vertretung der Organe der öffentlichen und privaten Armenpflege in der Leitung der öffentlichen und privaten Armenpflegeeinrichtungen.

c. Die Herstellung eines geregelten Meinungsaustausches zwischen den sämtlichen Organen der öffentlichen und privaten Armenpflege, insbesondere durch gegenseitige Kenntnisgabe der Zwecke der einzelnen Veranstaltung, durch Zusammenkünfte behufs Besprechung über Erfahrungen und wichtige Fragen aus dem Gebiete des Armenwesens, durch gegenseitige Bekanntgabe der gewährten Unterstützungen.

d. Die Herstellung einer allen Organen der Armenpflege und Wohlthätigkeit zugänglichen Auskunftsstelle.

4. Es ist auf Beseitigung schädlicher oder unnützer Stiftungen und anderer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Privatwohlthätigkeit hinzuwirken, und der Erlaß von diesbezüglichen, gesetzlichen Vorschriften zu fordern.

Anlage 1.

Fragebogen.

1. Sind die Beziehungen zwischen der öffentlichen und der privaten Armenpflege Gegenstand der Regelung gewesen, bezw. welcher? (Ortsstatut, Übereinkunft, Anordnung der Aufsichtsbehörde u. s. w.)
2. Sind insbesondere die Organe der privaten Armenpflege in der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege vertreten und umgekehrt, bezw. in welcher Art?
3. Findet eventuell ein anderweiter Meinungsaustausch zwischen den Organen der öffentlichen und der privaten Armenpflege statt, bezw. in welcher Art?
4. Bestehen öffentliche oder private Auskunftsstellen, durch welche die Leistungen der öffentlichen und der privaten oder wenigstens der ersteren bekannt gegeben werden, und welche den Organen der privaten Armenpflege oder auch dem Publikum im allgemeinen zugänglich sind?
   (Formulare, Geschäftsanweisung u. s. w.)
5. Wird ein Zwang gegenüber der kirchlichen, der Stiftungs- und Vereinsarmenpflege zur Auskunftserteilung über die gewährten Unterstützungen und über den Vermögensstand geübt?
6. Sind schon Versuche zur Centralisation der gesamten Armenpflege gemacht, bezw. wann und mit welchem Erfolge?
7. Eventuell sind die Organe der öffentlichen Armenpflege in wesentlichen Stücken thatsächlich auch diejenigen der Privatarmenpflege?
8. Hat die städtische Verwaltung über die engeren Grenzen der gesetzlichen Armenpflege hinaus einzelne Zweige der Wohlthätigkeit, wie: Sommerpflege für Kinder, Wöchnerinnenpflege, Rekonvalescentenpflege, Arbeitsnachweis, Volksküchen, Kaffeehäuser u. s. w. übernommen; eventuell verwaltet sie dieselben nur durch Organe der städtischen Armenpflege, oder auch in Verbindung mit denjenigen der privaten Armenpflege?
9. Sonstige Bemerkungen über den Gegenstand:

Vorstehender Fragebogen ist beantwortet worden seitens der Städte: Altona, Bamberg, Bochum, Bremen, Breslau, Koburg, Köln, Danzig, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Eisenach, Elberfeld, Frankfurt a. M., Gablonz

(Böhmen), Gotha, Halle, Hamburg, Hanau, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Königsberg i. Pr., Landsberg a. W., Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mainz, München, Münster i. W., Nürnberg, Oldenburg, Stettin, Trier, Troppau.

Anlage 2.

Abkommen

zwischen der städtischen Armendeputation und dem Verein für weibliche Diakonie unter den Armen Breslaus.

§ 1.

Der Verein für weibliche Diakonie unter den Armen Breslaus ermächtigt die städtische Armenverwaltung, die Hülfe der Vereinsdiakonissen für Zwecke der Armenkrankenpflege in Fällen, wo dieselbe von besonderem Nutzen sein kann, in Anspruch zu nehmen, und wird bezüglichen Requisitionen, soweit es die disponiblen Kräfte irgend gestatten, prompt nachkommen.

§ 2.

Diese Hülfe wird namentlich in solchen Fällen in Anspruch genommen werden, wodurch dieselbe die Auflösung eines Familienhaushalts wegen sonst notwendiger Überführung des Vaters oder der Mutter ins Hospital erspart werden kann.

§ 3.

Die betreffenden Requisitionen werden mittelst besonderer Formulare von den Bezirksarmenärzten nach näherer Maßgabe der von der Armendirektion hierüber zu erlassenden Verfügungen an die Diakonissenstation (Adalbertstraße Nr. 24) gerichtet.

Die Station wird dieselben ungesäumt beantworten und, wenn möglich, alsbald eine Diakonissin in die Krankenwohnung abordnen.

§ 4.

Vom Eintreffen der Diakonissin ab bis zur Erledigung des Pflegefalls gilt die betreffende Familie der Armenverwaltung gegenüber als unter dem Patronat des Vereins stehend. Die Diakonnissen besorgen nicht nur — unter der Leitung des Armenarztes — die Pflege des betreffenden Kranken, sondern nötigenfalls auch die Ordnung des Familienhaushalts.

Alle der Familie städtischerseits zu gewährenden Unterstützungen werden daher während der Dauer des Pflegeverhältnisses zu Händen des Vereins resp. der Diakonissen angewiesen, und alle Gesuche der Familie sind zunächst bei dem Vereine resp. der Diakonissin anzubringen; auch sind die Diakonissen ermächtigt, direkte Anträge auf Unterstützung für die Familie an die Armendirektion zu stellen.

Ebenso wird die Armendirektion dahin zu wirken suchen, daß alle etwa sonst von Krankenkassen dritten Vereinen &c. zu zahlenden Beihülfen und Unterstützungen möglichst zu Händen der Diakonissen gezahlt werden.

§ 5.

Die Armendirektion wird in diesen Fällen die von dem Verein vermittelten Unterstützungsgesuche wohlwollend zu prüfen und insbesondere mit Rücksicht auf die, durch Vermeidung der Hospitalaufnahme, der anderweiten Unterbringung der Kinder u. s. w., der Kommune etwa erwachsenden Ersparnisse eine angemessene, in der Regel wochenweise zu berechnende Unterstützung für die Dauer des Pflegefalls aussetzen und an die Vereinskasse zahlen lassen.

§ 6.

Nach beendigtem Pflegefalle, resp. am Schlusse eines Quartals, wenn der Pflegefall alsdann noch andauert, wird seitens des Vereins der Armendirektion eine Zusammenstellung der während der Pflegezeit der Familie unter Mitwirkung oder Mitwissen der Diakonissen gewährten Gaben (Beihülfen) eingereicht werden.

Erheblichere Gaben Dritter oder andere unvorhergesehene Einnahmen der Familie, die etwa die bewilligte öffentliche Unterstützung ganz oder teil- resp. zeitweise entbehrlich machen könnten, werden der Armendirektion vom Verein selbstverständlich alsbald mitgeteilt werden.

Anlage 3.

Die Stettiner Vereinsarmenpflege im Jahre 1890.

Das Bedürfnis, die verschiedenartigen, ohne feste Grenzen und Ziele nebeneinander wirkenden Wohlthätigkeitsvereine unserer Stadt einheitlicher zu gestalten, hatte schon vor längerer Zeit auf Veranlassung der Frau Bürgermeister Sternberg zu einem Centralverbande geführt, in welchem die Vorsitzenden einer Mehrzahl dieser Vereine behufs gegenseitiger Mittheilung über ihre Thätigkeit und Erfahrungen mit einander in Verbindung traten.

Am 1. Januar 1883 rief dieser Verband zu wirksamerer Bekämpfung der weit verbreiteten Bettelei eine Centralstelle zur Hülfeleistung für alle Bedürftigen ins Leben, welche in Fällen augenblicklichen Bedürfnisses unmittelbare Unterstützungen gewährte, die auf dauernde Fürsorge angewiesenen Bedürftigen dagegen den bestehenden Wohlthätigkeitsvereinen zuwies. Bald zeigte sich, daß letzteres nur dann mit Erfolg möglich sei, wenn der Centralverband sich überall auf fest begrenzte und gleichartig eingerichtete Einzelvereine stützen könne.

Er schritt deshalb auf Anregung des damaligen Polizeipräsidenten, Herrn Grafen Hue de Grais, am 1. Januar 1884 zur Einrichtung von sieben solchen, hinten näher bezeichneten Vereinen, in welche die bestandenen Vereine zum größten Teile aufgegangen sind.

Am 1. April 1885 ist für den vorzugsweise von Arbeitern bewohnten Vorort Bredow ein neuer Bezirksarmenverein gebildet, der sich gleichfalls dem Centralverbande angeschlossen hat. Unsere Vereinsarmenpflege ruht sonach nunmehr in der Hand des Centralverbandes und der acht Bezirks-Armenpflegevereine.

I. Der Centralverband bildet die Gesamtheit dieser Bezirksarmenpflegevereine; sein Vorstand besteht außer dem Vorsitzenden des Centralverbandes und dessen Stellvertreter, aus den acht Vorsitzenden der Bezirks-Armenpflegevereine, ferner einem Kassenführer und dem Vertreter der städtischen Armendirektion. Der Aufwand des Centralverbandes wird, um den Beisteuernden nicht durch doppelte Sammlungen lästig zu fallen, durch die Beiträge der Bezirks-Armenpflegevereine gedeckt, die sich auf mindestens 20 Prozent ihrer baren Sammlungen belaufen.

Die Aufgabe des Centralverbandes ist eine doppelte: Er hat die eigenen Anstalten, die zur Zeit in der Centralstelle für Hülfsbedürftige, der Diakonissenstation und den zwei Kaffeeküchen bestehen, zu verwalten und zweitens bei der von den Bezirksarmenvereinen geübten Armenpflege vermittelnd und fördernd einzuwirken.

Die Centralstelle für Hülfsbedürftige und für Arbeitsnachweis weist Hülfesuchende, für die anderweit in der Stadt gesorgt wird — wie es in betreff der einheimischen Armen seitens der Bezirksarmenvereine und in betreff gewisser Handwerksgesellen seitens der mit Unterstützungsstellen versehenen Innungen geschieht — den betreffenden Stellen zu, bildet also nur ein vermittelndes Auskunftsbureau. In allen übrigen Fällen gewährt sie nach Prüfung des Bedürfnisses unmittelbare Naturalunterstützung, die in der Regel nur einmal und gegen entsprechende — im Zupfen von Tauenden bestehende — Arbeitsleistung verabreicht wird, und je nach der Tageszeit durch Anweisung auf eine Brotportion, eine Mittagsmahlzeit in der Volksküche oder volle Verpflegung auf einen Tag, bestehend in Mittagessen, Abendbrot, Nachtquartier und Morgenbrot in der Herberge „zur Heimat" erfolgt. Hülfesuchende, die am Sonnabend Nachmittag eintreffen, erhalten Verpflegung bis Montag früh. Die Einführung der vom deutschen Herbergsverein wegen Kontrollierung und Beschäftigung der Wanderer angenommenen Grundsätze hat stattgefunden. Die Stelle dient daneben dem Arbeitsnachweise, indem

sie auf Grund der bei ihr eingehenden Meldungen Arbeitern und Arbeitgebern jede geforderte Auskunft unentgeltlich erteilt.

Die Abnahme der Hülfesuchenden ist zum großen Teile auf die Errichtung der Centralstelle zurückzuführen. Mit dieser hat das Publikum die Gewißheit erlangt, daß für jeden Bedürftigen die nötige Hülfe unmittelbar bereit sei; es hat sich bereits vielfach an die Abweisung der unbekannten Bettler gewöhnt und damit dem Bettelunwesen den Boden entzogen. Möchten unsere Bewohner auch fernerhin recht fest an dem Grundsatze halten:

Unbekannte Bettler unter keinen Umständen durch Almosen zu unterstützen, sondern dieselben ausnahmslos an die Centralstelle zu weisen.

Der Rest der Bettler würde dann bald ganz verschwinden.

In der gleichfalls vom Centralverbande unterhaltenen Diakonissenstation (gr. Ritterstr. Nr. 7) finden die Schwestern der Bezirksarmenvereine ihren Vereinigungspunkt und die Gelegenheit zu gemeinsamem Haushalte, was beides wesentlich zur Förderung ihrer Thätigkeit gereicht. Um die vermehrten Gesuche um Privatkrankenpflege berücksichtigen zu können, ist es dem Centralverbande möglich geworden, zwei Diakonissen für diesen Zweck anstellen zu können. Außerdem ist in der Diakonissenstation eine Aufnahmestelle für weibliches Dienstpersonal eingerichtet. — Die vorstehende Schwester in der Station ist gegenwärtig Schwester Pauline, die Pflegeschwestern sind Schwester Martha und Schwester Marie und die Hausschwester Schwester Elise.

Zur Bekämpfung des übermäßigen Branntweingenusses hat der Centralverband am 1. Januar 1885 eine Kaffeeküche und Ende Juli 1887 eine zweite solche ins Leben gerufen. Die Inhaber derselben sind gegen einige ihnen vom Verbande gewährten Vorteile verpflichtet, gute Speisen und Getränke, unter Ausschluß aller geistigen Getränke, billig zu verabreichen, auch während der Mittagszeit Mittagessen — zum Teil aus der Völksküche — bereit zu halten. Das Lokal der ersten Kaffeeküche, welche am 1. Oktober 1886 an den sehr belebten Platz vor dem Bahnhofe verlegt wurde, befindet sich jetzt daselbst in dem Kellergeschoß des Bahnhofsgebäudes (Oberwiek 1). Der Verkehr hat sich gegen das Vorjahr nur wenig vermindert; es wurden im abgelaufenen Jahre 7038 Portionen Essen, 9274 Portionen Kaffee und 1134 Tassen Bouillon verabreicht. Das Lokal der zweiten Kaffeeküche befindet sich auf dem Central-Güterbahnhofe, und wurden daselbst verabreicht: 9240 Portionen Kaffee, 8054 Portionen Essen und 1874 Tassen Bouillon; hier hat sich der Verkehr gegen das Vorjahr erheblich gesteigert. Trotz der erheblichen Preiserhöhung sämtlicher Lebensmittel ist es dem Centralverbande möglich gewesen, in den Kaffeeküchen die Speisen und Getränke rc. zu den alten Preisen zu verabfolgen.

Seine zweite Aufgabe erwächst dem Centralverbande aus der Verbindung mit den Bezirksarmenvereinen. Er sorgt, daß alle Vereine fortgesetzt in Thätigkeit bleiben; er vermittelt die Beziehungen der Vereine unter

einander und zu den mit der Armenpflege betrauten Behörden und Anstalten und teilt die an einer Stelle gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen den übrigen Vereinen mit. Er sucht endlich eine ausgleichende Wirkung dadurch herbeizuführen, daß er den minder leistungsfähigen Vereinen, deren Bedürfnisse die Kräfte jeweilig übersteigen, mit eigenen Mitteln zu Hülfe kommt. Diese Mittel erhielten durch einen unter allseitiger Teilnahme unserer Bevölkerung Anfang 1890 veranstalteten Bazar den sehr erheblichen Zuwachs von 30761,40 Mk. Nur hierdurch wird der Centralverband in den Stand gesetzt, den in stets erhöhtem Maße an ihn herantretenden Anforderungen zu genügen. Abgesehen hiervon sieht sich der Centralverband auf die fortdauernde thätige Unterstützung unserer Bewohnerschaft angewiesen. Möchte dieselbe sich ebensowohl bei den zu Beginn des neuen Jahres stattfindenden Sammlungen der Bezirksarmenvereine, als durch außerordentliche Zuwendungen bethätigen. In Bezug auf erstere sei darauf hingewiesen, daß der Verein zur Versorgung Armer mit Brennholz mit dem Jahre 1887 außer Thätigkeit getreten ist. Die von demselben veranstalteten besonderen Sammlungen fallen damit fort, und der Centralverband hat die von diesem Vereine seither geleisteten Unterstützungen übernehmen müssen. An die früheren Geber für den Brennholzverein ergeht deshalb die Bitte, die früher diesem Verein gewährten Gaben den Bezirks-Armenpflegevereinen gütigst jetzt zu übergeben. — Der Magistrat unserer Stadt hat mit Genehmigung der Herren Stadtverordneten die bisher dem Brennholzverein jährlich gewährten 1600 Mark in dankenswerter Weise dem Centralverbande einstweilen auch für die Jahre 1890—93 gütigst bewilligt. Auch an sonstigen Zuwendungen hat es im verflossenen Jahre nicht ganz gefehlt. Die Unterstützungen aus dem Meisterschen und dem Soltingschen Legate sind in der von den Testatoren bestimmten Weise, letztere am 20. März, durch die Bezirksarmenvereine verteilt worden. Außerdem sind dem Centralverbande vom Komitee des Stettiner Pferdemarktes 1000 Mark, von der Frau Kommerzienrat Kreßmann, dem Andenken ihres verstorbenen Gemahls gewidmet, 1000 Mark, von den Schaubudenbesitzern am Berliner Thor 175 Mark, von einem Wohlthäter V. W. 100 Mark und von mehreren anderen Wohlthätern kleinere Beträge überwiesen. Auch die Bezirksarmenvereine haben einige ähnliche Gaben erhalten. Da jedoch diese Zuwendungen noch ziemlich vereinzelt stehen, so möge wiederholt darauf hingewiesen werden, daß der Centralverband, der sich durch die mit ihm zu einem Ganzen verbundenen Bezirksarmenvereine und deren Pfleger und Pflegerinnen in alle Teile des Stadtgebietes hineinverzweigt, sich als der sicherste Weg darbietet, auf dem Gelegenheitssammlungen, Erträge von Wohlthätigkeitsaufführungen, Vermächtnisse und sonstige für die Armen bestimmte Gaben eine für die Geber erwünschte und unbedingt zweckentsprechende Verwendung finden.

II. Die Bezirks-Armenpflegevereine üben die eigentliche Armenpflege selbständig aus. Ihre Grenzen fallen mit denen der städtischen Armenbezirke und so weit als möglich mit denen der Parochien zusammen. Die Vorsteher der städtischen Armenkommissionen und die vorzugsweise in den einzelnen Bezirken thätigen Geistlichen gehören dem Vereinsvorstande fast

ausnahmslos an, wodurch eine stetige Fühlung mit der städtischen und kirchlichen Armenpflege und ein einheitliches Zusammenwirken aller innerhalb des Bezirks wirksamen Wohlthätigkeitsorgane ermöglicht ist. Die Vorstände, denen die Leitung aller Vereinsangelegenheiten obliegt, treten in der Regel monatlich zusammen.

Die Unterstützungen erfolgen regelmäßig in Naturalgaben. Je nach Bedarf werden Brot, Fleisch, Reis, Kaffee, Cichorien, Brennmaterialien, Milch für schwächliche Kinder und Kranke, Mittagessen aus der Volksküche oder Krankensuppen aus der Suppenküche des vaterländischen Frauenvereins gewährt. Die Bedürftigen erhalten Marken, gegen welche sie bei bestimmten Kaufleuten oder an den genannten Stellen die betreffende Gabe empfangen. Mit den Kaufleuten ist die Lieferung guter und gesunder Ware unter günstigen Bedingungen vereinbart. — Die mehr abgelegenen Vereine Westend-Thorney und Königsthorstadt-Grünhof unterhalten während des Winters eigene Suppenküchen. Auch der Oberwiek-Verein hat im Jahre 1889 und der Verein Oberstadt am 3. November 1890 eine eigene Suppenküche eröffnet, und wurden in letzterer in den beiden Monaten 1551, in der Suppenküche der „Oberwiek", Galgwiese 7 b, täglich ca. 30 Portionen verabfolgt. In der Suppenküche des Vereins Westend-Torney wurden in den Wintermonaten 1890 7818 (und 974 Liter Milch), in der des Vereins Königsthor-Grünhof 7036 Portionen Suppe verabreicht. — Der Armenpflegeverein in Bredow unterhält seit 1. Juli 1888 eine eigene Kaffeeküche, und wurden daselbst im Jahre 1890 u. a. verkauft 2952 Portionen Kaffee und 14 229 Portionen Essen.

Wo es irgend durchführbar ist, wird die Unterstützung der Bedürftigen durch Arbeitszuweisung nach Möglichkeit erstrebt. Neben dem Kampfe gegen die eingetretene Armut suchen die Vereine auch den gegen die drohende Verarmung zu führen, zumal dieser nicht den Gegenstand der öffentlichen Armenpflege bildet. Um die Sinkenden möglichst hoch zu halten oder wieder emporzurichten, wurde mit der Unterstützung die persönliche Einwirkung auf Sittlichkeit, Wirtschaftlichkeit und regelmäßigen Schulbesuch der Kinder verbunden. Die Einrichtung, daß jedem Vereine eine Gemeindeschwester (Diakonisse) zugeteilt worden — der Oberwiek-Verein besitzt außerdem eine Pflegeschwester zur Privatkrankenpflege — hat sich in höchstem Grade bewährt. Die Thätigkeit derselben findet überall die größte Anerkennung. In fünf Bezirksvereinen hat sich eine größere Zahl Damen bereit gefunden, die Schwester in ihrem schwierigen Werke dadurch zu unterstützen, daß jede derselben die persönliche Fürsorge für 2—3 Familien übernahm. Diese wurden durch die pflegende Dame bezüglich ihres Verhaltens und ihrer Dürftigkeit fortdauernd beobachtet und nach Befinden mit Rat und That unterstützt. Die vom Vereine gewährten Unterstützungen gehen durch die Hand dieser Damen. Die damit zwischen den Damen und den zu Verpflegenden hergestellten persönlichen Beziehungen haben sich meist sehr segensreich gestaltet. Die Pflege konnte weit eingehender bewirkt werden, als die Schwester es bei der übergroßen Zahl der Familien vermocht haben würde. Letztere vermochte dafür ihre Thätigkeit weiter im Bezirke auszudehnen, als es ohnedem möglich gewesen wäre.

Auch auf die Überwachung der Haltekinder erstreckt sich die Thätigkeit der Gemeindeschwestern.

Beim Verein Bredow wirkt neben dem Frauenverein noch ein Stadtmissionar für die Zwecke des Vereins; auch hat der „Vaterländische Frauenverein“ des Kreises Randow dem Verein 200 Mark zugewandt.

Alle Erfolge, welche die Vereinsarmenpflege des abgelaufenen Jahres aufzuweisen hat, sind wesentlich der thätigen Anteilnahme zu danken, die dieselbe in den meisten Kreisen unserer Bevölkerung gefunden hat. Allen, die unsere Sache durch ihre Mitwirkung oder durch ihre Gaben gefördert haben, sei deshalb der wärmste Dank dafür ausgesprochen. Mit Beginn des neuen Jahres ergeht an unsere Freunde die herzliche Bitte, unseren Unternehmungen das seitherige Interesse weiter zu erhalten und möglichst noch weitere Kreise für dasselbe zu gewinnen. Unsere Thätigkeit ruht wesentlich auf den freiwilligen Spenden unserer Mitbürger. Die Sammlungen der Bezirksarmenvereine für 1891 werden in kurzem überall beginnen. Die Beiträge sollen den Bedarf für das ganze Jahr decken, und nicht nur die Unterstützung der zahlreichen Bedürftigen in Einzelvereinen fortdauernd ermöglichen, sondern auch den Centralverband in den Stand setzen, in seitheriger Weise der Bettelplage entgegenzuwirken und die Diakonissenstation sowie die Centralstelle zu unterhalten. Möchten deshalb recht viele mit reichlichen Beiträgen sich beteiligen. Wenn jeder bedenkt, daß er mit dem Betrage, den er seinem Bezirksarmenverein zahlt, die Sorge für die Armen seines Bezirks und für die an seiner Thür Bettelnden von sich auf den betreffenden Verein und den Centralverein überträgt, dann wird gewiß mancher seinen Beitrag gern noch erhöhen.

Anlage 4.

Grundzüge

über den Anschluß der in Dresden bestehenden Wohlthätigkeitsvereine an die amtliche Armenpflege daselbst.

§ 1.

Alle für Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege wirksamen Privatvereine und Institute der Stadt Dresden treten mit der amtlichen Armenpflege in Verbindung.

§ 2.

Zweck dieser Vereinigung ist:

a. Abstellung oder wenigstens thunlichste Einschränkung des gewerbsmäßigen Bettels,
b. Verhütung und Überhäufung einzelner Personen und Familien mit Gaben,
c. Ausschluß unwürdiger Personen,
d. Ausschluß der in verarmten Zustande neuangezogenen Personen von Privatunterstützungen,
e. eventuell im Falle einer vorkommenden allgemeinen Notlage einheitliches Vorgehen zur Beschaffung von Abhülfe.

§ 3.

Zur Erreichung des in § 2 sub a bis d angegebenen Zweckes verpflichtet sich jeder Verein:

1. alle bei ihm eingereichten oder angebrachten Unterstützungsgesuche, mit einziger Ausnahme der Gesuche um Gewährung von Krankenhülfe, dem Armenamte zur Vorerörterung zu übergeben, s. § 4,
2. bei letzterem jede von ihm verwilligte Unterstützung, bestehe sie in Geld, Naturalgegenständen, Speisemarken, Krankenpflege oder Medikamenten, oder auch in zeitweiser oder dauernder Unterbringung in Vorsorge-, Bewahr- oder Erziehungsanstalten allmonatlich anzuzeigen,
3. die seitens des Armenamtes erteilten Winke wegen Nichtunterstützung gewisser Personen, soweit sie den Unterstützungswohnsitz betreffen, unbedingt, soweit sie dagegen auf andere Punkte sich beziehen, thunlichst zu beachten.

§ 4.

Die § 3 sub 1 gedachten Vorerörterungen erstrecken sich über den Unterstützungswohnsitz, den aktenkundigen Leumund der Bittsteller, über vorher von letzteren empfangene öffentliche oder private Unterstützungen und die Zuläßigkeit einer Beteiligung auswärts unterstützungswohnsitzberechtigter oder landarmer Personen bei Unterstützung aus Vereinsmitteln.

§ 5.

Das Ergebnis der nach der angegebenen Richtung hin mit thunlichster Beschleunigung angestellten Erörterungen wird auf jedem Gesuche amtlich vermerkt und letzteres alsdann dem betreffenden Vereine zurückgesendet.

§ 6.

Die nach § 3 sub 2 zur Anzeige zu bringenden Unterstützungen werden entweder in den betreffenden, beim Armenamt ergangenen Personalakten vermerkt oder, dafern solche noch nicht ergangen sein sollten, in einem zu diesem Zwecke anzulegenden Kataster gebucht.

§ 7.

Vom Rate zu Dresden wird beim Armenamt ein besonderer Beamter

angestellt, welcher mit den mehrgedachten Vorerörterungen betraut wird, eine Registrande, und für die einzelnen Vereine je ein Journal über die von diesen abgegebenen Unterstützungsgesuche zu führen und die Einträge in das Kataster zu bewirken, bezw. die Notizen an die einzelnen Registraturbeamten behufs Vermerkung in den vorhandenen Personalakten abzugeben hat.

Anlage 5.

Vereinbarung,

betreffend das Zusammenwirken der kommunalen, kirchlichen Stiftungs- und Vereins-Armenpflege und Wohlthätigkeit in Breslau.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die städtische Armendirektion und die städtische Stiftungsdeputation treten mit denjenigen Körperschaften, Instituten, Stiftungen und Vereinen aller Art, welche sich der Fürsorge für hierorts befindliche Arme und Bedürftige — allein oder neben anderen Zwecken — widmen, und sich dieser Vereinbarung anschließen, zu einem Verbande zu dem Zwecke zusammen,

a. die Bettelei und die unberechtigte Ausbeutung des Wohlthätigkeitssinnes der Bevölkerung zu bekämpfen,
b. den Nachteilen, welche durch unzweckmäßiges und unkontrolliertes Almosengeben — allgemein und für die Stadt Breslau insbesondere — entstehen, entgegenzuwirken.
c. den durch die Vielheit der Hülfsinstitute bedingten Mehraufwand von Geldmitteln und Arbeitskraft zu verringern,
d. Mängeln in der bisherigen Fürsorge für wirklich Bedürftige abzuhelfen.

§ 2.

Diese Zwecke sollen erreicht werden

a. durch Einrichtung ständiger und periodisch zusammentretender Organe des Verbandes (§§ 5—12),
b. durch gegenseitige Mitteilungen über die gewährten Unterstützungen, beziehungsweise Anschluß an die städtische Central-Auskunftsstelle (§§ 13 bis 15).

c. durch Nichtunterstützung des Zuzuges bereits verarmter Personen seitens der nichtöffentlichen Armenpflege (§ 16).
d. durch Vereinbarungen der einzelnen Vereine u. s. w. über gemeinsames Wirken, wie über Abgrenzung ihrer Thätigkeitsgebiete (§§ 17, 18),
e. durch Verbreitung richtiger Anschauungen über Armenpflege und Wohlthätigkeit, auch in weiteren Kreisen (§§ 19, 20).
f. durch Einführung des Patronats- (Pfleger-) Systems bei fortlaufender oder wiederholt gewährter Unterstützung (§§ 21—23).

§ 3.

Durch den Beitritt zum Verbande soll die selbständige freie Bewegung, sowie der eigentümliche Charakter der einzelnen Institute, Vereine u. s. w. so wenig als möglich beschränkt werden. Majoritätsbeschlüsse sind unmittelbar nur für die Organe des Verbandes selbst und deren Geschäftsführung verbindlich. Die Aneignung und Durchführung der vom Verbande für das Vorgehen der Einzelinstitute u. s. w. aufzustellenden Grundsätze ist dagegen Sache der freien Überzeugung der letzteren.

Nur fortgesetztes Zuwiderhandeln gegen bestimmte Vorschriften der vereinbarten Verbandssatzungen (§ 27), oder gegen durch Specialabkommen übernommene bestimmte Verpflichtungen sowie fortgesetzte Weigerung der Ausführung von Maßregeln, welche die Generalkonferenz in wiederholten Beschlüssen als unumgänglich notwendig erklärt hat, hat schließlich den Ausschluß aus dem Verbande zur Folge (vergl. §§ 15, 16).

Der freiwillige Austritt ist jedem Verbandsmitgliede jederzeit unbenommen.

§ 4.

Der Verband ist zunächst auf solche Körperschaften, Institute, Vereine und Stiftungen zu beschränken, welche sich (ausschließlich oder teilweise) mit der Ausübung sogenannter „offener Armenpflege“, d. h. mit der Fürsorge für Bedürftige außerhalb von geschlossenen Anstalten, beschäftigen.

Die Einbeziehung auch geschlossener Anstalten in den Verband, sowie die Frage der Beteiligung von einzelnen Privatpersonen, die in erheblichem Umfange Wohlthätigkeit ausüben, bleibt späteren Beschlüssen des Verbandes vorbehalten.

II. Organisation des Verbandes.

§ 5.

Die Organe des Verbandes sind
a. die Generalkonferenz,
b. der ständige Ausschuß,
c. Specialkonferenzen und
d. Bezirkskonferenzen.

§ 6.

Die Generalkonferenz besteht aus
a. den vom Oberbürgermeister der Stadt Breslau einzuladenden Spitzen

der bei der Armenpflege namentlich interessierten staatlichen und kirchlichen Behörden, sowie dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, als Ehrengästen,

b. sämtlichen Mitgliedern der städtischen Armendirektion und Stiftungsdeputation,

c. Vertretern der übrigen, dem Verbande beigetretenen Körperschaften, Institute, Stiftungen und Vereine.

Jede beigetretene Körperschaft u. s. w. hat mindestens einen Vertreter. Denjenigen, welche hierorts größere Aufwendungen für offene Armen- und Wohlthätigkeitspflege machen, werden verhältnismäßig mehr Vertreter zugebilligt, und zwar soviel, daß die Zahl der Mitglieder zu c derjenigen zu b mindestens gleichkommt.

Die Zahl dieser Vertreter der Einzelinstitute ꝛc. wird vor Einberufung jeder Generalkonferenz von dem ständigen Ausschuß vorläufig festgesetzt. Über Reklamationen gegen diese Festsetzung entscheidet die Generalkonferenz vor Beginn ihrer sonstigen Verhandlungen nach Anhörung des Ausschußreferenten, eines Vertreters des betreffenden Vereins u. s. w., sowie des etwaigen dritten Reklamanten.

§ 7.

Die Generalkonferenz ist das allein ausschlaggebende Organ des Verbandes. Alle anderen Organe handeln nur in ihrem Auftrage und sind ihr Rechenschaft schuldig.

Sie verhandelt und beschließt sowohl auf Grund von Vorschlägen und Referaten des ständigen Ausschusses, als auf Grund von Anträgen aus ihrer Mitte über die zur Förderung der Verbandszwecke dienlichen Maßregeln, nach Maßgabe der in den §§ 1—4 enthaltenen Grundbestimmungen.

§ 8.

Die Verhandlungen der Generalkonferenz leitet der Oberbürgermeister. Als Beisitzer und Stellvertreter desselben fungieren ein von ihm ernanntes Magistratsmitglied und ein von der Konferenz gewählter Vertreter einer beteiligten Körperschaft (§ 6 c).

Aus der Zahl der Ehrengäste (§ 6 a) können außerdem durch Akklamation Ehrenpräsidenten gewählt werden.

Die Führung der Protokolle sowie der sonstigen Korrespondenz besorgt das Bureau der Armendirektion.

§ 9.

Die Generalkonferenz ist vom ständigen Ausschuß (unter Mitzeichnung des Oberbürgermeisters) einzuberufen, wenn derselbe es für notwendig erachtet, außerdem, wenn die letzte Generalkonferenz selbst hierfür einen Termin festgesetzt hat, endlich, wenn ein Drittel der Mitglieder der letzten Generalkonferenz es verlangt, mindestens alle zwei Jahre aber einmal.

§ 10.

Der ständige Ausschuß bereitet die Sitzungen der Generalkonferenz vor,

führt ihre Beschlüsse aus, und erledigt, während die Generalkonferenz nicht versammelt ist, die laufenden Geschäfte.

Derselbe besteht aus dem Vorsitzenden und noch zwei Mitgliedern der Armendirektion, welche vom Oberbürgermeister beauftragt werden, und vier Vertretern der nichtstädtischen Institute u. s. w., welche — nebst zwei Stellvertretern — von der Generalkonferenz gewählt werden.

Das erste Mal erfolgt diese Wahl durch die konstituierende Generalkonferenz (§ 26); jede neue Generalkonferenz hat eine Neuwahl vorzunehmen, wenn nicht durch Akklamation davon abstrahiert wird.

§ 11.

Specialkonferenzen können eingerichtet werden zur Förderung einheitlichen Vorgehens solcher Vereine u. s. w., die gleiche oder verwandte Aufgaben haben, sowie zur Prüfung und Bearbeitung einzelner Fragen. Über die Art ihrer Zusammensetzung, den Umfang ihres Auftrages und die ihnen zu erteilende Instruktion beschließt die Generalkonferenz.

§ 12.

Für später ist die Einrichtung von Bezirkskonferenzen für bestimmte Stadtteile in Aussicht zu nehmen. Zu denselben sind die für diese Stadtteile bestellten städtischen Armendirektoren, Bezirksvorsteher und Armenpfleger, sowie die ebendaselbst (ausschließlich oder vorzugsweise) thätigen Organe der übrigen im Verbande vereinigten Körperschaften u. s. w. einzuladen.

Dieselben sollen dazu dienen, einerseits diejenigen Organe der vereinigten Körperschaften u. s. w., welche nicht Mitglieder der Generalkonferenz sind, mit den Zielen und Grundsätzen des Verbandes vertraut und sie untereinander persönlich bekannt zu machen, andererseits über die Anschauungen und Wünsche derselben die Generalkonferenz und den ständigen Ausschuß zu informieren.

III. Mitteilung der Unterstützungen.

§ 13.

Die verbundenen Institute u. s. w. verpflichten sich im Princip zu gegenseitiger Mitteilung der von ihnen gewährten Unterstützungen.

In der Regel erfolgt diese Mitteilung durch Vermittelung der städtischen Centralauskunftsstelle.

§ 14.

Die Frage, in welcher Form, in welcher Ausdehnung, mit welchen Ausnahmen und Beschränkungen, und von welchem Zeitpunkte ab die einzelnen Institute die qu. Mitteilungen an die Centralauskunftsstelle zu richten haben, ferner, wie das Material dieser Stelle den Organen der Einzelinstitute zugänglich zu machen ist, wird unter entsprechender Berücksichtigung der besonderen Zwecke und Einrichtungen jedes Einzelinstituts u. s. w. durch Specialabkommen desselben mit der Armendirektion geregelt.

§ 15.

Kommt ein solches Abkommen nicht zustande, so kann jeder Teil die Vermittelung des ständigen Ausschusses, eventuell der Generalkonferenz, in Anspruch nehmen.

Verweigert ein Institut u. s. w. beharrlich den Abschluß eines solchen, von der Armendirektion als notwendig erachteten Abkommens, oder verhindert es den Abschluß thatsächlich durch Nichterklärung oder durch Aufstellung ungerechtfertigter Bedingungen, so hat eventuell die Generalkonferenz ihr Gutachten über die Bedingungen, unter denen das Abkommen abzuschließen ist, abzugeben. Bei fortgesetzter Weigerung, sich diesem Gutachten zu unterwerfen, kann die Ausschließung aus dem Verbande von der Generalkonferenz beschlossen werden.

IV. Unterstützung neu angezogener Personen.

§ 16.

Die Unterstützung von Personen und Familien, die hier angezogen sind, aber noch nicht den Unterstützungswohnsitz hierselbst erworben haben (Gesetz vom 6. Juni 1870) aus Vereins- oder Privatmitteln, stellt in der Regel eine Schädigung der kommunalen Interessen dar.

Die beitretenden Institute, Vereine u. s. w. werden daher solche Personen an die städtische Armendirektion verweisen, resp. sich mit dieser wegen der Behandlung solcher Gesuche in Verbindung setzen.

Das Nähere ist durch Specialabkommen der Armendirektion mit den Einzelinstituten u. s. w. zu regeln.

§ 15 findet sinngemäße Anwendung.

V. Einzelvereinbarungen zwischen den verbundenen Körperschaften und Vereinen.

§ 17.

Vereinbarungen zwischen einzelnen der verbundenen Institute, Vereine u. s. w., welche ein gemeinsames Wirken auf speciellen Gebieten, oder gegenseitige Hülfeleistung für gewisse Zwecke betreffen, sind vom Verbande zu fördern, und unter Umständen (z. B. wenn es sich um Einrichtungen für bisher nicht genügend befriedigte Bedürfnisse handelt) auch anzuregen.

Doch darf die Thätigkeit des Verbandes und seiner Organe hier immer nur eine vermittelnde, belehrende und anregende sein, und darf niemals ein Zwang oder Druck in dieser Richtung ausgeübt werden.

§ 18.

In gleicher Weise sind Vereinbarungen zu fördern, welche die Vermeidung unnötigen Verbrauches von Kräften und Mitteln durch zweckmäßige Abgrenzung der Thätigkeit der einzelnen Institute u. s. w., sei es nach ört-

lichen Bezirken oder nach Kategorien von Personen, sei es nach der Art der Hülfsbedürftigkeit oder der der Hülfeleistung, bezwecken.

(Vergl. auch § 23.)

VI. Verbreitung richtiger Grundsätze über Armenpflege und Wohlthätigkeit.

§ 19.

Die Feststellung richtiger Grundsätze und die Bekämpfung irriger Ansichten über Armenpflege und Wohlthätigkeit soll eine Hauptaufgabe der Generalkonferenz sein, welche in der Regel — auf Grund von, durch den ständigen Ausschuß, bezw. die Specialkonferenzen vorbereiteten, Vorträgen und Referaten — einschlägige Fragen zu erörtern und ihre Meinung darüber in Form von Gutachten (Resolutionen) auszusprechen haben wird.

§ 20.

Die solchergestalt von der Generalkonferenz aufgestellten Grundsätze sollen den übrigen Mitgliedern der verbundenen Vereine, insbesondere den thätigen Organen, wie auch dem größeren Publikum bekannt gegeben und empfohlen werden, namentlich

a. durch Veranstaltung von Vorträgen und daran zu knüpfende Erörterungen in den Bezirkskonferenzen,

b. eventuell auch durch solche Vorträge in größeren öffentlichen Versammlungen,

c. durch Aufsätze und andere Veröffentlichungen in den hiesigen Zeitungen.

VII. Patronatssystem.

§ 21.

Es ist dahin zu streben, daß möglichst jede, von einem der verbundenen Vereine u. s. w. laufend (oder wiederholt) unterstützte Person (Familie) einem thätigen Mitgliede des Vereins als ihrem Pfleger oder Patron zur besonderen Fürsorge überwiesen werde, dessen Aufgabe es ist, einerseits dahin zu wirken, daß der unterstützten Person möglichst wirksam und dauernd geholfen werde, andererseits aber auch darüber zu wachen, daß dieselbe, soweit ihre Kräfte es irgend gestatten, sich durch eigene Thätigkeit weiter helfe, nicht aber durch Trägheit, Laster und unnötige Bittstellerei der Gesellschaft schädlich oder lästig werde.

§ 22.

Der Pfleger soll, soweit sein eigner Verein u. s. w. die erforderliche Hülfe nicht allein gewähren kann, sich nötigenfalls auch an andere, für den betreffenden Fall geeignete, Institute wenden dürfen, während umgekehrt etwaige von dem Armen oder von Dritten für ihn bei anderen Instituten angebrachte Gesuche von diesen möglichst unter Zuziehung, bezw. Vermittelung des bereits bestellten Pflegers zu erledigen sein würden.

§ 23.

Zeigt sich, daß eine Person (Familie) dauernd oder wiederholt von mehreren der verbundenen Institute unterstützt wird, so ist auf eine Einigung unter denselben hinzuwirken, dahin, daß eins derselben das alleinige Patronat übernehme.

Der ständige Ausschuß, die Special- und Bezirkskonferenzen werden hierfür sowohl im Einzelfalle als gelegentlich der gemäß §§ 17 und 18 zu vermittelnden allgemeinen Vereinbarungen einzutreten haben.

VIII. Kosten.

§ 24.

Die Armendirektion wird die laufenden Geschäfte des Verbandes zunächst, soweit möglich, mit Hülfe ihres Bureaus erledigen, und sich zur Bestreitung etwaiger weiterer, durch die Organisation des Verbandes entstehenden Kosten nötigenfalls ein Pauschalquantum von den städtischen Behörden erbitten.

Kosten, die hierüber hinaus, namentlich durch besondere, vom Verbande beschlossene, Veranstaltungen entstehen, hat die Generalkonferenz aufzubringen. Dieselbe kann zu diesem Zwecke auch Repartitionen unter die beteiligten Institute (nach Maßgabe der Vertreterziffer — § 6 —) beschließen; jedoch soll kein Verbandsmitglied verpflichtet sein, zu den Kosten für solche Neueinrichtungen beizutragen, gegen die es gleich bei der Beschlußfassung oder binnen acht Tagen nach derselben förmlich Verwahrung einlegt.

IX. Konstituierung des Verbandes.

§ 25.

Vorliegende Verbandssatzungen werden von der Armendirektion den hiesigen Körperschaften, Stiftungen und Vereinen, auf welche die Voraussetzungen des § 4 zutreffen, und zwar zunächst den ihr bekannten, sodann auch den sich unter Beibringung der erforderlichen Nachweise sonst hierzu meldenden, mit dem Ersuchen um vorläufige Beitrittserklärung zugesendet werden.

Die vorläufige Beitrittserklärung erfolgt vorbehaltlich etwaiger, der konstituierenden Generalkonferenz vorzulegender, Abänderungsvorschläge, sowie vorbehaltlich definitiver Entschließung nach Schluß der konstituierenden Generalkonferenz (§ 27).

§ 26.

Ist eine genügende Anzahl vorläufiger Beitrittserklärungen eingegangen, so wird die Armendirektion den Oberbürgermeister um Einberufung der konstituierenden Generalkonferenz ersuchen.

Die Vorbereitung der Tagesordnung und die vorläufige Festsetzung der Vertreterzahl der einzelnen beitretenden Institute u. s. w. erfolgt durch eine Kommission der Armendirektion.

Den Hauptgegenstand der Tagesordnung bilden: die Revision der Satzungen, sowie die Wahl des ständigen Ausschusses.

Im übrigen finden für die konstituierende Generalkonferenz die §§ 6—8 sinngemäße Anwendung.

§ 27.

Die von der konstituierenden Generalkonferenz beschlossenen Abänderungen oder Ergänzungen dieser Satzungen werden — sofern die Armendirektion ihrerseits dieselben acceptiert — den vorläufig beigetretenen Körperschaften, Vereinen u. s. w. mit dem Ersuchen um Erklärung über den definitiven Beitritt zum Verbande zugestellt.

Jeder definitiv Beitretende unterwirft sich den Satzungen, wie sie sich nach den Beschlüssen der konstituierenden Generalkonferenz gestalten, vorbehaltlich seines Rechtes auf spätere Abänderungsvorschläge.

Ein vorläufig beigetretener Verein u. s. w., der innerhalb vier Wochen keine Erklärung abgiebt, wird als definitiv beitretend angesehen.

Anlage 6.

Auskunftsstelle der hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten.

1.

Zur Beförderung der Wirksamkeit der hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen errichten die in der Anlage verzeichneten Anstalten, Stiftungen und Vereine eine gemeinschaftliche Auskunftsstelle.

2.

Zweck und Aufgabe der Auskunftsstelle ist:

a. Einschränkung des gewerbsmäßigen Bettelns,
b. Verhütung überflüssiger mehrfacher Unterstützungen an einzelne Personen,
c. Verhütung der Zuwendung der Gaben milder Stiftungen und Vereine an unwürdige, bezw. nach den Statuten der betreffenden Vereine nicht berechtigte Personen,
d. Verhütung der Unterstützung von Personen, die nach Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes der hiesigen Gemeinde zur Last fallen würden,
e. Hinweis der Vereinswohlthätigkeit auf fremde Hülfe bedürftiger und würdiger Personen.
f. Erleichterung des einheitlichen Vorgehens der hiesigen Vereine, der Privatwohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege behufs Hülfe bei außergewöhnlichen Notständen,
g. Vorbereitung, bezw. Anregung zur Einrichtung solcher Zweige der

Mildthätigkeit, die bisher noch nicht von einem der bestehenden Vereine gepflegt wurden.

3.

Behufs Erreichung dieser Zwecke wird die Auskunftsstelle

a. ein Register sämtlicher dahier in öffentlicher Armenpflege oder in Unterstützung eines hiesigen Vereins u. s. w. befindlichen Personen führen und,

b. falls Personen hier ihren Wohnsitz nehmen, deren Unterstützung durch Privatvereine im öffentlichen Interesse nicht wünschenswert ist, dies, insoweit es erforderlich scheint, den hiesigen Vereinen u. s. w. anzeigen,

c. falls ihr seitens eines Vereins ꝛc. Unterstützungsgesuche zur Vorerörterung übergeben werden, diese Gesuche insbesondere in der Richtung prüfen, ob der Bittsteller hier den Unterstützungswohnsitz hat, ob er einer Unterstützung würdig ist, und ob er bereits anderweit, bezw. wie hoch, unterstützt wird.

4.

Die in Anlage 1 verzeichneten Vereine u. s. w. ihrerseits werden:

a. diejenigen, denen sie Unterstützung geben, der Auskunftsstelle anzeigen, insoweit es nicht sogenannte verschämte Arme sind, desgleichen

b. regelmäßig nur solche Personen unterstützen, die hier den Unterstützungswohnsitz haben, oder die bereits in öffentlicher Armenpflege stehen,

c. falls sie Personen unterstützen, die hier den Unterstützungswohnsitz nicht haben, und noch nicht Gegenstand der öffentlichen Armenpflege geworden sind, dies baldmöglichst durch Vermittelung der Auskunftsstelle anzeigen, damit das Armenamt über die Notwendigkeit einer Beihülfe aus öffentlichen Mitteln befinden kann. Ebenso soll auch verfahren werden, wenn eine Person Unterstützung verlangt, deren Unterstützungswohnsitz dem unterstützenden Verein u. s. w. unbekannt oder zweifelhaft ist.

5.

Um jeden möglichen Mißbrauch zu verhüten, wird Auskunft aus dem Armenregister nur Vereinen und Stiftungen u. s. w., sowie den in der öffentlichen Armenpflege im Ehrenamt thätigen Personen, nicht aber auch Privaten erteilt.

6.

Die Anzeigen erfolgen in der Regel in Zwischenräumen von einer bis vier Wochen unter Benutzung eines einfachen Formulars. Ebenso erfolgen die Anfragen bei der Auskunftsstelle, sowie deren Antworten und Mitteilungen durch Formular.

Die Auskunftsstelle befindet sich auf der Buch- und Kartenführung des Armenamtes, das die schriftlichen Arbeiten der Stelle versehen und die Formulare, Drucksachen u. s. w. liefern wird.

Die Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege.

Von

Rechtsanwalt Dr. Rothfels in Kassel.

Mitte Mai d. J. wurde mir der Auftrag, das Korreferat zu übernehmen und bis Mitte Juli druckfertig zu stellen. Bei der kurz bemessenen Zeit, welche die Erledigung der Berufsgeschäfte freiließ, mußte ich es als einen weiteren Übelstand empfinden, daß ich das von dem Herrn Referenten auf Grund der Fragebogen erlangte Material mit ihm nicht austauschen konnte und ich somit auf das bei den Jahresversammlungen unseres Vereins anläßlich der Besprechung anderer Fragen gebotene Material und die bei dieser Gelegenheit ohne Gewähr der Vollständigkeit gesammelten Berichte von Armenverwaltungen beschränkt blieb.

I. Allgemeines.

Zu den Forderungen einer zweckmäßigen Armenpflege, über welche in der Theorie kein Zweifel herrscht, deren Erfüllung in der Praxis sich aber bisher fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengestellt haben, gehört die Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege. Der Grund für die Abneigung gegen ein Zusammenwirken liegt in nicht wenigen Fällen darin, daß die Privatvereine durch eine solche Verbindung an ihrer Selbständigkeit Einbuße zu erleiden befürchten, und in der Rücksichtnahme auf die sogenannten verschämten Armen, sie findet aber auch ihre sachliche Erklärung in dem Verkennen der festen Grenze zwischen der öffentlichen und der privaten Wohlthätigkeit und in der mangelnden Organisation der letzteren selbst.

Die öffentliche Armenpflege, welche sich gesetzlich auf das Notdürftigste zu beschränken hat, ist allein nicht in der Lage, die Aufgabe zu erfüllen, Armut und Elend zu mildern, sie bedarf der Hülfe und Mitarbeit der freiwilligen Armenpflege. Aber während die öffentliche Unterstützung nur in

Fällen der Not und nur im Interesse der staatlichen Gemeinschaft eintritt, wird die Privatwohlthätigkeit wirksam aus Rücksicht auf das einzelne Individuum. Die öffentliche Armenpflege beruht auf der Zugehörigkeit des einzelnen zu der staatlichen Gemeinschaft, die Privatwohlthätigkeit dagegen auf der persönlichen Beziehung, in welcher der Geber zu dem Empfänger steht, oder in welche sich der Geber zu dem Empfänger auf Grund der Eigenschaften des letzteren setzen zu sollen glaubt. Die öffentliche Unterstützung wird dem Würdigen wie dem Unwürdigen zu teil, sie erstreckt sich nur auf die Beseitigung der augenblicklichen Notlage, nicht auf eine Heilung des Übels, welches die Notlage hervorgerufen hat (Aschrott).

Durch diese Abgrenzung der öffentlichen ist der Entfaltung der freiwilligen Armenpflege ein weiter Spielraum gelassen. Ihre Aufgabe ist eine vorbeugende, sie soll verhindern, daß jemand der öffentlichen Armenpflege anheim fällt, und eine ergänzende in der Art, daß sie an dem Mindestbetrage, zu dem die öffentliche Armenpflege nur berechtigt ist, ansetzt und das Mehr thut, was diese zu thun nicht in der Lage ist.

Innerhalb dieses der Privatwohlthätigkeit zufallenden Wirkungskreises muß dieselbe aber organisiert sein. Die Mittel und Zwecke der einzelnen Veranstaltungen müssen dem Bedürftigen bekannt sein, um einerseits zu verhindern, daß die Erträgnisse lediglich denen zu gute kommen, welche durch irgend einen Zufall von denselben Kenntnis erhalten, und um andererseits den Wohlthätigkeitssinn nach denjenigen Gebieten zu lenken, auf denen Bedürfnis und Raum für seine Entfaltung vorhanden ist. Auch ist es für den Einzelnen zu schwierig, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob er mit seiner Zuwendung einem wirklichen Bedürfnis abhilft, oder ob er nicht besser thut, sich darauf zu beschränken, den Bedürftigen an schon bestehende Einrichtungen zu verweisen, durch welche bereits in genügender Weise Vorsorge getroffen ist, und durch welche dem Bedürftigen häufig eine nachhaltigere und bessere Hülfe gewährt wird, als sie der einzelne zu bieten vermag. Es muß deshalb die Möglichkeit gegeben sein, sich über den Zweck und die Thätigkeit der bestehenden Einrichtungen zu unterrichten, um hiernach die Nützlichkeit oder Notwendigkeit von neuen Einrichtungen beurteilen zu können und zu vermeiden, daß sich die Wohlthätigkeit nach einzelnen Richtungen hin in einer für das allgemeine Wohl nachteiligen Weise häuft, während in anderen Beziehungen nicht beachtete Lücken auszufüllen bleiben.

Bei jeder nicht organisierten Privatwohlthätigkeit läßt es sich außerdem kaum vermeiden, daß Personen, welche einer Unterstützung gar nicht bedürfen, durch falsche Vorspiegelungen, denen auf den Grund zu gehen häufig weder dem einzelnen Geber, noch den wohlthätigen Stiftungen möglich ist, Gaben erschleichen. Welch' ergiebiges Feld für den Gewohnheitsbettler, den Müßiggänger und Heuchler stellen die vielen Vorstände der einzelnen Stiftungen dar; es liegt hierin eine förmliche Aufforderung, erst den einen und dann den anderen anzusprechen, und sich mit dem Empfangenen gute Tage zu machen, bis der dritte Vorstand seine Sitzung hält.

Es liegt ferner die Gefahr nahe, daß durch die Privatwohlthätigkeit Personen, welche bereits von der öffentlichen Armenbehörde unterstützt werden, ohne Grund weitere Beträge zugewendet werden, daß beide Einrichtungen sich

entgegen arbeiten, weil keine weiß, was die andere thut, und dieselben hierdurch entweder ihre Kräfte verzetteln, oder durch Doppelunterstützungen mehr schaden als nutzen.

Zu der notwendigen Organisation der Privatwohlthätigkeit gehört es deshalb, daß dieselbe sich an die öffentliche Armenpflege anlehne, und sich ihr nötigenfalls unterordne, um eine gewisse Centralisation zu ermöglichen. Alle diejenigen, welche zum Helfen bereit und fähig sind, müssen die Freiheit ihres Wohlthuns mit der Einheit des Zieles und mit den Pflichten gegen ihre Gemeinde in Einklang bringen und gewissenhaft prüfen, ob die von ihnen unterstützten Personen nicht vielleicht von anderen Seiten mit Gaben überhäuft werden und viel bequemer leben, als die Mehrzahl der hülfsbedürftigen Arbeiterfamilien, welche stolz darauf sind, keine fremde Hülfe in Anspruch zu nehmen. Die größte Gefahr des freien planlosen Wohlthuns besteht darin, daß unter den unterstützten Personen, sowie unter Eltern, Kindern, Verwandten, Kameraden und Berufsgenossen das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit für sich und die nächsten Angehörigen abgeschwächt, die Selbstversicherung unterlassen und die Neigung zum Arbeiten unter den besitzlosen Klassen auf das niedrigste Maß herabgedrückt wird.

Betrachten wir nun, in welcher Weise die Landesgesetzgebung und Ortsstatut, beziehungsweise Vereinbarung, diesen Gesichtspunkten bisher gerecht geworden sind.

II. Landesgesetzliche Bestimmungen.

1. In Anhalt bestimmt der § 7 der Ausführungsverordnung vom 29. Juni 1871 zum Unterstützungswohnsitzgesetz, daß die Vorsteher von Armenstiftungen bei Strafe verpflichtet sind, über den Betrag der einem die öffentliche Armenunterstützung Nachsuchenden gewährten Unterstützungen der Gemeindebehörde, d. h. der öffentlichen Armenbehörde, auf Erfordern Auskunft zu geben.

2. In Baden regelt ein Gesetz vom 5. Mai 1870 die Verwaltung von Stiftungen. Nach § 15 sollen örtliche Stiftungen von einem besonderen Ortsverwaltungsrat verwaltet, örtliche Armenstiftungen durch die örtliche Armenbehörde verteilt werden. Nach § 16 soll die Verwaltung von Stiftungen, an welchen mehrere Gemeinden desselben Amtsbezirks beteiligt sind, einem Stiftungsrate übertragen werden. Nach § 20 ff. können Stifter unter gewissen Voraussetzungen die Verwaltung ihrer Stiftung eignen Stiftungsräten übertragen. Das Gesetz schränkt aber diese Befugnis aus öffentlichen Gründen erheblich ein und bindet den Stifter bei Ausübung dieser seiner Befugnis an eine Reihe von Vorschriften.

3. In Bayern ist grundlegend Titel IV § 10 der bayerischen Verfassungsurkunde, welche besagt:

> das gesamte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird unter den besonderen Schutz des Staates gestellt.

Dazu treten nun für die Landesteile diesseits des Rheins die folgenden Bestimmungen der Gemeindeordnung:

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht den Gemeinden zu, und finden die Vorschriften über Verwaltung des Gemeindevermögens Anwendung, wenn nicht durch specielle Gesetze oder die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist.

Für die bayerische Rheinpfalz trifft die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 entsprechende Bestimmungen mit der Änderung, daß, wenn Stiftungen für einen Distrikt oder Kreis in Frage kommen, der Distriktsrat, beziehungsweise Landrat das zur Verwaltung zuständige Organ ist.

4. In Braunschweig bestimmt der § 181 der Städteordnung:

Stiftungen und Korporationen stehen unter dem Schutze der Gemeinde. Die Verwaltung unterliegt der Aufsicht des Magistrats, soweit darüber nicht durch Statuten, Observanzen und Stiftungsurkunden anderweite Verfügung getroffen ist.

5. In Hessen gelten für „die der Gemeinde zustehenden Stiftungen“ die in betreff der Verwaltung des Gemeindevermögens bestehenden Vorschriften.

6. In Oldenburg bestimmt die revidierte Gemeindeordnung vom 15. April 1873:

Art. 64. Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens mit Einschluß der nicht zu nur einmaliger Verwendung bestimmten Vermächtnisse und Geschenke steht den Gemeindeorganen zu, wenn nicht durch die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung eingesetzt ist.

Es darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem anderen als dem Stiftungszwecke verwandt werden.

7. In Preußen bestimmt der 19. Titel des II. Teils des Allgemeinen Landrechts in § 32:

Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findel-, Werk- und Arbeitshäuser stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

Es bestehen ferner zahlreiche Bestimmungen über die Ressortverhältnisse im Stiftungswesen, über die Verwaltung des Stiftungsvermögens in Städten und Gemeinden u. s. w., welche aber ohne wesentliche Bedeutung für die grundsätzliche Seite unserer Frage sind. Von Wichtigkeit ist dagegen die Bestimmung in § 6 des Gesetzes betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871:

Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu erteilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus dem unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer 44tägigen Frist, von Empfang der seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu erteilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thaler bestraft.

8. In Sachsen (Königreich) erfolgt die Verwaltung der Stiftungen in der unteren Instanz a. für evangelisch-lutherische kirchliche Stiftungen durch den Kirchenvorstand unter Aufsicht der Kircheninspektion nach Maßgabe der Bestimmungen über Verwaltung des Kirchenvermögens (Kirchenverordnung vom 30. März 1868 §§ 18. 22); b. für der Schule gewidmete Stiftungen durch den Schulvorstand unter Aufsicht der Bezirksschulinspektion (Gesetz vom 26. April 1873 § 24); c. für alle anderen Stiftungen durch die Amtshauptmannschaften, beziehungsweise Stadträte (Ministerialverordnung vom 22. Mai 1875).

9. In Sachsen-Koburg-Gotha stehen Stiftungen, soweit ihre Verwaltung und Verleihung nicht dem Staatsministerium oder einer anderen Behörde verfassungs- und stiftungsmäßig oder herkömmlich unmittelbar untergeben ist, unter der unmittelbaren Verfügung und Aufsicht der Kirchen- und Schulämter.

10. In Württemberg bestimmt das Gesetz vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz:

> Art. 11. Stiftungen einer Gemeinde, welche ausschließlich dem Zweck der öffentlichen Armenunterstützung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gewidmet sind, gehen, soweit nicht vom Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bestimmt ist, in welchem Falle es bei dieser Bestimmung sein Bewenden hat, in die Verwaltung der Ortsarmenverbände über. Soweit das Vermögen dieser Stiftungen bisher zu bestimmten Zwecken zu verwenden war, ist es auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.
>
> An den Vorschriften über die Art der Verwaltung des Vermögens dieser Stiftungen tritt eine Änderung nicht ein.
>
> Die Verwaltung anderer öffentlicher Stiftungen als der im Absatz 1 bezeichneten verbleibt den durch die Gesetzgebung hierfür bestimmten Behörden. Die Verwaltungen dieser Stiftungen sind jedoch verpflichtet, aus dem Ertrag des Vermögens derselben alljährlich der Gemeindearmenverwaltung die für die öffentliche Armenunterstützung stiftungsgemäß zu verwendenden Mittel zum Zwecke der Verwendung für die den Gemeinden obliegende Armenfürsorge zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht vorziehen, mit der Gemeinde sich durch Überlassung eines bestimmten Anteiles an dem Stiftungsvermögen ein für allemal auseinander zu setzen.
>
> Auch sind diese Stiftungen, soweit solche im Besitze von Vermögensobjekten oder von Einrichtungen sind, welche bisher ausschließlich oder teilweise für die öffentliche Armenunterstützung gedient haben, wie Kranken-, Armen-, Siechenhäuser, Spitäler u. s. w. verbunden, solche künftig der Gemeindearmenverwaltung zur Benutzung für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege insoweit, als dies bisher der Fall war, zu überlassen, sofern nicht über die Abtretung derselben an die Gemeindeverwaltung eine Übereinkunft zu Stande kommt.
>
> Art. 14. Die Vorsteher der Korporationen und anderer juristischer Personen sind verpflichtet, den Organen der Ortsarmenverbände auf

deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu erteilen, welche einem Hülfsbedürftigen aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt worden sind.

III. Organisation in einzelnen Städten.

1. In Berlin bestimmt der § 13 der Geschäftsanweisung für die Armenkommissionen u. A.:

Der Vorsteher der Armenkommission hat das Armenwesen in seinem Bezirke zu überwachen, und hat von allen wohlthätigen Vereinen und Bestrebungen der Wohlthätigkeit in seinem Bezirke Kenntnis zu nehmen, um zu erfahren, in welcher Weise für die sich bei seiner Kommission meldenden Armen bereits gesorgt wird; namentlich ist es seine Pflicht, persönlich oder durch seinen Stellvertreter oder durch ein anderes Mitglied den Sitzungen der betreffenden Lokalkomités des Vereins gegen Verarmung beizuwohnen.

Der Zweck dieser Bestimmung ist der, die Armenkommissionen fortgesetzt über die von dem genannten Vereine bewilligten Unterstützungen zu informieren. Ebenso erbittet sich der Verein gegen Verarmung über jeden seiner Petenten bei dem betreffenden Armenkommissionsvorsteher darüber Auskunft, ob derselbe bereits aus Armenfonds eine Unterstützung bezieht.

2. In Krefeld haben sich Privatstiftungen und Privatwohlthätigkeit eng an die städtische Organisation der Armenpflege angeschlossen, und berücksichtigen unter Verzichtleistung auf eigene Untersuchung des Bedürfnisses nur solche Fälle, die ihnen von den städtischen Armenpflegern überwiesen werden.

3. In Dresden ist durch das städtische Armenamt der Anschluß aller bestehenden Wohlthätigkeitsvereine an die amtliche Armenpflege durchgeführt worden. Die statutarischen Bestimmungen lauten folgendermaßen:

Grundzüge
über den Anschluß der in Dresden bestehenden Wohlthätigkeitsvereine an die amtliche Armenpflege daselbst.

§ 1.

Alle für Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege wirksamen Privatvereine und Institute der Stadt Dresden treten mit der amtlichen Armenpflege in Verbindung.

§ 2.

Zweck dieser Vereinigung ist:

a. Abstellung oder wenigstens thunlichste Einschränkung des gewerbsmäßigen Bettels,
b. Verhütung der Überhäufung einzelner Personen und Familien mit Gaben,
c. Ausschluß unwürdiger Personen,

d. Ausschluß der im verarmten Zustande neuangezogenen Personen von Privatunterstützungen,
e. einheitliches Vorgehen zur Beschaffung von Abhülfe im Falle einer allgemeinen Notlage.

§ 3.

Zur Erreichung des in § 2 sub a bis d angegebenen Zweckes verpflichtet sich jeder Verein:

1. alle bei ihm eingereichten oder angebrachten Unterstützungsgesuche, mit einziger Ausnahme der Gesuche um Gewährung von Krankenhülfe, dem Armenamte zur Vorerörterung zu übergeben, s. § 4;
2. bei letzterem jede von ihm verwilligte Unterstützung, bestehe sie in Geld, Naturalgegenständen, Speisemarken, Krankenpflege oder Medikamenten, oder auch in zeitweiser oder dauernder Unterbringung in Versorg-, Bewahr- oder Erziehungsanstalten, allmonatlich anzuzeigen;
3. die seitens des Armenamtes erteilten Winke wegen Nichtunterstützung gewisser Personen, soweit sie den Unterstützungswohnsitz betreffen, unbedingt, soweit sie dagegen auf andere Punkte sich beziehen, thunlichst zu beachten.

§ 4.

Die § 3 sub 1 gedachten Vorerörterungen erstrecken sich über den Unterstützungswohnsitz, den aktenkundigen Leumund der Bittsteller, über vorher von letzteren empfangene öffentliche oder private Unterstützungen und die Zulässigkeit einer Beteiligung auswärts unterstützungswohnsitzberechtigter oder landarmer Personen bei Unterstützungen aus Vereinsmitteln.

§ 5.

Das Ergebnis der nach der angegebenen Richtung hin mit thunlichster Beschleunigung angestellten Erörterungen wird auf jedem Gesuche amtlich vermerkt, und letzteres alsdann dem betreffenden Vereine zurückgesendet.

§ 6.

Die nach § 3 sub 2 zur Anzeige zu bringenden Unterstützungen werden entweder in den betreffenden, beim Armenamte geführten Personalakten vermerkt oder, dafern solche noch nicht angelegt sein sollten, in einem zu diesem Zwecke anzulegenden Kataster gebucht.

§ 7.

Vom Rate zu Dresden wird beim Armenamte ein besonderer Beamter angestellt, welcher mit den mehrgedachten Vorerörterungen betraut wird, eine Registrande, und für die einzelnen Vereine je ein Journal über die von diesen abgegebenen Unterstützungsgesuche zu führen und die Einträge in das Kataster zu bewirken, beziehungsweise die Notizen an die einzelnen Registraturbeamten behufs Vermerkung in den vorhandenen Personalakten abzugeben hat.

4. In Elberfeld ist seitens der Armenverwaltung der Frauenverein in das Leben gerufen worden, „in der Absicht, einen Centralpunkt für die Privatwohlthätigkeit zu schaffen". Armenverwaltung und Frauenverein dienen sich gegenseitig. Erstere dient dem Verein, indem sie alle an denselben gelangenden Anträge prüft und begutachtet, und ihm so nach einheitlichen Grundsätzen eine zuverlässige Grundlage für seine Entscheidungen bereitet, und der Verein dient der Armenverwaltung, indem er durch seine Maßnahmen der Verarmung vorbeugt, in einzelnen Fällen die öffentliche Unterstützung vermindert, und in solchen Fällen helfend eintritt, wo der amtlichen Armenpflege die Einrichtungen mangeln:

durch Gewährung von Krankenessen, Wöchnerinnenpflege, Beschaffung von Kinderzeug, Aufnahme von Kindern in eine Krippe, durch jährliche Veranstaltung von Badekuren und Ferienerholung für arme, leidende Schulkinder, durch Kontrolle der Ziehkinder, durch Naturalverpflegung fremder mittelloser Reisenden u. s. w.

Die Statuten des Frauenvereins bestimmen in § 3:

Der Verein nimmt die Organisation der städtischen Armenverwaltung an. Es werden ebensoviel Bezirke gebildet, als städtische Armenbezirke bestehen nach derselben örtlichen Begrenzung.

Jedem Bezirke steht eine Bezirksvorsteherin vor, welche von einer Stellvertreterin und Helferinnen unterstützt wird.

§ 5 der Geschäftsordnung bestimmt:

Alle Anträge auf Vereinshülfe sind an die Bezirksvorsteherin des betreffenden Bezirks zu richten, welche dieselben der Vorsitzenden übersendet. Letztere überweist zunächst alle eingehenden Anträge der städtischen Armenverwaltung. Dieselbe untersucht durch ihre Organe die Verhältnisse der Antragsteller, bezeichnet diejenigen Fälle, in denen nach den Bestimmungen der Armenordnung und Instruktion für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger ein gesetzlicher Anspruch auf Armenhülfe an die bürgerliche Gemeinde nicht erhoben werden kann, und sendet dann die Anträge mit gutachtlicher Aeußerung an die Vorsitzende zurück, welche dieselbe dem Vorstand in der nächsten Sitzung vorzulegen hat.

5. In Frankfurt a. M. besteht für sämtliche bestehenden Stiftungen, Anstalten u. s. w. eine gemeinsame Auskunftsstelle, deren Statuten folgendermaßen lauten:

1. Zur Beförderung der Wirksamkeit der hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen errichten die Anstalten, Stiftungen und Vereine eine gemeinschaftliche Auskunftsstelle.
2. Zweck und Aufgabe der Auskunftsstelle ist:
   a. Einschränkung des gewerbsmäßigen Bettelns;
   b. Verhütung überflüssiger mehrfacher Unterstützungen an einzelne Personen;
   c. Verhütung der Zuwendung der Gaben milder Stiftungen und Vereine an unwürdige, beziehungsweise nach den Statuten der betreffenden Vereine nicht berechtigte Personen;

d. Verhütung der Unterstützung von Personen, die nach Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes der hiesigen Gemeinde zur Last fallen würden;
e. Hinweis der Vereinswohlthätigkeit auf fremder Hülfe bedürftige und würdige Personen;
f. Erleichterung des einheitlichen Vorgehens der hiesigen Vereine der Privatwohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege behufs Hülfe bei außergewöhnlichen Notständen;
g. Vorbereitung, beziehungsweise Anregung zur Einrichtung solcher Zweige der Mildthätigkeit, die bisher noch nicht von einem der bestehenden Vereine gepflegt wurden.

3. Behufs Erreichung dieses Zweckes wird die Auskunftsstelle
a. ein Register sämtlicher dahier in öffentlicher Armenpflege oder in Unterstützung eines hiesigen Vereins u. s. w. befindlichen Personen führen und,
b. falls Personen hier ihren Wohnsitz nehmen, deren Unterstützung durch Privatvereine im öffentlichen Interesse nicht wünschenswert ist, dies, insoweit es erforderlich scheint, den hiesigen Vereinen u. s. w. anzeigen;
c. falls ihr seitens eines Vereins u. s. w. Unterstützungsgesuche zur Vorerörterung übergeben werden, diese Gesuche insbesondere in der Richtung prüfen, ob der Bittsteller hier den Unterstützungswohnsitz hat, ob er einer Unterstützung würdig ist, und ob er bereits anderweit, beziehungsweise wie hoch unterstützt wird.

4. Die Vereine u. s. w. ihrerseits werden
a. diejenigen, denen sie Unterstützung geben, der Auskunftsstelle anzeigen, insoweit es nicht sogenannte verschämte Arme sind, desgleichen
b. regelmäßig nur solche Personen unterstützen, die hier den Unterstützungswohnsitz haben, oder die bereits in öffentlicher Armenpflege stehen;
c. falls sie Personen unterstützen, die hier den Unterstützungswohnsitz nicht haben, und noch nicht Gegenstand der öffentlichen Armenpflege geworden sind, dies baldmöglichst durch Vermittelung der Auskunftsstelle anzeigen, damit das Armenamt über die Notwendigkeit einer Beihülfe aus öffentlichen Mitteln befinden kann. Ebenso soll auch verfahren werden, wenn eine Person Unterstützung verlangt, deren Unterstützungswohnsitz dem unterstützenden Vereine u. s. w. unbekannt oder zweifelhaft ist.

5. Um jeden möglichen Mißbrauch zu verhüten, wird Auskunft aus dem Armenregister nur Vereinen und Stiftungen u. s. w., sowie den in der öffentlichen Armenpflege im Ehrenamt thätigen Personen, nicht aber auch Privaten erteilt.

6. Die Anzeigen erfolgen in der Regel in Zwischenräumen von einer bis vier Wochen unter Benutzung eines einfachen Formulars. Ebenso erfolgen die Anfragen bei der Auskunftsstelle, sowie deren Antworten und Mitteilungen durch Formular.

Die Auskunftsstelle befindet sich auf der Buch- und Kartenführung des Armenamts, das die schriftlichen Arbeiten der Stelle versehen und die Formulare, Drucksachen u. s. w. liefern wird.

6. In Hamburg bestimmt das Gesetz vom 16. September 1870, betreffend die Oberaufsicht über die milden Stiftungen:

§ 3. Der Wirkungskreis der Aufsichtsbehörde (Armenkollegium) erstreckt sich auf alle im hamburgischen Staate vorhandenen oder künftig errichteten Privatstiftungen, Testamente und Vermächtnisse, welche zum Lebensunterhalt Bedürftiger oder zu Unterstützungen für Individuen bestimmt und nicht nur auf einmalige Verwendungen zu solchen Zwecken beschränkt sind. Es gehören dazu auch die für Studierende ausgesetzten Stipendien, nicht aber die für Unterrichtszwecke gegründeten Stiftungsschulden.

Außerdem sind auch Familienfideikommisse hierher dann zu rechnen, wenn sie mit Substitution von milden Stiftungen oder Anstalten oder des Fiskus verbunden sind, wiewohl dem der Familie zustehenden oder vom Stifter angeordneten Aufsichtsrecht unbeschadet.

Privatstiftungen stehen während der Lebenszeit des Stifters oder so lange sie von Söhnen desselben verwaltet werden, nicht unter der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß sie derselben nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters unterstellt werden.

§ 4. Die Aufsichtsbehörde hat im allgemeinen die Aufgabe, darüber zu wachen, daß das jeder einzelnen Stiftung zustehende Vermögen in seinem Bestande ungeschmälert erhalten bleibe, daß die für den Zweck der Stiftung bestimmten Mittel genau und vollständig dem Willen des Stifters gemäß zur Verwendung gelangen, und etwaige Überschüsse der Einkünfte in Ermangelung einer sonstigen Bestimmung dem nutzbaren Kapital zugeführt werden.

Ihr liegt ferner, soweit es mit der Selbständigkeit der für jede Stiftung bestehenden Verwaltung irgend vereinbar ist, die Fürsorge ob, daß nicht allein Mißbräuche bei der Administration und Verwendung im einzelnen verhütet, sondern zugleich durch das Zusammenwirken aller Stiftungen unter sich und mit dem Armenkollegium eine nach richtigen Grundsätzen geleitete und möglichst erfolgreiche Wohlthätigkeit als der gemeinsame Endzweck gefördert werde.

§ 5. Die Verwalter der im § 3 bezeichneten Stiftungen u. s. w. sind verpflichtet, und zwar ohne eine besondere Aufforderung dazu abzuwarten:

1. der Aufsichtsbehörde die Stiftungsurkunde oder in anderer Form vorhandene Anordnung des Begründers der Stiftung und sonstige Dokumente, aus welchen deren Natur und Zweck hervorgeht, vorzulegen;
2. derselben alljährlich eine Ausfertigung der Rechnung über die geführte Verwaltung des letztverflossenen Jahres binnen vier Wochen nach Abschluß zuzustellen, worin nicht nur die Einnahmen und Ausgaben zu specifizieren, sondern auch die in der Substanz

des Vermögens vorgegangenen Veränderungen nachzuweisen sind. Der Jahresrechnung sind zugleich vollständige Namenlisten sämtlicher unterstützter Personen unter Angabe des einer jeden gewährten Unterstützungsbetrages beizulegen;

3. die sich in dem Personal der Verwaltung ereignenden Veränderungen zur Anzeige zu bringen.

Außerdem sind die Verwalter verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen den Effektivbestand des Stiftungsvermögens an Hypothekposten, Wertpapieren, Kassa 2c. nachzuweisen, und ihr hinsichtlich aller die Stiftung betreffenden Verhältnisse jede Erläuterung und Auskunft zu erteilen.

§ 6. Zur Erfüllung der im vorigen Paragraph aufgeführten Obliegenheiten hat die Aufsichtsbehörde die Verwalter der Stiftungen anzuhalten, und zwar unter gestatteter Androhung von Ordnungsstrafen bis höchstens 10 Thaler, welche im Fall der Verwirkung auf Veranlassung der Behörde beigetrieben werden.

Wenn die Aufsichtsbehörde bei Prüfung der ihr zugestellten Abrechnungen Ordnungswidrigkeiten findet, oder bei Kontrollierung der Verwaltung einer Stiftung Mängel oder Mißbräuche entdeckt, so hat sie ihre desfallsigen Monituren den Verwaltern der betreffenden Stiftung schriftlich mitzuteilen und dieselben aufzufordern, ihr die getroffene Abhülfe nachzuweisen. Sollten derartige Aufforderungen, welche gleichfalls unter obigem Präjudiz ergehen, keine genügende Beachtung oder ausdrücklichen Widerspruch finden, so hat sie darüber an den Senat zu berichten, welcher nach vorgängig den Verwaltern auf kommissarischem Wege oder schriftlich gestattetem Gehör die Entscheidung trifft, welche sodann für alle Beteiligten rechtsverbindlich ist.

§ 7. Bei beharrlicher Verletzung der Pflichten, welche einem Stiftungsverwalter gegen die ihm anvertraute Stiftung oder gegen die Aufsichtsbehörde obliegen, hat die letztere sich mit einer desfallsigen Anzeige an den Senat zu wenden. Der Senat wird sodann den Verwalter, über welchen Beschwerde geführt ist, vernehmen, und nach Befinden weitere Ermittelungen anstellen lassen. Er ist befugt, wenn die Beschwerde sich als begründet und erheblich darstellt, dem bisherigen Verwalter die Verwaltung oder Mitverwaltung der Stiftung zu entziehen und die demgemäßen Anordnungen zu treffen. Rechtsmittel gegen diese Verfügung oder eine Anfechtung derselben vor den Gerichten finden nicht statt. Die Verantwortlichkeit für etwa begangene Vergehen nach Maßgabe der Strafgesetze wird davon nicht berührt. Bei Ansprüchen, welche gegen einen Verwalter im Interesse der Stiftung vor den Civilgerichten geltend gemacht werden, ist, sofern nicht ein anderer Vertreter auftritt, die Aufsichtsbehörde zur Vertretung der Stiftung befugt und legitimiert.

§ 8. Aus den bei ihr eingereichten Namenlisten sämtlicher durch Privatstiftungen unterstützten Personen (s. § 5) hat die Aufsichtsbehörde jährlich ein Generalverzeichnis anfertigen oder ergänzen zu lassen, welches nach angemessenen Rubriken die Empfänger und die Beträge der

Unterstützungen angiebt. Aus diesem Verzeichnisse, dessen Hauptzweck darin besteht, daß ein Zusammenfluß zu vieler einzelner Gaben an dieselbe Person vermieden werden könne, ist denjenigen, welche sich als Vorsteher oder Verwalter von milden Stiftungen und Anstalten zu solcher Nachfrage legitimieren werden, jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 9. Wenn die ursprüngliche oder durch Herkommen an die Stelle getretene Bestimmung einer Stiftung nicht mehr erreichbar ist, oder wenn sie sich als nutzlos oder dem Gemeinwohl widerstreitend darstellt, so hat die Stiftungsverwaltung und eventuell, wenn diese es unterläßt, die Aufsichtsbehörde neben ihrer Berichterstattung dem Senate Vorschläge wegen anderweitiger Verwendung der Einkünfte des Stiftungsfonds vorzulegen. Das Stiftungsvermögen und dessen Verwaltung bleiben aufrecht erhalten, und kann eine anderweitige Verwendung immer nur in einem dem bisherigen Zwecke der Stiftung entsprechenden Sinne stattfinden. Sie kann vom Senate, und zwar falls die Jahreseinkünfte den Betrag von Krt.-Mark 1000 nicht übersteigen, unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses, andernfalls nur unter Mitgenehmigung der Bürgerschaft beschlossen werden, und ist ein solcher Beschluß für die Verwalter der Stiftung rechtsverbindlich.

§ 10. Die Aufsichtsbehörde wird nach ihrer Konstituierung eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, durch welche sie die Verwalter sämtlicher vorhandenen, in § 3 dieses Gesetzes bezeichneten Privatstiftungen ꝛc. zur Anmeldung behufs Erfüllung der ihnen zufolge § 5 obliegenden Anzeigen und Nachweisungen auffordert.

Die Unterlassung dieser Anmeldung vor (l. nach) Ablauf von drei Monaten nach dem Datum dieser Bekanntmachung zieht eine Strafe bis zu 50 Thalern nach sich.

7. In Lübeck enthält das revidierte Regulativ für die Centralarmendeputation folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Centralarmendeputation wird aus drei Mitgliedern des Senats und acht bürgerlichen Deputierten gebildet.

Bei der Wahl der Mitglieder der Deputation ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß unter denselben Mitglieder der größeren Wohlthätigkeitsanstalten (Armenanstalt, St. Johannis-Jungfrauenkloster, Heiligen-Geist-Hospital, Waisenhaus) sich befinden.

§ 2. Die Centralarmendeputation hat in Bezug auf das Armenwesen u. w. d. a. die dem Staate obliegende Oberaufsicht über sämtliche Anstalten zur Vorbeugung, Verminderung und Erleichterung der Armut wahrzunehmen, damit Mißbräuche in der Verwaltung der einzelnen Institute verhütet, eine dem Zwecke und Geist der einzelnen Stiftung wahrhaft entsprechende Verwendung ihrer Fonds gesichert, größere Einheit in die Wirksamkeit der getrennten, zur wohlthätigen Benutzung vorhandenen Mittel gebracht, die Vermehrung dieser Mittel möglichst befördert, aber auch das Bedürfnis ihrer Verwendung soviel thunlich vermindert werden mögen.

§ 3. Dieser Wirkungskreis der Centralarmendeputation umfaßt alle im lübeckischen Staate vorhandenen Anstalten zu milden Zwecken, alle Stiftungen, Testamente und Legate, welche irgendwie die individuelle Not abzuwenden oder zu mildern bestimmt sind, auch die Familientestamente, den etwaigen Verwaltungs- und Aufsichtsrechten der Familie jedoch unbeschadet.

§ 4. Die Deputation hat zuvörderst ihr Absehen zu richten auf die Erhaltung und möglichst vollständige Erfüllung der fundationsmäßigen Bestimmung jeder einzelnen Stiftung.

In dieser Hinsicht ist sie, sofern nicht in Bezug auf die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten weiter unten specielle Bestimmungen getroffen sind, berechtigt und verpflichtet:

a. von den Vorstehern und Verwaltern sämtlicher milden Stiftungen, Testamenten und Legate eine vollständige Auskunft über deren Fundation und Zweck, über die Anordnungen des Stifters in Bezug auf die Verwaltungs- und Rechnungsstellung, über die von ihm gewidmeten Fonds, über den Betrag der jährlichen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, und über das rücksichtlich der Verwaltung etwa Herkömmliche zu fordern.

b. Ferner ist der Centralarmendeputation binnen den drei ersten Monaten jeden Jahres von den gedachten Vorstehern und Verwaltern eine Abschrift ihrer vorjährigen Verwaltungsrechnung zuzustellen, worin nicht nur die Einnahmen und Ausgaben zu specifizieren, sondern auch die in der Substanz des Vermögens vorgegangenen Veränderungen nachzuweisen sind. Diese Rechnung ist in einem begleitenden Berichte, soweit nötig, zu erläutern, welcher zugleich die etwa getroffenen besonderen Verwaltungsmaßregeln und Abweichungen von der bisherigen Art der Bewirtschaftung bespricht und begründet. Vollständige Namenlisten sämtlicher unterstützter Personen, ohne einige Ausnahme, sind ebenfalls beizulegen.

   Die hier vorgeschriebene Rechnungsablage an die Centralarmendeputation schließt die von dem Stifter etwa verfügte besondere Rechnungsablegung nicht aus.

c. Die Centralarmendeputation hat die eingereichten Verwaltungsrechnungen sowohl hinsichtlich ihrer Richtigkeit überhaupt, als mit Rücksicht darauf, ob die Verwendungen zu der vorgeschriebenen Bestimmung gemacht worden, sorgfältig zu untersuchen und, falls dabei nichts zu erinnern ist, den Verwaltern auf Verlangen dies zu bescheinigen; sofern sich aber Monita ergeben, hierüber mit den Vorstehern sich zu benehmen und, im Falle einer dadurch nicht zu bewirkenden Einigung, durch Berichterstattung an den Senat die höhere Entscheidung zu veranlassen.

d. Zu einer Beratung mit den Vorstehern und Verwaltern ist die Centralarmendeputation, welche überhaupt ein möglichst einträchtiges Zusammenwirken mit denselben erstreben wird, insbesondere

auch dann verpflichtet, wenn sie dafür hält, daß in der Ökonomie oder bei Erteilung der Unterstützungen Mängel abzustellen oder Verbesserungen einzuführen seien; auch hier Berichterstattung behufs höherer Verfügung, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, vorbehältlich.

e. Vorgängige etwaige Anzeigen bei beabsichtigten wesentlichen Abweichungen von dem gewöhnlichen Gange der Verwaltung oder von der ursprünglichen Bestimmung, sowie sonstige Anfragen der Vorsteherschaften hat die Deputation durch Beratung mit denselben und, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, durch höheren Orts zu veranlassende Entscheidung zu erledigen.

§ 5. Die Centralarmendeputation, bei welcher eine genaue Kenntnis der Verhältnisse sämtlicher Anstalten zu milden Zwecken sich vereinigt, muß ferner dahin angewandt sein, daß alle für solche Zwecke bereits vorhandenen oder noch herbeizuschaffenden Mittel möglichst angemessen zur Abwendung der Verarmung und zu umfassender Armenversorgung benutzt werden mögen. Sie hat in dieser Hinsicht

a. dahin zu wirken, daß die verschiedenen zu demselben Zwecke bestimmten Anstalten, soviel irgend thunlich, mit einander in Verbindung treten, auch die zu besonderen Zwecken gewidmeten Institute möglichst in einander greifen und sich gegenseitig unterstützen, damit hierdurch ihre wohlthätige Wirksamkeit gesichert und Mißbräuche abgestellt oder doch erschwert werden mögen; dieses alles, soweit es mit den Bestimmungen der Stifter vereinbart ist, und die Vorsteher der einzelnen Fundation damit einverstanden sind.

b. In den Fällen, wo die ursprüngliche Bestimmung einer Stiftung unter veränderten Umständen gar nicht weiter, oder doch nur auf eine sehr beschränkte Weise zu erreichen wäre, hat die Deputation über die Verwendung der Fonds solcher Stiftung zur Beförderung anderer wohlthätiger Absichten zu beraten und höhere Beschlüsse zu veranlassen.

c. Aus den bei ihr eingereichten Namenlisten sämtlicher unterstützter Personen hat die Centralarmendeputation jährlich ein Generalverzeichnis anfertigen oder ergänzen zu lassen, welches die Empfänger und die Beträge der Unterstützungen angiebt. Dieses Verzeichnis ist zur Einsicht der Vorsteher und Verwalter bereit zu halten, damit ein Zusammenfluß zu vieler einzelner Gaben an dieselbe Person vermieden werden könne.

§ 6. Soviel insbesondere die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten betrifft, welche unter einer selbständigen Verwaltung stehen, so haben

1. deren Vorsteher vor Anfang des November alljährlich ein, mit Erläuterungen versehenen Budget für das nächste Jahr bei der Centralarmendeputation einzureichen. Aus diesen ihr übergebenen

einzelnen Voranschlägen hat die Deputation im Laufe des November ein Generalbudget der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten zusammenzustellen und dem Senate, zum Zweck verfassungsmäßiger Prüfung und Genehmigung, mit begleitendem Berichte vorzulegen.

2. Desgleichen haben die Vorsteherschaften aller öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten alljährlich, spätestens bis Ende Mai, über ihre während des vorhergegangenen Jahres geführte Verwaltung an die Centralarmendeputation Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen. Aus diesen einzelnen Berichten und Rechnungsablagen hat sodann die Deputation einen allgemeinen Bericht über sämtliche öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten und eine Generalübersicht der Rechnungsresultate zusammenzustellen, welche, zur Kenntnisnahme und etwaigen Beschlußfassung des Senates und der Bürgerschaft, spätestens gleichzeitig mit dem unter 1. erwähnten Generalbudget dem Senate einzureichen sind.

3. Über die aus den abgelegten und richtig gestellten Rechnungen der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, mit vorläufiger Ausnahme jedoch des Waisenhauses und des Irrenhauses, sich ergebenden Administrationsüberschüsse kann durch verfassungsmäßigen Beschluß, sei es alljährlich oder auf längere Zeit, zu Kirchen-, Schul- und Armenzwecken verfügt werden. In Bezug auf die Bestimmung und Verwendung derartiger disponibler Administrationsüberschüsse, für welche die Anstalt ein besonderes Konto einrichten und fortführen muß, hat die Centralarmendeputation in ihrem jährlichen Generalberichte, oder bei Gelegenheit des Generalbudgets, gutachtliche Vorschläge zum Behufe verfassungsmäßiger Beschlußnahme zu machen.

4. Geben die Verwaltung oder die Rechnungsablagen der einzelnen Anstalten zu Bedenken oder Erinnerungen Anlaß, so wird die Centralarmendeputation, soweit thunlich, durch Rücksprache mit den Vorsteherschaften, Einsicht der Bücher u. s. w. dieselben aufklären und zu beseitigen suchen. Wo dies nicht gelingt, oder wo Verwaltungsmaßregeln in Frage sind, welche solcher Rücksprache ungeachtet doch scheinen beanstandet werden zu müssen, hat die Deputation ihre Bedenken und Erinnerungen in ihren allgemeinen Rechnungsbericht zur verfassungsmäßigen Entscheidung aufzunehmen.

5. Ob und wie den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten durch eine zweckmäßigere Benutzung ihrer Mittel eine größere Einnahme verschafft und gesichert werden könne, hat die Centralarmendeputation stets in Erwägung zu ziehen, eintretenden Falles mit den Vorsteherschaften vorzuberaten und demnächst weiterer Verhandlung und Beschlußnahme zu unterstellen.

IV. Ergebnis.

Das gebotene Material läßt zwei extreme Richtungen erkennen.

Die freiwillige Armenpflege tritt nur in den Fällen in Wirksamkeit, welche die Organe der öffentlichen Armenpflege ihr zuweisen und — die freiwillige Armenpflege thut, was sie will, die öffentliche, was sie kann; geregelt ist gar nichts, die erstere teilt ihre Gaben aus ohne Plan, ohne Rücksicht auf die letztere, und diese versucht, zu hindern und zu bessern. Zur Erklärung des letzteren Zustandes werden in der Regel zwei Momente angeführt: die Ablehnung, welche ein Zusammenwirken seitens der kirchlichen Armenpflege aus Gründen der Diskretion erfährt und seitens der privaten Stiftungen aus Rücksicht auf die sogenannten verschämten Armen, d. h. diejenigen, welche entweder nur vorübergehend Unterstützung erhalten, oder zwar dauernd, aber in einer Höhe, welche sie in den Verhältnissen ihres früheren Standes und Berufs möglichst erhalten soll oder schließlich solche, bei welchen der Empfänger fälschlich glaubt, er sei der einzige, welcher die Betreffenden unterstütze. (Flesch.)

Was den Standpunkt der kirchlichen Armenpflege anbetrifft, so sei angesichts der neuerdings hervorgetretenen Bestrebungen, die Wohlthätigkeit zu „verkirchlichen", darauf hingewiesen, daß gerade in jener Stadt, von welcher die heutige Organisation unserer Armenpflege ausgegangen ist, zunächst der Versuch gemacht wurde, die rein kirchliche Armenpflege zur Trägerin des Systems zu machen. Erst als diese Versuche ohne Erfolg blieben, ist jene bürgerliche, individuelle Armenpflege entstanden, welche mit echt religiösem Geiste zu erfüllen, der Kirche unbestritten auch heute noch als Aufgabe verblieben ist. Ein Vertrauensmißbrauch kann aber aus der Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege nicht befürchtet werden, weil es eben eine amtliche Stelle ist, welche die Mitteilungen beansprucht und der Gebrauch auch nur für amtliche Zwecke stattfindet.

Im übrigen kommt da, wo eine Fühlung zwischen der öffentlichen und der privaten Armenpflege besteht, die Gemeinsamkeit der Bestrebungen in den verschiedensten Formen zum Ausdruck.

Die städtischen Jahresberichte werden zur Publikation der Verwaltungsberichte der Stiftungen benutzt, bei der städtischen Armenverwaltung befindet sich ein verschieden eingerichtetes Auskunftsregister, in welchem die wesentlichen Daten über Gründung, Kapital, Erträgnisse und Verwaltung der einzelnen Stiftungen sich eingetragen finden. Es werden periodische Mitteilungen über die einzelnen Unterstützten unter Angabe der Zuwendungen erstattet, welche den übrigen Interessenten durch Vermittelung der Armendirektion zugänglich sind. In anderen Städten werden die Organe der öffentlichen Armenpflege bei allen Gesuchen, welche an die private Armenpflege herantreten, gutachtlich gehört. Endlich ist auch eine Personalunion in der Art durchgeführt, daß entweder in der städtischen Armendirektion die bedeutendsten Privatwohlthätigkeitsvereine vertreten sind oder daß umgekehrt unter Leitung eines dieser Vereine eine Centralisation geschaffen ist, die im genauen An-

schluß an die städtischen Armenbezirke Kommissionen gebildet hat, in welche die städtische Verwaltung ihrerseits Vertreter entsendet.

Ich halte es für unbedenklich, auszusprechen, daß die Schaffung einer gemeinsamen Auskunftsstelle nur die Möglichkeit eröffnet, dem Mißbrauch der Wohlthätigkeit entgegenzutreten, ohne jedoch die Bürgschaft für eine einheitliche, positive Erfolge in Aussicht stellende Vereinsthätigkeit zu geben. Nur eine gewisse Centralisation der Verwaltung giebt die Gewähr, daß jedes einlaufende Hülfsgesuch an die richtige Adresse geleitet wird, daß das Eintreten der privaten Wohlthätigkeit da vermieden wird, wo die öffentliche Armenpflege unter allen Umständen verpflichtet ist, sich mit der betreffenden Angelegenheit zu beschäftigen, daß die privaten Vereine viel intensiver mit ihren Mitteln arbeiten können, als dies sonst möglich ist, wenn die Mittel verzettelt werden und die gesonderte Verwaltung einen ganz unnützen Aufwand an Arbeitskräften, Verwaltungskosten u. s. w. verursacht, daß sämtliche Vereine auch sofort erfahren, ob ein die Unterstützung Suchender seinen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde hat.

Das geltende Recht des Unterstützungswohnsitzes, welches auf der Erwägung beruht, daß dem Ort die Last der Armenunterstützung aufgelegt werden soll, welcher den Vorteil der Arbeits- und Steuerkraft eines Menschen zwei Jahre genossen hat, darf nicht dadurch verletzt werden, daß private Wohlthätigkeitsvereine aus Unkenntnis oder aber aus politischen und konfessionellen Rücksichten den Hülfsbedürftigen durch die kritische Zeit hindurchbringen und so eine Verschiebung der gesetzlichen Armenlast bewirken.

Welcher von den beiden Wegen der Personalunion den Vorzug verdient, läßt sich schwer beurteilen.

Die Entscheidung wird im wesentlichen abhängig sein von der Zahl und der Dotirung der privaten Veranstaltungen, ihrer Geschichte und der Bedeutung, welche sie in den einzelnen Städten genießen, nicht zum geringsten auch von wechselnden Momenten, der Selbständigkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Leiter, welche unter Umständen ein größeres Maß der Unabhängigkeit von der städtischen Armenverwaltung erwünscht erscheinen lassen können. Von dem Versuch, ein einheitliches Statut für die Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege zu entwerfen, glaube ich daher Abstand nehmen und dieses der ortsstatutarischen Regelung unterlassen zu müssen.

Als Grundlage zur Herbeiführung dieser Verbindung erscheint wesentlich die Forderung, daß den Organen der öffentlichen Armenpflege von den Statuten, dem Zweck, den Mitteln und von allen Ausgaben unter Nennung der Unterstützten periodische Mitteilungen seitens einer jeden privaten Wohlthätigkeitsveranstaltung zu machen sind, als Grundlage für die Verwaltung der letzteren die Forderung, daß nicht durch dauernde Hülfeleistung die gesetzlichen Träger der Armenlast geschädigt werden.

Die Annahme dieser Grundsätze kann nur erzwungen werden durch gesetzliche Vorschriften, und als solche folgen aus meinen Darlegungen die Änderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes bezw. seiner Ausführungsbestimmungen in zwei Richtungen:

a. der Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes muß ruhen auch während der Dauer einer von einer privaten Wohlthätigkeitsveranstaltung (statt wie bisher des öffentlichen Armenverbandes) gewährten regelmäßigen Unterstützung, soweit solche für den Lebensunterhalt des Unterstützten nachweislich unentbehrlich war.

b. Die Vorstände der privaten Wohlthätigkeitsveranstaltungen (statt wie bisher nur der Korporationen) müssen bei Androhung von Strafe und Schadenersatz verpflichtet sein, jede Auskunft den Organen der öffentlichen Armenpflege zu geben.

Der Haushaltungsunterricht.

Vorbildung von Lehrkräften im In- und Auslande.

I.

Über die Ausbildung von Lehrkräften für den Haushaltungsunterricht in Belgien, Frankreich, der Schweiz, Schweden und Norwegen.

Von Fritz Kalle.

Die von dem deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit eingesetzte Haushaltungsunterrichts-Kommission hat im vorigen Jahre im XII. Heft der Vereinsschriften genauere Beschreibungen einiger typischer Einrichtungen der in Deutschland bestehenden Arten von Vorkehrungen für den Haushaltungsunterricht, nebst den nötigen kritischen Besprechungen gebracht[1]. Die auf Veranlassung der Kommission von Dr. Otto Kamp und mir 1889 und 1891 herausgegebenen beiden Schriften: „Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen", gewähren Übersichten über alle zur Kenntnis der Verfasser gekommenen bewährten bezüglichen Veranstaltungen des In- und Auslandes[2]. Es erübrigte noch, dasjenige, was in jenen Publikationen über die für den Fortgang der Sache hochwichtige Frage, wie geeignete Lehrkräfte für den Haushaltungsunterricht zu gewinnen sind, gesagt ist, zusammenzufassen und nach Möglichkeit zu ergänzen, so daß auch nach dieser Richtung die Anschauungen geklärt werden.

Über das, was in Deutschland auf diesem Gebiete geschehen ist, bringen wir Spezialberichte unserer berufensten Mitarbeiter. Über das Vorgehen im Auslande, das uns in mancher Beziehung vorausgeeilt ist, hofften wir, auf eigner Anschauung fußende Mitteilungen von Fräulein A. Förster zu erhalten, welche, wie dem Verein bekannt ist, die Absicht hatte, Belgien,

---

[1] Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. XII. Heft: „Der hauswirtschaftliche Unterricht armer Mädchen in Deutschland. Leipzig. Duncker & Humblot.

[2] 1. Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen. Wiesbaden. J. F. Bergmann. 1889. — 2. Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen. Neue Folge. Wiesbaden. J. F. Bergmann. 1891.

Frankreich und England zum Zwecke des Studiums der in diesen Ländern getroffenen Veranstaltungen zu bereisen und uns das Ergebnis ihrer Studien zur Verfügung zu stellen. Leider konnte dieser Plan aber nicht zur Ausführung kommen; wir müssen uns daher darauf beschränken, auf Grund der Fachlitteratur und von sachverständigen Personen eingezogener schriftlicher Mitteilungen zu berichten. Zu meinem größten Bedauern gelang es bisher nicht, direkte Berichte über die in England und Schottland bestehenden Einrichtungen, insbesondere die vortrefflichen Veranstaltungen der National Training School of Cookery in London, welche zur Zeit wohl schon über 100 vorzugsweise für die mit den Londoner Volksschulen verbundenen Muster-Schulküchen bestimmte Kochlehrerinnen ausbildete, zu erhalten.

Die vollständigsten Nachrichten können wir über Belgien geben. Für dies Land standen uns außer einem vortrefflichen Werke des Generaldirektors des Volksschulunterrichts A. J. Germain[1] und Reiseberichten einer sehr sachkundigen Dame aus Norwegen, wertvolle briefliche Mitteilungen zur Verfügung. Da nun aber grade in Belgien auf dem uns interessierenden Gebiete die Thätigkeit die bedeutendste ist, ist die Vorführung des dort Geschehenen von besonders hohem Werte, so daß wir uns trösten können, wenn das von anderwärts beigebrachte Material lückenhaft geblieben ist.

Belgien.

Nach A. J. Germains Buche „De l'enseignement des travaux du ménage dans les écoles primaires de filles et les écoles normales d'institutrices“ wurde bereits 1862 der Unterricht in der theoretischen Haushaltungskunde neben praktischer Unterweisung in den weiblichen Handarbeiten in die Lehrerinnen-Seminare eingeführt.

Durch Ministerial-Reskript vom 18. Juli 1881 wurde die Zahl der Unterrichtsstunden für die theoretische Haushaltungskunde auf 30 festgesetzt, während gleichzeitig der praktische Handarbeitsunterricht für alle drei Klassen pädagogisch organisiert wurde. Das Programm lautete wie folgt:

1. Die Eigenschaften der guten Hausfrau.
2. Die Bedingungen, welchen eine gesunde Wohnung entsprechen muß, Ventilation, Unterhaltung der Reinlichkeit.
3. Das Mobiliar; seine Unterhaltung, Küchengeräte: Gegenstände, Unterhaltung.
4. Heizung und Beleuchtung, praktische Ratschläge.
5. Wäsche. Das Waschen mit Seife, Gebrauch der Chlorür-Lösungen, Beseitigung von Fettflecken; Gebrauch und Gefahren des Petroleums, des Öls, der Naphta, des Spiritus, des Kleesalzes.

[1] De l'enseignement des travaux du ménage dans les écoles primaires de filles et les écoles normales d'institutrices. Rapport présenté à Monsieur le Ministre de l'Intérieur et de l'Instruction publique par A. J. Germain, directeur général de l'enseignement primaire. Bruxelles. Polleunis Ceuterick et Lefébure. 1887.

6. Unterhaltung der Wäsche, des Bettwerks, der Kleider.
7. Praktische Ratschläge in Bezug auf die Ernährung. Eigenschaften der Nahrungsmittel; ihre Aufbewahrung: Brot, Kartoffeln, Fleisch, Fisch, Eier, Butter, Käse, Fett, Gemüse, Früchte, Gewürze.
8. Allgemeine Belehrung über die Kocharbeiten, Tischdecken.
9. Getränke: Wasser, Milch, Bier, Wein, Kaffee.
10. Aufstellung eines Planes für die Ausstattung der Wohnung einer Lehrerin.
11. Der Anzug.
12. Die Rechnungsführung eines Haushalts; praktische Übungen.
13. Die Arbeiten im Gemüsegarten.

Bemerkung. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Seminaristinnen gleich im ersten Jahre praktisch im Tischdecken, in der Instandhaltung der Schlafzimmer, in den wichtigsten Arbeiten der Küche geübt werden. Die Direktorin hat streng darüber zu wachen, daß die praktische Unterweisung der Seminaristinnen nicht in Dienstbotenarbeit zu Gunsten der Ökonomie der Anstalt ausarte.

Wenn also die praktischen Arbeiten auch nicht unmittelbar in das Programm aufgenommen wurden, so ist doch durch die beigefügte Bemerkung den Leiterinnen der Seminare die Pflicht auferlegt, durch geeignete Beschäftigung der Schülerinnen im Haushalte der Anstalt für praktische Übung in den wichtigsten Haushaltungsarbeiten zu sorgen.

In Bezug hierauf wurden später den Direktorinnen noch folgende Ratschläge erteilt:

Das Lehrerinnen-Seminar ist berufen, das Vorurteil zu beseitigen, daß die Bildung des Geistes und die Entwickelung der Sittlichkeit die jungen Mädchen von den Pflichten ablenken, welche ihre Bestimmung ihnen auflegt. Die dereinstigen Lehrerinnen müssen wissen, daß die heutzutage dem Unterrichte wie der Erziehung des Weibes gegebene Entwickelung hauptsächlich den Zweck verfolgt, für die richtige Erfüllung der Aufgaben in der Familie vorzubereiten. Nach den sittlichen Pflichten im engeren Sinne des Worts sind die wichtigsten Aufgaben der Frau, für die Gesundheit der Kinder, für Reinlichkeit, Ordnung, Sparsamkeit im Haushalt zu sorgen.

Von der Wahrheit des Satzes durchdrungen, daß die Frau es ist, welche des Hauses Wohl schafft oder vernichtet, wird die Direktorin des Lehrerinnen-Seminars den höchsten Wert auf den Haushaltungsunterricht legen. Sie wird darüber wachen, daß man alle Gegenstände des Programms mit Sorgfalt behandelt, sie wird die Lehrerin veranlassen, diesen Zweig wie die Naturwissenschaften zu behandeln, d. h. anschaulich und experimentell. Auch soll das ganze Haus das Beispiel der Reinlichkeit, der Ordnung, der Sparsamkeit, der Einfachheit geben. Direktorin, Lehrerinnen und Schülerinnen werden also alles Gesuchte in ihrem Anzuge vermeiden; sie sollen anständig gekleidet sein, müssen aber jenen pomphaften Aufputz vermeiden, welcher

durchaus nicht in Einklang mit dem Berufe der Lehrerin steht. Die Direktorin muß oft daran erinnern, daß die Einfachheit das Ideal der Schönheit ist.

Sie darf nicht vergessen, daß man nur durch praktische Übung zu einer guten Wirtschafterin wird. Die in der Anstalt wohnenden Schülerinnen müssen selbst ihre Kleider flicken; sie müssen ihre Betten machen, ihre Schränke in Ordnung halten; im Speisezimmer müssen sie den Tisch decken; abwechselnd können sie das Mobiliar, die Bibliothek, die Sammlungen in Stand setzen. Einmal wöchentlich, am Donnerstag Nachmittag, soll eine gewisse Anzahl von Schülerinnen unter Leitung der Haushälterin, mit Hülfe der Köchinnen und Mägde, die Hauptmahlzeit herrichten; an jenem Tage wird gegen Abend zu Mittag gegessen.

Man muß häufig mit den Schülerinnen über die Verwendung des Geldes sprechen. In der Familie ist es gewöhnlich der Mann, der es verdient, die Frau die es ausgiebt, sie muß dabei mit weiser Mäßigung verfahren. Wird das Geld gut verwandt, so gedeiht das Haus, wenn nicht, so gerät es in Verfall. Die nächste Aufgabe der Frau ist, regelmäßig Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen. Vor allem hat sie ein Budget aufzustellen. Kaufen und dann erst an die Beschaffung des Geldes zur Zahlung denken, ist der erste Schritt zum Ruin. Das Seminar muß daher eine einfache Art der Rechnungsführung lehren, welche es erlaubt, leicht genau das Soll und Haben festzustellen. Man schärfe den Schülerinnen ein, nie etwas Überflüssiges zu kaufen, zeige ihnen die Gefahr des Kaufens auf Kredit, zeige ihnen, wie man durch Sparen ein Kapital ansammelt, welches rasch wächst; lasse sie thatsächlich sparen, so daß jede ein Sparkassenbuch besitzt. Man veranlasse sie, regelmäßig Buch zu führen; das Geld, das die Eltern zur Zahlung der Pension, der Wäsche und der kleinen Ausgaben geben, die Zahlungen des Staats und der Provinz für Freistellen bilden ihren Eingang; andrerseits haben sie alles sorgfältig zu notiren, was sie zahlen, es mag sein, was es wolle.

Man darf hoffen, daß sie später, wenn sie Lehrerinnen sein werden, die guten Gewohnheiten des Seminars fortsetzen werden. So vorbereitet, können sie dazu beitragen, Mädchen heranzubilden, welche fähig sind, dem Hause Ordnung, Regelmäßigkeit, Wohlstand und damit Frieden und Glück zu sichern."

Die Ministerial-Verordnung vom 28. Februar 1885, welche im übrigen den Lehrplan abänderte, hielt das Haushaltungsunterrichts-Programm von 1881 aufrecht.

Die Prüfung in der Haushaltungskunde im Examen war allerdings zunächst nur fakultativ. — Wie Generaldirektor Germain mitteilt, bemühen sich die Lehrerinnen, den Unterricht anschaulich, anregend und nützlich zu gestalten, er wirft nur einzelnen Schulen vor, daß sie allzusehr den bürgerlichen Haushalt im Auge haben, während doch die Schülerinnen, welche die Seminaristinnen dereinst zu unterrichten haben werden, zumeist Töchter von Bauern und Arbeitern sind.

Durch Zirkular vom 1. Oktober 1886 wies der Minister die Seminar-Direktorinnen besonders an, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Seminaristinnen auch in die Praxis der Haushaltungsarbeiten eingeführt würden.

Diese Mahnungen blieben nicht unwirksam; bei Lehrenden und Lernenden hob sich der Eifer, und dementsprechend wurden die durch den Unterricht erzielten Erfolge besser. Lehrerinnen für die Classes ménagères, d. h. diejenigen Anstalten, in welchen praktisch in den Haushaltungsarbeiten unterwiesen wird, können die Seminare allerdings nach Germains Ansicht nicht liefern, und hält er dies auch nicht für die Aufgabe des gewöhnlichen Seminarunterrichts, meint vielmehr, man solle zwar die praktischen Arbeiten so weit ausdehnen, daß die Lehrerinnen voll befähigt werden, der ihnen durch hierüber mitgeteiltes Programm gestellten Aufgabe gerecht zu werden, müsse aber, wenn man Lehrerinnen haben wolle, welche gleichzeitig den Unterricht in den Classes ménagères zu erteilen vermögen, den Seminaren noch eine besondere Ergänzung geben. Letztere werde übrigens nicht kostspielig sein, es genüge, je einem Seminar des flämischen und des wallonischen Bezirks (Belgien hat im ganzen 6 Lehrerinnen-Seminare) eine Special-Haushaltungsklasse hinzuzufügen. In jeder dieser Klassen könne man etwa 20 eben examinierte Seminaristinnen, oder bereits im Amte befindliche Lehrerinnen, einen wesentlich praktischen fünfmonatlichen Kursus durchmachen lassen. Da man jährlich zwei derartige Kurse abhalten könne, würde man bald die für die Classes ménagères nötigen Lehrkräfte gewinnen. In betreff der Organisation des für alle Seminaristinnen in dem gewöhnlichen dreijährigen Kursus zu erteilenden Haushaltungsunterricht, macht Herr Germain folgende höchst beachtenswerte Vorschläge:

Theorie. Da die Theorie die Praxis erläutern soll, wäre es nicht zweckmäßig, im dritten Studienjahre Haushaltungsunterricht zu erteilen. Im ersten Jahre muß man alles behandeln, was sich auf Ventilation, Reinlichkeit, Gesundheit der Wohnung, Unterhaltung des Mobiliars, Heizung und Beleuchtung bezieht. Im zweiten Jahre wird man sich befassen: a. mit der Reinigung der Wäsche und der Beseitigung von Fettflecken, b. mit den Grundsätzen einer dem Bedürfnis genügenden, gesunden, mit den geringsten Geldmitteln herzustellenden Nahrung, c. mit der Haushaltsrechnung, d. mit der Unterhaltung des Gemüsegartens.

Es genügt, der Theorie im Wintersemester des ersten Jahres und den beiden Semestern des zweiten Jahres je eine Stunde wöchentlich zu widmen. Der Unterricht muß sich zwar auf die Errungenschaften der Wissenschaft stützen, man muß sich aber hüten, ihn abstrakt und schwer verständlich zu machen. Die Lehrerin muß die Schülerinnen anhalten, kleine Sammlungen von Produkten und Mustern anzulegen und muß sie gewöhnen, die Muster nach Quantität, Brauchbarkeit, Dauerhaftigkeit, Erstehungspreis u. s. w. zu vergleichen; sie muß die Schülerinnen die empfohlenen Geräte zeichnen lassen. Jedes Seminar sollte ein kleines Museum für den Haushaltungsunterricht besitzen.

Das von der staatlichen Unterrichtsverwaltung auf die Antwerpener Ausstellung von 1885 gesandte derartige Museum war folgendermaßen zusammengestellt:

Erhaltung der Reinlichkeit: Kratzeisen, Strohmatten, Eimer, Putztücher, Bürsten, Staubbesen; Substanzen zur Reinigung der Fliesen, der Möbel, der Gläser, des Silberzeugs; Desinfektionsmittel.
Unterhaltung des Mobiliars: Wachstuch, Tischdecken, Vorhänge, Tapeten, Fußteppiche, Möbelstoffe, verschiedene Holzarten; Mittel zur Unterhaltung der Möbel.
Heizung: Brennmaterialien; Modelle von Öfen und Zubehör; Gasöfen.
Beleuchtung: Streichhölzer; Nachtlichter; Laternen; Petroleumlampen; Unterhaltung der Lampen, Lichter u. s. w.
Kücheneinrichtung: Geräte und Unterhaltung.
Wäscherei: Materialien; Seife; sonstige zum Waschen und zum Reinigen von Kleidern zu benutzende Substanzen.
Bettwerk, Pelz, Leder.
Kleider: Muster von Geweben; der Nähkasten der Hausfrau; Nähnadel-Sammlung.
Ernährung: Nahrungsmittel; Getreide und Stärkemehlkörper; Spezereien; Teigwaren, Würze; Kaffee; Cichorie; Zucker; Schokolade; Öl; Konserven u. s. w.
Heilkräftige Wurzeln.

Das Kapitel der Ernährung wird mitunter nicht so einfach wie erwünscht, behandelt. Die Lehrerin sollte mit Hülfe der zur Verfügung stehenden Specialwerke einige Tabellen ausarbeiten, aus denen zu ersehen sind: a. die den menschlichen Körper bildenden Stoffe, b. die durch Leben und Arbeit verloren gehenden Substanzen, c. die Nährstoffgehalte der gebräuchlichsten Nahrungsmittel. Mit Hülfe dieser Tabellen muß die Lehrerin die Klassifikation der Nahrungsmittel, den Charakter einer den Anforderungen der Natur genügenden Ernährung klarlegen u. s. w.

Praktische Arbeiten.

Erstes Jahr.

1. Reinhaltung eines Schulzimmers nebst Mobiliar während eines ganzen Schuljahres.
2. Reinhaltung des Spielsaals.
3. Küchenarbeiten; Feuermachen; Reinigen 2c. der Lampen; sonstige Reinigungsarbeiten.
4. Tischdecken im Speisesaal.
5. Bedienung bei Tische.
6. Reinigung und Unterhaltung der Speisegerätschaften.

Zweites Jahr.

1. Reinigung der Kleider; Beseitigung von Fettflecken.
2. Waschen, Bleichen und Bügeln.
3. Arbeiten im Gemüsegarten.

Drittes Jahr.

Praxis der Küche.

1. Kaffeekochen.
2. Auswahl und Mengen des Fleisches und anderer Speisen.
3. Aussehen und Reinigung der Gemüse.
4. Herstellung von Mittags- und Abendessen, nach einer Serie von Speisezetteln, wie sie sich für die Küche des Arbeiters und Bürgers eignen. Berechnung des Herstellungspreises pro Kopf.

Bemerkungen. 1. Die Schülerinnen werden abteilungsweise abwechselnd zu den verschiedenen Arbeiten zugezogen. Die Arbeiten sind so zu regeln, daß alle Abteilungen jede Woche beschäftigt werden.

2. Jede Abteilung muß wöchentlich wenigstens zwei, höchstens aber drei Stunden arbeiten.

3. Jedes Mädchen hat für die Instandhaltung seiner Schulsachen, seiner Kleider und seines Zimmerchens zu sorgen. Jedes macht sein Bett. Das Schmutzwasser aus den Schlafzimmern ist durch die Mägde zu entfernen.

4. Man darf das Kochen nicht in der Anstaltsküche lehren, wo mit großen Mengen gearbeitet wird; die Anstalt muß eine besondere kleine Küche haben, in welcher man Mahlzeiten für acht bis zehn Personen herstellt. Die hergestellten Speisen werden, sei es als Mittags-, sei es als Abendessen, den Köchinnen und einigen anderen besonders bezeichneten Schülerinnen überlassen.

5. Der theoretische Unterricht wird durch eine Lehrerin des Seminars, die Unterweisung in den praktischen Arbeiten durch die Haushälterin geleitet. Dieselben müssen sich ins Einverständnis setzen, damit Einheit in den Unterricht kommt.

6. Die Kosten des praktischen Unterrichts fallen der Wirtschaftskasse der Anstalt zur Last.

7. Der theoretische und praktische Unterricht in der Behandlung des Gemüsegartens ist von bedeutendem Werte für die Wirtschaft der kleinen Familien. Die Seminarlehrerin und die Haushälterin, welche mit der theoretischen Belehrung und der Leitung der Gartenarbeiten betraut sind, müssen sich voll der Dienste bewußt sein, welche sie der ländlichen Bevölkerung zu leisten berufen sind. Wenn das Seminar tüchtigen Unterricht nach dieser Richtung erteilt, wird die Ernährung der Arbeiter- und bäuerlichen Bevölkerung bald gebessert werden.

Um eine derartige Ausdehnung des Haushaltungsunterrichts zu ermöglichen, schlägt Herr Germain verschiedene Vereinfachungen in dem sonstigen Unterrichte des Seminars vor, so sollen z. B. aus dem mathematischen Unterricht die Quadrat- und Kubikwurzeln fortfallen. Die Mineralogie soll weniger eingehend behandelt werden und als Examenfach fortfallen, aus dem physikalischen Unterricht sollen die Behandlung der schiefen Ebene, des Mariottischen Gesetzes, des Manometers ausscheiden, und es soll die Wärmelehre und Optik einfacher wie jetzt betrieben, insbesondere bei letzterer auf geometrische Konstruktionen verzichtet werden.

Um die bereits im Amt befindlichen Lehrerinnen zur Erteilung eines Haushaltungsunterrichts wie hierüber skizziert zu befähigen, sollen einige der-

selben in den Ferien je einen Kursus an einem der für diesen Zweck bestimmten Seminare durchmachen und dann ihrerseits wieder an den schulfreien Tagen (Donnerstag) ihre Kolleginnen im Bezirk unterrichten.

Die vom Generaldirektor Germain bezüglich der Fortbildung des hauswirtschaftlichen Unterrichts im Jahre 1887 gemachten Vorschläge sind inzwischen, wie aus seinen mir durch gütige Vermittelung von Herrn Dr. P. Hoffmann, Professor an der Genter Universität zugegangenen Mitteilungen hervorgeht, im wesentlichen zur Ausführung gekommen.

Auf die bereits erwähnte, am 1. September 1887 von dem Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts, Thonissen, erlassene Instruktion, welche die Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Seminaren, den Elementar- und Fortbildungsschulen für Mädchen regelten, folgte unterm 28. Juli 1890 eine königliche Ordre, welche bestimmte, daß die Lehrerinnen für den theoretischen und praktischen hauswirtschaftlichen Unterricht (économie domestique et travaux du ménage) an den Haushaltungsschulen (écoles ménagères) dasselbe Examen abzulegen hätten, wie diejenigen, welche einen derartigen Unterricht an Elementarschulen zu erteilen beabsichtigten.

In dem von dem Minister des Innern und des Unterrichts, sowie dem Minister für Landwirtschaft, Industrie und öffentliche Arbeiten (die écoles ménagères stehen unter letzterem) im Anschluß an diese Ordre erlassenen Reglement für die Prüfungen zu Hauswirtschafts-Lehrerinnen 1. an den Seminaren, 2. an den Elementar- und Haushaltungsschulen, wird bestimmt, daß zu dem Examen als Speciallehrerin in den Seminaren nur seminaristisch gebildete Lehrerinnen, und zwar frühestens ein Jahr nach bestandener allgemeiner Prüfung, zugelassen werden sollen. Die Prüfung umfaßt 1. eine schriftliche Arbeit über je eine Frage aus der Gesundheitslehre, der Haushaltungskunde und der Gartenwirtschaft; 2. die praktische Ausführung von Reinigungsarbeiten von Wohnräumen und Mobiliar, Waschen von Weißzeug oder Kleidungsstücken, Herstellung von zwei Gerichten (durch das Los aus einer gewissen Anzahl feststehender Schüsseln zu bestimmen); 3. Erteilung von Probelektionen in einer Seminar- und in einer Volksschulklasse. Zur Prüfung als hauswirtschaftliche Lehrerinnen an Elementar- und Haushaltungsschulen werden zugelassen: 1. die Lehrerinnen und Unterlehrerinnen der kommunalen Volksschulen; 2. die Lehrerinnen und Lehraspirantinnen der Haushaltungsschulen; 3. die Lehrerinnen der mit den Seminaren verbundenen écoles d'application und die maîtresses d'études jener Anstalten. Auch dies Examen umfaßt eine schriftliche Arbeit, praktische Vorführungen und eine Lehrprobe (letztere natürlich nur in einer Volksschulklasse). Zur Abnahme der Prüfungen werden Kommissionen gebildet, und zwar für die zuerst erwähnten vom Unterrichtsminister allein, für die letztgenannten vom Unterrichts- und dem Landwirtschafts-Minister gemeinsam. Die bis in die Einzelheiten wohldurchgearbeiteten Programme für die Examina sind zu umfangreich, um sie hier zum Abdruck zu bringen, sie sind aber aus der Druckerei des Moniteur Belge, 40 rue de Louvain in Brüssel, zu beziehen.

Am Schlusse dieses Monats (August 1891) finden die ersten Prüfungen statt, zu denen 60, beziehungsweise 85 Anmeldungen vorliegen. Die 85 Aspi-

rantinnen für Stellen an Elementar- und Haushaltungsschulen sind beinahe sämtlich geprüfte Volksschullehrerinnen.

Wie Herr Germain schreibt, ist schon jetzt die Mehrzahl der an den écoles ménagères thätigen Kochlehrerinnen aus den Seminaren hervorgegangen, man ziehe diese den Berufsköchinnen vor, weil letztere die Kunst zu unterrichten nicht verständen. Durch Reskript des Ministers des Innern und des Unterrichts vom 22. Juli 1891 wurde an den Seminaren von Lüttich und Wavre-Notre-Dame für diesen Spätsommer je ein dreiwöchentlicher Kursus für die hauswirtschaftliche Unterweisung von bereits im Amte befindlichen Lehrerinnen und Unterlehrerinnen von Volksschulen eingerichtet. Zu jedem dieser Kurse werden bis zu 40 Teilnehmerinnen zugelassen. Das Programm lautet wie folgt:

A. Theoretischer Unterricht.

1. Die Haushaltungskunde und die Elemente der Gesundheitslehre.
2. Das Wissenswerteste aus dem Gartenbau.

B. Praktische Arbeiten.

1. Die Küche des Kleinbürgers und Arbeiters: Herstellung einer Anzahl von Mittags- und Abendmahlzeiten.
2. Instandhaltung der Wohnung, des Mobiliars und der Küchengeräte.
3. Waschen, Bleichen und Bügeln des Weißzeugs.
4. Praktische Übungen in Gartenarbeiten.

Eine unbefangene, dabei aber sachverständige Kritik der belgischen Einrichtungen besitzen wir in den reizend geschriebenen Reiseberichten einer von Norwegen in den Jahren 1886 und 1889 zum Studium der bezüglichen Verhältnisse nach Frankreich und Belgien entsandten Dame, Henriette Wulfsberg. Es sei uns gestattet, einige Stellen aus deren Mitteilungen in den „Universitets og skole annaler“ zu reproduzieren. Unterm 16. Mai 1889 schreibt Fräulein Wulfsberg aus Brüssel: „Sonnabend hatte die oberste Seminarklasse drei Stunden lang Unterricht im Kochen. Schlag 4 Uhr fanden sich die Schülerinnen in dem zur Küche umgewandelten Saal ein, wo eine Reihe Bänke sich amphitheatralisch, eine hinter der anderen, erhob. Im Vordergrund war ein großer Gasherd und ein imponierender Küchentisch. Alle notwendigen Küchengeräte hingen an den Wänden. Als die Schülerinnen — etwa dreißig — Platz genommen hatten, trat die Lehrerin, gefolgt von ihren sechs Gehülfinnen, natürlich Seminaristinnen, Klassengefährtinnen der auf den Bänken sitzenden, ein. Lehrerin und Gehülfinnen thaten ihre großen, blauen Küchenschürzen vor und die Vorstellung fing an, die anregendste, die ich seit langer Zeit gesehen.

Gewöhnlich beginnt der Unterricht damit, daß die Lehrerin den Speisezettel für den Tag vorliest und genau angiebt, was man braucht, um die genannten Gerichte zu bereiten, wieviel von jedem und zu welchem Preis. Darauf wird genau ausgerechnet, was das ganze Mittagessen kostet. Da es für zehn Personen bestimmt ist, ist es nicht schwer, zu berechnen, wieviel die einzelne Portion kostet.

Wenn die Lehrerin die verschiedenen Ingredienzen gezeigt und beschrieben hat, fängt die Zubereitung an und die jungen Damen schneiden, putzen, hacken, stoßen, kochen und braten nach Herzenslust. Es war ein sehr schönes Mittagessen, das man zubereitete — ein „Sonntagsessen", wie die Lehrerin sich ausdrückte — alle „Alltagsessen" waren schon gemacht. Die Zubereitung war schwierig und verwickelt. Daher kam es auch, daß eine Sache einer weniger geschickten Gehülfin mißglückte, aber es wurde weiter kein Lärm darum gemacht; die Lehrerin goß ruhig die mißratene Sauce aus und die „petite maladroite" reinigte die Kasserole und dann „encore une fois". Und dieses Mal war die betreffende vorsichtiger, und die Sauce wurde außerordentlich gut — ich habe sie geschmeckt, also darf ich es wohl sagen. Um 7 Uhr war das Essen fertig und machte den Köchinnen alle Ehre. Sie gaben auch auf unzweideutige Weise zu verstehen, daß sie mit ihren eigenen Leistungen zufrieden waren. Als das Essen für die Direktorin, die Lehrerinnen und die Gehülfinnen serviert wurde, fanden einzelne Gerichte solchen Abgang, daß die Überbleibsel fast mikroskopisch waren. Dreißigmal hatte die Klasse solchen Unterricht gehabt, sollte dies wohl ohne Frucht für die Zukunft bleiben?"

In Lüttich nahm Fräulein Wulfsberg an einem vom 26. August bis 21. September 1889 dauernden Haushaltungsunterrichts-Kursus für ältere Lehrerinnen, welche keine praktische Ausbildung im Hauswesen im Seminar erhalten hatten, teil. Sie schreibt darüber: „Wir kommen pünktlich um 8 Uhr zur Schule. Die erste Stunde wird zur „Theorie" benutzt, zu Vorträgen über das eine oder andere Kapitel der Haushaltungskunde. Um 9 Uhr — Berechnung der Ausgaben für den gestrigen Speisezettel und Durchnehmen und Erklären des Mittagessens für heute. Nach diesem theoretischen Unterricht fängt der praktische an, wozu die Schülerinnen in Gruppen geteilt werden. Jede Gruppe besteht aus 13 Schülerinnen, welche gleichzeitig dieselben Arbeiten ausführen. Ein sehr sinnreich ausgearbeiteter Stundenplan bringt die notwendige Abwechselung in die Arbeit und verteilt sie gleichmäßig auf die verschiedenen Gruppen. Um 10 Uhr geht eine Gruppe in die Küche, eine zweite wird zur Gartenarbeit kommandiert, eine dritte zur Wäsche, die vierte benutzt die Zeit, den Vortrag zu schreiben, den man am Morgen gehört und kurz notiert hat. Um $2^1/_2$ Uhr wieder „Theorie", ein neuer Vortrag und danach wird das Abendessen durchgenommen. Dann wieder praktische Arbeiten, die für die einzelnen Gruppen, je nach der Arbeit, die sie haben, bis 7 oder 8 Uhr dauern.

Die anstrengendsten Tage sind die „Küchentage", die auf jeden vierten Tag fallen. In dem großen Lehrerinnenseminar, wo der Kursus abgehalten wird, ist eine große Schulküche eingerichtet, an die ein etwas kleinerer Speisesaal stößt. Sowohl die Küche wie der Speisesaal sind mit einer Reihe Schränke versehen und diese enthalten alles, was unter den Begriff „Kücheninventar" fällt. Am ersten Tage wurden wir freundlich aufgefordert, uns ganz „zu Hause" zu betrachten und den Inhalt der Schränke einer genauen Prüfung zu unterziehen, damit wir genau wüßten, was da sei und wo es sei. Und diese Musterung nahm Zeit in Anspruch, denn was sich da fand an Töpfen und Kasserolen, an Kasten und Bürsten, an Putzsachen

und Chemikalien, ist ganz unglaublich. Unser Haushalt soll ja aber auch ein Musterhaushalt sein, und da darf nichts fehlen.

In der Zeit von 10 bis 12 wird das Mittagessen gekocht. 13 Schülerinnen für eine Mittagsmahlzeit. — Das wird wohl meist nur ein Herumstehen sein — denkt man. Keine Gefahr! Die Küchengruppe hat jeden Tag eine Extraarbeit und die ist nicht immer besonders ansprechend; — urteilen Sie selbst! Montag: Putzen von Kupfer- und Messinggeschirr; Dienstag: Scheuern von eisernen Töpfen und Pfannen, der Küchentische, Bänke und Stühle; Mittwoch: Putzen des Blechgeschirrs, Scheuern der eichenen Fußböden; Donnerstag: Lampenputzen; Freitag: Einmachen von Gemüsen und Obst; Sonnabend: Putzen der Messer, Gabeln und Löffel, große Reinigung der Küche und Putzen des Herdes. Dieser letzte Tag — der Sonnabend — ist der schlimmste von allen. Gewöhnlich fällt er kaum einmal auf jede Gruppe. Meine Gruppe hatte ihn zuerst, und wir stießen alle einen Seufzer der Erleichterung aus, als um 8 Uhr abends jede Schüssel in der Küche glänzte und sie feierlich der folgenden Gruppe übergeben wurde. Die „große Wäsche" ist auch nicht gerade so verlockend. Sie dauert eine Woche und hinterläßt verschiedene Erinnerungszeichen an Armen und Rücken. In dieser Woche hat meine Gruppe diese gymnastischen Übungen mit aller nur wünschenswerten Genauigkeit durchgemacht. Wir thaten alle Arbeit vom Einstecken an bis zum Reinigen der Wannen und Kübel nach der Wäsche.

„Aber," sagt vielleicht der eine oder andere: „welchen Gebrauch können diese Damen von dem Gelernten machen? Die Lehrerinnen pflegen doch nicht Fußböden zn scheuern, Kartoffeln auszuthun (was wir auch thaten), oder Herde zu putzen. Ganz recht. Aber die Sache ist die, daß der größte Teil dieser Lehrerinnen später Kinder aus dem Volke unterrichtet, für diese Kinder ist solcher Unterricht notwendig. Für mich persönlich sind ja viele von diesen Arbeiten unnötig, aber da ich als Schülerin teilnehme, darf ich mich nicht mehr als andere davon befreien. Es gilt hier auch: „Willst du den Kern schmecken, mußt du die Nuß knacken."

Frankreich.

In Frankreich fand die Einführung des Unterrichts in der Haushaltungskunde als besonderen Lehrgegenstandes der Volksschule durch Reglement vom 27. Juli 1882 statt. Das Programm lautete: „Die einfachsten Begriffe der Haushaltungskunde und ihre Anwendung auf die Küche, das Waschen und die Instandhaltung der Wäsche, auf die Kleider, auf die Thätigkeit im Haushalt, im Garten, im Wirtschaftshof; praktische Übungen in der Schule und zu Hause."

Gleichzeitig wurden die Lehrer und Lehrerinnen angewiesen, ihre Aufmerksamkeit der Gesundheitspflege und Reinlichkeit der Schüler zuzuwenden und ihnen gemeinsam oder einzeln Ratschläge in Bezug auf die Ernährung, Kleidung und Körperpflege zu erteilen. Dementsprechend wird denn auch in den Lehrerinnenseminaren im zweiten Studienjahre wöchentlich eine

Stunde Haushaltungsunterricht im weiteren Sinne des Wortes erteilt. In demselben wird neben dem Wichtigsten aus der Gartenwirtschaft, der Zucht der Haustiere und der Milchwirtschaft behandelt: Einrichtung und Unterhaltung des Wohnhauses, Heizung, Beleuchtung, Unterhaltung des Mobiliars, Unterhaltung der Stoffe und des Leinzeugs, Bleichen, Waschen, Bügeln, Mehl, Bäckerei, Backofen, Brotbacken, Kuchenbacken, Holz, Kohlen, Trinkwasser und die sonstigen Getränke, Fett, Zucker, Auswahl, Aufbewahrung und Zubereitung des Fleisches, die wichtigsten Küchenarbeiten, als: Kochen und Braten von Fleisch und Fisch, Kochen der Gemüse u. s. w.: endlich Führung des Haushaltungsbuchs. Dabei wird bemerkt, daß die Seminaristinnen nach Möglichkeit an der Führung des Haushalts der Anstalt und der Herstellung der Mahlzeiten teilnehmen sollen. Im übrigen ist der betreffende Unterricht ein lediglich theoretischer. Die weiblichen Handarbeiten werden dagegen während der drei Studienjahre praktisch betrieben, und zwar schreibt der Lehrplan vor, für das erste Jahr: die verschiedenen Stiche, Saum, Überhandnaht, Steppen, Zeichnen, Stopfen in einfachem Leinen und in Gebild, Stricken und Ausbessern; für das zweite Jahr: Nähen von Leinwand, Herren-, Frauen- und Kinderhemden, Unterhosen, Jacken, Hauben u. s. w.; für das dritte Jahr: Schnitt und Anfertigung von Kleidern, Reduktion von Schnittmustern, Prinzeßkleid, Schoßkleid, Kinderkleid, Zeichnen für den Handarbeitsunterricht.

Diesem Programm entsprechend sind die Anforderungen in der Abgangsprüfung; hier wird verlangt, im allgemeinen Teil: 1. eine schriftliche Arbeit über Gesundheitspflege oder Hauswirtschaft, in drei Stunden zu schreiben; 2. eine Lektion über Anschauungsunterricht mit den Kindern einer Volksschule oder Kinderbewahranstalt, nach einstündiger Vorbereitung unter Klausur; 3. eine Ornamentzeichnung mit Anwendung auf weibliche Handarbeiten, in drei Stunden zu machen; im besonderen Teil: 1. praktische Ausführung einer einfachen Aufgabe aus der Physik, Chemie oder Naturkunde, nach freier Wahl der Examinandin; 2. eine Arbeit aus dem Haushaltungswesen gemäß dem oben angeführten Lehrplan, oder die Ausführung einer weiblichen Handarbeit: Nähen, Stricken, Häkeln, Sticken, Zuschneiden und Anfertigen von Kleidungsstücken.

In dem Begleitschreiben des Ministers an die Leiterinnen der Lehrerinnenseminare heißt es:

> „Der Direktorin schöne Aufgabe ist es, aus den Seminaristinnen wohlunterrichtete Mädchen zu machen, sie ebenmäßig heranzubilden in den Fragen des Lebens, in allem was zur Ordnung, zu guter Wirtschaft und zum Gedeihen des Hauswesens beiträgt, so daß Wohnung und Wirtschaft der künftigen Lehrerin Musterwirtschaft und Musterwohnung in der Gemeinde sind, daß von diesem Mittelpunkte der Reinlichkeit, der Ordnung und des Geschmacks aus die Mädchen das Gleiche aus der Schule in das elterliche Haus mitbringen. Die Direktorin muß die Seminaristinnen der Reihe nach zuziehen zur Aufsicht in der Anstalt, zur Sorge für Reinlichkeit und Verschönerung, zur Buchführung über die Tagesausgaben, zur Prüfung der Rechnungen der Lieferanten,

zur Aufstellung der wöchentlichen Speisezettel, zur Überwachung des Gesindes, zur Aufbewahrung und Zubereitung der Nahrungsmittel, zur Bewirtschaftung des Gartens, des Hühnerhofes, kurz zu allen Arbeiten, welche Sache der Hausfrau sind. Dann wird das Seminar nicht mehr bloße Bildungsanstalt, es wird in Wahrheit Erziehungsanstalt sein." „Der regelmäßige und methodische Nähunterricht ergänzt den Haushaltungsunterricht. Der Lehrplan führt nur die alltäglichen und nützlichen Arbeiten auf; Luxusarbeiten erwähnt er nicht, da den notwendigen Arbeiten, welche eine Hausfrau vor allem kennen und geschickt ausführen muß, der Vorrang gebührt."

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und der theoretischen Haushaltungskunde wird in den Elementarschulen und den sich anschließenden cours complémentaires von den auch mit dem sonstigen Unterrichte betrauten Lehrerinnen erteilt, wogegen für die praktische Unterweisung im Kochen, Waschen und Reinigen der Möbel, Geräte u. s. w. an den cours complémentaires aus der wirtschaftlichen Praxis hervorgegangene Fachlehrerinnen herangezogen werden. Die Direktorin der Anstalt sucht dieselben aus, ihre Wahl bedarf aber der Bestätigung der Inspectrice. Für diese cours complémentaires, von denen je einer für jedes Arrondissement von Paris besteht, wurden für das Schuljahr 1890/91 durch die Direktion des Elementarunterrichts im Seinedepartement Bestimmungen erlassen, aus denen hervorgeht, daß der dort gegebene Haushaltungsunterricht allerdings mehr die Verhältnisse des bürgerlichen Haushaltes als diejenigen des Arbeiterhaushaltes im Auge hat. Dies beweist am klarsten die Zusammensetzung der Speisezettel, wie sie im ersten Jahre für alle Schulen auf vier Wochen festgesetzt wurden. Es heißt da für das Déjeuner:

	Tag.	Suppe.	Fleisch.	Gemüse.
1. Woche.	Dienstag:	Fleischsuppe.	Suppenfleisch. Frikassee von Kaninchen.	Grünes Gemüse.
	Mittwoch:	Nudelsuppe.	Rest des Suppenfleisches als Fleischklöschen 2c. zubereitet. Kalbsfrikassee.	Salat.
2. Woche.	Dienstag:	Kohlsuppe mit Speck.	Hammelbraten (Schulterstück), oder Hammelfleisch mit Rüben und Kartoffeln.	Milcheier.
	Mittwoch:	Wassersuppe mit Gries, Nudeln 2c.	Rest des Hammelfleisches, gestooft oder in Scheiben; Kartoffelbrei mit Würstchen.	Siebkäse.
3. Woche.	Dienstag:	Zwiebelsuppe.	Gebratenes Kalbfleisch. Fisch mit weißer oder grüner Sauce.	Gemüsesalat.
	Mittwoch:	Sauerampher-suppe.	Klöschen von Kalbfleisch. Gekröse von Geflügel mit Kartoffeln.	Desert.

4. Woche.	Dienstag:	Teigsuppe.	Gedämpftes Rindfleisch mit verschiedenen Gemüsen.	Reiskuchen.
	Mittwoch:	Speck-Kartoffelsuppe.	Kaltes gedämpftes Rindfleisch. Eierkuchen mit Brotkrüstchen.	Salat.

An den Écoles confessionnelles ménagères wird der praktische Haushaltungsunterricht durchgehends von aus der Praxis hervorgegangenen tüchtigen Wirtschafterinnen erteilt, allerdings unter Aufsicht der Leiterinnen der betreffenden Schulen [1].

Schweiz.

Die Ausbildung von Lehrkräften für den Haushaltungsunterricht blieb in der Schweiz bisher im wesentlichen den freien Vereinigungen überlassen, welche denn auch in einer dem derzeitigen Bedürfnisse reichlich genügenden Weise vorgingen. So ließ insbesondere die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft vom 1. März 1887 bis Ende Februar 1888 zehn Lehrkräfte durch Frau Wyder-Ineichen in Luzern ausbilden.

Frau Wyder hatte die Güte, mir über diesen Kursus einige interessante Mitteilungen zu machen, welchen ich das folgende entnehme: Die 10 Lehraspirantinnen waren nach Alter und Allgemeinbildung sehr verschieden. Neben Mädchen von 18 und 19 Jahren standen solche von über 30, ja eine der Schülerinnen, und zwar eine solche, die sich durch besonderen Eifer auszeichnete, hatte das Alter von 47 Jahren erreicht. Während einige nur Elementar.-Unterricht genossen hatten, hatten andere auch höhere Schulen, eine sogar ein Lehrerinnen-Seminar besucht. Eine war Handarbeits-Lehrerin gewesen. Frau Wyder selbst hatte den Unterricht in den Haushaltsfächern übernommen, sowohl den theoretischen wie den praktischen; ferner erteilten Unterricht ein Arzt in Anatomie und Gesundheitslehre, ein Gärtner in Gemüsebau und 2 Lehrer in deutscher Sprache und in Gesang. Frau Wyder ließ die Schülerinnen über die einzelnen Zweige der Hauswirtschaft längere Aufsätze machen und freie Vorträge halten. Außerdem mußten Speisezettel unter Berücksichtigung des Nährstoffsbedarfs des menschlichen Körpers zusammengestellt und berechnet werden u. s. w. Der Erfolg des Unterrichts war beinahe durchweg recht befriedigend. Bei Entlassung mußten die Abgehenden sich schriftlich verpflichten, jedem innerhalb der nächsten 3 Jahre an sie ergehenden Rufe zur Leitung von Wander-Kochkursen nachzukommen; wer dieser Verpflichtung nicht entsprach, mußte für jedes Jahr 400 Fr. als Entschädigung des Vereins, welcher die gesamten Kosten des Kursus trug, zahlen. Von den 10 Kursisten haben mehrere, nachdem sie bereits eine Anzahl von Wanderkochkursen abgehalten hatten, feste Anstellung

[1] Ich verdanke einen Teil dieser mir durch Vermittlung von Herrn Dr. Schweitzer zugegangenen Notizen der Güte einer Pariser Lehrerin, Fräulein Clotilde Wiart.

an Haushaltungsschulen, Dienstbotenschulen und ähnlichen Anstalten gefunden, drei heirateten inzwischen und leiten daher keine Wander-Kochkurse mehr.

Seitdem hat Frau Wyder, welche, ehe sie ihre Haushaltungsschule in Luzern gründete, in verschiedenen Ortschaften der Schweiz 38 Wanderkochkurse abhielt, noch einzelne ihr von Behörden oder Vereinsvorständen zugewiesene, oder aus freiem Antriebe eingetretene Mädchen für die Leitung von Haushaltungsschulen oder Wanderkursen vorgebildet, indem sie dieselben an dem Unterrichte ihrer Anstalt teilnehmen und daneben eine Anzahl von Aufsätzen machen ließ, welche ihnen bei ihrer späteren Lehrthätigkeit als Leitfaden dienen konnten. Die wichtigsten Bestimmungen des Programms der „Haushaltungs- und Kochschule“ der Frau Wyder lauten:

„Zweck der Schule ist, junge Töchter und Frauen durch planmäßigen, gründlichen Unterricht und praktische Unterweisung zu tüchtigen Hauswirtschafterinnen heran zu bilden.

Die praktische Unterweisung umfaßt:

1. Kochen, Braten und alle damit verbundenen Vorarbeiten und Zurichtungen.
2. Backen von Kleinbrod, Kuchen, Torten, Confekt ꝛc.
3. Conserviren von Gemüse und Obst ꝛc.
4. Milchbehandlung und Herstellung von Hauskäse.
5. Gartenbau: Anbau der Gemüse für den eigenen Bedarf.
6. Waschen nach verschiedenen Methoden; Glätten.
7. Handarbeiten: Nähen, Flicken, Stricken und Sticken, sowie Zuschneiden.
8. Krankenpflege in einigen Demonstrationsstunden.
9. Hausarbeiten.

Bei allen diesen Arbeiten wird auf zweckmäßige Anordnung, korrekte Ausführung, auf schonende Behandlung aller Materialien, welche in Gebrauch kommen, hingewirkt.

Der wissenschaftliche Unterricht umfaßt:

1. Die menschliche Ernährungslehre nach Dr. Bocks Schulausgabe; Gesundheitspflege nach Dr. Courvoisier.
2. Die Ernährungsmittel, Erkennung ihrer Güte, ihr Nährwerth, Kosten; deren natürliche Zusammenstellung, Bereitung und Aufbewahrung.
3. Die gesundheitlichen Anforderungen an die Wohnung, Kleidung, Lebensweise.
4. Gartenbau.

Die praktischen Übungen und der Unterricht werden ergänzt und unterstützt durch eine dem Alter und Bildungsgrad der Schülerinnen angepaßte Hausordnung, welche dieselben an Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit gewöhnt.

Die Namen der Schülerinnen werden in alphabetischer Reihenfolge in drei Abteilungen eingeteilt, welche die vorgeschriebenen Hausarbeiten wechselweise zu besorgen haben.

Die Leitung der Anstalt besorgen Frau Wyder-Ineichen und ihre erwachsene Tochter, welche auch den Unterricht erteilen.

Aufnahmsfähig sind Mädchen im Alter von mindestens 16 Jahren,

welche für erfolgreiche Teilnahme am Unterricht befähigt sind. Auch Frauen können am Unterricht teilnehmen.

Die Schülerinnen haben Wohnung und Kost in der Anstalt, wofür per Monat Fr. 70 vorausbezahlt werden müssen. Für Teilnehmerinnen, welche sich an den Hausarbeiten nicht beteiligen wollen, beträgt der Preis per Monat Fr. 100."

Von den sich für den Lehrberuf vorbereitenden Schülerinnen wird erwartet, daß sie mindestens 6 Monate an obigem Unterrichte teilnehmen. Die von ihnen nebenbei zu schreibenden Aufsätze behandeln folgende Themata: Der Haushalt; die Hausordnung; die Reinigung der Zimmer; die Reinhaltung der Küche in allen ihren Bestandteilen; das Kochen der Fleischspeisen, der Gemüse; das Backen der verschiedenen Teige; die Zusammenstellung der Speisezettel, das Aufbewahren und Konservieren der Lebensmittel; die Ordnung der Betten; die Pflege der Kranken im allgemeinen; die praktische Kleidung; das Kleiderreinigen; die Wäsche; der Gemüsebau in seinen einzelnen Teilen; endlich der Verdauungsapparat, soweit ein Laie ihn beschreiben kann. Die Abhandlungen müssen eingehend und in klarster Weise geschrieben sein.

Auch die Frauenarbeit-Schulen, über die ich durch freundliche Vermittelung von Pfarrer Denzler in Aussersihl-Zürich Nachrichten empfing, bildeten nebenbei eine größere Zahl von Haushaltungslehrerinnen aus, welche ihnen zum Teil von Vereinen: „Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft", „schweizerischer gemeinnütziger Frauenverein" zugesandt worden waren. Bei dem Unterrichte in diesen Anstalten treten die weiblichen Handarbeiten in den Vordergrund. Auch hier rekrutieren sich die Lehr-Aspirantinnen aus den verschiedensten Kreisen (Töchter von Landwirten, Kaufleuten, Lehrern, Geistlichen, Beamten, und zwar besonders häufig verwaiste Töchter) und ist auch Alter und Vorbildung recht verschieden. Die dereinstigen Lehrerinnen nehmen mit den übrigen Schülerinnen an dem meist praktischen Unterrichte teil und werden außerdem später in der Unterrichts-Erteilung geübt, so daß sie schon eine gewisse Gewandtheit im Lehren haben, wenn sie in die Praxis treten.

Die Kurse der Frauenarbeit-Schulen haben übrigens in erster Reihe die kleinbürgerliche Bevölkerung im Auge; für die Fabrikarbeiter-Bevölkerung haben einzelne große Arbeitgeber entsprechende Kurse eingerichtet.

Es will mir scheinen, als wenn man in der Schweiz im allgemeinen ältere, mit längerer Erfahrung aus der Praxis des Lebens ausgerüstete Personen als Haushaltungslehrerinnen lieber hätte als junge, welche ihre hauswirtschaftlichen Kenntnisse hauptsächlich schulmäßigem Unterrichte verdanken. Charakteristisch für diese Auffassung ist eine Äußerung des Vorstehers der Kunst- und Frauenarbeit-Schule in Zürich, Ed. Boos Jegher: „Meiner Meinung nach ist eine gesetzte, in allen Zweigen des Hauswesens gründlich praktisch erfahrene Frau mit gutem Charakter und klarem Kopfe wenigstens so gut geeignet, diesen eigenartigen Unterricht im Kochen, der Haushaltung, dem Flicken zu leiten, als eine jüngere Person, die während eines Jahres, oder vielleicht noch kürzerer Zeit, wenn auch in der besten Anstalt, sich ausgebildet hat, und der die Routine, das sichere, bewußte,

richtige Auftreten mangelt. Was das Weißnähen und Kleidermachen betrifft, so sind hier allerdings, namentlich im Zuschneiden, Kenntnisse erforderlich, welche längerer specieller Anleitung bedürfen, um darin unterrichten zu können."

Schweden und Norwegen.

Die bisherige Thätigkeit auf dem uns beschäftigenden Gebiet in Schweden und Norwegen ist zwar keine ausgedehnte gewesen, es sind aber, wie ich einem, mir zur Verfügung gestellten Briefe von Frau Professor Norrby in Upsala an Fräulein Aug. Förster entnehme, einige vielversprechende Anfänge gemacht, und es steht, angesichts der damit erzielten günstigen Erfolge, zu erwarten, daß demnächst in größerem Umfange vorgegangen wird.

Wie Frau Norrby mitteilt, haben die schwedischen beiden Kammern bei ihrer letzten Tagung den Kultusminister aufgefordert, dem Reichstage demnächst einen Plan für die hauswirtschaftliche Erziehung der Volksschülerinnen vorzulegen. Der Minister will infolgedessen eine Lehrerin des höheren Seminars nach Deutschland, Belgien und England entsenden, um dort die Sache nach allen Richtungen, theoretisch wie praktisch, kennen zu lernen.

Voriges Jahr schickte ein wohlmeinender Privatmann, Konsul Oscar Ekman in Gotenburg, Fräulein Lotten Lagerstedt zu ihrer hauswirtschaftlichen Ausbildung nach Glasgow. Nachdem die junge Dame dort bei Mrs. Black einen längeren Kursus durchgemacht und ein vorzügliches Examen bestanden hatte, stellte der Schulrat von Gotenburg sie als Haushaltungslehrerin an einer dortigen Volksschule an, und fand der von ihr den Winter über geleitete theoretische und praktische Unterricht allgemeinsten Beifall. Während dieses Sommers machte Fräulein Lagerstedt einen zweiten höheren Kursus für Haushaltungslehrerinnen in Glasgow durch und besucht dann noch die hauswirtschaftlichen Lehranstalten in Edinburgh und Liverpool.

Frau Professor Retzius, die Schöpferin der seit 10 Jahren in Stockholm bestehenden Haushaltungsschule, der ältesten derartigen Anstalt in Schweden, gewann allmählich die Überzeugung, daß man, um dort Hülfe zu bringen, wo sie am nötigsten ist, dazu übergehen müsse, die Mädchen, so lange sie noch die Volksschule besuchen, hauswirtschaftlich zu erziehen; sie sandte daher vor zwei Jahren eine seminaristisch ausgebildete Lehrerin, Fräulein Raynhild Brolinsson, in das Institut zur Vorbildung von Kochlehrerinnen in South-Kensington (London), und erteilt letztere nunmehr Kochunterricht an der St. Maria-Volksschule in Stockholm. Sie wird dabei von einigen Volksschullehrerinnen unterstützt, welche auf diese Weise wieder so weit vorbereitet werden, daß sie später selbständig Kochunterricht für Schulmädchen zu erteilen vermögen. Frau Retzius hat diese aus ihren Mitteln geschaffene Kochschule, nachdem ihre Brauchbarkeit erwiesen war, dem Kultusminister für das höhere Lehrerinnen-Seminar und die damit verbundene Normalschule zur Verfügung gestellt, und wurde das Geschenk angenommen.

Die zweimal von der norwegischen Regierung zum Studium der ausländischen Haushaltungsschulen ausgesandte Dame, Fräulein H. Wulfsberg, deren Berichte aus Belgien ich hierüber teilweise brachte, hat nun in ihrer eigenen

höheren Mädchenschule in Drammen Haushaltungsunterricht eingeführt, und sind fünf ähnliche norwegische Anstalten diesem Beispiele gefolgt.

Im vorigen Sommer nahm Fräulein Helga Helgesen im Auftrage der norwegischen Regierung an demselben Kurse in Glasgow teil, den auch Frl. Lotte Lagerstedt durchmachte, und unterrichtet sie nun an einer Volksschule in Christiania. Im Laufe dieses Sommers findet sodann unter ihrer Leitung an der betreffenden Anstalt ein sechswöchentlicher Kursus für Volksschullehrerinnen auf Kosten der norwegischen Regierung statt.

Vergleichen wir die verschiedenen Arten des Vorgehens in Bezug auf die Vorbildung von Lehrkräften für den Haushaltungsunterricht, wie sie sich aus den vorstehenden kurzen Übersichten für das Ausland und den nachfolgenden spezielleren Berichten über Deutschland ergeben, so zeigt sich eine weitgehende Verschiedenheit, deren Hauptgrund in der Stellung der staatlichen und kommunalen Schulverwaltungen zur Sache zu suchen ist.

In Belgien und in Frankreich gehen die Bestrebungen, die hauswirtschaftliche Tüchtigkeit der weiblichen Bevölkerung durch schulmäßigen Unterricht zu heben, hauptsächlich vom Staat und den Gemeinden aus; die Thätigkeit von kirchlichen Körperschaften, weltlichen Vereinen und Privaten tritt in den Hintergrund. In Deutschland und in der Schweiz ist das Umgekehrte der Fall (ich sehe hier ab von dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten).

Wo Staat und Gemeinden die Hauptträger des Gedankens sind, stellen sie naturgemäß die Volksschule in seinen Dienst und suchen zunächst die dort thätigen ordentlichen Lehrkräfte auch zur Erteilung von Haushaltungsunterricht zu befähigen. Dabei geht man aber wieder verschieden weit, je nach dem Maß von Pflichten, welches man der Schule zuzuweisen für nötig hält, und den Anschauungen, welche man bezüglich der Möglichkeit hat, die ordentlichen Lehrkräfte, das heißt diejenigen, welche den sonstigen Unterricht in der Volksschule erteilen, auch für die Erteilung von Haushaltungsunterricht vorzubilden. Und diese Verschiedenheit besteht nicht nur von einem Lande zum andern, sondern man kann auch deutlich wahrnehmen, daß in ein und demselben Lande eine allmähliche Wandlung der Ansichten, und zwar im Sinne einer Steigerung der Ansprüche und der Zuversicht mehr leisten zu können, stattfindet. Wo man sich früher damit begnügte, in den Schullesebüchern durch einzelne Lesestücke den Sinn für das Schaffen der Hausfrau zu erwecken, bei dem Unterrichte in der Naturkunde hie und da auf die Beziehungen des Besprochenen zur menschlichen Lebenshaltung hinzuweisen, ist man später dazu übergegangen, förmlichen theoretischen Unterricht in der Haushaltungskunde zu erteilen, diese als besonderen, den übrigen gleichberechtigten Lehrgegenstand einzuführen. Und schließlich hat man sogar begonnen, praktische Unterweisungen mit dem Volksunterricht zu verbinden und zu diesem Zwecke, soweit die ordentlichen Lehrerinnen nicht ausreichten, wie für den Handarbeitsunterricht, Fachlehrerinnen heranzuziehen.

Ob und wieweit diese Bewegung berechtigt ist, ob und wieweit es Aufgabe der Volksschule ist, für hauswirtschaftliche Ausbildung zu sorgen, hängt zunächst

davon ab, ob und in welchem Umfange man letztere als durch das öffentliche Interesse geboten erkennt. Kommt man zur Erkenntnis, daß das öffentliche Interesse den schulmäßigen Haushaltungsunterricht ebenso gebieterisch fordert als denjenigen in den jetzt bereits obligatorischen Fächern, so hat auch hier die Volksschule die gleiche Verpflichtung.

Liegt nun aber ein öffentliches Interesse der bezeichneten Art vor, und was ist das Geringste, was man zu seiner Befriedigung verlangen muß und erreichen kann? In seinem berühmten Buche „l'École“ sagt Jules Simon: „Die eigenste Aufgabe der Frauen ist, ihre Gatten und Kinder zu pflegen, zu trösten, zu ermutigen, das Haus zu leiten, in richtiger Weise auszugeben und zu sparen, und die Ausgabe genau der Einnahme anzupassen .... Jeder der einige Lebenserfahrung hat, weiß, daß eine kluge und sorgsame Frau mit geringen Kosten Behagen und Reinlichkeit im Hause erhält, während eine andere, mit doppelten und dreifachen Ausgaben, alles verkommen läßt, und denjenigen, welche sie umgeben, weder Annehmlichkeit noch Gemütlichkeit schafft. Der Mann mag sich noch so sehr aufreiben; das Geld schwindet rascher aus seiner Kasse als es hineinkam, ohne ihm Ehre und Vorteil zu bringen. Vielleicht ist dies Übermaß, diese Unordnung in den Ausgaben das eigentümliche Übel unserer Zeit und die Ursache jenes maßlosen Erwerbstriebs und jener Gewissenlosigkeit in Geschäften, welche alle vernünftigen Leute beklagen, und welche man nicht aufhalten wird, so lange es nicht gelungen ist, wieder eine gewisse Sittenstrenge in die Familien zu tragen.

... Man frägt sich in der That, warum wir so viel Geld und Mühe aufwenden, um die Knaben für den Erwerb abzurichten, während wir es verschmähen, die Mädchen für die ebenso schwierige Kunst des Ausgebens und Sparens zu erziehen.“

Daß das öffentliche Interesse die Unterweisung aller Mädchen in den sogenannten weiblichen Handarbeiten verlangt, ist überall bei uns anerkannt, und ist daher dieser Unterrichtszweig in unseren sämtlichen Mädchenschulen obligatorisch. Wäre nun die mit der Beschäftigung in der Küche verbundene Übung von Hand und Auge eine weniger wertvolle Ergänzung der Erziehung als die durch Beschäftigung mit weiblichen Handarbeiten gewonnene? Ist die Frage, wie die Nahrung beschaffen sein muß, von geringerer praktischer Bedeutung für die Volkswohlfahrt, als diejenige der Instandhaltung und Herstellung der Kleidung? Oder glaubt man, daß die Belehrung über erstere ruhig der Familie überlassen werden könne?

Jeder halbwegs Sachverständige wird hierauf antworten müssen, daß die Ernährungsfrage, welche im Budget des kleinen Mannes bei weitem die größte Rolle spielt, und deren Lösung für die Erhaltung von Gesundheit, Kraft und Erwerbsfähigkeit wichtiger ist, als diejenige aller andern hierher gehörigen Fragen, das öffentliche Interesse noch weit mehr berührt als die Frage der weiblichen Handarbeiten. Nur die Wohnungsfrage darf eine ähnliche Bedeutung für sich in Anspruch nehmen wie die Ernährungsfrage. Doch ist bei ersterer noch ein gewisses Eingreifen der öffentlichen Gewalten einerseits, humanitärer Vereinigungen und Privatpersonen andrerseits möglich, während bei letzterer alles der Einsicht und dem Ermessen des Einzelnen überlassen bleibt, eine glückliche Lösung also nur dann zu erwarten steht,

wenn der Einzelne mit den zu zweckentsprechendem, vernunftgemäßem Handeln erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet ist. Den heranwachsenden Mädchen diese Kenntnisse zu übermitteln, fehlt den meisten Müttern aber nicht nur wie für die Unterweisung in den weiblichen Handarbeiten Zeit, Lust und Lehrtalent, sondern sie sind auch häufiger noch wie dort selbst nicht im Besitz der Kenntnisse, welche sie ihren Töchtern beibringen sollen. Mehr oder weniger gilt dasselbe auch von dem sonstigen Haushaltungsunterrichtsstoff, insbesondere von dem, was vorwiegend theoretisch zu betreiben ist, wie Gesundheitslehre und hauswirtschaftliches Rechnungswesen. Wer die Unterweisung in den weiblichen Handarbeiten in den öffentlichen Schulen als Bedürfnis betrachtet, der muß erst recht die anderen erwähnten Zweige der Haushaltungskunde als obligatorisch zu lehrende anerkennen, das ist die einfachste logische Konsequenz.

Warum hat man bisher nicht dementsprechend gehandelt?

Mir scheint der Hauptgrund für diesen Mangel an Folgerichtigkeit neben der an der Spitze unsrer größten Schulverwaltung herrschenden Abneigung gegen jede Änderung eines für vortrefflich gehaltenen Systems, die Rücksicht auf die Schwierigkeiten und Kosten der Durchführung eines den Zweck vollkommen erreichenden Haushaltungsunterrichts zu sein. Ist es unsern Volksschulen denn aber überhaupt vergönnt, das Ziel, welches sie sich stecken, überall zu erreichen? Bleiben die Erfolge auf dem Gebiete der allgemeinen Bildung, wie der Anlernung der weiblichen Handarbeiten nicht auch vielfach hinter den zu stellenden Ansprüchen zurück? Darum will aber doch kein Mensch auf diesen Unterricht verzichten, man streckt sich nur nach der Decke und engt, wo die Mittel sehr knapp sind, das Pensum ein.

Ebenso müssen wir bezüglich des Haushaltungsunterrichts verfahren. Gewisse Grundlagen sollte die Volksschule überall geben; wo das Bedürfnis nach eingehenderer Belehrung aber ein stärkeres ist und die Mittel zu dessen Befriedigung vorhanden sind, gehe man weiter, also insbesondere in großen Städten und Industriebezirken.

Als das überall von der Volksschule zu erstrebende Ziel, das Minimum der Anforderungen, könnte man etwa bezeichnen, die Belehrung über die Thatsachen und Grundsätze, deren Kenntnis zu erfolgreicher Führung auch des einfachsten Haushalts durchaus erforderlich ist.

Zur Erreichung des Gewollten bedürfte es hierbei nicht einmal, wie beim Handarbeits-Unterricht, der Einfügung eines neuen Lehrfachs, man kann das, was zu sagen ist, sehr wohl an den Unterricht in den bereits behandelten Fächern anschließen. Unsre Lehrer und Lehrerinnen müssen nur dahin instruiert werden, daß sie mehr wie bisher bei dem Unterrichte im Deutschen, im Rechnen und ganz besonders in der Naturkunde die wichtigsten bei Führung eines Haushalts zu beobachtenden sittlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Regeln und die Beziehungen der Naturprodukte und Gesetze zur Hauswirtschaft zum Verständnis der Kinder zu bringen haben. Man muß ferner den Lehrenden Lehrmittel in die Hand geben, welche ihnen die Erteilung eines derartigen Unterrichts möglichst erleichtern.

Man bemüht sich ja allerdings schon jetzt, die Volksschule dem praktischen Leben dienstbar zu machen, allein man ist in diesem Bestreben nicht folgerichtig genug und hält den eben erwähnten Zweck insbesondere bei der Ausbildung der Lehrkräfte nicht hinreichend im Auge. In besonders schlagender Weise tritt dies in den am 15. Oktober 1872 erlassenen allgemeinen Bestimmungen des preußischen Kultusministers, betreffend das Volksschul- und Seminarwesen hervor. Dort heißt es von dem Unterricht in der Naturkunde in der Volksschule, es sollten bei der Naturbeschreibung diejenigen Gegenstände in den Vordergrund treten, welche durch den Dienst, den sie den Menschen leisten, oder durch den Schaden, den sie ihm thun, besonderes Interesse erregen. In der mehrklassigen Schule könne auch auf die gewerbliche Verwertung der Gegenstände eingegangen werden. In der Naturlehre handle es sich vorwiegend darum, die Kinder zum Verständnis der sie täglich umgebenden Erscheinungen zu führen. Der von dem Unterrichte in der Naturkunde handelnde § 24 der Lehrordnung für die Lehrerseminare weist dagegen mit keinem Wort auf diese praktischen Gesichtspunkte hin (wenigstens nicht unmittelbar, mittelbar könnte ja ein derartiger Hinweis in der Forderung der Erteilung von Musterlektionen und in andern Stellen liegen). Da wird in der Botanik neben dem Linnéschen System und dem Wichtigsten aus der Morphologie der Pflanzen, noch ein natürliches System behandelt, in der Physik werden magnetische, elektrische, mechanische, optische, akustische und Wärmeerscheinungen besprochen, es wird eine Übersicht des Baues der Erdrinde gegeben u. s. w., und als Ziel des ganzen naturkundlichen Unterrichts wird hingestellt: „Die Befähigung der Zöglinge, sich selbständig in den drei Naturreichen zurecht zu finden, an der Hand guter Bücher weiterzuarbeiten und einen anschaulichen Unterricht zu erteilen . .“ Von einer Bezugnahme auf die Interessen des praktischen Lebens ist nirgends die Rede.

Wir müssen unsre Volksschullehrer und -Lehrerinnen unbedingt befähigen, daß sie bei ihrem Unterrichte ihre Schüler in richtiger Art auf zielbewußte, zweckmäßige Verwendung des Erwerbes, Ordnung in allen Dingen, insbesondere auch in Geldangelegenheiten, Sparsamkeit, Reinlichkeit hinzuweisen, und mit den wesentlichsten Grundsätzen der Ernährungslehre und häuslichen Hygiene vertraut zu machen vermögen.

Mehr wie eine theoretische Belehrung nach dieser Richtung wird man allerdings allgemein nicht fordern können, und zwar um so weniger, als der Unterricht auch der Mädchen bei uns vorwiegend männlichen Lehrkräften überlassen ist. Vielleicht ist in diesem Umstande auch einer der Gründe dafür zu suchen, daß unser Volksschulunterricht weniger, wie derjenige mancher andrer Kulturländer, den Sonderbedürfnissen der Mädchen-Erziehung Rechnung trägt. In Preußen gehört nur etwa der zehnte Teil der an der Volksschule Lehrenden dem weiblichen Geschlechte an[1]), während dies in andern Ländern

[1] Und von diesem Zehntel kann nur ein Teil in den staatlichen Seminaren ausgebildet werden, da Preußen auf 106 Lehrerseminare nur 9 Lehrerinnenseminare hat, während sich das Verhältnis in Österreich wie 43 zu 26, in Spanien wie 47 zu 29, in Schweden wie 7 zu 5, in Frankreich wie 86 zu 82, in Belgien wie 6 zu 6,

die Hälfte und mehr stellt. Aber schon die theoretische Belehrung wäre von außerordentlichem Vorteil, das hat die Erfahrung in Frankreich und Belgien gezeigt, und selbst die Engländer, welche auf bloß theoretische Behandlung der Dinge sonst kein allzugroßes Gewicht zu legen pflegen, erkennen an, daß ein solcher Unterricht von hohem Werte ist. Eine englische Untersuchungskommission hebt in einem Berichte über einige Industrieschulen in Gartsherrie, in denen erwachsene Mädchen kochen, waschen und reinmachen lernen, ausdrücklich hervor, daß der theoretische Unterricht in der Haushaltungskunde, den die Mädchen in der Schule erhielten, ihnen von großem Nutzen bei der praktischen Arbeit sei. Sie hätten Sinn für viele nützliche Grundsätze gewonnen (Their minds have been directed to many useful principles), und ihre praktische Ausbildung nehme weniger Zeit in Anspruch als gewöhnlich.

Schon wegen dieser Weckung des Interesses, von der die englische Kommission spricht, ist der theoretische Unterricht bedeutsam, die Mädchen werden dadurch angeregt, an der praktischen Thätigkeit der Mutter im Haushalte teilzunehmen.

Wo aber, wie gesagt, das Bedürfnis nach schulmäßiger hauswirtschaftlicher Unterweisung ein weitergehendes ist, wie in den Städten und Industriebezirken, wo die Haushaltsführung für die wenig bemittelte Familie schwieriger ist, und die Mütter dabei häufiger, wie in ländlichen Orten, der Zeit und Kenntnisse zur Erfüllung ihrer erziehlichen Pflichten ermangeln, kann die Volksschule einen Schritt weiter gehen und sollte dies, soweit die verfügbaren Mittel reichen, thun, wenn dem Bedürfnisse nicht auf andere Weise genügt wird, wenn also von andrer Seite keine entsprechenden Anstalten geschaffen, oder die ins Leben gerufenen nicht besucht werden.

Ich würde es für erwünscht halten, daß die staatlichen Schulverwaltungen auch hier die Gemeinden unterstützten, indem sie dazu beitrügen, daß eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Lehrerinnen für die Erteilung nicht nur von theoretischem, sondern auch von praktischem Haushaltungsunterricht vorgebildet werde. Da aber auch eine praktische Anleitung von Schulmädchen, sie finde in der Schulzeit oder an freien Nachmittagen statt, sie sei ein integrierender Teil des Gesamtunterrichts oder nicht, jedenfalls den letzteren mehr oder weniger beeinflußt, hätte es manches für sich, sie durch ordentliche Lehrerinnen (statt durch aus der Praxis herausgenommene Fachlehrerinnen) erteilen zu lassen, es wäre also in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit die Seminare dem Zweck dienstbar gemacht werden könnten. Bei diesen Erwägungen wird man die bezüglichen Vorschläge von Frl. A. Förster und das belgische Verfahren (Einrichtung von hauswirtschaftlichen Special-Kursen, zu denen geprüfte Lehrerinnen auf Wunsch zugelassen werden, an einigen Seminaren) gewiß mit in Erörterung ziehen.

Daneben wäre aber jedenfalls in all unsern Lehrerinnenseminaren wie in den belgischen bei den Seminaristinnen, durch geregelte Beschäftigung im Haushalte der Anstalt Sinn und Verständnis für die von der Hausfrau zu lösenden Aufgaben zu wecken.

---

in Italien wie 28 zu 39 stellt. In England kommen auf 16 öffentlich anerkannte Erziehungsanstalten für Lehrer 23 solche für Lehrerinnen.

Gleichzeitig wäre Fürsorge zu treffen, daß auch die nichtstaatlichen Veranstaltungen zur Ausbildung von Lehrerinnen ihren Lehrplan so einrichten, daß ihre Schülerinnen befähigt werden, den Haushaltungsunterricht mindestens so weit zu erteilen, als es hierüber für alle an Volksschulen beschäftigten Lehrkräfte verlangt wurde. Endlich muß die staatliche Schulverwaltung, wie gesagt, die Herstellung geeigneter Lehrbücher, sowohl für die Unterweisung der Lehrerinnen, als der eingehender und auch praktisch zu unterrichtenden Mädchen aus dem Volke veranlassen. Besonders die letzterwähnte Aufgabe ist wichtig, und wenn sie auch schwierig ist, so ist doch ihre Lösung durch eine Reihe von im In- und Auslande veröffentlichte derartige Arbeiten gut vorbereitet. Es kommt hierbei vor allem auf Beschränkung auf das praktisch Wichtigste an; die älteren Schriften sind meist viel zu lang.

In einem den Mädchen aus dem Volke in die Hand zu gebenden Buche muß bei dem Kapitel über die Ernährung z. B. auf die Erklärung der menschlichen Verdauung, sowie auf jede botanische und zoologische Betrachtung der als Nahrungsmittel dienenden Naturerzeugnisse verzichtet werden, das gehört in den Schulunterricht in der Naturkunde. Die Theorie hat sich zu beschränken auf Darlegung des Nahrungsbedürfnisses des Menschen und des Nährwertes der für die unbemittelten Klassen wichtigsten Nahrungsmittel. Daran können sich Anweisungen zu rationeller Zusammenstellung einer billigen Kost und die wichtigsten Regeln für die Ernährung von Kindern und Schwachen, einige Winke über Kochöfen und Geräte und schließlich Kochrezepte anschließen. Die Berechnungen von Speisezusammenstellungen für die ganze Tagesernährung nach Nährstoffgehalt und Gestehungspreis wird man vielleicht besser in das für die Hand der Lehrerinnen bestimmte Buch verweisen, in welches auch die Erklärungen über die Verdauung, den Blutumlauf, die chemischen Veränderungen, welche die Nahrungsmittel bei der Zubereitung in der Küche erleiden u. s. w. gehören.

Die so mit Hülfe der staatlichen Schulverwaltungen gewonnenen Lehrkräfte und Lehrmittel würden auch den von Gemeinden, Vereinen oder Privaten ins Leben gerufenen Veranstaltungen zur Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung von Mädchen jeden Alters zu gute kommen, und wird gewiß von jenen Seiten von dem Gebotenen um so mehr Gebrauch gemacht werden, je mehr die betreffenden Lehrkräfte sich als zu praktischer Unterweisung in den verschiedenen Haushaltungsarbeiten wirklich geeignet erweisen.

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und andere Anstalten für ältere Mädchen werden aber wohl noch auf lange Zeit hinaus, wenn nicht dauernd, sich vorwiegend dadurch Lehrkräfte verschaffen, daß sie Frauen, welche sich in fortgesetzter Thätigkeit im Privathaushalt bewährt haben, durch Teilnahme an den Kursen von gutgeleiteten ähnlichen Haushaltungsschulen mit der Art und Weise, wie der Unterricht zu erteilen ist, vertraut machen lassen. Solche Lehrkräfte sind nicht nur in der Regel billiger zu haben, wie seminaristisch ausgebildete Berufslehrerinnen, sie bieten auch bei richtiger Auswahl nach anderen Seiten Vorteile, wenn in den Anstalten, in welchen sie ihre pädagogische Befähigung erwerben, die Lehrmethode nach allen Richtungen gut entwickelt ist. Die bestehenden Haushaltungsschulen lassen ja allerdings zum Teil in dieser Beziehung noch manches zu wünschen übrig, es läßt sich je-

doch erwarten, daß mit wachsender Erkenntnis des Wesens der zu lösenden Aufgabe die jetzt noch obwaltenden Mängel bald verschwinden.

Die Zeit war zu knapp bemessen, um der Kommission die einzelnen Berichte vor dem Druck zur Beratung vorzulegen. Selbst von dem mir von der Kommission früher eingeräumten Rechte, die Einzelreferate, soweit sie Urteile bringen, zu revidieren, um die Einheitlichkeit der Berichterstattung zu sichern, habe ich keinen Gebrauch gemacht. Jeder einzelne Referent trägt also, ebenso wie ich, die Verantwortung für seine Äußerungen. Da die Berichterstatter aber den verschiedenen in der Kommission vertretenen Hauptrichtungen angehören, wird der Leser in der Lage sein, selbst das richtige Facit aus unseren Arbeiten zu ziehen.

Den am Schlusse abgedruckten Bericht von Rektor Pudor verdanken wir dem Centralvorstande des Vaterländischen Frauenvereins in Berlin. Streng genommen, gehört derselbe allerdings nur teilweise hierher, das Ganze giebt aber ein so lebensvolles Bild des Vorgehens in einem einzelnen Falle, daß die unverkürzte Veröffentlichung den Freunden unserer Sache jedenfalls willkommen sein wird.

II.

Die verschiedene Vorbildung der Lehrkräfte beim Haushaltungsunterricht in Deutschland.

Von Dr. **Otto Kamp.**

Die Kalle-Kamp'schen Schriften — erste Veröffentlichung vom August 1889, und zweite oder „Neue Folge" vom Oktober 1890 — sind zum Teil eine Bearbeitung der, auf Rundfragen reichlich eingelaufenen Auskunft über hauswirtschaftliche Unterrichtsvorkehrungen in Deutschland und im Ausland. Die Bearbeitung konnte, aus all den dankenswerten fremden Berichten selbstredend nur das den Bearbeitern wichtigst Erscheinende herausnehmen und es in einer Reihenfolge bringen, deren systematische Gruppierung mein Vortrag in Elberfeld am 13. April 1889 begründet hatte[1]. Ausgeschlossen war die wörtliche Wiedergabe der verschiedenen Unterrichtsschilderungen; sie hätte den Veröffentlichungen einen der Übersicht verderblichen Umfang gegeben. Die Durchsicht des gesamten fremden und des eigenen Materials, die Sichtung und Auswahl zur Drucklegung ließ notgedrungen manche Angaben ungenutzt, welche zur Schilderung und Beurteilung einer Einzelfrage aus dem fragenreichen hauswirtschaftlichen Unterrichtsgebiet dienen konnten. Vor einer solchen Einzelfrage stehen wir heute. Sie gilt der Ausbildung, richtiger der Vorbildung und der Verwendung aller beim Haushaltungsunterricht thätigen Lehrkräfte in Deutschland.

Ich möchte dieselbe nicht aus einseitiger Vorliebe für eine bestimmte Art der Vorbildung jener Lehrkräfte — denn hierin liegt ein wichtiger Teil ihrer Verschiedenheit — beantwortet sehen, sondern an der Hand von Mitteilungen, welche in dem Kalle-Kamp'schen Material auch über diesen Punkt im Haushaltungsschulwesen sich bieten. Die dort gegebene Auskunft berichtet bei den mannigfachen, unter sich verschiedenen Unterrichtsvorkehrungen stets aus dem Schulbetriebe selbst, aus der Praxis; manchmal mit Zufügung allgemeiner Erwägungen über die mit der einzelnen Lehrkraft oder mehreren Lehrkräften gemachten Erfahrungen und daran sich knüpfenden Wünschen. So wird die Praxis selbst uns ein Urteil ermöglichen, welcher Art die Lehrkräfte

---

[1] „Haushaltungsschulen, ein Mittel zur hauswirtschaftlichen Unterweisung lohnarbeitender Mädchen", abgedruckt in der Zeitschrift des Bergischen Vereins für Gemeinwohl in Elberfeld.

in ihrer Vorbildung sind, wie ihre Unterrichtsergebnisse sich stellen, und ob es nötig ist, eine bestimmte Vorbildung als die allein gute, unerläßliche zu bezeichnen.

Das von fremder Seite beigesteuerte Material zu den Kalle-Kamp'schen Veröffentlichungen ergab sich aus der Beantwortung von zwölf Fragen. Hiervon lautete die sechste: „Wie viel Lehrkräfte sind thätig? Sind dieselben für ihre jetzige unterrichtliche Thätigkeit eigens (in Haushaltungsschulen oder sonstwo) vorgebildet worden, oder sind sie aus der häuslichen Praxis allein hervorgegangen?" Ein Bescheid ist fast überall auch dieser Erkundigung zu teil geworden, freilich nicht immer in gleicher Ausführlichkeit. Einzelfalls wurde nur die Zahl der Lehrkräfte angegeben ohne Kennzeichnung ihrer Vorbildung, die aber wohl aus anders sich findenden Bezeichnungen wie „Diakonissinnen", oder den „Schwestern eines katholischen Ordens" kenntlich ward. Vielfach zeigt sich bei den Lehrkräften, oft in den Unterrichtsgegenständen, beispielsweise in den Handarbeiten und im Kochen sich anders gestaltend, eine verschiedene Vorbildung, die ich in der folgenden Zusammenstellung hervorgehoben habe. Letztere sucht die für Kalle-Kamp I und II eingelaufenen Angaben zu einem gedrängten, in den Einzelheiten jener Einzelfrage doch klar überschaubaren Bilde zu verwerten. Was für die eine oder die andere Vorbildungsart besonders wichtig schien, ist, oft in seiner wörtlichen Auskunft, hier wiedergegeben, allerdings nur bis zum Abschluß des Materials der „Neuen Folge", bis Oktober 1890. Hat auch seitdem die Entwicklung des Haushaltungsschulwesens nicht gerastet, sondern in verstärktem Maße, in Schulgründungen und in der Anstellung von Lehrkräften sich geäußert, so schädigt das Fehlen dieses jüngsten Materials die nachstehende Überschau nicht. Es ist, um den Wert einer Lehrkraft und den Einfluß ihrer Vorbildung richtig abzuschätzen, vor allem wichtig, daß sie an einer, einige Zeit, bestehenden Schule oder sonstigen Unterrichtsvorkehrung in Thätigkeit steht und hier sich nach der einen oder der anderen Seite zum Guten oder Schlechten erweisen konnte. Unter dem Gesichtspunkt enthält die „Neue Folge" zwar nicht die allerneuesten Schulen, aber doch, zur ersten Veröffentlichung, eine weitere Anzahl eingebürgerter Schulen mit den Unterrichtsergebnissen der Lehrkräfte bei den Schülerinnen. Sehr oft habe ich auf unsere grundlegenden Schriften verweisen müssen, weil dort die Schulen in ihren großen Zügen dargestellt sind, während heute nur ein Zug, in eingehenderer Schilderung freilich, vorgeführt werden soll. Lehrkräfte und ihre Vorbildung können, ob richtig gewählt, ob besser anders zu wählen, nur aus ihrem Wirkungskreise heraus, inmitten desselben beurteilt werden; und diesen Wirkungskreis heute, auch in seinen großen Umrissen, nochmals hinzustellen, verbot vorab die von unserm verehrten Kommissionsvorsitzenden gebotene Raumbeschränkung. In gewissem Sinne wird hier zu den Kommissionsveröffentlichungen ein Nachtrag gegeben. Solche Nachträge ließen sich aus dem einmal vorhandenen Material noch manche herstellen, je nachdem man einen Teil des Haushaltungsschulwesens zur Zeit für besonders wichtig und darstellenswert erachtet.

Diese Wichtigkeit darf aber im vorliegenden Falle nicht zu hoch angeschlagen werden. Zur Schaffung einer hauswirtschaftlichen Unterrichtsvorkehrung

gehören meines Erachtens noch wichtigere Dinge als das Finden einer, nach bestimmter Art vorgebildeten Lehrkraft. Sind wir auch in Deutschland noch nicht auf den Überfluß der Schweiz gekommen, wo zur Zeit mehr eigens vorgebildete Kochlehrerinnen vorhanden sind als Beschäftigung für sie, so darf man doch auch für unsere Verhältnisse behaupten, daß, aus Mangel an Lehrkräften, wohl keine Schule unerrichtet geblieben ist. Wo der Notstand der Unwirtschaftlichkeit herrschte, wo Schulstifter und Schülerinnen — anders als auf dem gar bequemen Wege der Zwangseinweisung in den Volksschulunterricht — sich fanden, da sind auch Lehrkräfte gefunden worden, welche nur praktisch oder praktisch und theoretisch unterrichtend, die Schülerinnen Tüchtiges zu lehren und sie, ohne Zwang, an den Unterricht zu fesseln wußten. Die Lehrkraft ist von Wichtigkeit, aber mehr für die Unterrichtsweise als für die Entstehung von Haushaltungsschulen. Thöricht erscheint die auch vertretene Anschauung, daß zur Schulgründung stets die tüchtige Lehrkraft nicht nur einen Teil des Gedeihens, sondern das erste Gelingen überhaupt mit sich bringe, Schule und Schülerinnen, wie die Schnecke ihr Haus auf dem Rücken trage. So leicht gestaltet sich die Sache nicht, welche heute, mehr als in irgend einem Zeitpunkt, in der Stiftung lebensfähiger Schulen sich bekunden will und bekundet. Dabei darf nie vergessen werden, daß, wie die hauswirtschaftliche Unterweisung nach dem Ausspruch der verewigten Kaiserin Augusta viele Lehrweisen und Schularten verträgt, ja, aus sich selbst herausgestaltet hat, sie auch in diesen Arten und Weisen aus verschiedenen Kräften besteht und sich erhalten muß. Eine dieser Kräfte ist die Lehrkraft, eine sehr bedeutsame in der gemeinsamen Arbeit mit den anderen. In ihr die vorherrschende oder gar die allein wesentliche, Gestalt und Gedeihen gebende Schulkraft zu erblicken, erweist sich als Merkmal jener Einseitigkeit, gegen welche immer wieder auch bei ihren besten Freunden und Freundinnen unsere Sache anzukämpfen hat.

Betrachten wir, aus den Antworten auf die obige sechste Frage, die heute thätigen Lehrkräfte, so zeigt sich uns die schon angedeutete Verschiedenheit, eine, in der Frage selbst vorausgesetzte Zweiteilung: Es giebt nur praktisch vorgebildete, und es giebt auch theoretisch vorgebildete Lehrkräfte, bei welch letzteren die praktische Einübung in ihren Lehrberuf wohl mit vorausgesetzt werden darf[1]. Will man aber die Scheidung der zwei Arten der Vorbildung nun überall auf ihre Trägerinnen selbst, hier als die nur praktisch und dort als die auch theoretisch gebildeten Lehrerinnen anwenden, so erweist sich eine ganz scharfe Sonderung nach rechts und links als unthunlich. Es zeigen bei beiden Vorbildungen sich Abstufungen, die zu Übergängen von der einen zur anderen Seite werden. Eine Trennung, wie etwa zwischen seminaristisch und akademisch vorgebildet, wobei der Verlauf der Ausbildung ein vorschriftsmäßig verschieden gestalteter bleibt, ist im Haushaltungsschulwesen nicht durchführbar. Trotzdem lassen auch hier jene zwei Gruppen

---

[1] Wenigstens bei allen weiblichen Lehrkräften, und das sind ja die, für hauswirtschaftliche Unterweisung allein oder vorab berufenen. Indessen finden sich (vergl. weiterhin) auch männliche Lehrkräfte, die auf Grund theoretischer Ausbildung in theoretischer Haushaltskunde unterrichten.

unterscheiden, und unsere Fragestellung hat Recht behalten, wenn sie bei der Vorbildung und der Verwendung hauswirtschaftlicher Lehrkräfte ein „gemischtes System" als vorhanden voraussetzte.

Soll dasselbe zergliedert werden, so beginnen wir zweckmäßig mit der nur praktischen Vorbildung als der einfacheren. Sie hat bloß eine Stätte des Unterrichts, die Praxis, zur Verfügung; nur einen Lehrstoff, den dort erhältlichen; und auch nur eine Aneignungsweise, die nur praktische. Innerhalb der praktischen Vorbildung aber nehmen wir den besten, weil engsten Ausgangskreis vom eigenen Haushalt der hauswirtschaftlich Unterrichtenden. Hier treten uns vielfach keine besoldeten, im Dienstverhältnis stehenden Haushaltungslehrerinnen entgegen, sondern Frauen und Jungfrauen aus dem Schulvorstand oder Freundinnen seiner Bestrebungen, welche entweder allein, auch den berufsmäßigen Lehrkräften zur Seite stehend, in verschiedenen Verrichtungen an manchen Schulen regelmäßigen Unterricht erteilen. Sie widmen neben eigener Haushaltsführung sich auch der hauswirtschaftlichen Unterweisung fremder armer Mädchen. — Aufenthalt und Dienstzeit in fremden Haushaltungen ist wohl stets ein Teil im Lebenslauf der nur praktisch vorgebildeten, eigentlichen Haushaltungslehrerinnen gewesen. Tüchtige Dienstboten, welche dann die nicht leichte Kunst, auch den Arbeiterhaushalt gut zu führen, als Ehefrauen, Töchter, Schwestern oder in sonstiger Stellung erwiesen haben, treten, oft erst im Witwenstande, in den Dienst einer Haushaltungsschule, meist das Kochen und die Hausarbeiten, seltener weibliche Handarbeiten lehrend. Gern sieht man, daß sie, vor Eintritt in die neue Stellung, mit der ihnen neuen Unterweisung in alten, lang gewohnten Verrichtungen, andere Haushaltungsschulen besuchen, um andere Praktikerinnen lehren zu sehen. Daß solches Kennenlernen der von den Praktikerinnen nur praktisch erteilten Unterweisung keine auch theoretische Vorschulung oder Vorbildung verschafft, leuchtet ein. — Einer auch theoretischen Vorschulung stehen die Lehrkräfte näher, welche aus ihrer Schule selbst, beispielsweise in Waisenhäusern, Diakonissenanstalten, Klöstern, aber auch sonstwo als angelernte, nun auch anderwärts zu verwendenden Lehrkräfte hervorgegangen sind. Ihnen wird die Stätte, wo sie selbst unterrichtet worden, manchmal zeitlebens eine Wirkungsstätte zu fremder Unterweisung. In wie weit sie hierzu vorher auch theoretischen Unterricht erhalten hatten, wird von der besonderen Unterweisung ihrer mütterlichen Lehrstätte abhängen. Damit stehen wir am Übergang zur auch theoretischen Vorbildung.

Was diese zur praktischen Anleitung hinzubringt, oder was sie, ihr vorausgehend, der gesamten hauswirtschaftlichen Ausbildung zu Grunde legt, das dürfte von andern Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der heutigen letzten Kommissionsveröffentlichung ausführlich dargestellt werden. Gilt es ihnen doch, solche Vorkehrungen zu schildern, welche bei den Schülerinnen und bei den anzulernenden Lehrerinnen einen theoretischen Unterricht für unerläßlich halten. In unserm gemischten System ist diese zweite Richtung selbstredend vertreten; in welcher heutigen Stärke, wird weiterhin die an den einzelnen Schulen noch vorzunehmende Vorbildungsstatistik erläutern. Zur Praxis tritt die Theorie, zum „Wie" das „Warum". Die Lehrerin, auch die Haushaltungsschullehrerin soll nicht bloß wissen, daß sie all ihre Verrichtungen so

und nicht anders machen muß; warum es derart gemacht werden muß, soll sie auch wissen, und sie soll beides auch weiter lehren können. Suchen wir nach Lehrstätten, die ihr den Kenntnisstand erschließen, so müssen sie natürlich anders beschaffen sein als die obigen, nur der praktischen Aneignung dienlichen. Sie sind vorhanden und sind, wie jene, bei ihrer theoretischen Unterweisung doch auch wiederum verschieden. Da giebt es Haushaltungsschulen mit praktischer und theoretischer Unterweisung, die durch längeres Bestehen, durch umfangreichen Lehrplan besonders geeignet erscheinen, um für andere, neue Schulen die Lehrkräfte aus den, am Schluß des Kursus stehenden Schülerinnen oder aus den eigenen Lehrerinnen abzugeben, ohne daß diese Ausbildung hauswirtschaftlicher Lehrkräfte ursprünglich Zweck und Bestimmung der Anstalt gewesen wäre. — Diesem Zweck zuliebe wird anderswo der Lehrplan selber eingerichtet. Es giebt Lehrstätten, bezw. Kurse für angehende Haushaltungslehrerinnen, deren Unterricht zum Teil dem künftigen Lehrberuf völlig angepaßt ist; wo die Theorie nicht nur aus dem, den Haushaltungsschülerinnen theoretisch erteilten Unterricht, sondern als solche, um ihrer selbst willen den künftigen Lehrerinnen vorgetragen wird. — Der nächste Schritt hiernach, welcher aber meines Wissens in Deutschland noch nicht gethan wurde, wäre die Errichtung von öffentlichen Haushaltungsseminaren, denen eine Haushaltungsschule bloß zu pädagogischen Übungen angereiht werden könnte.

Die Vorbildung der Lehrkraft ist der eine, vorbereitende, ihre Verwendung in der Lehrthätigkeit der zweite wichtigere Teil ihrer Laufbahn. Entspricht aber die Vorbildung stets der späteren Stellung und Unterrichtserteilung, oder läßt umgekehrt aus der bestimmten Art einer hauswirtschaftlichen Unterweisung sich stets ein Rückschluß auf die Vorbildung der dort unterrichtenden Lehrkräfte thun? — Vielfach allerdings, doch nicht immer.

Am einfachsten liegt der Sachverhalt da, wo eine Schule mit praktischem und theoretischem Unterricht nur eine Lehrkraft hat, die dann in der Regel auf beide Arten auch vorgebildet sein wird, einzelfalls aber theoretisches Wissen auch durch Selbststudium sich angeeignet haben kann.

Zählt aber eine derartige Schule mehrere Lehrkräfte, die auf die verschiedenen Unterrichtsfächer verteilt und hier wiederum zur praktischen Unterweisung und theoretischen Belehrung verwandt werden, so ergiebt sich an derselben Schule ungezwungen das Nebeneinanderwirken von nur praktisch und von auch theoretisch vorgebildeten Lehrerinnen, also das gemischte System an der gleichen Anstalt. Betreibt letztere ihren Unterricht nur praktisch, so bedingt dies noch nicht die nur praktische Vorbildung der Unterrichtenden. Ein Übergreifen zu theoretischer Belehrung mag ja im weiteren Schulplan liegen. Auch kann — der Fall liegt schon vor — die auch theoretisch vorgebildete Lehrerin Veranlassung werden, daß über den ersten Schulzweck hinaus theoretischer Belehrung, gesondert erteilt, oder den praktischen Hausarbeiten mehr oder minder beigefügt, sich einführt und damit der Anstalt, ihrer Unterweisung wenigstens, einen anderen Charakter verleiht. Gewiß bestimmen in der Regel die Schulstifter und äußeren Schulleiter den Schulzweck, den Lehrplan und die Unterrichtsart. Sie wählen auch diesen gemäß die Lehrkräfte. Da aber das Haushaltungsschulwesen noch nicht jene feste

Gliederung und Absonderung erhalten hat, wie etwa unser niederes und höheres Schulwesen, so begreift sich, daß in ersterem mehr wie in den beiden letzteren die Lehrkraft auch auf Lehrplan und Schulzweck umgestaltend einwirken kann.

Die Kalle-Kamp'schen Schriften unterscheiden bei der hauswirtschaftlichen Unterweisung armer Mädchen, ob solche entweder im elterlichen Hause, in fremden Häusern und in der Waisenpflege, oder ob sie in Schulen und schulmäßigen Vorkehrungen erfolgt. Bei der ersten Gruppe hat die Unterweisung im elterlichen Haushalt durchgängig, in der Mutter, der älteren Schwester oder einem anderen Familienmitglied, mit einer nur praktisch vorgebildeten Lehrkraft zu rechnen. Der Fall, daß eine auch theoretisch bewanderte Persönlichkeit ihren Einzelhaushalt auch zu dieser theoretischen Belehrung dem heranwachsenden Geschlecht nutzbar machen sollte, gehört vielleicht in das Bereich der Familien-Pensionate, hat aber mit dem Anlernen armer Mädchen nichts zu thun.

Ähnlich gestaltet sich die Art der Ausbildung beim Dienstbotentum in fremden Häusern. Auch theoretisch belehrende Hausfrauen dürften selten sein; doch finden wir die Möglichkeit dieser Belehrung vielleicht in den Mägdebildungs-Anstalten, welche schulmäßiger als der Einzelhaushalt eingerichtet sind und in der Zahl, in der Vorbildung ihrer Lehrkräfte die theoretische Belehrung als schätzbar erachten könnten. Hierüber besagen die Erwiderungen auf die sechste Frage im Material zu Kalle-Kamp I und II[1]: Die Mägdeanstalt in Straßburg hat als Lehrkräfte „drei aus der häuslichen Praxis hervorgegangene Diakonissen"; die ähnliche Anstalt in Stuttgart sagt: „Für diesen Zweck extra vorgebildete Leute haben wir nicht." In der vom katholischen Pfarrer Kunz in Bruchsal errichteten Privat-Haushaltungsschule findet sich dagegen das gemischte System: eine staatlich geprüfte Lehrkraft, eine zweite mit abgelegter Prüfung für höhere Töchterschulen und Haushaltungsschulen, und eine dritte, nur praktisch vorgebildete als Mithülfe in der Küche. Die in Gotha seit 1824 bestehende Karolinenschule sagt: „Die Hausmutter ist selbst in der Karolinenschule vorgebildet, hat dann eine Reihe von Jahren in Dienst gestanden, bis sie in ihre jetzige Stellung eingetreten ist. Die Handarbeitslehrerin hat einen ähnlichen Weg gemacht. Beide sind durchaus tüchtig und ihrer Aufgabe vollkommen gewachsen[2]." Die An-

---

[1] Seite 6 bis 12, bezw. 2 bis 7.

Ich berücksichtige, wie oben erläutert, nur die in diesen beiden Veröffentlichungen befindlichen Unterrichtsvorkehrungen und zwar in so weit, als ihre Angaben kennzeichnend für die eine oder die andere Art der Vorbildung und die Unterrichtsthätigkeit der Lehrkäfte sind. Einzelne Angaben sind schon in obigen Schriften gemacht worden und treten nun zu dem, hier umfassender gegebenen Bilde.

[2] Aus manchen Antworten auf die sechste Frage scheint ein Argwohn durchzuklingen, als hätten Herr Kalle und ich mit dem zweiten Teil unserer Fragefassung „oder sind sie aus der häuslichen Praxis allein hervorgegangen?" die derart vorgebildeten Lehrkräfte für minderwertig erachtet. Daß aber letzteres aus den Unterrichtsergebnissen nicht zu rechtfertigen sein würde, wird vielfach in warmer, überzeugender Darlegung bei jener Frage und an anderen Stellen der Berichte, namentlich im Schluß-

stalten in Bonn, Bremen, Köln, Dresden und Hamburg, der Ernestinenhof in Neu-Torney bei Stettin, das Magdeburger Augustenstift und in Leipzig die Erziehungsstation des Marthastiftes haben, wie die evangelische Mägdeanstalt in Straßburg, Diakonissen als Lehrkräfte. An der Kleinkinderschule der Bonner Anstalt ist jedoch eine im Kleinkinderlehrerinnen-Seminar vorgebildete Vorsteherin thätig, und in der mit der Dresdener Diakonissenanstalt verbundenen Dienstbotenschule erteilt den Religionsunterricht der Anstaltsgeistliche. Die Aliceschule in Darmstadt hat in der 1889 eröffneten Kochschule auch einen Lehrgang für „Mädchen eingerichtet, die bereits in Diensten sind und sich in der feineren bürgerlichen Küche vervollkommnen wollen, oder demnächst in guten Häusern Dienste suchen.“ Hier tritt zu der Unterweisung ergänzend theoretische Haushaltskunde. An der ganzen, großen Schule sind 11 Lehrerinnen und 2 Lehrer thätig, erstere meist in der Schule selbst vorgebildet.

In der Waisenpflege[1], d. h. in der von uns allein besprochenen geschlossenen Waisenpflege, der Anstaltserziehung, finden wir mehrfach Männer als die Anstaltsvorsteher auch an Erziehung und Unterricht beteiligt. So bezeichnet das Halberger Erziehungshaus bei Holzwickede als Lehrkräfte: „Hauseltern und Gehülfin. Ersterer hat eigene Familie und ist ein, in Kindererziehung und Krankenpflege ausgebildeter Diakon. Die übrigen haben ihre Befähigung durch das Elternhaus erhalten.“ Ihm entspricht die Unterrichtserteilung in Coburg. Im Kölner städtischen Waisenhaus giebt es für die noch schulpflichtigen Kinder: Lehrerinnen, Erzieherinnen und Aufseherinnen zur Unterweisung in den verschiedenen Hand- und Hausarbeiten, und gleicherweise scheint sich der Unterricht in der protestantischen Erziehungsanstalt in Neuhof bei Straßburg zu verhalten. In Landsberg a. W. ist „eine besondere Vorbildung für diese unterrichtliche Thätigkeit nicht erfolgt, sondern die Unterweisung schließt sich der häuslichen Praxis an.“ Dagegen hat Berlin in seiner Halbtagsschule für Waisenmädchen über 14 Jahre, die bei Pflegeeltern untergebracht sind, neun Lehrkräfte, darunter, außer dem Prediger, sechs staatlich geprüfte Elementarlehrer, bezw. Lehrerinnen, während die im Waschen und Plätten Unterrichtenden nur berufsmäßig ausgebildete Lehrkräfte sind.

Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen kann, in Schulen und schulmäßigen Vorkehrungen, schon vor dem volksschulpflichtigen Alter in den Kindergärten u. a. beginnen[2]. Indessen haben diese Bestrebungen mehr die körperliche als die haushälterische Ausbildung der kleinen Schutzbefohlenen zum Ziel. Daher sind die dort in Frage kommenden Lehr- bezw. Überwachungskräfte für die heutige Darstellung nicht von wesentlicher Bedeutung. Bemerkenswert aber erscheint das Urteil der Leiterin und die Zusammensetzung des Lehrkollegiums in zwei größeren Anstalten, bei welchen der Kinder-

---

wort ausgeführt. — Der Argwohn ist, wie unsern Freunden bekannt, kein gerechtfertigter. Das zeigt schon die Zusammensetzung des Lehrpersonals in den Haushaltungsschulen von Frankfurt a. M. und Wiesbaden. Wir wollten das Verhältnis der Vorbildungen zu einander in Erfahrung bringen; unser Ergebnis ist nachstehend zu ersehen.

[1] Kalle-Kamp I Seite 13 bis 17, und II Seite 7 bis 10.

[2] Kalle-Kamp I Seite 18 bis 23 und II Seite 11 und 12.

garten nur das Anfangsglied eines aufsteigenden Schulbaues ist. So schreibt Frau Anna Simson, die Vorsitzende des Breslauer Frauenvereins über ihre Vereinsschulen uns unterm 13. Juni 1889: „Lediglich für Kochen, Reinigen der Zimmer u. s. w., Waschen, Bügeln, Haushaltungskunde und den anderen, neben dem Kochen einhergehenden theoretischen Unterricht sind vier Lehrkräfte thätig. Leider gehen dieselben zumeist noch allein aus der „häuslichen Praxis" hervor, und fehlt darum die Methode beim Unterrichten, die sich schwer aneignen läßt. Die Lehrerin für Theorie des Kochens, sowie Haushaltungskunde ist wissenschaftliche Lehrerin und eine durch das Leben gereifte tüchtige Hausfrau. Der Mangel an Lehrerinnen auf diesem Gebiete ist ein äußerst fühlbarer." — Im Seminar für Haushaltungslehrerinnen, das ebenfalls nur einen Teil des Pestalozzi-Fröbelhauses in Berlin W Steinmetzstraße 16, bildet, fand sich im Sommer 1889 folgende Unterrichtsverteilung: Für Handarbeiten, eine staatlich geprüfte Lehrerin; für Zimmerreinigen, Waschen und Plätten, eine im Hause selbst und auswärts ausgebildete Dame; für Kochen, früher eine im Seminar gebildete Dame, jetzt eine, zur Lehrerin gebildete Schülerin der Anstalts-Kochschule; für Kinderbaden, eine im Seminar gebildete Lehrerin; für Gesundheits- und Kinderpflege, eine Dame, Schülerin der Anstalt, die dann das Staats-Examen für höhere Töchterschulen abgelegt hatte; für allgemeine Erziehungslehre, die Vorsteherin Frau Henriette Schrader, eine Schülerin Fröbels, welcher wir auch obige Zusammenstellung verdanken.

Beim hauswirtschaftlichen Unterricht während des volksschulpflichtigen Alters in der Volksschule selbst, bezw. als ein pflichtmäßiger Gegenstand ihres Unterrichtsplans[1], ist wohl in erster Linie die Vorbildung der in Kassel unterweisenden Lehrkräfte beachtenswert, da der dort betriebene Unterricht des Volksschullehrgegenstandes auch in der Ausbildung von Lehrkräften für andere Orte Verbreitung gefunden hat. Fräulein Auguste Förster berichtete schon unterm 15. Juni 1889: „Die Leiterin des Unterrichts wird unterstützt durch fünf Lehrerinnen, deren jede eine Gruppe von vier oder sechs Kindern beaufsichtigt. Diese Helferinnen werden auf diese Art praktisch vorgebildet und erhalten noch für sich besonderen Unterricht. Lehrerinnen an solchen Schulen, die nur aus häuslicher Praxis hervorgegangen sind, ohne irgendwelche pädagogische Anleitung, halte ich für eine Unmöglichkeit, da gewöhnlich die Ausdrucksfähigkeit, Fragenstellung, Umsicht, Einteilung des Lehrstoffes höchst mangelhaft ist. (Ich spreche aus direktester Erfahrung!)." Kassel ist für eine Reihe von Städten maßgebend geworden; uns lagen im Oktober 1890, bei der Veröffentlichung von Kalle-Kamp II, Berichte aus Chemnitz und Hanau vor, welche Städte den Kasseler Unterricht nachgeahmt hatten. In beiden Städten beteiligten sich auch junge Damen, in Chemnitz „im Alter von 16 bis 18 Jahren", am Unterricht. Anders liegt die Sache in Zwickau. Der Haushaltungsunterricht ist zwar auch hier pflichtmäßig, aber doch so gelegt, daß durch ihn nicht, wie in Kassel, Chemnitz und Hanau, andere Unterrichtsgegenstände in ihrer Stundenzahl vermindert werden, sondern er selbst angefügt wird: „Frau von Gebauer, aus der häuslichen Praxis her-

[1] Kalle-Kamp I Seite 23 bis 33, II Seite 12 bis 18.

vorgegangen, erteilt den Unterricht allein.“ Die Kasseler Einrichtung ist zur Zeit die neueste Weise, um Mädchen volksschulpflichtigen Alters hauswirtschaftlichen Unterricht theoretisch und praktisch als Teil des Unterrichtsplans zukommen zu lassen. In den älteren Vorkehrungen ist auch die Vorbildung der Lehrkräfte eine andere. In der Industrieschule für dürftige Mädchen in Lübeck, welche 1797 gegründet wurde, unterrichten ein Hauptlehrer und dessen Frau, ferner eine geprüfte Lehrerin und eine auf Grund langjähriger Thätigkeit zum Unterricht ermächtigte Lehrkraft, endlich noch eine Person im Waschen und Plätten. Die in gleicher Stadt befindliche Jenisch'sche Freischule hat vier Lehrerinnen, teils in häuslicher Praxis, teils im Seminar für Handarbeiten vorgebildet. An der Kleebergschen Erwerbsschule in Königsberg i. P. sind thätig: beim Volksschulunterricht drei geprüfte Lehrer und zwei Lehrerinnen; den Handarbeitsunterricht und den Unterricht im Instandhalten der Wohnung erteilen die Vorsteherin und drei geprüfte Lehrerinnen. (Letztere wurden in dem Berichte für Kalle-Kamp I kurzweg als „technische“ im Gegensatz zu den ersterwähnten fünf wissenschaftlichen Lehrkräften bezeichnet). Vom Königl. Josephinenstift in Dresden schreibt die Vorsteherin: „Es ist nur eine Lehrkraft thätig und aus der häuslichen Praxis allein hervorgegangen. Zwar war ich in einem Pensionate, aber meiner strengen Mutter habe ich bald alles zu verdanken. Elf Jahre bin ich thätig und habe in den Ferien manche Anstalt des In- und Auslandes besucht und das Nützliche für unser Institut eingeführt.“ Als Haushaltskunde, eine Besprechung von Haushaltsgeschäften, Gesundheits- und auch Krankenpflege, wird die Unterweisung in Mülhausen (Elsaß) von einer geprüften Elementarlehrerin erteilt. In Rappoltsweiler giebt sie und den Handarbeitsunterricht Frau Pfarrer Michel (Marie Rebe): „Zwei Lehrkräfte sind thätig, unsere Lehrerin und ich. Erstere erteilt den Unterricht in der Haushaltungskunde und besichtigt die Strickstrümpfe. Unsere Lehrerin lernte (theoretische) Haushaltungskunde und Krankenpflege am Bette ihrer Mutter; ich hingegen verwalte meinen Haushalt seit langen Jahren ohne Dienstmädchen.“

In der Volksschulzeit, aber außerhalb der Volksschule, stehen die hauswirtschaftlichen „Nebenschulen“ [1] mit ihrer Unterrichtszeit an den volksschulfreien Nachmittagen und ihren Unterrichtsräumen in den Schulhäusern selbst und in Kinderhorten. Auch hier ist die Vorbildung der Lehrkräfte keine gleichförmige. In den Flickkursen an den städtischen Schulen in Straßburg, an den Stopf- und Flickschulen in Lübeck und an den Stuttgarter Strickschulen wirken lehramtsmäßig vorgebildete Kräfte; in Lissa (Posen) auch zwei Lehrkräfte mit Vorbildung aus häuslicher Praxis, in der Kleinkinder-Bewahranstalt dort, die vom gleichen Vaterländischen Frauenverein unterhalten wird, eine Lehrerin mit Seminarvorbildung. In Bayreuth steht neben der geprüften Lehrerin der Fabrik-Handarbeitsschule eine aus dieser Schule selbst hervorgegangene Lehrkraft. Schwerte in Westfalen, Homburg v. d. H., Wandsbeck und Lennep finden in ihren Gemeinde-Diakonissinnen auch die in Handarbeiten Unterrichtenden. Von Wandsbeck heißt es: „Beide Gemeinde-

---

[1] Kalle-Kamp I Seite 33 bis 45, II Seite 19 bis 25.

Diakonissinnen unterrichten und eine Handwerkerfrau. Alle drei sind in jeder Unterrichtsstunde thätig, haben aber eine besondere Vorbildung speciell für die Leitung der Nähschule nicht genossen, sondern sind aus der häuslichen Praxis allein hervorgegangen." In gleichen Schulen an anderen Orten wirken Damen neben den bezahlten oder den leitenden Lehrkräften. Diese Mitwirkung findet sich auch in den Mädchenhorten, welche einzelorts in ihrer Zeitausfüllung bereits zu hauswirtschaftlichen Nebenschulen geworden sind. So berichtet, um unter mehreren eine Leiterin sprechen zu lassen, Frau Geheimrat Windscheid aus Leipzig von den dortigen Mädchenhorten: „Jeder Mädchenhort hat ständig eine Lehrerin und eine Helferin in täglicher Abwechslung mit vierzehntägiger Tour. Die Lehrerinnen sind Volksschullehrerinnen, teils Kindergärtnerinnen; die Helferinnen — 34 an der Zahl — sind junge Mädchen und Frauen aus den besten Kreisen unserer Stadt, deren erziehender Einfluß besonders hervorzuheben ist.' Ähnlich gestaltet sich Überwachung und Unterweisung in den vier Horten des Berliner Vereins „Mädchenhort." Im Augsburger Mädchenheim ist „die Erzieherin eine geprüfte Lehrerin; für die Unterweisung in der Hauswirtschaft fußt sie aber auf der häuslichen Praxis", das gemischte System in einer Person vereinend. Überhaupt herrscht in den „Nebenschulen", wie sie jetzt vielfach errichtet werden, eine große Mannigfaltigkeit der lehrenden Kräfte. Es ist, als ob auch die scheinbar weniger zum Lehramt Berufenen sich beeiferten, nach ihren Kräften thätig zu werden. Neben jene freiwilligen Helferinnen treten in Homburg v. d. H. jetzt die älteren Mädchen zur Unterweisung der jüngeren; in Naumburg bildet eine Lehrerin, die in Karlsruhe gewesen, gleich zwei andere Lehrkräfte aus, die ihr nun helfen; nur praktische Ausbildung gilt als durchaus lehrfähig, und zu dem sonst in den Nebenschulen vorzugsweise gepflegten Handarbeitsunterricht tritt in Berlin in besonderem Lehrgange im Pestalozzi-Fröbel-Haus, zum ersten Mal seit den Sommerferien 1890, ein Kochunterricht, welchen vormittags an fünf Wochentagen eine Lehrkraft erteilt, die in der Kochschule des vorgenannten Mutterhauses ausgebildet, dort zwei Jahre Lehrerin der Nachmittagsschülerinnen war.

Mit dem Austritt aus der Volksschule beginnt nach meiner Schätzung die geeignetste Zeit zur hauswirtschaftlichen Unterweisung, welche, entweder den ganzen Tag beanspruchend in Tages-Haushaltungsschulen, oder mit kleinerem Zeitraum sich begnügend in den sogenannten Stunden-Haushaltungsschulen erteilt werden kann. Leicht erklärt sich, daß erstere Schulart[1] mit der bedeutend größeren Stundenzahl einen umfassenderen Unterricht haben kann, mehr Lehrgegenstände zählt, und, wo dies nicht der Fall, den Gegenstand eingehender behandelt, also auch seine Theorie lehren kann: Daraus erklärt sich denn nicht minder leicht, daß wir im Dienste der Tagesschulen mehr theoretisch vorgebildete Lehrkräfte antreffen als bei den schlichteren Schwesterschulen. Immerhin kommt nur praktische Unterweisung auch beim tagfüllenden Unterricht vor. So haben die Nähschulen des Frauen-Erwerbsvereins in Bremen und des Hülfsvereins in Dresden Lehrkräfte letzterer Art; die Nähschule St. Anna in Straßburg hat zwei Schulschwestern, während

---

[1] Kalle-Kamp I Seite 45 bis 60, II Seite 25 bis 31.

in den Nähschulen für konfirmierte Mädchen in Stuttgart in diesen selbst oder in einer Frauenarbeitsschule ausgebildete Personen unterrichten. „An den dreicehn staatlichen Industrieschulen der Königl. Bergwerksdirektion in Saarbrücken unterrichten dreizehn Lehrerinnen, die ihre Befähigung zum Erteilen von Handarbeitsunterricht an Volksschulen nachweisen müssen." Erweitert sich der Lehrplan, so vermehren mit den Unterrichtsgegenständen sich die Lehrkräfte und zeigen verschiedene Vorbildung. Die Fortbildungsschule für Mädchen aus den unbemittelten Bevölkerungsklassen in Darmstadt hat, nach dem jüngsten Bericht, vierundsechszig Schülerinnen, welche in zwei Parallelklassen von je einer Handarbeitslehrerin im Nähen, Flicken und Sticken, von einer Volksschullehrerin in der Haushaltungskunde, und von einem Volksschullehrer im Rechnen, Schreiben und dem Anlegen des Haushaltungsbuches unterwiesen werden. In Frankfurt a. O. unterrichten im Waisenhaus eine Handarbeitslehrerin nnd eine Waschfrau; in der Fortbildungsschule zwei Lehrer und zwei Handarbeitslehrerinnen; in den Strick- und Nähschulen verschiedene Damen; und im Marthaheim, einer Mägdebildungsanstalt, die Oberin mit zwei Schwestern. — Nicht in Handarbeiten, sondern nur im Kochen unterweist in der „Kleinen Kochschule" in Weimar „eine aus der Praxis geschulte Dame" und zwei Stellvertreterinnen; ebenso in Meerane in Sachsen ein Fräulein, aus der häuslichen Praxis hervorgegangen, unterstützt von den Damen des dortigen Frauenvereins. Pforzheim mit vollständigem Haushaltungsunterricht hat eine in der Haushaltungsschule zu Radolfszell vorgebildete Lehrerin; Düsseldorf, ebenfalls in seiner Ganztagsschule, zwei Lehrkräfte, die ältere (Vorsteherin) in Radolfszell vorgebildet, die jüngere hauptsächlich den Handarbeitsunterricht überwachend. Schopfheim und Zell mit ihren Ganztagsschulen haben dementsprechend in anderen Haushaltungsschulen ausgebildete Lehrkräfte; Lörrach, die dritte badische Stadt, welche nur Kochen und Haushaltungslehre sowie einfachste Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben lehren läßt, eine ehemalige Köchin. Die Mädchen-Fortbildungsschule in Meiningen besitzt eine Handarbeitslehrerin, aus der häuslichen Praxis hervorgegangen, eine Kochlehrerin, die ihre Ausbildung in Neckarbischofsheim und Karlsruhe erhalten, und eine Vereinsdame für den theoretischen Unterricht in der Haushaltungskunde. Die Haushaltungsschule des Kinderhorts in Cassel schreibt: „Neben den ständigen Lehr- und Aufsichtskräften des Kinderhorts, der Leiterin desselben und der Hausmutter, ist noch eine Lehrerin, hauptsächlich für das Kochen, Waschen und Bügeln und Gartenarbeit thätig. Diese drei Lehrkräfte sind alle drei von der Vorsitzenden des Kinderhorts und einer geprüften Kindergarten-Leiterin unterwiesen und haben zum größten Teil den Kursus für Haushaltungslehrerinnen mitgemacht." Zu weiterer Vorbereitung bestimmt sind die, in Deutschland von der Großherzogin Luise von Baden zuerst errichteten Wander-Kochkurse, welche an wechselnden Orten einen Tagesunterricht veranstalten, und deren Lehrkräfte deshalb hierher gehören. „Außer den Lehrerinnen der Kochschule (in Karlsruhe), welche in dringenden Fällen auch als Wanderlehrerinnen verwendet werden, sind zur Zeit sechs Wanderlehrerinnen verfügbar. Solche müssen einen Kurs in einer der Haushaltungsschulen mit gutem Erfolg besucht haben und werden sodann mindestens für zwei Kurse in der Kochschule in Karlsruhe

als Hülfslehrerinnen verwendet, bevor das Befähigungszeugnis ihnen ausgestellt werden kann."

Die Stunden-Haushaltungsschulen[1] sind schon oben in ihrem Gegensatz zu den Ganztagsschulen gekennzeichnet worden. Als die, zur Zeit zahlreichste Art der hauswirtschaftlichen Unterweisung lohnarbeitender Mädchen, wird auch die Zusammensetzung ihrer Lehrerinnenschaft bedeutsam sein. Sie kennzeichnet sich gleichfalls als zum gemischten System gehörig, hat aber, wie wir dies voraussahen, wegen ihrer mindergroßen Stundenzahl, ihrer einfacheren Gestaltung, kurz wegen ihres, dem Arbeiterhaushalt ähnlichen Schulhaushalts, mehr bloß praktisch bewanderte Lehrkräfte als auch theoretisch vorgebildete. Letztere finden sich indessen beim Handarbeitsunterricht in der Flick- und Nähschule in Wiesbaden, einer Anstalt des dortigen Zweigvereins für Volksbildung; in der Abend-Nähschule für Dienstmädchen in Nordhausen, in der Nähstube des Frauenerwerbs-Vereines in Dresden, der jedoch auch eine geübte Flickerin als Lehrkraft beschäftigt, in der Fortbildungsschule für erwachsene weibliche Personen in Bochum, und in der Abendschule für Fabrikmädchen in Köln. Neuerdings wurde eine solche Lehrkraft angestellt in Mittweida (Sachsen). Nur praktisch bewanderte Lehrkräfte haben die Handarbeitsschule für Mädchen und Frauen in Wülfrath bei Elberfeld, die Abendschule in Dessau, die Fabrik-Handarbeitsschule in Schlierbach, die gleiche Einrichtung an der Fabrik von Villeroy und Bach in Dresden, und die Abend-Flickschule in Mülheim a. d. Ruhr, die beiden letzten Schulen mit je drei Lehrkräften. Wie mannigfach in anderen Fällen die Zusammensetzung der unterweisenden Personen sich gestalten kann, davon geben uns ein hübsches Beispiel die Schwesterstädte Elberfeld und Barmen, in welchen beiden die Handarbeitsschulen, als Abend-Nähschulen für Fabrikmädchen, eine in der Zahl der Schulen und Schülerinnen wahrhaft große Ausdehnung gewonnen haben. Von Elberfeld heißt es: „In jeder Schule von 18—25 Mädchen sind zwei bis drei Lehrkräfte thätig. Dieselben bestehen in der Kleinkinder-Lehrerin und zwei anderen Damen aus dem mittleren und höheren Bürgerstand, welche nicht allein die (praktisch erworbene) Fähigkeit zum Unterricht besitzen müssen, sondern auch die Gabe haben, in geeigneter Weise mit den Mädchen umzugehen." Und in Barmen, das im Sommer 1890 bereits 32 solcher Schulen besaß, kommt im Durchschnitt auf fünfzehn Schülerinnen je eine Lehrerin. Letztere sind entweder aus der häuslichen Praxis hervorgegangen (Fabrikantentöchter), oder Diakonissinnen, oder Kleinkinder- und Volksschullehrerinnen. Diese Beteiligung nicht berufsmäßiger Lehrkräfte, des Laienelements an der Unterweisung lohnarbeitender Mädchen zeigt sich auch in Lennep, in Crefeld und in den drei im M.-Gladbach am 1. Oktober 1889 eröffneten Abend-Handarbeitsschulen für evangelische Mädchen und Frauen aus lohnarbeitendem Stande. Eigenartig sind die Beobachtungen, welche Frau Anna Enzmann in ihrer Abend-Nähschule zu Chemnitz, wo Mädchen und Frauen aus dem Fabrikarbeiter- und Handwerkerstande, wie auch Dienstmädchen im Altersunterschiede von 15 bis 52 Jahren verkehren, über die Vorbildung der Handarbeitslehrerinnen gemacht hat. Sie

[1] Kalle-Kamp I Seite 60 bis 74, II Seite 32 bis 43.

berichtete uns am 13. Juni 1889: „Im letzten Semester waren acht Lehrerinnen thätig, und zwar bilden sich diese nach und nach aus den Schülerinen heran. Wir haben ihrer schon drei sehr tüchtige Kräfte aus dem ersten Jahrgang. — Wir haben geprüfte Lehrerinnen mit vorzüglichen Zeugnissen Monate lang zum Hospitieren gehabt — der Erfolg war ein kläglicher. Dagegen habe ich eine meiner Lehrerinnen zur Aushülfe an die städtische Schule abgegeben wegen Erkrankung der Handarbeitslehrerin und erntete nur Lob. Nach meiner Überzeugung sollten junge Mädchen nur dann eine theoretische Ausbildung anstreben, wenn sie vorher praktisch gebildet sind. Dann wird der Erfolg unbedingt ein günstiger sein, während es fast unmöglich wird, macht man es umgekehrt.“ — Nur praktische Vorbildung trifft man fast ausschließlich in den Stunden-Kochschulen, die, wie ihr Name sagt, nicht Handarbeiten, sondern die Bereitung der Arbeiterkost lehren. So bezeichnet die Leiterin der Bielefelder Sonntags-Kochschule sich als aus der Praxis hervorgegangen und sagt von der Lehrkraft: „Ich mit einem erfahrenen Mädchen, das ich aber die letzten Sonntage des Kursus schon zu Hause lassen kann, weil sich dann einige Geschickte hervorgethan haben, und alle sich bemühen, es nach Wunsch zu machen.“ Auch die, am 23. April 1890 in Wiesbaden eröffnete Werktagsabend-Kochschule hat keine, eigens für Haushaltungsschulen vorgebildete Lehrkraft angestellt: „Der praktische Unterricht wird von einer jungen Frau erteilt, welche, nachdem sie sich in der Führung des eigenen Haushalts als besonders tüchtig und anstellig erwiesen, vom Zweigverein der Gesellschaft für Volksbildung für mehrere Wochen in die Kochschule der Herren Dyckerhoff und Söhne in Biebrich geschickt wurde. Um andere Einrichtungen kennen zu lernen, machte dann die Lehrerin noch eine Instruktionsreise nach Frankfurt am Main, Darmstadt und Kassel.“ Gleiche Vorbildung hat die Lehrerin der ersten in Berlin, Anfang Oktober 1890 eröffneten Abend-Kochschule. — In den Stundenschulen, welche Kochen und Handarbeiten, also mehrere oder alle Hauptteile des kleinbürgerlichen Arbeiterhaushalts lehren, ist das Lehrpersonal von verschiedener Vorbildung. So haben die ältesten, öffentlichen, nicht konfessionell gehaltenen Schulen dieser Art, welche Professor Post und die beiden Fräulein Auguste und Lina Kux in Kleefeld bei Hannover im Januar 1885 und in Hannover selbst im Herbste des nämlichen Jahres errichteten, je eine Koch- und Handarbeitslehrerin, von welchen nur erstere eigens für den Zweck in der größeren Kochschule jener Damen ausgebildet worden ist. Seit 1882 besteht die Stunden-Haushaltungsschule mit Sonntagsunterricht des katholischen Pfarrers Köllen in Hochneukirch bei M.-Gladbach: „In der Industrieschule sitzen zur Zeit 84 Schülerinnen. Diese werden von sieben Lehrkräften unterrichtet, nämlich von braven geschickten Näherinnen des Ortes und zwei Damen, die in der häuslichen Praxis das Erforderliche gelernt haben. Die Kochschule, einschließlich Wasch- und Bügelschule, steht unter der Leitung einer in der Kochkunst sehr erfahrenen Hausfrau (Witwe), die es namentlich versteht, mit geringen Mitteln eine schmackhafte Speise zu bereiten, wie es hier Ortsgebrauch ist. Sämtliche Lehrpersonen erteilen den Unterricht unentgeltlich.“ Letzteres geschieht auch in Neuß im Sankt Anna-Arbeiterinnen-Verein, wo zwölf Damen, den besseren Ständen angehörig,

den Unterricht erteilen. In M.-Gladbach bestehen, von katholischer Seite errichtet, seit dem 1. Oktober 1889 zwei Sonntagsschulen mit Handarbeits- und Bügelunterricht, daneben Kochunterricht für die älteren katholischen Fabrikarbeiterinnen. „In der ersten Schule sind fünf Franziskanerinnen, eine Büglerin und eine Köchin; letztere sind aus der häuslichen Praxis hervorvorgegangen, aber durchaus tüchtig in ihrem Fach. In der zweiten Schule wirken drei Franziskanerinnen." In Worms hat die Fabrikschule der Firma Cornelius Heyl in der Nähschule eine geprüfte Industrielehrerin, in der Kochschule eine praktische Hausfrau. — Die öffentlichen Stunden-Haushaltungsschulen in Bremen, Charlottenburg und Frankfurt a. M. haben für ihre verschiedenen Unterrichtsfächer nur praktisch vorgebildete Lehrkräfte, doch ist in Frankfurt von den drei Handarbeitslehrerinnen — der Verein zählt in zwei Schulen mit zwei Abendkursen und einem Morgenkursus fast 90 Schülerinnen — die eine durch Bewährung in der Praxis in städtischer Anstellung, eine auch theoretisch vorgebildet, die dritte nur praktisch wie auch die Koch- und Bügellehrerinnen. In Düren in der Paulinenschule ist dagegen die Kochlehrerin, zugleich auch die Vorsteherin, in Karlsruhe und Villingen eigens ausgebildet worden. Die Lehrkräfte für Handarbeiten und Waschen sind aus der häuslichen Praxis hervorgegangen. Ich schließe die Übersicht der Stunden-Haushaltungsschulen mit einer der jüngsten Anstalten, der am 1. November 1889 in Iserlohn vom Vaterländischen Frauenverein eröffneten Haushaltungsschule für Fabrikarbeiterinnen. Hierüber schreibt Bürgermeister Dr. Münsterberg: „Den Unterricht erteilt die Frau des Hausvaters in der hiesigen Herberge zur Heimat, welche dafür sehr geeignet ist und durch ihre Erziehung und spätere Ausbildung in jeder Beziehung zur Unterweisung der Schülerinnen die Befähigung hat."

In Kalle-Kamp II, der „Neuen Folge" unserer Veröffentlichungen, findet sich unter der Bezeichnung „Fabrikschulen" eine Anzahl von Vorkehrungen hauswirtschaftlicher Art zusammengestellt, deren jede einer der vorbesprochenen Gruppen angehört, aber durch ihren Ursprung, als von Arbeitgebern errichtet, eine gesonderte Darstellung zu rechtfertigen schien. Dort hat die Mechanische Weberei in Linden bei Hannover in ihrer Krippe angestellt: vier bis fünf Diakonissinnen, zwölf bis sechszehn Wärterinnen und fünf bis sechs Küchenmädchen; in ihrer Abendschule eine Handarbeitslehrerin. Den Handarbeitsunterricht für die Arbeiterinnen der Firma May und Cie. in M.-Gladbach erteilen zwei Lehrerinnen, welche in einer Industrieschule ihr Examen als Handarbeitslehrerinnen gemacht haben. Die am 1. April 1890 auf staatlichem Bergwerk in Königshütte in Oberschlesien eröffnete Ganztags-Kochschule für unverheiratete Arbeiterinnen hat als Lehrkräfte „die Frau des Schlafhausmeisters nebst einer Köchin, welche beide aus der häuslichen Praxis allein hervorgegangen sind." Gleicherweise giebt in der Halbtags-Haushaltungsschule des Fabrikbesitzers Fitzner in Laurahütte den praktischen Unterricht eine Handarbeitslehrerin mit tüchtiger häuslicher Praxis, während theoretische Haushaltskunde vom Lehrer des Ortes erteilt wird. Bei Krupp in Essen unterrichten in dessen Haushaltungsschule eine Vorsteherin, die in

[1] Seite 44 bis 48.

Radolfszell auf Kosten der Firma ausgebildet wurde, und zwei praktisch ausgebildete Lehrerinnen; in der Haushaltungsanstalt der Firma Wülfing und Sohn in Lennep eine in Pforzheim ausgebildete Lehrerin.

Die hauswirtschaftliche Unterweisung in Anstalten mit anderm Hauptzweck[1] hat sich als bedeutsam für unsere Wohlfahrtsbestrebungen schon heute erwiesen, während viele der Anstalten einer Nutzbarmachung für obigen Zweck noch ganz oder in noch weiterem Maße zu erschließen sind. Doch kommt die Wahl einer besonders vorgebildeten Lehrkraft für den hauswirtschaftlichen Unterricht bei ihnen nicht in Betracht, da letzterer dem jeweiligen Anstaltszweck sich einfügen lassen muß und darum auch von den schon vorhandenen Anstaltskräften so lange erteilt werden wird, bis die Unterrichtserteilung zu einer abgeschlossenen hauswirtschaftlichen Unterrichtsvorkehrung sich ausgestaltet hat. Letzteres ist nun in den vier Taubstummen- und den zwei Blinden-Anstalten der Provinz Westfalen bereits geschehen. Über ihren Handarbeits- und den beschränkten hauswirtschaftlichen Unterricht, bei gleichzeitig erfolgendem gewerblichen Anlernen, berichtete der Landeshauptmann Geh. Ober-Regierungsrat Overweg uns unterm 5. August 1890: „In den Taubstummenanstalten ist je eine Lehrerin thätig; in den Blindenanstalten unterrichten je zwei Lehrkräfte. Nur eine Lehrerin, die in der Taubstummenanstalt zu Langenhorst, ist für den Unterricht besonders und zwar im Lehrerinnenseminar zu Münster vorgebildet. Die übrigen sind aus der häuslichen Praxis hervorgegangen."

Daß die Vorbildung der Lehrkräfte, welche zur Zeit in Deutschland bei der hauswirtschaftlichen Unterweisung thätig sind, eine recht mannigfache ist, werden vorstehende Angaben erwiesen haben. Ich hätte dazu auch einen andern Weg einschlagen können: die Lehrkräfte, ob nur praktisch, ob auch theoretisch vorgebildet, konnten nebst ihren Wirkungsstätten nebeneinander gestellt und zusammengezählt werden, und das Additionsexempel wäre fertig gewesen. Doch schien das heutige Verfahren mir richtiger. Wir müssen, um den Wert einer bestimmten Vorbildung sachgemäß abzuschätzen, sie nicht für sich allein, sondern in ihrer Verwertung, in der Lehrthätigkeit beobachten. Es gilt, die hauswirtschaftlichen Unterrichtsvorkehrungen, von welchen die Lehrkraft nur ein Teil ist, vorzuführen und zwar in der eingangs besprochenen, systematischen Reihenfolge. Dann wird mancherlei beim gemischten System den Eindruck der Willkür verlieren; es wird durch Schulzweck und Unterrichtsweise begründet, ja, unerläßlich erscheinen.

Die Unterrichtsvorkehrungen wählen sich ihre Lehrkräfte; sie sollten dieselben stets dem Unterrichtszweck, dem Lehrziel entsprechend wählen. Eine, für die Abend-Haushaltungsschule mit nur praktischer Unterweisung trefflich geeignete Lehrkraft kann und wird unter Umständen völlig unbrauchbar sein, wenn man beispielsweise ihr den theoretisch-praktischen Haushaltungs-Unterricht in der obersten Mädchenklasse einer Volksschule übertrüge. Es kann eben keiner mehr von sich geben, als er hat, und jene Lehrkraft der Abend-Haushaltungsschule hat keine theoretische Vorbildung erhalten. Will man sie billig beurteilen, so muß dies in ihrem Wirkungskreis in stetem Hinblick auf die Bestimmung der Schule selbst geschehen.

[1] Kalle-Kamp I Seite 74 bis 79, II Seite 48 bis 54.

Immer mehr bürgert sich die persönliche Kenntnisnahme ein, die eigene Besichtigung von bestehenden Haushaltungsschulen verschiedener Art. In der Frankfurter Schule, deren örtliche Lage als eine besonders günstige gelten muß, ist die Zahl der einkehrenden Gäste beiderlei Geschlechts mit längerem oder kürzerem Aufenthalt eine wachsende. Nun hat es sich mehrfach gefügt, daß, von Kassel kommende Sachfreunde und Freundinnen die dort im Unterrichtszweck und Unterrichtsbetriebe liegenden, auf Theorie oder Praxis gerichteten Erläuterungen der Lehrkraft und die ihrerseits an die Schülerinnen gerichteten Fragen, in der Frankfurter Schule vermißten und darum selbst durch Fragenstellung die Lücke auszufüllen suchten. Ein vergebliches Bemühen, wenigstens insoweit, als die Antworten schulgerecht sein sollten, immer hübsch die Erwiderung auf eine so und nicht anders vorbereitete, stoffbesprochene und jetzt gestellte Frage hätten bringen müssen. Dieser Unterrichtsweise verschließt sich die Abend-Haushaltungsschule mit ihren tagsüber lohnarbeitenden Mädchen und wirkt, in ihrer praktischen Unterweisung durch nur oder zumeist nur praktisch vorgebildete Lehrkräfte doch Gutes, das andere Besucher auch bereitwilligst und dankbar für die Einsichtnahme der Schule anerkannt haben.

Wenn aber Kassel und Frankfurt in ihren Unterrichts-Vorkehrungen gewissermaßen die entgegengesetzten Endpunkte hauswirtschaftlicher Unterweisung darstellen, so bietet sich in dem zwischenliegenden Gebiet für Nebenschulen, Tages-Haushaltungsschulen u. a. viel Spielraum zur überlegten, schulgerechten Wahl einer Lehrkraft von dieser praktischen, oder jener auch theoretischen Vorbildung. Wir haben gesehen, wie die Wahl in vielen Schulen, soweit das Material uns zugänglich war, getroffen worden ist; wie der auch theoretisch erteilte Unterricht eine gleicherweise vorgebildete Lehrkraft, der nur praktisch gegebene beide Vorbildungen in seinen Dienst stellte. Und darum möchte der Schluß naheliegen, daß eine theoretisch-praktisch oder praktisch-theoretische Ausbildung unter allen Umständen als das Vollständigere auch das Bessere sei. Freilich, die Nutzanwendung wäre richtig wie der Schluß, sie müßte auf die Vorbildung der hauswirtschaftlichen Lehrkräfte von dieser Stunde an umgestaltend wirken, müßte die nur praktisch vorgebildeten aufs Aussterben setzen, wenn — die H a u s h a l t u n g s s c h u l e mehr Schule und weniger Haushaltsführung, d. h. eine Stätte zur praktischen Erlernung derselben wäre. Sie soll sich aber immer mehr zur letzteren gestalten, soll zunehmend ein Haushalt, ein Schulhaushalt werden, in welchem, statt der Töchter, eine größere Anzahl Mädchen den Arbeiterhaushalt gut zu führen lernen. Und daß wir in solchen Haushaltungsschulen, welche den g u t geführten aller Theorie entbehrenden A r b e i t e r h a u s h a l t zum V o r b i l d haben, die nur praktisch bewanderte, mit Lehrgeschick doch versehene, sonst nicht vorgebildete Arbeiterfrau als Lehrkraft geringschätzen, sie der mangelnden Theorie wegen beiseite schieben sollten, das dürfte schwer zu begründen sein. Dagegen spricht nicht bloß die recht beträchtliche, zur Zeit wohl größere Zahl solcher Lehrkräfte; es spricht für sie und ihre Lehrtüchtigkeit die Bewährung im Erteilen des hauswirtschaftlichen Unterrichts, dessen Trefflichkeit die Schulvorstände, Private, Vereinsleitungen und Behörden, wie oben ersichtlich, laut bezeugen. Sie alle haben keinen Anlaß, in

ihrem Lehrpersonal einen Wechsel nach der anderen Vorbildung vorzunehmen.

Ich halte es für einen Segen unseres deutschen Haushaltungsschulwesens, daß in seinen Lehrkräften beide Arten der Vorbildung vertreten sind und, jede ihr Gutes wirkend, an der niemals leichten Unterrichtsarbeit sich befinden. Wir sollten uns hüten, auch nur eine der beiden durch einseitige Lobpreisung der andern herabzusetzen und ihr das Aussterben zu wünschen. Jede ist daseinsberechtigt durch die Thatsache ihres Vorkommens, durch ihre Bewährung in bestimmten Schularten und Unterrichtsweisen. Hier lasse man beiden freies Gedeihen, und lasse die Zukunft erweisen, ob nur eine, ob beide weiter gedeihen sollen. Von Goethe geht das Wort, die Leute sollten nicht über den Vorrang streiten, sondern sich freuen, zwei Kerle wie Schiller und ihn zu haben. Die Mahnung paßt trefflich auch auf die in Deutschland so zahlreichen und so verschieden vorgebildeten hauswirtschaftlichen Lehrkräfte.

III.

Ausbildung von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Haushalts- und Volksschulen.

Von **Auguste Förster**, Kassel.

A. Bericht.

Bei Aufstellung des Lehrplanes für Ausbildung von Lehrerinnen an Haushaltungsschulen vom Oktober 1889 ging ich von der Annahme aus, junge Mädchen mit guter Schulbildung und praktischer Erfahrung im Laufe eines Jahres durch Unterricht in den angegebenen Fächern zum Lehramt an Haushaltsschulen befähigen zu können. Diese Voraussetzung hat sich bewährt, wenn es sich um Leitung von Tageshaushaltsschulen handelt, in denen nach einander im Laufe des Tages Kochen, Handarbeit, Waschen und Bügeln gelehrt wird. Es stellte sich jedoch im Verlaufe der zwei Jahre (von Ostern 1889 bis Ostern 1891) eine weit stärkere Nachfrage heraus nach solchen Lehrerinnen, die imstande wären, mit Erfolg einer Schulklasse Unterricht zu erteilen in Übereinstimmung mit den anderen Schulfächern. Den jungen Mädchen, selbst wenn sie das Handarbeitslehrerinnen-Examen gemacht, sich in allen praktischen Arbeiten bewährt und sich genügende theoretische Kenntnisse angeeignet hatten, fehlte in den meisten Fällen neben der Sicherheit in Behandlung der Klasse die Fertigkeit im Anknüpfen des Lehrstoffes an das in der Schule Gelernte, so daß ich bei den betreffenden Anfragen bat, man möge mir lieber eine pädagogisch gebildete Volksschullehrerin auf einige Zeit zur Ausbildung schicken. Dies ist von verschiedenen Seiten geschehen, und meine Überzeugung hat sich befestigt, daß nur wirkliche Lehrerinnen, und zwar die besten und opferwilligsten, den hauswirtschaftlichen Unterricht mit gutem Erfolg in Volksschulen geben können. Das schließt jedoch nicht aus, daß die *nur* im hauswirtschaftlichen Fache ausgebildeten Lehrerinnen in Privat- oder Vereinsschulen, und in einzelnen Fällen, wenn sie sich durch anderweitige Übung im Unterrichten schon eine gewisse Fertigkeit angeeignet haben, *auch in der Volksschule* Treffliches leisten.

Von Ostern 1889 bis Ostern 1891 nahmen an der Ausbildung 24 Lehrerin-Schülerinnen teil; von diesen besuchten den Unterricht in der

Dauer ein Jahr lang acht, ein halbes Jahr sechs, ein Vierteljahr sechs; wochen- und tageweise erhielten Unterweisung vier Lehrerinnen.

Die Anstellungen, welche diese 24 Lehrerinnen erhielten, sind sehr verschiedenartige. Es erhielten Stellung an:

höheren Kochschulen 2 (Kassel und Danzig),

Tageshaushaltsschulen 3 (Bochum, Neustadt a. O. und Meiningen),

Fortbildungsschulen 2 (Darmstadt, Bremen, im evangelischen Waisenhause),

Abendkochschulen 2 (Kassel, Wiesbaden),

Volksschulen 9 (Chemnitz, Hanau, Neumünster, Weimar (2), Karlsruhe (2), Marienburg, Meiningen).

In Privatkreisen wirken lehrend auf verschiedene Art 3.

Eine der Schülerinnen mußte wegen Kränklichkeit zurücktreten, und eine andere ist meine Gehülfin von Ostern 1891 an.

Unter den 24 Lernenden waren zwei, die nicht zwecks Erwerbs lernten, sondern aus Lust und Liebe für die Sache; vier Schülerinnen waren Kindergärtnerinnen, sechs haben das Handarbeitsexamen gemacht, zwei Turn- und Handarbeitsexamen, vier sind angestellte Volksschullehrerinnen, und sechs waren auf keinen anderweitigen Unterricht oder Erwerb vorbereitet. Im ersten Jahre ist der Lehrplan vom Oktober 1889 befolgt mit Ausschluß des Rechnens und der Gärtnerei. Im praktischen Rechnen waren die Schülerinnen genügend vorbereitet, und für die Gärtnerei fehlte Zeit und Lehrkraft. Im zweiten Jahre haben die Schülerinnen, soweit sie nicht schon Lehrerinnen waren, den Kursus zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen mitgemacht, so daß sie in demselben an dem Unterricht in Schul- und Unterrichtskunde teilnahmen, und dieser also wegfallen konnte. Über die Ausbildung der Lehrerin-Schülerinnen des zweiten Jahrganges verweise ich auf den durch Herrn Rektor Pudor aus Marienburg eingesandten und abgedruckten Bericht von Fräulein Marie Nouvel, die am Unterrichte von Neujahr bis Ostern 1891 teil nahm. Diejenigen Schülerinnen, welche noch nicht Lehrerinnen waren, und größtenteils sich auf das Handarbeitsexamen vorbereiteten, hatten von Ostern 1890, beziehungsweise Herbst an schon praktischen und theoretischen Unterricht gehabt, der von Neujahr ab, in der Hauptunterrichtszeit, zur Wiederholung, beziehungsweise Ergänzung kam[1].

---

[1] Der Bericht von Rektor Pudor gab mir Veranlassung, in verschiedenen Orten, wo man von Frl. Förster ausgebildete Lehrkräfte verwendet, anzufragen, ob man mit letzteren und der von Frl. Förster angewandten Methode zufrieden sei. Die eingelaufenen Antworten lauteten durchweg günstig. So schreibt die Vorsteherin des Centralfrauenvereins in Neustadt a. d. Orla, Frau Bezirksdirektor Schmid: „Ich bin mit den Leistungen der von Frl. F. entsandten Lehrerin sehr zufrieden. Die junge Dame hat hier eine kleine Haushaltungsschule für sechs Kinder eingerichtet und nebenbei eine andere Dame angelernt, welche in Zukunft ihre Stelle einnehmen soll. Die Methode von Frl. F. erscheint mir außerordentlich zweckentsprechend und kann nicht verfehlen, die günstigste Wirkung auf die die Haushaltungsschulen besuchenden Kinder auszuüben.“ Herr Oberlehrer Pfaff-Darmstadt schreibt: „Ich

B. Vorschläge zur Berücksichtigung des hauswirtschaftlichen Unterrichts an Lehrerinnen-Seminaren.

Meine auf dem Gebiete des hauswirtschaftlichen Unterrichtes gemachten dreifachen Erfahrungen in betreff des Verhaltens von Publikum, Lehrerschaft und Volksschülerinnen haben mich veranlaßt, einen Plan zu entwerfen, der in den betreffenden Kreisen, je nach ihrer Stellung zur Sache, Zustimmung oder Widerspruch finden wird, von dem aber die Freunde unserer Sache, wenn er gründlich ausgearbeitet und durchgeführt würde, die beste — wenn auch nicht schnellste — Hülfe zur Erziehung hauswirtschaftlichen Sinnes unter den Schülerinnen unserer Volksschulen mit Recht erwarten dürften. Angesichts der diesbezüglichen Einrichtungen im Auslande findet man es fast unbegreiflich, daß in Deutschland die Erkenntnis dessen, was den Mädchen in ihrer Erziehung not thut, so spät kommt. Im großen Publikum und in der Lehrer-

---

bin sowohl mit der in Kassel empfangenen Ausbildung unserer Kochlehrerin, als mit deren Lehrthätigkeit und Tüchtigkeit sehr zufrieden. Selbstverständlich ist die Einrichtung unserer Schule, einer nicht obligatorischen Fortbildungsschule, und damit auch das Lehrverfahren in derselben, wesentlich verschieden von der Kasseler Schule, die in den Organismus der Mädchenvolksschule mit obligatorischem Besuche eingegliedert ist." Herr Schulrat Dr. Schmidt in Meiningen schreibt; „Wir sind mit der Ausbildungsmethode von Frl. F., wie wir sie in praxi bei unserer Haushaltungslehrerin sehen, sehr wohl zufrieden. Wir haben unsere Lehrerin zuerst nach Neckarbischofsheim (8 Wochen) und Karlsruhe (4 Wochen) geschickt, und zuletzt nach Kassel. Aus letzterem Orte kam das Mädchen in hohem Maße befriedigt zurück. Frl. F. hatte es vortrefflich verstanden, für das in den ersten Orten praktisch Erlernte die nötigen methodischen Richtlinien zur Verwertung zu geben. In unserem Herzogtum ist die Haushaltungsschulfrage seitdem in guten Fluß gekommen, und in ganz Thüringen regt sich's an einzelnen Stationen. Unsere Lehrerin hält jetzt schon den zweiten auswärtigen Kursus, und soeben frägt Sonneberg an, ob man sie den Herbst noch nach dort schicken könne." — Herr Oberschulrat Dr. Leidenfrost in Weimar, wo seit Ostern 24 Schülerinnen der obersten Klasse der II. Bürgerschule nach der Methode von Frl. F. von einer durch diese ausgebildete Handarbeitslehrerin im Kochen unterrichtet werden (Sonnabend Vormittag), ist ebenfalls von dem bisherigen Fortgang des Versuchs befriedigt. Er schreibt dabei: „Für mich als Schulmann war die Frage besonders wichtig, ob der Kochunterricht auch als Ersatz für etwa ausfallenden Schulunterricht angesehen werden könnte. Nach allem, was ich bis jetzt gesehen und erfahren habe, glaube ich diese Frage bejahen zu müssen, und meine, daß beispielsweise der Kochunterricht für Mädchen recht wohl an Stelle von Geographie oder Naturgeschichte, oder auch allenfalls mit Rücksicht auf mannigfach erforderlich werdende Schreib- und Rechenarbeiten für eine Stunde Deutsch oder Rechnen eintreten könnte." Wie aus einem mir von Herrn Stadtrat Dr. Dittrich zugesandten Bericht hervorgeht, ist man auch in Chemnitz, wo eine von Frl. Förster für die Erteilung von hauswirtschaftlichem Unterricht ausgebildete Handarbeitslehrerin seit über einem Jahre an einer Volksschule praktisch im Kochen u. s. w. unterweist, nach jeder Richtung äußerst befriedigt (der betreffende Bericht des Schuldirektors Kuhn bildet einen Teil des „Berichts über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Fabrik- und Handelsstadt Chemnitz auf das Jahr 1890" und ist auch in Separatabdruck erschienen). — Herr Pastor Riewerts in Neumünster endlich schreibt, daß die bei dem Haushaltungsunterricht in der dortigen Volksschule befolgte Lehrmethode von Frl. F. sich vortrefflich bewähre. Der betreffende Unterricht wird von einer geprüften Lehrerin erteilt, welche 2½ Jahre lang einen bürgerlichen Haushalt leitete, und dann mit Herrn Riewerts nach Kassel reiste, um die Lehrart von Frl. F. kennen zu lernen.

Fritz Kalle.

welt ist vielfach eine ganz untergeordnete Auffassung über den hauswirtschaftlichen Unterricht verbreitet; selbst viele Freunde desselben fassen ihn nur von der nützlichmachenden Seite auf und schätzen ihn im besten Falle als ein für das Leben Nutzen bringendes, aber sehr untergeordnetes Fach, dem ein möglichst kleines Zeitmaß bestimmt wird. Viele Lehrerinnen schließen sich leider dieser oberflächlichen Ansicht an und halten es beinahe unter ihrer Würde, der Sache näher zu treten. Sie haben bei ihrer Ausbildung und Lehrthätigkeit leider wenig Zeit zu praktischer Bethätigung gehabt, und während der sogenannten wissenschaftlichen Ausbildung haben sie so viel unverdaulichen, gänzlich nutzlosen Stoff in möglichst kurzer Zeit und bunter Reihenfolge bewältigen müssen, daß sie die Keime liebevollen Verstehens für das Volksleben mit seinen Lebensbedingungen und Bedürfnissen nicht erhalten konnten. Infolge dessen liegt ihrem Verständnis die große erziehliche Bedeutung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes fern; sie verstehen die Handhabung desselben nicht und können sich auch die Einwirkung auf die Kinder nicht vorstellen. Inbetreff dieses letzteren Punktes möchte ich, ehe ich auf die Vorbildung der Lehrerinnen übergehe, hier einschalten, daß die Erfahrungen, welche im In- und Auslande gemacht sind, den Beweis liefern, daß

1. der hauswirtschaftliche Unterricht streng schulmäßig durchführbar ist;
2. daß durch denselben geistig und sittlich bildend auf die Schulmädchen eingewirkt werden kann;
3. daß diese im Alter von 12—14 Jahren dem Unterrichte mindestens ebensoviel Verständnis und Gedächtnis entgegenbringen, als den anderen Fächern, daß also dauernde Resultate erzielt werden können;
4. daß dieser Unterricht mit seiner direkten Anknüpfung an die Bedürfnisse des täglichen Lebens eine heilsame Verbindung zwischen Elternhaus und Schule herstellt und den Übergang der Kinder von der Schule in das Leben in segenbringender Weise vermittelt.

Da der hauswirtschaftliche Unterricht nicht in die Fortbildungsschule, in die er am leichtesten eingefügt werden könnte, verlegt werden kann, aus dem einfachen Grunde, weil wir keine obligatorischen Mädchen-Fortbildungsschulen haben, und dieselben für unabsehbare Zeit ein frommer Wunsch bleiben werden, man aber doch das anerkannt Gute möglichst bald wirken lassen soll, so dürften in den größeren Städten weder Kosten noch Mühe gescheut werden, um wohlorganisierte Versuche ins Leben zu rufen. Die Hauptarbeit bei denselben fällt opferwilligen Lehrerinnen zu, die erbarmende Liebe mit Intelligenz und Unterrichtsgeschick vereinigen.

Nicht immer verfügen die passenden Persönlichkeiten über die nötigen Vorkenntnisse; nicht leicht bietet sich Zeit und Gelegenheit, sich diese durch Privatfleiß anzueignen oder durch persönliche Anschauung vorhandener Versuche auf den rechten Weg gelenkt zu werden; deshalb sollte schon jetzt in den Lehrerinnenseminaren den Schülerinnen neben den grundlegenden Kenntnissen ein Einblick in die Methode des Unterrichtes gewährt werden.

Diejenigen unter den Volkserzieherinnen, welche die Kenntnisse nach dieser Richtung hin besitzen, haben sich dieselben durch Privatfleiß erworben, denn in keinem deutschen Lehrerinnenseminar ist bis jetzt bei Vorbildung der Lehrerinnen auf diese so hochwichtige Seite der weiblichen Erziehung Rücksicht

genommen. Wird doch in den meisten unserer Lehrerinnenseminare in Preußen, die bis auf neun sämtlich als Anhängsel mit Privat- oder städtischen höheren Mädchenschulen verbunden sind, alles zu Lernende nur auf die reformbedürftige Prüfungsordnung zugestutzt, und zwar so, daß jede Anstalt ihren eigenen Lehrplan hat, der nach persönlichem Ermessen oder Können der Dirigenten oder Lehrer beschränkt oder erweitert wird.

Staatlich bestimmte Lehrpläne haben nur die Staatsbildungsanstalten, von denen neun Lehrerinnenseminare auf einhundert und sechs Lehrerseminare kommen.

Bei Aufstellung der Lehrpläne für städtische Lehrerinnen-Bildungsanstalten werden Lehrerinnen fast nie zu Rate gezogen. Selbst in Erziehungslehre, Hygieine, sogar in sogenannter Krankenpflege unterweisen Lehrer die heranwachsenden Mädchen und zukünftigen Lehrerinnen. Das einzige Fach, welches aus naheliegenden Gründen unbestritten der Lehrerin im Seminar bleibt, ist der fakultative Handarbeitsunterricht. Nur in einer einzigen Stunde wöchentlich wird eine geringe Zahl der größtenteils noch in dem erziehungsbedürftigen Alter von 16—20 Jahren stehenden Mädchen von einer weiblichen Lehrkraft unterwiesen, und zwar in einem Fache, das meistens als ein untergeordnetes angesehen wird, das aber für den Volksschulunterricht von großer erziehlicher Bedeutung ist.

Wohl werden die jungen Lehrerinnen, wenn sie von tüchtigen, gewissenhaften Lehrern unterrichtet sind, ausreichende Kenntnisse gewonnen haben, mitunter auch praktisch zu verwendende in den Naturwissenschaften; wohl sind sie zum Lehren vorbereitet (freilich leider oft nur sehr mangelhaft!), aber sie haben wenig Gelegenheit gehabt, den erziehlichen Einfluß der pädagogisch gebildeten Frau auf Mädchen jeden Alters zu beobachten. Sie selbst waren ja innerhalb der letzten Schuljahre diesem Einflusse meist ganz entzogen, — denn Lehrer haben das Ordinariat der Seminarklassen, sowie sämtliche obligatorische Unterrichtsfächer — wie sollen die zukünftigen Erzieherinnen das Erziehen, und zwar die speciell weibliche Erziehungskunst, kennen lernen? Eine Lehrerin aber, die nicht in erster Linie Erzieherin ist, wird weder den richtigen Einfluß in der Schule gewinnen, noch wahre Herzensbefriedigung in ihrem Berufe finden.

Ferner werden unsere Seminaristinnen zu wenig systematisch bekannt gemacht mit dem wirklichen Leben der Jetztzeit. Sie hören nur gelegentlich von Volkswirtschaftslehre, von der Anteilnahme der Frauen an der Kulturarbeit, von der Haushaltskunde. Man mag mir entgegnen, daß das Bekanntwerden mit diesen Dingen dem Leben überlassen bleiben muß; dem Leben bleibt aber so viel zu lehren übrig, daß die Resultate oft sehr lange auf sich warten lassen. Deshalb soll man die in das Leben führenden Bahnen zeigen. An das Ziel kommt doch niemand in den Lehrjahren. Wieviel weniger Mißgriffe hätte die Volksschullehrerin für sich und die ihr Anvertrauten zu beklagen gehabt, wenn die Belehrung über das oben Erwähnte, statt dem Zufall überlassen zu werden, eine systematische und rechtzeitige gewesen wäre.

Nur durch weibliche Einwirkung, und zwar durch die vereinigte Erziehungsarbeit von Müttern und Lehrerinnen, kann den Mädchen aller Stände neben dem Können und Wissen für den weiblichen Beruf ein beginnendes

Erkennen der Verantwortlichkeit und Tragweite desselben beigebracht werden. Da die Lehrerin der Mutter helfend und ergänzend zur Seite stehen, oft dieselbe in ihrer Erziehungsarbeit vertreten, mitunter sogar ersetzen muß, und dies besonders den Volksschülerinnen gegenüber der Fall ist, so ist es notwendig, daß gerade die Volksschullehrerin gründlich für das Volksleben vorgebildet wird.

Da die meisten staatlichen Schulverwaltungen, insbesondere die preußische, leider jetzt noch nicht gewillt scheinen, den allgemeinen Wunsch nach einer Reform der Lehrerinnenbildung zu erfüllen, einige Privatseminare aber — und zu diesen sind ja auch die städtischen zu rechnen — den Wunsch hegen, unter den jetzt bestehenden Verhältnissen eine zweckentsprechende Änderung des Lehrplanes vorzunehmen: so möchte ich hier andeuten, in welcher Weise dies in betreff der speciell weiblichen Erziehungsarbeit und der hauswirtschaftlichen Unterweisung erstrebt werden kann.

Die zukünftigen Mädchenerzieherinnen müssen durch grundlegende Allgemeinbildung, bei der es durchaus nicht auf Gelehrsamkeit und eine Fülle von stückwerklichem Wissen ankommt, in den Stand gesetzt werden, das reiche Bildungsmaterial, das sie im Unterrichte in Religion, Deutsch, Rechnen, in Haushaltungskunde, Naturwissenschaften, Gesundheitslehre u. a. m. erworben haben, zur praktischen Verwertung zu bringen. Sie sollen das, was durch wissenschaftliche Beobachtung und Erfahrung festgestellt ist, selbst erkennen und der Jugend das Verständnis nicht nur für außergewöhnliche, sondern auch für die täglichen Naturerscheinungen erschließen können. Gerade die regelmäßig wiederkehrenden natürlichen Erscheinungen im Leben der Pflanzen, Tiere und Menschen bieten der sinnig beobachtenden Erzieherin und Lehrerin so reiche Gelegenheit, auf Gemüt und Geist der Kinder einzuwirken.

Bei einer vernünftigen Beschränkung des Stoffes und bei Weglassung dessen, was lediglich Gedächtnis-, ich möchte sagen Treibhausarbeit für Schaustellung des Examens ist, würde sich selbst bei zweijährigen Seminarkursen Zeit und Gelegenheit — freilich nur knapp gemessen — finden, die der Lehrerin nicht nur wünschenswerten, sondern notwendigen, bis jetzt noch nicht allgemein geforderten Unterrichtsgegenstände zu behandeln. Öffentlich ist diese Forderung ausgesprochen worden in einem am siebenten deutschen Frauenverbandstage in München 1890 gehaltenen Vortrage über den Anteil der Lehrerinnen an der Volksbildung von Frau Loeper-Housselle mit den Worten:

„Die Lehrerin muß in der Haushaltungskunde unterwiesen werden, wenn sie voll und ganz ihrem Anteil an der Volksbildung gerecht werden will; ganz abgesehen davon, daß sie als Lehrerin die Aufgabe hat, die Mädchen zu Hausfrauen und Müttern zu erziehen, kann ihr als Frau das Wissen und Können, was einmal von jeder Frau als solcher gefordert wird, nicht erlassen werden. Das Verlangen nach der hauswirtschaftlichen Ausbildung aller Mädchen ist durch die Zeitverhältnisse, durch die sociale Lage hervorgerufen; die Notwendigkeit der hauswirtschaftlichen Ausbildung ist eine Kulturfrage, die gar nicht mehr als unberechtigt zurückgewiesen werden kann. Von Jahr zu Jahr wird der Ruf nach dieser Ausbildung lauter, wird allgemeiner, und die Orte, da man Haushaltungsschulen einrichtet, mehren sich von Jahr zu

Jahr. Diese Schulen aber zählen zu den Veranstaltungen, welche ich Notbehelfe genannt. Sie genügen nicht zu einer durchgreifenden Besserung der Lebenslage der arbeitenden Klassen, weil die Ausbildung in den Haushaltungsschulen nicht die allseitige hauswirtschaftliche Erziehung von Kindheit an zur Grundlage hat. Die hauswirtschaftliche Bildung muß bei den Mädchen im schulpflichtigen Alter begonnen werden. Die Lehrerinnen müssen mit dem, was die Leitung des Haushaltes erfordert, ebenso vertraut sein, wie mit jedem für ihre Lehrthätigkeit nötigen anderen Lehrgegenstand; es werden also zu den für ihre Lehrthätigkeit nötigen bekannten Lehrgegenständen, von denen jeder einzelne eine Beschränkung erfahren dürfte — vor allem Beschränkung des Stoffes, der lediglich Gedächtnisarbeit erfordert — noch die Haushaltungskunde, die Gesundheitspflege, einschließlich Krankenpflege und Kinderpflege, die Elemente der Volkswirtschaft, auch das Nötigste von Gesetzeskunde und dergleichen hinzukommen müssen."

Prüft man die Reihe der Fächer, welche hauswirtschaftlicher Ausbildung besonders dienstbar zu machen sind, so stellt sich heraus, daß in der Naturkunde manches fortbleiben könnte, was der inneren Anschauung der Mädchen entweder ganz fremd bleibt, oder sehr bald entschwindet, z. B. die verschiedenen wissenschaftlichen botanischen Systeme, für die Mädchen für gewöhnlich weder Interesse noch Gedächtnis haben, die zu erlernen auch gänzlich wertlos für uns ist. Dagegen sollte Lebenskunde der Pflanzen, Tiere und Menschen in möglichst anregender Weise betrieben werden. In Chemie und Physik wird ja wohl, soweit der betreffende Lehrer zufällig Sinn dafür hat, das Gebiet des täglichen Lebens, des Hauses, der Küche berücksichtigt, und Verständnis alltäglicher Erscheinungen angestrebt und in den Vordergrund gestellt. Es wird auch experimentell verfahren; aber dies Experimentieren ist ein einseitiges. Es geschieht nur durch den Lehrer, die Schülerinnen kommen selten einmal zu einem schüchternen Versuche, viel weniger bringen sie es zu der für das eigene Verständnis und für das spätere Unterrichten notwendigen Sicherheit im Experimentieren. So bleiben ihnen denn die einfachsten chemischen Vorgänge nur Wortbegriffe, und das, was im Haushalt, im Kochtopf, im Backofen, in den Einmachbüchsen, in Keller und Waschküche täglich vorgeht, und zu dessen Beobachtung den Lernenden nicht Zeit bleibt, wird ihnen nun auch in der Chemie nicht viel näher gerückt, weil ihnen auch in dieser Stunde nicht Zeit zu praktischer Bethätigung bleibt. Hat aber die Frau die einfachen grundlegenden Kenntnisse in Chemie und Physik lebendig erfaßt, so ist sie gerade der berufenste Lehrer in diesen Fächern, denn uns Frauen ist ja die aufmerksame, liebevolle Beobachtung des Kleinen in allen Lebenserscheinungen ganz besonders eigen, die Anwendung auf das praktische Leben ergiebt sich für uns so ganz naturgemäß, und ich meine, diese Art der Belehrung stände uns Frauen ganz besonders an. Das gilt auch in erster Linie für das Gebiet der Gesundheitslehre, mit Einschluß der Kinder- und Krankenpflege. Dieser Unterricht sollte in *allen* Mädchenschulen unbedingt *nur* von Lehrerinnen erteilt werden. Deshalb müssen die jetzigen und zukünftigen Lehrerinnen darauf vorbereitet werden. Später werden sich unter den also unterrichteten Lehrerinnen dann auch solche finden, die durch ernstes Weiterstudium den Beweis liefern, daß sie den Unterricht auch in den Seminarklassen erteilen können.

Wenn man die Gesundheitslehre als einen Teil der Naturkunde auffaßt, so wäre sie bei zweijährigem Kursus unter Weglassung des für das Frauenleben nicht zu verwertenden Stoffes (wie z. B. Schallberechnungen, Krystallographie, botanische Systeme, einiges aus der Optik und dergl.) mit in die üblichen zwei wöchentlichen Stunden einzuschalten.

Die zwei Stunden aber würden nicht Zeit bieten für eigentliche Haushaltskunde. Es müßte also eine Stunde wöchentlich für specielle Haushaltskunde angesetzt werden. Wenn keine Mehrstunde eingeschoben werden soll, könnte man vielleicht eine französische Stunde opfern, denn zur Vervollkommnung in den fremden Sprachen steht den jungen Lehrerinnen Gelegenheit genug offen.

Die eigentliche Haushaltskunde, die von einer begeisterten Französin, Madame Hippeau, definiert wird als: „die Kunst, seine Zeit, seine Geistesgaben und sein Geld auf eine verständige und nützliche Art anzuwenden," würde umfassen:

das Haus in seiner Einrichtung;
die Haushaltsprodukte, ihre Entstehung, Verwertung, Behandlung, Aufbewahrung;
die Einzelarbeiten aus dem reichen Arbeitsfelde der Frau;
die Grundzüge der Wirtschaftslehre, Haushaltsrechnung, Voranschlag;
die Ernährung Gesunder und Kranker mit besonderer Berücksichtigung der Volksernährung;
die Wichtigkeit eines nach den Gesetzen der Gesundheitslehre geordneten Haushalts;
die Verantwortlichkeit und Tragweite des Hausfrauenberufes.

Mit rechtem Erfolge werden die Lehrerinnen und Erzieherinnen erst dann das Erlernte in lebensvolle Verbindung sowohl mit den Anforderungen des täglichen Lebens, als auch mit dem Unterrichtsstoff bringen können, wenn durch einen interessanten — ich möchte sagen „liebevollen" Unterricht in Pädagogik Liebe und Hingabe für Erziehung geweckt ist und mehr Zeit auf die praktische Erziehungslehre, als auf die meist unfruchtbare Geschichte der Pädagogik verwendet wird.

Die eigentliche Erziehungslehre in Mädchenseminaren soll naturgemäß nur von pädagogisch gebildeten und erfahrenen Lehrerinnen erteilt werden. Denn niemand wird uns bestreiten, daß wir unser eigenes Geschlecht am besten kennen, und daß wir das, was sich für weibliche Jugend ziemt, am besten lehren können. Man muß sich nur wundern, wie in Deutschland von alters her theoretisch und poetisch soviel Rühmens von der „Weiblichkeit" der Frauen gemacht worden ist, und wie gering in maßgebenden Kreisen der weibliche Einfluß auf die heranwachsende Jugend geschätzt wird. Im Auslande besitzen die Frauen diesen Einfluß in den öffentlichen Schulen seit langer Zeit als etwas Selbstverständliches. Man sollte doch zunächst einmal den Versuch machen und begabten und erfahrenen Lehrerinnen den erziehlichen Einfluß als Klassenlehrerin in den höheren Schul- und in den Seminarklassen geben. Dann aber sollte zunächst vom Staate aus die allgemeine Forderung nach einer neuen Seminar- und Prüfungsordnung erfüllt werden. Wenn dieser innige Wunsch aller vernünftigen Schulleute erfüllt wird, und die

Lernzeit in den Seminaren mindestens drei Jahre dauert; wenn ein bestimmter Lehrplan für Bildung der Volksschullehrerinnen existiert, so daß nicht mehr, wie es jetzt so häufig an den städtischen Seminaren geschieht, die schwächsten Prüflinge das Zeugnis nur für Volksschulen erhalten; wenn eine gediegene Volksschullehrerinnenbildung als Grundlage und Ausgangspunkt für alle Lehrerinnen und Erzieherinnen gilt; wenn in diesen Lehrplan Zeichnen, Gesang, Turnen, Handarbeit mit in die Reihe der obligatorischen Fächer gestellt wird[1] — Fächer, in denen jede Volksschullehrerin genügend bewandert sein muß —, dann wird sich neben dem oben Genannten auch noch Zeit finden, vielleicht im ersten Jahre, zu praktischem Haushaltsunterrichte. Wöchentlich einmal während 2—4 Stunden würden die Lernenden im ersten Seminarjahre dem praktischen hauswirtschaftlichen Unterrichte in einer I. Klasse einer Volksschule beiwohnen, vorausgesetzt, daß ein solcher erteilt wird, wie es in größeren Städten bei der überraschend schnellen, für die Notwendigkeit zeugenden Entwicklung dieses Unterrichtes bald der Fall sein dürfte.

Wir erhoffen von den zukünftigen Volksschullehrerinnen-Seminaren die Berücksichtigung des hauswirtschaftlichen Unterrichts nicht als fakultativen Unterrichtsgegenstand, wie Handarbeit und Turnen als solche in Preußen betrachtet werden; wir hoffen, daß es möglich ist, erwachsene, mindestens 18 Jahre alte gesunde Mädchen, — denn nur solche sollten zugelassen werden — bei praktischer Ausnutzung der angesetzten Stunden so in allen für Volksbildung nötigen Fächern zu unterweisen, daß eine sichere Grundlage für weiteren Aufbau gewonnen wird. Für Lehrerinnen an mittleren und höheren Schulen könnte neben Handarbeit oder Gesang, Turnen, Zeichnen einiges aus der Hauswirtschaftslehre wegfallen, was für Volksschullehrerinnen unerläßlich ist

Man kann billigerweise die oben genannten Fächer an Mittel- und höheren Mädchenschulen Fachlehrerinnen überlassen. Nur sollte eine solche nie die einzige weibliche Lehrkraft in einer Mädchenklasse, besonders nicht in einer Oberklasse sein. Wenn also Seminaristinnen Dispensation von dem einen oder dem anderen dieser technischen Fächer erhalten können, so sollte doch für alle der grundlegende Unterricht in Haushaltungskunde obligatorisch sein. Denn alle Lehrerinnen und Erzieherinnen sollen imstande sein, durch ihr Sein und Wesen und durch ihre unterrichtliche Arbeit in den Mädchen, welchem Stande sie auch immer angehören mögen, ein ganz bestimmtes Empfinden ihres weiblichen Berufes zu wecken und zu entwickeln.

Außerdem aber soll und will keine Frau, und hätte sie den interessantesten Sonderberuf, sich ganz frei machen von den Pflichten der Hausfrau. Die zukünftigen Lehrerinnen sollen also auch zu ihrem eigenen Besten Haushaltungskunde betreiben. Häusliches Schalten und Walten, ein Wechsel zwischen geistigem und praktischem Schaffen, ist für Frauen und Mädchen aller Stände die gesundeste, erfrischendste Beschäftigung. Dieser Wechsel schützt

[1] Es geschieht dies schon in der Lehrerinnenbildungsanstalt (Prinzessin-Wilhelm-Stiftung) in Karlsruhe, teilweise auch in Straßburg; nach einer Zwischenzeit von 1—3 Jahren findet dort ein Wiederholungs-, bezw. Ergänzungskursus in den technischen Fächern für angestellte Lehrerinnen statt. Eine nachahmenswerte Einrichtung!

vor Einseitigkeit, die uns lehrenden Frauen so gefährlich werden kann; er wirkt erhaltend und stets neu belebend auf die unserem Geschlechte eigentümliche Beweglichkeit und Anmut.

Wenn bis jetzt im allgemeinen die Lehrerinnen dem Unterrichte in Haushaltskunde nicht solch lebhaftes Interesse entgegengebracht haben, wie es bei der Wichtigkeit desselben für Mädchenerziehung hätte erwartet werden dürfen, so liegt der Grund dazu vielleicht nur in mangelnder Gelegenheit, der Sache näher zu treten. Aber es ist eine Ehrenpflicht für Volkserzieherinnen, Einsicht in alle Mädchenerziehungsfragen zu suchen. Wir Frauen in Haus und Schule haben einen großen anerkannten Anteil an der socialen Entwicklung, und sollen dieser unserer Pflicht zielbewußt folgen. Unsere Arbeit in der Volksschule aber gewinnt ganz bedeutend an Erfolg, je mehr wir von innen und außen das Mütterliche in unserem Thun und Lehren zur Geltung bringen, wenn es uns gelingt, durch Erziehen und Unterrichten in allen Fächern, besonders auch in der Haushaltskunde, eine gesunde Vermittlung zwischen Schule und Haus herzustellen.

Es sei mir gestattet, zum Schluß die Worte einer Frau anzuführen, die durch ihr gediegenes, wissenschaftlich gearbeitetes Werk über die richtige Ernährung Gesunder und Kranker[1] bahnbrechend gewirkt hat. Die Verfasserin sagt in der Vorrede:

„Welch eine schöne, edle und beglückende Aufgabe für die gebildete Frau, mit liebevollem Herzen, aufrichtiger Teilnahme und feinem Takt eine Besserung im Hauswesen der ärmeren Klassen und in der Hebung der Wirtschaftlichkeit der Arbeiterfamilie vorbereiten zu helfen! Jede Frau, die mit freundlichem Rate und sinniger Belehrung ihren Schwestern aus den unteren Ständen sich naht, jede, die bemüht ist, in ihrem weiblichen Gesinde gute Gattinnen und Mütter zu erziehen, beteiligt sich am Ausgleich der socialen Frage, welche die Zukunft unseres Volkes so sehr bedroht."

---

[1] „Die richtige Ernährung Gesunder und Kranker", von Marie Ernst. Keil Nachfolger.

IV.

Bericht

über die Ausbildung der hauswirtschaftlichen Lehrerinnen im Pestalozzi-Fröbel-Hause in Berlin und im Heylschen Jugendheim in Charlottenburg.

Der ursprüngliche Plan konnte in der Praxis nicht innegehalten werden. Die Meldungen gingen zu ungleich ein, und Frau Schraders wie Frau Heyls Kraft wurden durch persönliche Krankheit und Unglück so beschränkt, daß sie sich nicht in allen Fällen, wie sie gewünscht hätten, mit der Einzelausbildung der Schülerinnen befassen konnten.

Indes ist ein guter Anfang gemacht. Fräulein Schwabe ist zur Lehrerin für hauswirtschaftliche Thätigkeit ausgebildet und giebt im Pestalozzi-Fröbel-Hause bereits praktischen Unterricht zur vollen Zufriedenheit. Der Unterricht von Küchenchemie und -Physik wird wiederum von ihr noch besucht.

Fräulein Möwes ist zur Kochlehrerin ausgebildet, und ist ebenfalls im Pestalozzi-Fröbel-Hause vorläufig angestellt.

Fräulein Stoppel, welche als hauswirtschaftliche Lehrerin und Kochlehrerin ausgebildet wurde, ist zum August 1891 für das Töchterpensionat Neu-Watzum bei Wolfenbüttel engagiert, um daselbst Töchter wohlhabender Stände in hauswirtschaftlicher Thätigkeit zu unterrichten.

Fräulein Bertha Fendius wurde von Frau Heyl speciell für die Kochkurse für Gemeindeschülerinnen ausgebildet, und erteilt dieselben an Kinder, welche von der Stadt zugewiesen werden, in 20 Lektionen.

Hospitantinnen aus verschiedenen Anstalten der Provinz, wie des Auslandes, waren monatelang sowohl in der Steinmetzstraße, wie in Charlottenburg, und empfingen bereitwilligst gewünschte Unterweisung.

Außerdem sind 13 Schülerinnen durch die Haushaltungsklassen gegangen. Drei davon traten bald zurück, weil sie körperlich zu schwächlich waren, zwei sind in ihre Familie zurückgekehrt nach der Ausbildung, eine wurde als unbrauchbar zurückgewiesen, und sieben sind augenblicklich noch Schülerinnen;

von diesen wird eine wahrscheinlich zur Kindergärtnerin übergehen, und drei werden sich speciell zu Kochlehrerinnen ausbilden.

Beide Anstalten werden fortfahren, fördernd für die Ausbildung hauswirtschaftlicher Lehrerinnen einzutreten, wenn die Erfahrung nun auch gezeigt hat, daß bei der Ausbildung eine Schablone ausgeschlossen ist.

Das inzwischen erschienene Lehrbuch zur Erteilung des Kochunterrichts in Schule, Haus und Mädchenheim von Hedwig Heyl hat viele Anstalten veranlaßt, schulmäßigen Kochunterricht einzurichten.

Die Verfasserin glaubt durch diese Hülfe eine schnellere Verbreitung der Unterrichtsmethode zu ermöglichen, welcher Glaube allem Anschein nach in Erfüllung geht.

V.

Bericht

über die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der I. Mädchenklasse der evangelischen Gemeindeschule II in Marienburg seit Ostern 1891.

Von Rektor **Pudor.**

Der Haushaltungsunterrichts-Kommission durch den Centralvorstand des Vaterländischen Frauenvereins überwiesen.

Angeregt durch verschiedene Berichte in der Pacheschen „Fortbildungsschule“ über die neuerdings vielfach hervortretenden, völlig berechtigten Bestrebungen, den Mädchen aus den ärmeren Volksklassen eine bessere hauswirtschaftliche Vorbildung zu vermitteln, als es bisher geschieht, machte sich Referent mit der einschlägigen Litteratur bekannt und unterrichtete sich über „die Grundzüge der bestehenden Einrichtungen und Anleitung zur Schaffung derselben“ in der Kalle-Kampschen Schrift (Wiesbaden 1890). — (Von anderen Schriften sei genannt: Ernst, Haushaltungsschulen für Mädchen aus dem Volke; Posen 1890; — und: Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen; München-Gladbach, Riffarth.)

Nach eingehendem Briefwechsel mit den Leitern dahin zielender, schon bestehender Einrichtungen verschiedener Art in Lissa i. P., Naumburg a. S., Kassel faßte er den Plan, auch hier eine ähnliche Einrichtung ins Leben zu rufen.

Eine *Fortbildungsschule* mit hauswirtschaftlichem Unterricht für der Schule entwachsene Mädchen würde hier ihren Zweck nicht erreichen, denn bei *Freiwilligkeit* des Schulbesuches würde sie leer stehen, und ein von vielen gefordertes Gesetz, das den Besuch auch solcher Fortbildungsschulen obligatorisch machte, dürfte wohl nicht sobald zu erwarten sein, zumal dasselbe die ärmeren Mädchen, die meist sofort nach Entlassung aus der Schule in Dienst oder Arbeitsverhältnis treten, schwer schädigen würde.

Referent entschied sich daher dafür, den in Kassel gemachten Versuch zum Muster zu nehmen, der dort seit Ostern 1889 den hauswirtschaftlichen Unterricht in den Lehrplan der I. Klasse einer Volksschule für Mädchen aufgenommen hat.

Es war ihm dabei nicht unbekannt, daß einer solchen Einführung des Haushaltungsunterrichtes in die Volksschule die Ansichten vieler feindlich gegenüberstehen, die darin eine neue, unnütze Belastung der Schule sehen, welche auch die intellektuelle Allgemeinbildung der Mädchen schädigen würde, und die behaupten, daß die Mädchen der Volksschule geistig noch nicht genug reif seien, um den Unterricht mit gutem Erfolge wahrnehmen zu können. Dazu wurde auch die Befürchtung ausgesprochen, in das feste, systematisch aufgebaute Gefüge der Volksschule werde sich die mehr leichte und ungezwungene Art des Unterrichtens in der Haushaltungsschule nicht einschalten lassen, ohne der ersteren Nachteile, der letzteren keine Vorteile zu bringen.

Diesen Einwendungen gegenüber stellte sich Referent auf den Standpunkt, der in neuester Zeit immer mehr als berechtigt anerkannt wird, daß auch der Mädchenunterricht — natürlich unter Festhaltung des Hauptzieles der Allgemeinbildung — mehr als bisher das lehren müsse, was im praktischen Leben nötig sei, und daß auch die Mädchenvolksschule — natürlich unter völliger Festhaltung ihrer nächsten und hauptsächlichsten Aufgabe der religiös-sittlichen Erziehung — mehr als bisher den Sinn der Mädchen auf die praktische Lebensaufgabe hinzuwenden habe, ohne daß er dadurch dem Geistigen entfremdet werde. Daß durch die Einführung des Haushaltungsunterrichts weder eine Mehrbelastung der Kinder eintreten sollte, noch eine Verminderung der intellektuellen Bildung auf Kosten anderer Unterrichtsfächer, zeigt ein Blick auf den am Schluß beigefügten Lektionsplan. Der letzte Einwand aber, der in der ungezwungenen und leichten Art dieses Unterrichts eine Lockerung des festen Gefüges der Volksschule befürchtete, dürfte wohl dadurch widerlegt worden sein, daß der betreffende Unterricht hier von der Klassenlehrerin der Mädchenklasse übernommen wurde, die außerdem die Mädchen in den Hauptfächern unterrichtet. (Diese nach Ansicht des Referenten für das Gelingen des ganzen Versuchs nicht unwesentliche Anordnung ist in unserer Schule zum erstenmal durchgeführt worden.)

Von solchen Erwägungen geleitet, wendete sich Referent mit orientierenden Vorträgen an den hiesigen Groschen- und den Vaterländischen Frauenverein und hatte die Freude, bei den Damen der betreffenden Vorstände ein geneigtes Ohr zu finden. Beide Vereine beschlossen, den Gedanken durch wirksamste Unterstützung zur That werden zu lassen. Schon im Mai 1890 wurden je 100 Mark aus beiden Vereinskassen zur Einrichtung einer Haushaltungsschule bewilligt, vom Groschenverein wurde auch für später ein jährlicher Beitrag in Aussicht gestellt (7. Mai 1890). Ein Antrag des Frauenvereins bei der Centralstelle in Berlin hatte die Bewilligung von 500 Mark zur erfreulichen Folge, ein gleicher Antrag beim Provinzialverein in Danzig eine solche von 100 Mark. So waren ohne sonderliche Mühe 800 Mark für das Unternehmen verfügbar gemacht.

Inzwischen hatte Stadtrat Jasse bei der Stadtschuldeputation den An-

trag gestellt, die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in die Volksschule in Erwägung zu ziehen. Der vom Referenten im Auftrage ausgearbeitete Entwurf wurde von den städtischen Behörden genehmigt. Zugleich wurde ein Raum im Kellergeschoß des Schulgebäudes zur Verfügung gestellt, und es wurde erlaubt — zunächst für ein Jahr — daß das nötige Brennmaterial aus dem Kohlenvorrat der Schule entnommen werde. Ende Dezember traf auch die Genehmigung der hohen königlichen Regierung in Danzig ein (Verfügung vom 17. Dezember 1890. G. 2654/12), welche zugleich die Lehrerin Fräulein Mathilde Nouvel für Januar, Februar, März 1891 nach Kassel beurlaubte, zwecks Ausbildung durch Fräulein Auguste Förster, die Leiterin der Kasseler hauswirtschaftlichen Schuleinrichtungen.

Über diese Ausbildung berichtet Fräulein Nouvel wie folgt:

„Die Ausbildung der Lehrerinnen für den Unterricht in der Hauswirtschaft durch Fräulein A. Förster in Kassel von Januar-März 1891 umfaßte:

1. Teilnahme der Lehrerinnen an einem Kochkursus in der Kochschule des Frauenbildungsvereins. Lehrerin: Fräulein Göring.
2. Theoretischen Unterricht. Lehrerin: Fräulein A. Förster.
3. Teilnahme an dem durch Fräulein Förster erteilten Haushaltungsunterricht in der Klasse I der Bürgerschule VI und Mitwirken der einzelnen Lehrerinnen als Helferinnen an einem Tische.
4. Abhalten von Lehrproben vor einer Versuchsabteilung und dann vor der vorerwähnten Klasse.

Ausgehend von der Forderung, daß Lehrerinnen, welche den Haushaltungsunterricht mit Erfolg erteilen sollen, selbst wohlerfahren und gewandt sein müssen in der Ausübung aller Thätigkeiten, welche die Hauswirtschaft von ihnen verlangt, wurden sie in einem Kochkursus der Kochschule des Frauenbildungsvereins in der Herstellung von nahr- und schmackhaften Gerichten, sowie Zusammenstellung von Mahlzeiten für bürgerlichen Haushalt unterwiesen. Der Unterricht erfolgte Montag und Donnerstag von 8½ bis 2 Uhr vormittags und Freitag von ½3 bis 8 Uhr nachmittags, begann mit Feueranmachen und stieg aufwärts bis zum Anrichten des Tisches.

Die Anforderungen, welche an eine richtige Nahrung zu stellen sind, wurden in der theoretischen Stunde besprochen. Daran schlossen sich die Belehrungen über Nahrungsstoffe, Nahrungsmittel (geteilt in tierische und pflanzliche), Grundsätze für die Aufbewahrung derselben (Gärung, Fäulnis u. s. w.), Genußmittel, Nähr- und Nährgeldwert der Nahrungsmittel, Verdaulichkeit der Speisen. Letztere leitete über zu einer Übersicht über den Ernährungsvorgang und den Bau, sowie die Thätigkeit der Verdauungsorgane, Ernährung Kranker und die Hülfe bei plötzlichen Unglücksfällen.

Ganz besondere Aufmerksamkeit wurde der Volksernährung und der für das Volk nach Nährwert und Geldmitteln herzustellenden Nahrung gewidmet. Diese Unterrichtsstunden waren Montag von 4 bis ½7 Uhr nachmittags, Dienstag und Freitag von 10 bis 12 Uhr vormittags.

Die Zubereitung der Volksgerichte erfolgte von der Schulklasse I der Bürgerschule VI in der Haushaltungsküche, welche durch Fräulein Förster eingerichtet ist, nach Anweisung und Belehrung des Fräulein Förster, nachdem eine Besprechung der Nahrungsmittel und der praktischen Regeln, sowie der

Arbeitseinteilung und das Einschreiben der gemachten Einkäufe in ein Ausgabebuch vorangegangen waren.

Diesem Unterrichte wohnten die Lehrerinnen zuhörend bei, und um auch die Beschäftigung der Schülerinnen überwachen zu lernen, wirkte an diesen Schulvormittagen (Sonnabend von 8 bis 12 Uhr) jede Lehrerin als Helferin an einem Tische.

Eine Übung im Hauswirtschaftsunterrichte waren die Lehrproben, am Mittwoch Vormittag von 9 bis 12 und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr vor einer Versuchsabteilung, gehalten von den verschiedenen Lehrerinnen, denen dann eine Lehrprobe vor der ganzen Klasse folgte. In diesen Lehrproben wurde zugleich der von Ostern bis Weihnachten zu erledigende Unterrichtsstoff durchgenommen, so daß sich an diesen der von Weihnachten bis Ostern schloß, und die Jahresaufgabe gerundet war. — In diese Stunden fiel auch die Aufstellung der Arbeitspläne, Erlernung der Wäschebesorgung und der Reinigung von Küche und Küchengeräten."

Nach der Rückkehr der Lehrerin Fräulein Nouvel und der inzwischen erfolgten Einrichtung der Schulküche (siehe die Zusammenstellung der Einrichtungskosten am Schluß) wurde nun mit Beginn des Schuljahres 1891/92 mit dem neuen Unterrichte begonnen. Fräulein Nouvel übernahm das Ordinariat der neugegründeten I. Mädchenklasse der evangelischen II. Gemeindeschule (bisher sogenannte Frei- oder Armenschule). Die Schülerzahl der Klasse ist augenblicklich nicht anormal, sie beträgt 38 Mädchen. 24 Mädchen nehmen am Haushaltungsunterrichte teil: sie sind teils zwölf, teils dreizehn Jahre alt und stehen im letzten oder vorletzten Jahreskursus. Die andern, die im nächsten Schuljahre noch anwesend sein werden, werden den Kursus noch einmal wiederholen, oder auch als Helferinnen thätig sein können. Die vierzehn Mädchen, die nicht hinzugezogen worden sind, werden am Kochtage in drei Handarbeitsstunden durch die Handarbeitslehrerin, Fräulein Böttcher, beschäftigt, erfahren also eine Erweiterung dieses notwendigen Unterrichtszweiges, dem in unserer Volksschule im Vergleich mit anderen Mädchenvolksschulen immer noch zu wenig Stunden gewidmet werden.

Der Haushaltungsunterricht findet an jedem Donnerstag von 8 bis 12½ Uhr in der Schulküche statt, die den Vorzug hat, im Schulgebäude selbst zu liegen. In ihr sind drei Herde untergebracht: ein großer eiserner, vom Kaufmann Schwabe geschenkter, und zwei fast freistehende Kachel-Sparherde. 24 Schemel und vier Tische dienen den Schülerinnen, vier Regale nehmen die Kochgeschirre und Küchengeräte auf. Um Raum zu gewinnen, mußte eine Wand abgebrochen werden, was die Einrichtung wesentlich verteuerte. Der Raum ist etwas mehr als zehn Meter lang und 5,28 Meter breit[1]. Nach dem Eingangsgebet wird mit Benutzung der Wandtafel das Thema des Morgens, das zu kochende Gericht, nach Material und Zusammensetzung, sowie nach der für eine bestimmte Personenzahl (zwei, drei Kinder oder Erwachsene) berechneten nötigen Quantität und nach den beim Kochen zu beachtenden Regeln festgestellt, der Preis wird berechnet, und die Aus-

[1] Der Unterricht wird von der Klassenlehrerin erteilt und ist durchaus Klassenunterricht.

gaben für den Einkauf des Materials werden in den Ausgabebüchern gebucht; es folgt eine erweiternde Besprechung über den Wert des betreffenden Volksnahrungsmittels und über ihm verwandte oder aus ihm herzustellende Erzeugnisse und Nahrungsmittel. Daran schließen sich Kochregeln, die, wenn es die Zeit erlaubt, von der Lehrerin ins Regelbuch diktiert werden. An diesen mehr theoretischen Teil reiht sich der praktische Vorgang, das Kochen des Gerichts auf den verschiedenen Herden. Es folgt das Decken der Tische, denn die gewonnenen Speisen werden von den Mädchen gemeinschaftlich verzehrt, wobei das Gebet vor und nach Tisch nicht vergessen wird. Nach dem Abräumen folgt Abwaschen und Reinigen des Geschirrs und der Geräte und Ordnen der Küche. Die vorbereitenden Thätigkeiten der Küchenarbeit vom Feueranmachen, Holzspalten, Tisch und Geschirr in Ordnung halten, Wasser besorgen, Regal- und Küchenwäsche besorgen, bis zum Führen der kleinen Kasse sind an den einzelnen Tischen als feste Ämter unter die Kinder verteilt, die in bestimmten Zeiträumen damit wechseln.

Die ganze Auswahl des Stoffes (siehe den Kochplan am Schlusse), die ganze Art und Weise der Behandlung der Unterrichtsthemen, das ganze Unterrichtsverfahren sind so einfach, so faßlich und dem kindlichen Ideenkreise so durchaus angepaßt, daß Referent keineswegs befürchtet, die Schülerinnen seien geistig noch nicht reif genug, um aus dem Unterricht gute Erfolge ziehen zu können, Referent ist vielmehr davon überzeugt, daß sie auch aus diesem Unterrichte soviel mit ins Leben hinausnehmen werden, wie aus den anderen Unterrichtszweigen: eine Grundlage, auf der sich weiteres Wissen und Können ihnen leichter aufbauen wird, als es bisher ohne diese Grundlage geschehen konnte. Er sieht in dem neuen Unterrichte ein glücklich gewähltes Mittel, das die Volksschule — wenn geschickt durchgeführt — in den Stand setzt, ihre Aufgabe „der Heranbildung der ihr anvertrauten Kinder zur Erwerbsfähigkeit" noch besser als bisher zu erfüllen. Wenn auch die spätere Lebensführung bei einzelnen manches von dem Gelernten verwischen und verwehen wird, so ist doch zu hoffen, daß auch von dem Samen, der in diesem Unterrichte ausgestreut wird, später ein gut Teil aufgehen und reiche Frucht tragen wird. Es ist wohl einleuchtend, daß dadurch weder perfekte Köchinnen noch perfekte Dienstboten werden herangebildet werden, aber Referent glaubt doch, daß die Mädchen schon jetzt einen direkten Nutzen in ihr elterliches Haus mit hinaustragen; es kommt schon jetzt dem eigenen Hause zu gute, daß sie an Reinlichkeit, Ordnung auch in der Schulküche gewöhnt und in aller möglichen Küchenarbeit geübt werden. Sie werden auch eher, wenn sie — wie es hier öfters vorkommt — in Krankheits- oder Behinderungsfällen zu Hause die Mutter vertreten müssen, schon als Schulkinder jetzt in der Lage sein, mit ihren in der Schule erworbenen Kochkenntnissen brauchbare Hülfe zu leisten. Welches von den Mädchen aber nach der Schulzeit sofort in ein Dienstbotenverhältnis tritt, wird sich manches Scheltwort ersparen; durch die Anleitung in der Schulküche wird es ihm und der Herrschaft hoffentlich leichter werden, das Verhältnis gut und nützlich zu gestalten. Es wird auch dann geneigter und bereiter sein, Belehrungen seiner Herrin zu verstehen und gehorsam zu befolgen. Die Hauptsache bleibt freilich, daß

die Anregung der Schule für dasselbe eine Erinnerung sein soll, später darauf weiter zu bauen.

Daß diese Hoffnungen gehegt werden dürfen, liegt zum großen Teil begründet in der — wie Referent meint — sehr glücklichen Wahl der Lehrerin, die sich zur Übernahme der dankbaren, doch schweren Aufgabe bereit erklärte, und darin, daß diese ein Vierteljahr lang den gründlichen Kursus in Kassel durchmachen, und dort an Ort und Stelle Einblick thun und beobachten konnte. Dadurch, daß Fräulein Nouvel zugleich in anderen Fächern unterrichtet, ist einerseits die Schulzucht eine völlig gesicherte, andererseits wird die Lehrerin häufig in anderen Fächern, z. B. Naturbeschreibung, Naturlehre und im Rechnen, durch Belehrungen hauswirtschaftlicher Natur, leicht Anschluß an den Unterricht in der Schulküche und umgekehrt suchen und finden und dafür sorgen können, daß unsere Schülerinnen weniger Steine im Sacke ihrer Volksschulkenntnisse ins Leben mit hinausnehmen (als vielleicht bisher), sondern dafür mehr durch ihre Brauchbarkeit wertvolle Kenntnisse fürs praktische Leben.

Damit soll keineswegs gesagt sein, daß der Haushaltungsunterricht nun ganz in den Mittelpunkt des Unterrichts treten soll. Im Gegenteil, die nächste Aufgabe der Schule wird stets die religiös-sittliche Erziehung der ihr anvertrauten Mädchen und deren intellektuelle Allgemeinbildung bleiben; diese Aufgabe wird, meint Referent, durch jene Neuerung nicht geschmälert, sondern ihre Lösung wird dadurch nur besser erreicht.

Dafür bürgt dem Referenten der sittliche Ernst, mit dem die Lehrerin ihre ganze Aufgabe auffaßt, und mit dem sie den Kindern ein treffliches Vorbild ist. Auch glaubt er, daß in der Hingabe, mit der sie sich gerade bei dem Unterrichte und dem ganzen Verkehren und Vor- und Mitarbeiten in der Schulküche zu den Kindern mehr als in anderen Stunden notwendig herablassen muß und herabläßt, ein nicht unwesentliches Mittel verborgen ist, das Gemüt der Kinder zu bilden, ihre Neigung sich zu gewinnen, sie geschickter zur Erfüllung der Anforderungen der Schule zu machen und manchen guten Trieb zu mancher Tugend und Tüchtigkeit in ihnen zu wecken.

Daß die Mädchen an dem neuen Unterrichte sehr regen und lebendigen Anteil nehmen, kann schon jetzt berichtet werden.

Bemerkt sei noch, daß es dem Referenten wünschenswert erscheint, wenn allmählich das neue deutsche Lesebuch für Volksschulen (Mädchen) von Ernst-Jews in unsere Mädchenklassen eingeführt werden könnte. Es enthält in seinen drei Teilen: Haus und Heimat, Haus und Vaterland, Haus und Welt, anerkanntermaßen das Beste, was von Lesebüchern für Mädchenschulen geboten wird, und dürfte bei der darin geübten „Berücksichtigung des hauswirtschaftlichen Unterrichts“ der Lehrerin die oben gezeichnete Aufgabe erleichtern.

Schließlich teilt Referent noch mit, daß der Gesamtstundenplan so eingerichtet ist, daß eine zweite Lehrerin am Donnerstag in der Schulküche hospitieren kann, so daß sie vorkommendenfalls geeignet ist, zu vertreten oder später den Unterricht zu übernehmen, beziehungsweise weiterzutragen.

Inwieweit die Einrichtung der Schulküche späterhin vielleicht für andere verwandte, z. B. wohlthätige Zwecke wird nutzbar gemacht werden können, (Referent denkt dabei z. B. an die Möglichkeit, den ärmsten Schulkindern im

Winter ein wärmendes Frühstück zu geben), muß dahingestellt werden. Es wird dies davon abhängen, welche Stellung die betreffenden Kreise des Publikums dazu nehmen werden.

Alles in allem glaubt Referent mit dem Versuch der neuen Einrichtung weiter nichts gethan, als das nur nachdrücklicher, als es bisher geschah, ausgeführt und als eine wichtige Aufgabe der Volksschule betont und hervorgehoben zu haben, was eine Reihe von Ministerialreskripten, zuletzt das vom 25. November 1889 (N. III. a. 22006) angeordnet haben, nämlich die darin verlangte

„stete Berücksichtigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens, namentlich in den Familien des einfachen Bürgers und des Arbeiterstandes im Schulunterrichte selbst".

Möge der neue Versuch den erhofften Nutzen zum erfreulichen Erfolge haben.

---

1. Stundenplan der 1. Mädchenklasse.
(32 Stunden.)

Stunden	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8			Zeichnen* Lehrer Bochdam			
8—9	Religion Frl. Nouvel	Rechnen Frl. Nouvel	Religion Frl. Nouvel	Hauswirtschaft-	Religion Frl. Nouvel	Religion Frl. Nouvel
9—10	Naturkunde Frl. Nouvel	Deutsch Frl. Nouvel	Rechnen Frl. Nouvel	licher Unterricht	Rechnen Frl. Nouvel	Rechnen Frl. Nouvel
10—11	Deutsch Frl. Nouvel	Deutsch Frl. Nouvel	Deutsch Frl. Nouvel	von 8—12½ in	Deutsch Frl. Nouvel	Gesang Frl. Nouvel
11—12	Deutsch Frl. Nouvel	Naturkunde Frl. Nouvel	Naturkunde Frl. Nouvel	der Schulküche*	Deutsch Frl. Nouvel	frei
2—3	Geschichte Rektor Pudor	Schreiben Frl. Nouvel	frei	Hand- } Frl.	Geschichte Rektor Pudor	frei
3—4	Geographie Rektor Pudor	Gesang Frl. Nouvel	frei	Arbeit } Böttcher	Geographie Rektor Pudor	frei
			* im Winter von 12—1.	* Die nicht daran teilnehmenden Mädchen haben von 9—12 Handarbeitsunterricht bei Frl. Böttcher		

2. Plan für den Haushaltungsunterricht 1891—1892.

Monat	Datum	Nr. der Kochtage	Herzustellendes Gericht	Sonstige Arbeit der Schülerinnen	Besprechung
	9	1		Feuer anmachen — Geschirr auskochen — Küche einräumen — Verteilen der Ämter	Einleitung — Herd — Feuer — Geschirr — Wasser
April	16	2	Milchgriessuppe	Aufschreiben der kurzen Regeln	Die Milch
	23	3	Milchreis	Milchflasche säubern	Fortsetzung über Milch
	30	4	Hafer- und Gerstengrütze	Aufschreiben der Vorschriften — Ämter wechseln	Das Getreide 1. gröbere Mahlerzeugnisse
	14	5	Buttermilchsuppe	Allgemeines über Mehl schreiben	2. feinere Mahlerzeugnisse
Mai	21	6	a. Gebrannte Mehlsuppe b. Buttermehlsuppe c. Mehlbrei	Verschiedene Zubereitung des Mehles vor dem Gebrauch	Wiederholung des Getreides — Zucker
	28	7	Einlaufsuppe — Eier kochen	Allgemeines über das Ei schreiben	Das Ei
	4	8	Brotsuppe — Mehlpfannkuchen	Aufschreiben von Sauerteig	Brotbacken — Sauerteig
	11	9	Pflaumensuppe — Hefenkuchen oder arme Ritter	Aufschreiben von der Hefe	Hefe — getrocknetes Obst
Juni	18	10	Heringskartoffeln	Hering einlegen u. vom Hering schreiben	Hering — Kartoffel
	25	11	Hering und Schalenkartoffeln (Butterreis)	Waschen von Küchenwäsche	Das Waschen
	2	12	Kartoffeln mit Weizenklößen	Wäsche legen — Küche putzen	Das Legen der Wäsche — das Putzen der Küchengeräte
Juli	6	13	Kartoffeln mit Pastinak	Schreiben über Wäsche und Putzen	Gemüse — Ei wiederholen
	13	14	Fleischsuppe mit Nudeln	Allgemeines über Fleisch schreiben	Fleisch im allgemeinen
August	20	15	Kartoffeln mit Grieben (Buttermus)	Fett ausbraten — Allgemeines über Fett schreiben	Fette
	27	16	Grüne Bohnen	Aufschreiben über frisches Gemüse	Gemüse — Mehl und Hering wiederholen

Monat	Datum	Nr. der Kochtage	Herzustellendes Gericht	Sonstige Arbeit der Schülerinnen	Besprechung
September	3	17	Erbsensuppe mit Kartoffeln	Bohnen einmachen	Hülsenfrüchte — Eingemachtes — Gemüse — Salz
	10	18	Hafermehlsuppe und Kartoffelpfannkuchen	Allgemeines über Krankenbehandlung	Krankenpflege und -suppen
	17	19	Kartoffelsuppe mit Hering	Waschen von Küchenwäsche	Wiederholung der Waschregeln
	24	20	Apfelsuppe mit Klößen	Legen der Wäsche — Putzen der Küche	Wiederholung der Putzregeln
Oktober	15	21	Weißkohl mit Kartoffeln	Weißkohl einmachen	Der Kohl
	22	22	Rinderschmorbraten und Salzkartoffeln	Putzen der Lampen	Wiederholung des Rindfleisches
	29	23	Butterfische und Salzkartoffeln	Allgemeines über Fische schreiben	Fische
November	5	24	Saures Mus mit Bratkartoffeln	Allgemeines über Kartoffeln schreiben	Die Kartoffel (Wintervorrat)
	12	25	Gelbe Rüben mit Schweinefleisch und Kartoffeln	Einpökeln von Schweinefleisch — Allgemeines über Lampenputzen schreiben	Einsalzen des Fleisches — Gemüse zum Wintervorrat
	19	26	Kartoffeln mit Roggenklößen	Desgleichen und Wintergemüse	Mehl wiederholen — Pfeffer
	26	27	Sauerkraut mit Pökelfleisch und Kartoffeln	Behandlung des eingelegten Krautes schreiben	Behandlung des Sauerkrautes — Kohl wiederhohlen
Dezember	3	28	Kartoffelklöße übergebraten	Putzen der Lampen	Wiederholung
	10	29	Graupen mit Pflaumen	Waschen von Küchenwäsche	Wiederholung der Regeln für Waschen und Putzen
	17	30	Linsen mit Kartoffeln	Legen der Wäsche — Putzen der Küche	

Januar	9	31	Wrunken mit Schweinefleisch und Kartoffeln	Einsalzen von Pökelfleisch — Allgemeines über Schweinefleisch	Verwendung des Schweinefleisches
	16	32	Roggenklöße mit Speck; Kloßsuppe	Aufschreiben Fortsetzung von Fett	Wiederholung des Eies
	23	33	Sauerkraut mit Pökelfleisch	Küchenzettel für den Mittagstisch	Besprechen und Aufschreiben
	30	34	Grünkohl mit Schweinerippen und Kartoffeln	Putzen der Lampen	Winterkohl — Braten des Fleisches
Februar	6	35	Fleischklößchen mit Kartoffeln	Küchenzettel für den Abend besprechen und aufschreiben	Gehacktes Fleisch
	13	36	Graue Erbsen mit Specküberguß	Vorteilhafte Nahrungsmittel	Vorteilhafte Nahrungsmittel
	20	37	Leber mit Kartoffelsalat	Allgemeines über Leber	Die Leber
	27	38	Pflaumensuppe mit Klößen	Allgemeines über Obst aufschreiben	Obstverwendung
März	6	39	Wassergries mit Kartoffelbrei	Aufschreiben Fortsetzung über Waschen und Putzen	Wiederholung
	13	40			
	20	41	Weiße Erbsen mit Speck	Waschen von Küchenwäsche	Wiederholung über Waschen und Putzen
	27	42	Saure Klopse mit Kartoffeln	Legen der Wäsche — Putzen der Küche — Inventarablieferung	

Der Unterrichtsstoff umfaßt folgende Abteilungen, welche auf die Morgen verteilt werden.

I. Abt. Allgemeines über Herd, Feuer, Geschirr, Wasser.
II. Abt. Die Milch.
III. Abt. Das Getreide.
IV. Abt. Das Ei.
V. Abt. Das Fleisch.
VI. Abt. Die Fette.
VII. Abt. Die Kartoffel.
VIII. Abt. Die Hülsenfrüchte.
IX. Abt. Das Gemüse.
X. Abt. Das Obst.
XI. Abt. Die Fische.
XII. Abt. Krankensuppen.
XIII. Abt. Genußmittel — Pfeffer u. s. w.
XIV. Abt. Ausgabebuch.
XV. Abt. Putzen und Waschen.

3. Zusammenstellung der Einrichtungskosten.

Die Einrichtung der Haushaltungsschule erforderte folgende Ausgaben:

Pos.		ℳ	₰
1.	An Frl. Nouvel für die Reise nach Kassel und die Ausbildung dort		
	a. Reise hin und zurück 95.25		
	b. Unterrichtshonorar in der Kochschule zu Kassel für Januar—März laut Quittung. 45.00		
	c. Wohnung, Feuerung ꝛc. 59.95		
	d. Mittagsbrotabonnement 48.50		
	e. Frühstück, Kaffee, Abendbrot 51.30	300	00
2.	An die Lehrerin Frl. Springer für Vertretung der beurlaubten Lehrerin Frl. Nouvel in den Monaten Januar—März 1891	120	00
3.	An Tischler Heinrich für gefertigte Küchenmöbel	71	20
4.	An Maurermeister Rutkowski für Maurerarbeiten in der Schulküche, Durchbrechen der Wand, Schlagen eines Gurtbogens u. s. w.	86	00
5.	An Kaufmann Nehring für Küchenwäsche (Handtücher ꝛc.). .	22	26
6.	An Kaufmann Kleimann für Kochgeschirre ꝛc.	21	73
7.	An Ofenfabrikant Monath für die Herde ꝛc.	146	87
8.	An Kaufmann Gurski für Kochgeschirre und Küchengeräte . .	161	65
9.	An Kaufmann Janzen für Teller, Töpfe, Schüsseln ꝛc. . . .	10	00
10.	Für eine Wassertonne	4	00
	Zusammen	943	71

Die Einnahme betrug nur 800 Mark aus den Beiträgen der Vereine. Doch hat das Komitee der Marienburger Pferdelotterie von 1890 (Vorsitzender: Herr Landrat v. Zander) noch einen namhaften Beitrag in Aussicht gestellt, so daß gehofft werden darf, daß die ganzen Einrichtungs- sowie Betriebskosten für 1891/92, die auf etwa 200 Mark geschätzt werden, werden gedeckt werden können, zumal, wenn die wohlwollende Unterstützung der Vereine dem Unternehmen erhalten bleibt.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.